



Swisscanto (IE) ESGeneration ETF ICAV

(Ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds)

Ein offenes Irish Collective Asset Management Vehicle, das als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde

Das ICAV wurde nach irischem Recht unter der Registernummer C542618 eingetragen.

PROSPEKT

Dieser Prospekt ist auf den 22. Oktober 2025 datiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Swisscanto (IE) ESGeneration ETF ICAV, deren Namen im nachstehenden Abschnitt **Verwaltungsratsmitglieder des ICAV** des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt und in jedem relevanten Nachtrag enthaltenen Informationen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) den Tatsachen und lassen nichts aus, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Informationen berühren könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Inhalt

1 Verzeichnis.....	5
2 Definitionen.....	6
3 Einführung.....	15
4 Verwaltungsratsmitglieder des ICAV	19
5 Das ICAV.....	20
6 Die Verwaltungsgesellschaft	20
7 Anlageverwalter	24
8 Vertriebsstelle	24
9 Verwahrstelle	24
10 Verwaltungsstelle.....	26
11 Wertpapierleihstelle.....	26
12 Zahlstellen und Korrespondenzbanken	26
13 Teilfonds.....	27
13.1 Anlageziel und Anlagepolitik	28
13.2 Vollständige Indexnachbildung.....	28
13.3 Optimierte Indexnachbildung.....	28
13.4 Verwendung von Finanzderivaten (DFI)	29
13.5 Finanzindizes	29
13.6 Änderungen der Anlageziele, der Anlagepolitik und/oder der Finanzindizes.....	31
13.7 Anlagebeschränkungen.....	31
13.8 Zulässige Anlagen	33
13.9 Anlagegrenzen	33
13.10 Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen	36
13.11 Indexnachbildende OGAW.....	36
13.12 Allgemeine Bestimmungen	36
13.13 Derivative Finanzinstrumente (DFI)	38
13.14 Klassifizierung als Aktienfonds oder Mischfonds für deutsche Steuerzwecke.....	38
14 Einsatz von Derivaten und effiziente Portfolioverwaltung.....	39
14.1 Verordnungen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	41
14.2 Kreditaufnahme, Hebelung, Kreditbefugnisse und Beschränkungen.....	43
14.3 Änderungen von Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen.....	44
14.4 Sicherheitenpolitik.....	44
14.5 Höhe der erforderlichen Sicherheiten.....	45
14.6 Sicherheitsabschlagsrichtlinie	46
14.7 Absicherung von Anteilsklassen.....	46
14.8 Dividendenpolitik	46
14.9 ETF-Klassen und Nicht-ETF-Klassen.....	47
15 Risikofaktoren	48
16 Nachhaltigkeitsangaben gemäß Offenlegungsverordnung	75
16.1 Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken	75
16.2 Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsprozess	75

17 Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte	76
18 Handel mit Anteilen – ETF-Teilfonds und ETF-Klassen	77
18.1 Primärmarkt.....	77
18.2 Sekundärmarkt.....	85
18.3 Clearing und Abwicklung.....	86
19 Handel mit Anteilen – Nicht-ETF-Teilfonds und Nicht-ETF-Klassen	88
19.1 Zeichnung von Anteilen.....	88
19.2 Rücknahme von Anteilen	90
20 Intraday-Portfolio (INAV).....	92
21 Zwangsweise Rücknahmen	92
22 Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche	93
23 Datenschutz	94
24 Umtauschbeschränkungen	96
25 Überkreuzanlage	97
26 Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung von Vermögenswerten	97
27 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts	101
28 Übertragung von Anteilen	103
29 Anteilsklassen	104
30 Bekanntgabe von Preisen.....	104
31 Mitteilungen an die Anteilinhaber	104
32 Verwaltungsgebühren und -aufwendungen	105
33 Allgemeine Gebühren und Aufwendungen	107
34 Soft Commissions	107
35 EU-Benchmark-Verordnung	108
36 Besteuerung	108
36.1 Allgemeines	108
36.2 Irland	109
36.3 Besteuerung In Irland.....	109
36.4 Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden	110
36.5 In Irland steuerpflichtige Personen (wenn Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden).....	111
36.6 Anteilinhaber, die keine in Irland steuerpflichtigen Personen sind	111
36.7 Erstattung der vom ICAV einbehaltenen Steuern	112
36.8 Stempelsteuer.....	112
36.9 Kapitalerwerbsteuer.....	112
36.10 Common Reporting Standard.....	112
36.11 Sonstige Steuerangelegenheiten	113
36.12 Bestimmte Definitionen im Steuerbereich.....	113
37 Zusätzliche Informationen für deutsche Steuerzwecke	114
37.1 Kapitalbeteiligungen	115
37.2 Überschreitung der Quoten	115

37.3	Veröffentlichung	116
37.4	Steuerliche Erwägungen.....	116
38	Andere Länder	116
39	Allgemeine Informationen	116
39.1	Berichte und Abschlüsse.....	116
39.2	Bestätigung des Verwaltungsrats	117
39.3	Anteilskapital	117
39.4	Satzung	117
39.5	Rechtsstreitigkeiten und Schiedsverfahren	122
39.6	Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder	122
40	Wesentliche Verträge.....	122
41	Verschiedenes	124
41.1	Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente	125
Appendix 1	– Märkte.....	126
Appendix 2	– Liste der Unterverwahrstellen der Verwahrstelle	130

1 Verzeichnis

ICAV

Swisscanto (IE) ESGeneration ETF ICAV
25 North Wall Quay
Dublin 1
D01 H104
Irland

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited
3rd Floor
55 Charlemont Place
St. Kevin's
Dublin 2
Irland

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Maurice Murphy
Elizabeth Beazley
Fabio Pellizzari
Dominique Délèze
Maja Jankovic

VERWAHRSTELLE

HSBC Continental Europe
1 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2
Irland

VERWALTUNGSSTELLE

HSBC Securities Services (Ireland) DAC
1 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2
Irland

ANLAGEVERWALTER

Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
Zürich 8001
Schweiz

SECRETARY DES ICAV

Goodbody Secretarial Limited
25 North Wall Quay
Dublin 1
D01 H104
Irland

ABSCHLUSSPRÜFER

EY
Harcourt Centre
EY Building
Harcourt Street
Dublin 2
Irland

VERTRIEBSSTELLE

Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
Zürich 8001
Schweiz

RECHTSBERATER

A&L Goodbody LLP
25 North Wall Quay
Dublin 1
D01 H104
Irland

2 Definitionen

Rechnungslegungszeitraum bezeichnet ein Kalenderjahr zum 31. Juli;

Thesaurierende Anteile bezeichnet Anteile, die Erträge thesaurieren und keine Dividenden ausschütten;

Verwaltungsvertrag bezeichnet den Vertrag vom 25. Februar 2025 zwischen dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle in der jeweils gültigen ergänzten oder anderweitig geänderten Fassung;

Verwaltungsstelle bezeichnet HSBC Securities Services (Ireland) DAC oder einen gemäß den Anforderungen der Zentralbank ordnungsgemäß bestellten Nachfolger als Verwaltungsstelle des ICAV und jedes Teilfonds;

AML-Gesetzgebung bezeichnet den Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act 2010, wie anschließend durch den Criminal Justice Act 2013, den Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) (Amendment) Act 2018, den Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) (Amendment) Act 2021 und den Criminal Justice (Terrorist Offences) Act 2005 (in der jeweils gültigen Fassung) geändert und in der jeweils gültigen und ergänzten Fassung;

Verwässerungsgebühr bezeichnet eine Gebühr, die (i) auf die von einem Anleger zu zahlenden Zeichnungsbeträge aufgeschlagen oder (ii) von den Rücknahmebeträgen eines Anlegers abgezogen werden kann, um Handelskosten zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds zu erhalten;

Antragsformular bezeichnet das Antragsformular für die Zeichnung von Anteilen;

Autorisierter Teilnehmer bezeichnet eine juristische oder natürliche Person, die vom ICAV zum Zwecke der Zeichnung und Rücknahme von Creation Units autorisiert wurde;

Basiswährung bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds die Währung, die als solche im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben ist;

Geschäftstag bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds den Tag oder die Tage, die als solche im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben sind;

Barkomponente bezeichnet in Bezug auf einen ETF-Teilfonds oder eine ETF-Klasse den Barbetrag, der erforderlich ist, um etwaige Differenzen zwischen dem Wert der im Verzeichnis der Portfolioanlagen angegebenen Wertpapiere und dem Nettoinventarwert für jede Creation Unit auszugleichen (d. h. der Nettoinventarwert je Anteil multipliziert mit der Anzahl der Anteile in einem Primärmarktanteil). In der Regel ist die Barkomponente für Zeichnungen und Rücknahmen gleich; sie kann jedoch in Fällen, in denen das Verzeichnis der Portfolioanlagen für Zeichnungen und Rücknahmen an einem bestimmten Tag für einen oder mehrere Teilfonds unterschiedlich ist, unterschiedlich sein;

Bartransaktionsgebühr bezeichnet die von einem autorisierten Teilnehmer zu zahlende Gebühr, wenn Anteile gegen Bargeld gezeichnet oder zurückgenommen werden, wie im Verzeichnis der Portfolioanlagen angegeben, in der im jeweiligen Nachtrag angegebenen Währung;

Zentralbank bezeichnet die Central Bank of Ireland oder eine Nachfolgeaufsichtsbehörde, die für die Zulassung und Überwachung des ICAV verantwortlich ist;

Zentralverwahrer bezeichnet lokale Zentralverwahrer (unter anderem das CREST-System, Euroclear Netherlands, Clearstream Banking AG, Frankfurt/Main, SIS Sega Intersettle AG und Monte Titoli SPA) und Euroclear Bank S.A., die als ICSD tätig ist;

OGAW-Verordnungen der Zentralbank bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 (S.I. No. 230 of 2019) und die damit verbundenen Richtlinien, die von der Zentralbank in der jeweils gültigen, ergänzten oder ersetzten Fassung herausgegeben werden;

Clearingstelle bezeichnet eine mit einem oder mehreren geregelten Märkten verbundene Gesellschaft, die die Validierung, Lieferung und Abwicklung von Transaktionen mit Anteilen des ICAV ermöglicht;

Clearstream bezeichnet Clearstream Banking Société Anonyme, Luxemburg, und jeden geschäftlichen Nachfolger als Betreiber des ICSDplus-Clearingsystems, ein anerkanntes Clearingsystem;

Clearstream-Teilnehmer bezeichnet einen Kontoinhaber bei Clearstream (hierzu können autorisierte Teilnehmer, deren Nominees, Vertreter, Zentralverwahrer oder ICSDs gehören), dessen Anteilsbestand über Clearstream abgewickelt und/oder abgerechnet wird;

CHF bezeichnet den Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweiz;

OGA bezeichnet einen offenen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Regulation 4(3) der OGAW-Verordnungen, der nicht mehr als 10 % seines Vermögens in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investieren darf;

Klasse oder Klassen/Anteilsklasse oder Anteilsklassen bezeichnet eine oder mehrere bestimmte Unterteilung von Anteilen eines Teilfonds;

Verbundene Person bezeichnet die Personen, die als solche im Abschnitt **Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte** definiert sind;

Creation Unit bezeichnet für jeden ETF-Teilfonds und wie im jeweiligen Nachtrag angegeben die vorab festgelegte Anzahl von Anteilen, die bei Zeichnung oder Rücknahme gegen Sachleistungen oder bar gezeichnet oder zurückgenommen werden müssen;

CRS bezeichnet den gemeinsamen Meldestandard, der ausführlicher als der am 15. Juli 2014 vom Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung genehmigte Standard für den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen beschrieben wird, sowie alle Verträge, Gesetze oder Verordnungen anderer Länder, die die Umsetzung des Standards erleichtern, einschließlich der Richtlinie 2014/107/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (**DAC II**);

Währungsanteilsklasse bezeichnet eine Klasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds lautet;

Datenschutzrecht bezeichnet die Datenschutzgesetze von 1988 bis 2018 und alle Änderungs- und Ersatzgesetze, einschließlich der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und der nationalen Leitlinien sowie aller Änderungs- und Ersatzgesetze;

Handelstag bezeichnet in Bezug auf jeden Teilfonds den Geschäftstag bzw. die Geschäftstage, der bzw. die im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben ist/sind, oder sonstige Tage, die der Verwaltungsrat nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft und mit Zustimmung der Verwahrstelle festlegen und den Anteilhabern im Voraus mitteilen kann, unter der Voraussetzung, dass es mindestens zwei Handelstage in regelmäßigen Abständen pro Monat gibt;

Handelsschluss bezeichnet in Bezug auf Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge für Anteile eines Teilfonds den Tag und die Uhrzeit, wie im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben;

Beauftragter bezeichnet Personen, Körperschaften, Vertreter oder Organisationen, die vom Anlageverwalter ordnungsgemäß ernannt werden, um eine bestimmte Anlagefunktion zu erfüllen oder eine bestimmte Anlagepolitik umzusetzen;

Stückelose Form bezeichnet Anteile, deren Eigentum in unverbriefter Form eingetragen ist und die über ein computerbasiertes Abwicklungssystem gemäß den Companies Act 1990 (Uncertificated Securities) Regulations 1996 übertragen werden können;

Verwahrstelle bezeichnet HSBC Continental Europe oder einen Nachfolger derselben, der ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank und den OGAW-Verordnungen zur Verwahrstelle ernannt wurde;

Verwahrstellenvertrag bezeichnet den Vertrag vom 25. Februar 2025 zwischen dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in der jeweils gültigen, im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ergänzten oder anderweitig geänderten Fassung;

Depositary Receipt bezeichnet ein aktienbezogenes Wertpapier, das das Eigentum an zugrunde liegenden Wertpapieren nachweist. Depositary Receipts können American Depositary Receipts (**ADR**), European Depositary Receipts (**EDR**), Global Depositary Receipts (**GDR**) oder Non-Voting Depositary Receipts (**NVDR**), die in Thailand ausgegeben werden und eine ähnliche Vereinbarung nachweisen, umfassen;

Verwaltungsrat bezeichnet die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV, einzeln jeweils ein **Verwaltungsratsmitglied**;

Ausschüttende Anteile bezeichnet Anteile, für die gemäß dem Abschnitt **Dividendenpolitik** im Prospekt Dividenden erklärt und gezahlt werden können;

Vertriebsvertrag bezeichnet den Vertriebsvertrag vom 25. Februar 2025 zwischen dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle in der jeweils gültigen, im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ersetzten, geänderten, ergänzten, novierten oder anderweitig modifizierten Fassung;

Vertriebsstelle bezeichnet die Zürcher Kantonalbank oder deren ordnungsgemäß im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank bestellten Nachfolger;

EWR bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum, der die Mitgliedstaaten umfasst, sowie Island, Liechtenstein und Norwegen;

ERISA bezeichnet den US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung;

ESMA-Leitlinien bezeichnet die Leitlinien der ESMA zu soliden Vergütungsgrundsätzen gemäß der OGAW-Richtlinie und AIFMD vom 31. März 2016 in ihrer jeweils gültigen Fassung;

ETF bezeichnet einen als börsengehandelter Fonds eingerichteten Teilfonds, der die Bezeichnung „UCITS ETF“ im Namen enthält;

ETF-Klasse bezeichnet eine börsengehandelte Klasse eines ETF;

EU bezeichnet die Europäische Union;

EU-Benchmark-Verordnung bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in der jeweils gültigen modifizierten, geänderten, konsolidierten oder neu erlassenen Fassung;

EU-Taxonomie-Verordnung bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Offenlegungsverordnung (SFDR);

Euro, EUR oder **€** bezeichnet die gesetzliche Währung Irlands;

Euronext Dublin bezeichnet die Irish Stock Exchange plc, die als Euronext Dublin firmiert;

Umtauschgebühr bezeichnet die Gebühr, die gegebenenfalls beim Umtausch von Anteilen zu zahlen ist, wie im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben;

FATCA bezeichnet den US Foreign Account Tax Compliance Act (in der jeweils gültigen geänderten, konsolidierten oder ergänzten Fassung), einschließlich aller gemäß diesem Gesetz erlassenen Vorschriften und einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den USA und anderen Ländern, die die Umsetzung von Gesetzen oder Bestimmungen in Bezug auf FATCA erleichtert;

DFI bezeichnet derivative Finanzinstrumente;

Ausländische Person bezeichnet eine Person, (i) die für Steuerzwecke weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, die dem ICAV die entsprechende Erklärung gemäß Schedule 2B TCA vorgelegt hat und bei der dem ICAV keine Informationen vorliegen, die nach vernünftigem Ermessen darauf hindeuten, dass die Erklärung unrichtig ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt unrichtig war, oder (ii) für die das ICAV im Besitz einer schriftlichen Genehmigung der Irish Revenue Commissioners ist, die besagt, dass die Anforderung einer solchen Erklärung in Bezug auf die Person oder Klasse von Anteilhabern, zu der diese Person gehört, als erfüllt gilt und dass diese Genehmigung nicht zurückgezogen wurde und dass alle Bedingungen, denen diese Genehmigung unterliegt, erfüllt wurden;

GBP oder **£** bezeichnet das Pfund Sterling, die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs;

DSGVO bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679, die so genannte Datenschutz-Grundverordnung;

Globalurkunde bezeichnet eine Globalurkunde, die vom ICAV an einen gemeinsamen Verwahrer (oder dessen Nominee) für die Anteile ausgegeben wird;

Allgemeiner Nachtrag bezeichnet einen Nachtrag, dessen einziger Zweck die Auflistung der derzeit von der Zentralbank zugelassenen Teilfonds des ICAV ist;

Abgesicherte Anteilsklasse bezeichnet eine Anteilsklasse, deren Nennwährung gegen Wechselkursschwankungen abgesichert ist, wie im Abschnitt **Absicherung von Anteilsklassen** dargelegt;

ICAV bezeichnet Swisscanto (IE) ESGeneration ETF ICAV;

Index bezeichnet einen Index von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, den ein Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben, abbilden, replizieren oder übertreffen soll;

Indexverwalter bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds das Unternehmen oder die Person, die als Benchmark-Administrator fungiert und den Index im Namen des Index-Sponsors berechnet und verwaltet, der den Index entwickelt und an das ICAV lizenziert hat, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben;

Indexanbieter bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds das Unternehmen oder die Person, das/die selbst handelt oder über einen benannten Vertreter, der Informationen über den Index zusammenstellt, berechnet und veröffentlicht und den Index an das ICAV lizenziert hat, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben;

Indexwertpapiere bezeichnet die Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte, die vom Indexanbieter ausgewählt werden und den entsprechenden Index bilden (und jede Komponente ein Indexwertpapier);

Index-Sponsor bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds das Unternehmen oder die Person, das/die den Index mit einem Benchmark-Administrator entwickelt und den Index an das ICAV lizenziert hat, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben;

Erstausgabepreis bezeichnet den Preis (ohne Ausgabeaufschlag) je Anteil, zu dem die Anteile eines Teilfonds während des Erstausgabezeitraums erstmals angeboten werden, wie im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben;

Erstausgabezeitraum bezeichnet den Zeitraum, in dem Anteile eines Teilfonds erstmals zum Erstausgabepreis angeboten werden, wie im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben;

Sachleistungen bedeutet, dass ein Teilfonds anstelle von Barmitteln für eine Zeichnung und der Lieferung von Barerlösen für eine Rücknahme Wertpapiere (oder vorwiegend Wertpapiere) erhält bzw. liefert, die in Bezug auf den Teilfonds akzeptabel sind;

Transaktionsgebühr für Sachleistungen bezeichnet den von einem autorisierten Teilnehmer zu zahlenden Gebührenbetrag in der Währung, die im jeweiligen Nachtrag für Zeichnungen oder Rücknahmen gegen Sachleistungen angegeben ist;

Satzung bezeichnet die Satzung des ICAV in der jeweils gültigen Fassung;

ICSD bezeichnet einen internationalen Zentralverwahrer;

Anlageverwaltungsvertrag bezeichnet den Anlageverwaltungsvertrag vom 25. Februar 2025 zwischen dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter in der jeweils gültigen, gemäß den Anforderungen der Zentralbank ersetzten, geänderten, ergänzten, novierten oder anderweitig modifizierten Fassung;

Anlageverwalter bezeichnet die Zürcher Kantonalbank oder deren ordnungsgemäß im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank bestellten Nachfolger;

Ausgabepreis bezeichnet den Nettoinventarwert je Anteil zum Bewertungszeitpunkt;

Verwaltungsgesellschaft bezeichnet Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited deren ordnungsgemäß im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank bestellten Nachfolger;

Verwaltungsvertrag bezeichnet den Verwaltungsvertrag vom 25. Februar 2025 zwischen dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft in der jeweils gültigen, im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ersetzten, geänderten, ergänzten, novierten oder anderweitig modifizierten Fassung;

Mitgliedstaat bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU;

MiFID II bezeichnet gemeinsam die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, die Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 und die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente (**MiFIR**);

Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung bezeichnet den Betrag (sofern zutreffend), den der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit als Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung festlegt, der von jedem Antragsteller für Anteile jeder Klasse eines Teilfonds gemäß den Angaben im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds verlangt wird;

Mindestgröße des Teilfonds bezeichnet den Betrag (sofern zutreffend), den der Verwaltungsrat für jeden Teilfonds beschließt und der im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben ist oder der den Anteilinhabern dieses Teilfonds anderweitig mitgeteilt wird;

Mindestanteilsbestand bezeichnet die Anzahl oder den Wert der Anteile einer Klasse (sofern zutreffend), wie im Nachtrag für die jeweilige Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds angegeben;

Monat bezeichnet einen Kalendermonat;

Geldmarktinstrumente haben die ihnen in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank zugewiesene Bedeutung;

Nettoinventarwert oder **Nettoinventarwert je Anteil** bezeichnet in Bezug auf die Vermögenswerte eines Teilfonds oder die Anteile eines Teilfonds den Betrag, der gemäß den im nachstehenden Abschnitt **Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung von Vermögenswerten** als Nettoinventarwert eines Teilfonds oder als Nettoinventarwert je Anteil dargelegten Grundsätzen bestimmt wird;

Nicht-ETF-Teilfonds bezeichnet jeden Teilfonds, der kein ETF-Teilfonds ist;

Nicht-ETF-Klasse bezeichnet eine Klasse eines ETF-Teilfonds, die nicht an der Börse gehandelt wird;

OECD bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;

OECD-Mitgliedstaat bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD;

Nennwert bezeichnet den Nennwert, der einem Wertpapier vom Emittenten dieses Wertpapiers zugewiesen wird;

Personenbezogene Daten sind alle Daten in Bezug auf eine lebende Person, die direkt anhand dieser Daten oder indirekt in Verbindung mit anderen Informationen identifiziert werden kann;

Verzeichnis der Portfolioanlagen bezeichnet die von der Verwaltungsstelle erstellte und an jedem Handelstag für jeden ETF-Teilfondsden jeweiligen Market Makern und autorisierten Teilnehmern über einen oder mehrere Marktdatenanbieter zur Verfügung gestellte Aufstellung, aus der die einzelnen Wertpapiere und deren Mengen sowie gegebenenfalls die Bartransaktionsgebühr und die Barkomponente, die dem ETF-Teilfonds voraussichtlich bei der Zeichnung einer Creation Unit geliefert wird, oder die er bei der Rücknahme einer Creation Unit liefern wird. In der Regel ist das Verzeichnis der Portfolioanlagen für Zeichnungen und Rücknahmen identisch. Unter bestimmten Umständen kann es jedoch für Zeichnungen und Rücknahmen an einem bestimmten Tag für einen oder mehrere ETF-Teilfonds unterschiedlich sein. Das Verzeichnis der Portfolioanlagen umfasst Wertpapiere, in die der ETF-Teilfonds gemäß seinem Anlageziel, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen investieren darf;

Portfolioeinlage bezeichnet das Wertpapierportfolio zuzüglich bzw. abzüglich der Barkomponente, die bei Zeichnung einer Creation Unit an den ETF-Teilfonds zu liefern ist oder vom ETF-Teilfonds bei Rücknahme einer Creation Unit zu liefern ist;

Ausgabeaufschlag bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds die bei der Zeichnung von Anteilen (gegebenenfalls) zu zahlende Gebühr, wie im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben;

Prospekt bezeichnet den aktuellen Prospekt des ICAV sowie alle Nachträge und Ergänzungen dazu;

Veröffentlichungszeitpunkt bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem das Verzeichnis der Portfolioanlagen von der Verwaltungsstelle gemäß den Angaben im jeweiligen Nachtrag zur Verfügung gestellt wird;

Anerkanntes Clearingsystem bezeichnet ein Clearingsystem für die Abwicklung von Transaktionen in Bezug auf Wertpapiere, das von der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners of Ireland) für die Zwecke von Kapitel 1(a) von Teil 27 des TCA als anerkanntes Clearingsystem angegeben wird, das zum Datum dieses Dokuments Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG, Euroclear, Crest UK, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Inter-settle AG und NECIGEF (Nederlands Centraal instituut voor Giraal Effektenverkeer B.V., das niederländische Zentralinstitut für im Giroverkehr übertragene Wertpapiere), BNY Mellon, Central Securities Depository SA/NV, Central Moneymarkets Office, Depository Trust Company of New York, Deutsche Bank AG, Depository and Clearing System, Japan Securities Depository Centre, Monti Titoli SPA, National Securities Clearing System, The Canadian Securities Depository for Securities Ltd. und VPC umfasst;

Rücknahmegebühr bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds die bei der Rücknahme von Anteilen (gegebenenfalls) zu zahlende Gebühr, wie im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben;

Register bezeichnet das im Namen des ICAV geführte Anteillinhaberregister;

Registerstelle bezeichnet die Verwaltungsstelle oder eine andere Gesellschaft, die zu gegebener Zeit bestellt wird, mit der jeweiligen Verantwortung für die Erbringung von Registrierungsdienstleistungen für das ICAV gemäß den Anforderungen der Zentralbank;

Geregelter Markt bezeichnet eine der Börsen oder einen der geregelten Märkte, die in Anhang 1 dieses Prospekts aufgeführt sind;

Nahestehende Unternehmen hat die diesem Begriff im Companies Act von 2014 zugewiesene Bedeutung. Im Allgemeinen besagt dies, dass Unternehmen nahestehend sind, wenn 50 % des eingezahlten Grundkapitals oder 50 % der Stimmrechte eines Unternehmens direkt oder indirekt im Besitz eines anderen Unternehmens sind;

Abwicklungstag bezeichnet in Bezug auf den Erhalt von Zeichnungsgeldern für die Zeichnung von Anteilen oder die Auszahlung von Geldern für die Rücknahme von Anteilen das im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegebene Datum;

Offenlegungsverordnung bzw. SFDR bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen, geänderten oder ergänzten Fassung;

SFT-Verordnung bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils gültigen, geänderten oder ergänzten Fassung;

Anteillinhaber bezeichnet Inhaber von Anteilen, und einzeln einen **Anteillinhaber**;

Anteile bezeichnet gewinnberechtignte Anteile am ICAV, die Beteiligungen an einem Teilfonds darstellen, und, sofern der Kontext dies zulässt oder erfordert, jede Klasse gewinnberechtigter Anteile, die Beteiligungen an einem Teilfonds darstellen;

Teilfonds bezeichnet ein separates Portfolio von Vermögenswerten, das gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik, wie im jeweiligen Nachtrag dargestellt, angelegt wird und für das alle Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen, die diesem Teilfonds zuzurechnen sind oder zugewiesen werden, verwendet und berechnet werden, und **Teilfonds** bezeichnet alle oder einen Teil der Teilfonds je nach Kontext oder andere Teilfonds, die jeweils vom ICAV mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank eingerichtet werden;

Teilfondsvermögen bezeichnet die übertragbaren Wertpapiere und/oder die DFI und/oder die sonstigen Finanzinstrumente und zulässigen Vermögenswerte, in die ein Teilfonds investiert, und die vom Teilfonds gemäß den OGAW-Verordnungen gehaltenen Barmittel, wie im jeweiligen Nachtrag näher beschrieben;

Nachtrag bezeichnet jeden Nachtrag einschließlich aller Nachträge zum Prospekt, der jeweils im Namen des ICAV herausgegeben wird;

Nachhaltigkeitsrisiko im Zusammenhang mit dem (den) Teilfonds bezeichnet ein Ereignis oder einen Zustand im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, das/der im Falle seines Eintretens eine tatsächliche oder potenzielle erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Investition haben könnte. Die besonderen Nachhaltigkeitsrisiken, die für den (die) Teilfonds gelten, sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ enthalten;

In Irland steuerpflichtige Person bezeichnet jede Person, ausgenommen:

- (a) eine ausländische Person;
- (b) ein Vermittler, einschließlich eines Nominees, für eine ausländische Person;
- (c) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 739B TCA;
- (d) eine bestimmte Gesellschaft im Sinne von Section 734 TCA;
- (e) ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B TCA;
- (f) eine Investment Limited Partnership im Sinne von Section 739J TCA;
- (g) ein steuerbefreiter genehmigter Plan oder ein Rentenversicherungsvertrag oder ein Treuhandplan im Sinne der Bestimmungen der Sections 774, 784 oder 785 TCA;
- (h) eine Gesellschaft, die Lebensversicherungsgeschäfte im Sinne von Section 706 TCA betreibt;
- (i) ein besonderer Anlageorganismus im Sinne von Section 737 TCA;
- (j) ein Unit Trust, auf den Section 731(5)(a) TCA anwendbar ist;
- (k) eine Wohltätigkeitsorganisation, die gemäß Section 207(1)(b) TCA von der Einkommen- oder Körperschaftsteuer befreit ist;
- (l) eine Person, die gemäß Section 784A(2) TCA, Section 787I TCA oder Section 848E TCA von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer befreit ist und bei der die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds, eines zugelassenen Mindestpensionsfonds, eines speziellen Sparanreizkontos oder eines persönlichen Altersvorsorgekontos (gemäß Definition in Section 787A TCA) sind;
- (m) der Courts Service;
- (n) eine Genossenschaftsbank;

- (o) eine Gesellschaft, die gemäß Section 739G(2) TCA der Körperschaftsteuer unterliegt, jedoch nur, wenn es sich bei dem Fonds um einen Geldmarktfonds handelt;
- (p) eine Gesellschaft, die gemäß Section 110(2) TCA der Körperschaftsteuer unterliegt;
- (q) die National Asset Management Agency; und
- (r) die National Treasury Management Agency oder ein Fondsanlagevehikel im Sinne von Section 739D(6)(kb) TCA;
- (s) das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm getätigte Anlage von Geldern, die gemäß dem Insurance Act 1964 (in der durch den Insurance (Amendment) Act 2018 geänderten Fassung) an den Motor Insurers Insolvency Compensation Fund gezahlt wurden;
- (t) die National Pensions Reserve Fund Commission oder ein Anlagevehikel der Commission (im Sinne von Section 2 des National Pensions Reserve Fund Act 2000 in der jeweils gültigen Fassung);
- (u) der Staat, der durch die National Pensions Reserve Fund Commission oder ein Anlagevehikel der Commission im Sinne von Section 2 des National Pensions Reserve Fund Act 2000 (in der jeweils gültigen Fassung) handelt; und
- (v) jede andere Person, die jeweils vom Verwaltungsrat genehmigt wird, vorausgesetzt, dass das Halten von Anteilen durch diese Person nicht zu einer potenziellen Steuerpflicht des ICAV in Bezug auf diesen Anteilinhaber gemäß Part 27 Chapter 1A des TCA führt,

für die das ICAV zum entsprechenden Datum jeweils über die entsprechende Erklärung gemäß Schedule 2B TCA oder anderweitig und sonstige Informationen zum Nachweis dieses Status verfügt;

TCA bezeichnet den Taxes Consolidation Act, 1997 in der jeweils gültigen Fassung;

Übertragbare Wertpapiere hat die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgelegte Bedeutung;

Übertragungssteuern bezeichnet alle Stempel-, Übertragungs- und sonstigen Abgaben und Steuern, zu deren Entrichtung das ICAV in Bezug auf einen ETF-Teilfonds für den Erhalt der erforderlichen Wertpapiere bei einer Zeichnung von Creation Units oder für die Lieferung der erforderlichen Wertpapiere bei der Rücknahme von einer oder mehreren Creation Units verpflichtet sein kann;

OGAW bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß den OGAW-Verordnungen errichtet wurde;

OGAW-Verordnungen bezeichnet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011, und die European Union (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016 in der jeweils gültigen Fassung sowie alle diesbezüglichen Regelungen oder Mitteilungen der Zentralbank, die für das ICAV gelten;

Nicht abgesicherte Währungsanteilsklasse bezeichnet eine Klasse, bei der die Verwendung und Zahlung von Anteilen, die Berechnung und Begleichung von Ertragszahlungen sowie die Auszahlung von Rücknahmeerlösen üblicherweise in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds auf der Grundlage einer Währungsumrechnung zum aktuellen Devisenkassakurs der jeweiligen Basiswährung in die Währung der jeweiligen Klasse erfolgen;

Vereinigtes Königreich und **UK** bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland;

Vereinigte Staaten und **USA** bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der einzelnen Bundesstaaten, des District of Columbia und des Commonwealth of Puerto Rico), ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterliegen;

US-Dollar, USD, US\$, Dollar und **\$** bezeichnet die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten oder eine Nachfolgewährung;

US-Person hat die in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „**Securities Act**“) festgelegte Bedeutung und umfasst somit (i) jede natürliche Person, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat; (ii) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten organisiert oder gegründet wurde; (iii) jeden Nachlass, dessen Testamentsvollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist; (iv) jeden Trust, dessen Treuhänder eine US-Person ist; (v) jede Vertretung oder Zweigstelle einer ausländischen Einrichtung mit Sitz in den Vereinigten Staaten; (vi) jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder jedes ähnliche Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder sonstigen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird; (vii) jedes Konto mit Verwaltungsvollmacht, das von einem Händler oder einem anderen treuhänderisch organisierten oder ähnlichen Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts) gehalten wird, der/das in den Vereinigten Staaten organisiert oder gegründet wurde oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat; und (viii) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn sie (A) nach den Gesetzen einer ausländischen Rechtsordnung organisiert oder gegründet wurde und (B) von einer US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in nicht nach dem Securities Act registrierten Wertpapieren gegründet wurde, es sei denn, sie wurde von zugelassenen Anlegern (gemäß Definition in Rule 501(a) des Securities Act) organisiert oder gegründet und befindet sich im Besitz von zugelassenen Anlegern, bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlässe oder Trusts handelt;

Bewertungszeitpunkt bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert eines Teilfonds und der Nettoinventarwert je Anteil berechnet werden, wie im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben; und

Website bezeichnet die im jeweiligen Nachtrag angegebene Website für jeden Teilfonds, auf der der Nettoinventarwert je Anteil in seiner Basiswährung veröffentlicht wird und auf der dieser Prospekt, die Nachträge und alle sonstigen Informationen in Bezug auf das ICAV oder einen der Teilfonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen an die Anteilinhaber, veröffentlicht werden können.

3 Einführung

Antragsteller, die Fragen hinsichtlich des Inhalts dieses Prospekts und des betreffenden Nachtrags haben, nehmen bitte Kontakt mit einem Börsenmakler, Bankdirektor, Rechtsanwalt, Buchhalter oder einem anderen Finanzberater auf.

Das ICAV wurde gemäß Teil 2, Kapitel 1 der Irish Collective Asset-Management Vehicles Acts 2015 und 2020 (der **ICAV Act**) als Umbrella Irish Collective Asset-Management Vehicle mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds registriert und von der Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen zugelassen.

Diese Zulassung stellt jedoch keine Garantie der Zentralbank hinsichtlich der Wertentwicklung des ICAV dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder den Ausfall des ICAV. Die Zulassung des ICAV stellt keine Empfehlung oder Garantie des ICAV durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank ist nicht für den Inhalt des Prospekts und der Nachträge verantwortlich.

Das ICAV ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert. Anteile, die Beteiligungen an verschiedenen Teilfonds darstellen, können zu gegebener Zeit vom ICAV ausgegeben werden. In Bezug auf einen Teilfonds können Anteile von mehreren Klassen einer Klasse ausgegeben werden. Alle Anteile jeder Klasse sind

untereinander gleichwertig und gleichrangig, sofern im jeweiligen Nachtrag nichts anderes vorgesehen ist. Bei der Einführung eines neuen Teilfonds (für den eine vorherige Genehmigung durch die Zentralbank erforderlich ist) oder einer neuen Anteilsklasse (die gemäß den Anforderungen der Zentralbank ausgegeben und der Zentralbank mitgeteilt und vorab von ihr genehmigt werden muss) erstellt und veröffentlicht das ICAV einen neuen oder aktualisierten Nachtrag, in dem die maßgeblichen Einzelheiten zu jedem dieser Teilfonds bzw. jeder neuen Anteilsklasse dargelegt sind. Für jeden Teilfonds (und dementsprechend nicht für jede Anteilsklasse) wird ein separates Portfolio von Vermögenswerten geführt und gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik dieses Teilfonds investiert. Einzelheiten zu den verschiedenen Teilfonds und den darin verfügbaren Anteilsklassen sind im jeweiligen Nachtrag dargelegt. Änderungen am Prospekt und an den Nachträgen müssen der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und von ihr genehmigt werden.

Das ICAV hat getrennt haftende Teilfonds. Dementsprechend werden Verbindlichkeiten, die im Namen eines Teilfonds entstehen oder einem Teilfonds zugeordnet werden können, ausschließlich aus dem Vermögen dieses Teilfonds beglichen. Bitte beachten Sie jedoch den nachstehenden Abschnitt **Risikofaktoren**.

Nach der Veröffentlichung des Jahresberichts und des geprüften Abschlusses ist die Verteilung dieses Prospekts und des jeweiligen Nachtrags in keinem Rechtsgebiet zulässig, es sei denn, ihnen liegt eine Kopie dieses Berichts und Abschlusses bei. Diese Berichte und dieser Prospekt bilden zusammen den Prospekt für die Ausgabe von Anteilen des ICAV.

Die Satzung des ICAV ermächtigt den Verwaltungsrat, Beschränkungen für das direkte oder indirekte Halten von Anteilen durch (und damit die Rücknahme von Anteilen, die gehalten werden durch) oder für die Übertragung von Anteilen an eine natürliche oder juristische Person aufzuerlegen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats Anteile zugunsten einer US-Person hält oder halten wird (sofern der Verwaltungsrat nicht feststellt, dass (i) die Transaktion gemäß einer Ausnahme von der Registrierungspflicht nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten zulässig ist und (ii) dass der jeweilige Teilfonds und das ICAV weiterhin Anspruch auf eine Befreiung von der Registrierungspflicht als Investmentgesellschaft nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten haben, wenn diese Person Anteile hält), einer natürlichen Person unter 18 Jahren (oder ein anderes vom Verwaltungsrat als geeignet erachtetes Alter), einer natürlichen oder juristischen Person, die gegen Zusicherungen in Zeichnungsunterlagen verstoßen oder diese gefälscht hat (einschließlich in Bezug auf ihren Status gemäß ERISA), die offenbar gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt oder wenn diese natürliche oder juristische Person aus diesen Gründen nicht zum Halten von Anteilen berechtigt ist, oder wenn der Besitz von Anteilen durch eine Person ungesetzlich ist oder unter dem für diese Anteilsklasse vom Verwaltungsrat festgelegten Mindestanteilsbestand liegt, oder unter Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen können, dass der jeweilige Teilfonds des ICAV einer steuerlichen oder sonstigen finanziellen Verbindlichkeit oder einem anderen finanziellen Nachteil ausgesetzt ist (unabhängig davon, ob diese natürliche(n) oder juristische(n) Person(en) direkt oder indirekt und ob sie allein oder in Verbindung mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person betroffen sind, mit der sie verbunden sind oder nicht, oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat als relevant erscheinen) (einschließlich der Bestrebungen, sicherzustellen, dass die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds nicht als „Planvermögen“ im Sinne des ERISA und des damit verbundenen Code angesehen werden) oder gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstößt, was der Teilfonds andernfalls nicht verursacht, erlitten oder begangen hätte oder für den Teilfonds dazu führen könnte, zur Einhaltung von Registrierungs- oder Einreichungsvorschriften in einer Rechtsordnung gezwungen zu sein, in der es ansonsten nicht verlangt werden würde, oder gegen etwas, das anderweitig durch die Satzung, wie in diesem Dokument beschrieben, untersagt ist.

WEDER DIESER PROSPEKT NOCH DIE ANTEILE SIND NACH DEN GESETZEN EINER RECHTSORDNUNG, DIE DAS ANGEBOT ODER DEN VERKAUF VON ANTEILEN ODER ANDEREN WERTPAPIEREN REGELT, ZUM ANGEBOT, VERKAUF ODER VERTRIEB ZUGELASSEN, UND DIESER PROSPEKT STELLT KEIN VERKAUFSANGEBOT UND KEINE AUFFORDERUNG ZUM KAUF DAR UND ES DARF AUCH KEIN VERKAUF SOLCHER ANTEILE IN EINER RECHTSORDNUNG ERFOLGEN, IN DER EIN SOLCHES ANGEBOT, EINE SOLCHE AUFFORDERUNG ODER EIN

SOLCHER VERKAUF NICHT ZULÄSSIG IST, ODER AN EINE PERSON, GEGENÜBER DER ES RECHTSWIDRIG IST, EIN SOLCHES ANGEBOT, EINE SOLCHE AUFFORDERUNG ODER EINEN SOLCHEN VERKAUF ZU TÄTIGEN. GEGENTEILIGE ERKLÄRUNGEN SIND RECHTSWIDRIG. ES LIEGT IN DER VERANTWORTUNG JEDER PERSON, DIE IM BESITZ DIESER PROSPEKTS IST, UND JEDER PERSON, DIE ANTEILE GEMÄSS EINEM ANTRAGSFÖRMULAR ZEICHNEN MÖCHTE, SICH ÜBER ALLE GELTENDEN GESETZE UND VORSCHRIFTEN DER BETREFFENDEN RECHTSORDNUNGEN ZU INFORMIEREN UND DIESE EINZUHALTEN.

Wenn eine in Irland steuerpflichtige Person Anteile erwirbt und hält, muss das ICAV, sofern dies für die Erhebung der irischen Steuer erforderlich ist, gehaltene Anteile von einer Person, die beim Eintreten eines für irische Steuerzwecke steuerpflichtigen Ereignisses eine in Irland steuerpflichtige Person ist oder als im Namen einer in Irland steuerpflichtigen Person handelnd angesehen wird, zurücknehmen und einziehen und die Erlöse daraus an die irische Finanzbehörde zahlen.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung darf nur die gleichen Informationen enthalten und die gleiche Bedeutung haben wie das Dokument in englischer Sprache. Bei Widersprüchen zwischen dem englischsprachigen Dokument und dem Dokument in einer anderen Sprache hat das englischsprachige Dokument Vorrang.

Potenzielle Zeichner und Käufer von Anteilen sollten sich über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen Anforderungen, (c) Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften und (d) alle sonstigen erforderlichen staatlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten informieren, denen sie nach den Gesetzen des Landes ihrer Gründung, Staatsangehörigkeit, ihres Aufenthalts oder Wohnsitzes unterliegen könnten und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen relevant sein könnten.

Der Wert und die Erträge aus Anteilen eines Teilfonds können steigen oder fallen, und Antragsteller erhalten den von ihnen in den Teilfonds investierten Betrag möglicherweise nicht zurück. Antragsteller können ihre gesamte Anlage verlieren. Die Anteile, aus denen der jeweilige Teilfonds besteht, sind in einem Nachtrag zu diesem Prospekt für jeden dieser Teilfonds beschrieben, wobei diese Nachträge jeweils ein fester Bestandteil dieses Prospekts sind und durch Bezugnahme auf den jeweiligen Teilfonds in dieses Dokument aufgenommen werden. Eine Anlage in Anteilen kann mit einem überdurchschnittlichen Risiko verbunden sein, und die Antragsteller werden auf den nachstehenden Abschnitt **Risikofaktoren** und den entsprechenden Abschnitt in jedem Nachtrag hingewiesen.

Wenn bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ein Ausgabeaufschlag und eine Rücknahmegebühr zu zahlen sind, sollte eine Anlage in Anteilen als mittel- bis langfristig angesehen werden. Ein Teilfonds kann einen Ausgabeaufschlag und/oder eine Rücknahmegebühr erheben, wie in dem jeweiligen Nachtrag dargelegt. Der maximale Ausgabeaufschlag (sofern zutreffend) beträgt 5 % und die maximale Rücknahmegebühr (sofern zutreffend) 3 %.

Da Ausschüttungen aus dem Kapital des ICAV vorgenommen werden können, besteht ein höheres Risiko, dass das Kapital erodiert und „Erträge“ zu Lasten eines möglichen zukünftigen Kapitalwachstums Ihrer Anlage erzielt werden und der Wert zukünftiger Erträge ebenfalls sinkt. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist. Bitte beachten Sie, dass Ausschüttungen aus dem Kapital andere steuerliche Auswirkungen haben können als Ausschüttungen aus Erträgen. Ihnen wird empfohlen, sich diesbezüglich beraten zu lassen.

Dieser Prospekt und alle anderen Dokumente, auf die darin Bezug genommen wird, sowie die jeweiligen Nachträge sollten vor der Zeichnung von Anteilen vollständig gelesen werden. Die im Prospekt und in den Nachträgen gemachten Angaben basieren auf den Gesetzen und Gepflogenheiten, die zum Datum dieses Prospekts oder gegebenenfalls zu dem der Nachträge in Irland gelten und Änderungen unterliegen können.

Es ist vorgesehen, dass die Anteile bestimmter Teilfonds an einer oder mehreren Börsen notiert und zum Handel zugelassen werden, und in diesem Fall garantiert das ICAV nicht, dass diese Notierungen erfolgen oder bestehen bleiben.

Es ist vorgesehen, dass Anteile von privaten und institutionellen Anlegern sowie professionellen Händlern am Sekundärmarkt wie die Stammaktien eines börsennotierten Unternehmens gekauft und verkauft werden. Das ICAV kann jedoch nicht garantieren, dass sich in Bezug auf die Anteile eines bestimmten Teilfonds ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird.

Anteile des jeweiligen ETF-Teilfonds, die (wie nachstehend näher beschrieben) am Sekundärmarkt erworben werden, können in der Regel nicht direkt vom ICAV zurückgenommen werden. Anleger kaufen und verkaufen ihre Anteile in der Regel auf dem Sekundärmarkt mithilfe eines Vermittlers (z. B. eines Börsenmaklers oder eines anderen Investmentbrokers) und haben möglicherweise Gebühren für diese Anlageform zu zahlen. Bitte beachten Sie außerdem, dass diese Anleger beim Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt möglicherweise mehr als den aktuellen Nettoinventarwert je Anteil zahlen und beim Verkauf ihrer Anteile möglicherweise weniger als den aktuellen Nettoinventarwert erhalten.

Alle von einem Händler, Verkäufer oder einer anderen Person gemachten Angaben oder Zusicherungen, die nicht in diesem Prospekt oder in dem jeweiligen Nachtrag oder in Berichten und Abschlüssen des ICAV, die Bestandteil dieses Prospekts sind, enthalten sind, müssen als nicht autorisiert und dementsprechend als nicht verlässlich angesehen werden. Die Aushändigung dieses Prospekts oder des jeweiligen Nachtrags und das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen unter keinen Umständen eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt oder in dem jeweiligen Nachtrag enthaltenen Informationen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum dieses Prospekts oder des jeweiligen Nachtrags korrekt sind. Dieser Prospekt oder der jeweilige Nachtrag können zu gegebener Zeit aktualisiert werden, und interessierte Zeichner sollten sich beim Anlageverwalter oder bei der Verwaltungsstelle nach der Veröffentlichung eines späteren Prospekts oder nach der Veröffentlichung von Berichten und Abschlüssen des ICAV erkundigen.

Alle Anteilinhaber haben Anspruch auf den Nutzen der Satzung und sind an die Bestimmungen der Satzung gebunden, und es wird davon ausgegangen, dass sie diese zur Kenntnis genommen haben. Kopien davon sind wie in diesem Dokument erwähnt erhältlich.

Dieser Prospekt und der jeweilige Nachtrag unterliegen irischem Recht und sind gemäß irischem Recht auszulegen. Das ICAV muss die OGAW-Verordnungen einhalten und wird diese einhalten.

Dieses Dokument ist vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt; es darf weder ganz noch teilweise kopiert, weitergegeben oder sein Inhalt vervielfältigt, offengelegt, an andere Personen außerhalb der Gruppe verbundener Unternehmen des Adressaten oder ihrer professionellen Berater verteilt oder von diesen verwendet werden. Mit der Annahme der Aushändigung dieses Dokuments erklärt sich jeder Empfänger damit einverstanden, dass er (i) diesen Prospekt ausschließlich zur Beurteilung einer möglichen Anlage in einem Teilfonds verwenden und (ii) alle darin enthaltenen Informationen, die nicht bereits öffentlich zugänglich sind, dauerhaft vertraulich behandeln wird.

Definierte Begriffe, die in diesem Prospekt verwendet werden, haben die ihnen im Abschnitt **Definitionen** zugewiesene Bedeutung.

4 Verwaltungsratsmitglieder des ICAV

Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV werden nachstehend vorgestellt:

Maurice Murphy

Herr Murphy ist ein unabhängiges, professionelles Verwaltungsratsmitglied in Vollzeit und konzentriert sich ausschließlich auf den Bereich der Investmentfonds. Er verfügt über umfangreiche internationale Erfahrung in traditionellen und alternativen Fonds und war zuvor bei KB Associates (heute Waystone), einer Investmentfondsberatung, für das Risikomanagement zuständig. Bei KB Associates war Herr Murphy außerdem Executive Director von deren AIFM- und OGAW-Verwaltungsgesellschaft.

Bevor er zu KB Associates kam, war Herr Murphy bei Credit Suisse tätig, wo er Leiter der Abteilung Fund Linked Products in Dublin war. Zuvor war er mehrere Jahre bei ABN Amro Bank (Ireland) Limited als Head of Risk Management tätig. Er begann seine Karriere in London, wo er für Morgan Stanley und UBS arbeitete.

Herr Murphy hat einen Bachelor of Commerce (Hons) und einen Post Graduate Master of Business Studies (Hons) des University College Dublin. Er ist zertifizierter Financial Risk Manager und hat zudem ein Zertifikat in Sustainability and Climate Risk der Global Association of Risk Professionals. Er ist außerdem Chartered Alternative Investment Analyst, Charterholder und Associate Member des Chartered Institute for Securities & Investment.

Elizabeth Beazley

Frau Beazley ist Managing Director der Carne Group und verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Fondsbranche mit Schwerpunkt auf Fondsgründung, Betrieb und Corporate Governance. Während ihrer Zeit bei der Carne Group hatte Frau Beazley verschiedene Positionen inne, darunter Global Head of Onboarding für verschiedene Länder, darunter Irland, Luxemburg, das Vereinigte Königreich und die Kanalinseln. Frau Beazley fungiert als nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft und mehrerer Fonds. Bevor sie zu Carne kam, war sie vier Jahre in einer leitenden Position bei AIB/BNY Fund Management in Irland und davor bei der Bank of Bermuda (heute HSBC) tätig.

Frau Beazley war Mitglied verschiedener Branchenarbeitsgruppen und ist derzeit Vorsitzende der Arbeitsgruppe der Verwaltungsgesellschaft der irischen Fonds (Irish Funds' Management Company). Darüber hinaus ist sie Mitglied des ETF Committee in der EFAMA. Sie hat einen Bachelor of Commerce des University College Cork und einen Master in Betriebswirtschaftslehre der Smurfit Graduate School of Business am University College Dublin. Frau Beazley ist Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants.

Fabio Pellizzari

Herr Pellizzari ist seit 2020 Leiter ESG-Strategie & Entwicklung bei der Zürcher Kantonalbank Asset Management. In dieser Funktion ist er verantwortlich für die Nachhaltigkeitsstrategie, deren Umsetzung und Weiterentwicklung über alle Anlageklassen hinweg.

Bevor er zur Zürcher Kantonalbank kam, war Herr Pellizzari mehr als zwölf Jahre lang in verschiedenen Positionen bei RobecoSAM und Robeco tätig, zuletzt als Leiter Strategisches Produktmanagement für die Gruppe. Davor war er in verschiedenen Positionen beim Schweizerischen Bankverein und bei der Bank Julius Bär tätig.

Herr Pellizzari hat einen Master-Abschluss in Betriebswirtschaftslehre der Universität Zürich mit den Schwerpunkten Technologie- und Innovationsmanagement.

Dominique Délèze

Herr Délèze ist in Zürich ansässig und Mitglied der Geschäftsleitung der Zürcher Kantonalbank. Er ist verantwortlich für die Produktstrukturierung, Entwicklung und Leitung der Zürcher Kantonalbank und Swisscanto Fonds. In seiner Rolle leitet Herr Délèze die Auflegung von Fonds und Corporate Actions von in Luxemburg, der Schweiz und Irland domizilierten Fonds und verwaltet die Produktportfolios für die verschiedenen Vermögensverwaltungssparten. Herr Délèze war zehn Jahre lang Mitglied in Leitungs- oder Kontrollorganen verschiedener in Luxemburg domizilierter Investmentfonds.

Herr Délèze kam im Dezember 2023 von Credit Suisse Asset Management Switzerland and EMEA Ltd, wo er 25 Jahre in derselben Funktion (mit zusätzlicher Abdeckung von in Guernsey, Liechtenstein, auf den Kaimaninseln und in Deutschland domizilierten Fonds) tätig war, zu der Produktsparte der Zürcher Kantonalbank. Davor arbeitete Herr Délèze von 1994 bis 1998 für die UBS AG als Trader im Bereich Investment Banking und als Portfoliomanager im Bereich Asset Management. Herr Délèze begann seine Laufbahn bei der Dresdner Bank in Dortmund im Jahr 1993.

Herr Délèze besitzt einen Master-Abschluss in Finanzwesen der Université de Lausanne und ist Chartered Financial Analyst.

Maja Jankovic

Frau Jankovic kam im Februar 2024 als Deputy Country Head zu Swisscanto Asset Management International S.A. in Italien. Davor war Frau Jankovic Head of Wholesale in Mailand bei BNY Mellon Investment Management, wo sie für das italienische Großhandelsgeschäft verantwortlich war. Frau Jankovic war außerdem als Vertriebsdirektorin bei Wells Fargo Asset Management tätig und arbeitete 13 Jahre als Sales and Client Relationship Manager für Schroders Investment Management in Mailand.

Frau Jankovic begann ihre Karriere bei Richcourt Capital Management Inc., Citco Group, und war auch für UniCredit Banca Mobiliare tätig. Frau Jankovic hat einen MSc in Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt in Financial Intermediaries.

5 Das ICAV

Das ICAV hat die tägliche Anlageverwaltung und die Verwaltung aller Vermögenswerte des ICAV an die Verwaltungsgesellschaft delegiert und die Verwahrstelle als Verwahrstelle für alle Vermögenswerte des ICAV genehmigt.

6 Die Verwaltungsgesellschaft

Das ICAV hat Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited gemäß dem Verwaltungsvertrag zu seiner Verwaltungsgesellschaft bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft wurde in Irland am 10. November 2003 als Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß dem Companies Act 2014 unter der Registernummer 377914 gegründet. Die Hauptgeschäftssparte der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Erbringung von Fondsverwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen wie die Gesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft fungiert auch als Verwaltungsgesellschaft für OGAW-Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß den OGAW-Verordnungen. Die Adresse der Verwaltungsgesellschaft ist 3rd Floor, 55 Charlemont Place, Dublin 2, Irland. Der Gesellschaftssekretär der Verwaltungsgesellschaft ist Carne Global Financial Services Limited.

Gemäß den Bedingungen des Verwaltungsvertrags ist die Verwaltungsgesellschaft damit beauftragt, die Management-, Vertriebs- und Verwaltungsdienstleistungen in Bezug auf das ICAV zu erbringen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der Angelegenheiten des ICAV, einschließlich der Verantwortung für die Erstellung und Führung der Aufzeichnungen und Abschlüsse des ICAV und der damit verbundenen Buchhaltungsangelegenheiten des Fonds, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil und die Erbringung von Registrierungsdienstleistungen in Bezug auf die Teilfonds an die Verwaltungsstelle delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus die Anlageverwaltungs- und Vertriebsverantwortlichkeiten in Bezug auf die Teilfonds an den Anlageverwalter delegiert.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Vergütungsrichtlinien und -praktiken, die mit den Anforderungen der OGAW-Verordnungen und den ESMA-Leitlinien übereinstimmen. Die Verwaltungsgesellschaft wird dafür sorgen, dass jeder Beauftragte, einschließlich des Anlageverwalters, für den diese Anforderungen gemäß den ESMA-Leitlinien ebenfalls gelten, über gleichwertige Vergütungsrichtlinien und -praktiken verfügt.

Die Vergütungspolitik entspricht dem Ziel einer guten Unternehmensführung der Verwaltungsgesellschaft, fördert ein solides und effektives Risikomanagement und ermutigt nicht zum Eingehen von Risiken, die nicht mit dem Risikoprofil der Teilfonds oder der Satzung vereinbar sind. Sie ist auch an den Anlagezielen jedes Teilfonds ausgerichtet und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik wird jährlich (oder bei Bedarf häufiger) vom Leitungs- oder Kontrollorgan der Verwaltungsgesellschaft überprüft, um sicherzustellen, dass das gesamte Vergütungssystem wie vorgesehen funktioniert und die Vergütungszahlungen angemessen sind. Diese Überprüfung stellt außerdem sicher, dass die Vergütungspolitik Best-Practice-Richtlinien und aufsichtsrechtliche Anforderungen in ihrer jeweils gültigen Fassung berücksichtigt.

Angaben zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft (insbesondere: (i) eine Beschreibung, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden, (ii) Angaben zu den für die Gewährung der Vergütung und Leistungen verantwortlichen Personen und (iii) Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (sofern es einen solchen Ausschuss gibt)) werden auf der Website <http://www.carnegroup.com/policies-and-procedures/> zur Verfügung gestellt und ein gedrucktes Exemplar wird den Anteilinhabern auf Anfrage kostenlos ausgehändigt.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft werden nachstehend vorgestellt:

Teddy Otto (Staatsangehörigkeit: Deutscher – wohnhaft in Irland)

Herr Otto ist Principal bei der Carne Group. Er verfügt über umfangreiche Erfahrung in den Bereichen Fonds-Governance, Fondsstrukturierung, Fondseinrichtung, Risikomanagement und Fondsadministration. Vor seinem Eintritt bei Carne war Teddy sechs Jahre lang bei der Allianz / Dresdner Bank Group in Irland beschäftigt. In dieser Zeit war er als Leiter des Fondsgeschäfts und Leiter des Produktmanagements tätig und wurde zum Verwaltungsratsmitglied der irischen Verwaltungsgesellschaft für Allianz Global Investors und eine Reihe von Investmentgesellschaften mit Sitz in Irland und auf den Kaimaninseln ernannt. Zuvor hatte er leitende Positionen in den Bereichen Marktdaten und Verwahrung bei Deutsche International (Ireland) Limited inne und war im Geschäftsbereich Investment Banking der Deutschen Bank, Frankfurt/M., tätig. Er war über sechs Jahre für die Deutsche Bank Gruppe tätig. Davor war er zwei Jahre bei der Bankgesellschaft Berlin beschäftigt. Teddy besitzt einen Abschluss in Betriebswirtschaft der Technischen Universität Berlin.

Sarah Murphy (Staatsangehörigkeit: Irin – wohnhaft in Irland)

Frau Murphy ist Chief Executive Officer und Executive Director und der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft und Verwalter von alternativen Investmentfonds (AIFM), welche von der irischen Zentralbank zugelassen ist und eine Vielzahl von OGAW und AIF über ein breites Spektrum von Anlageklassen und Domizile hinweg verwaltet. Sie ist verantwortlich für die strategische Führung, die

Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und die Governance der Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Frau Murphy verfügt über umfassende Fachkenntnisse im Bereich der Geschäftstätigkeit von Verwaltungsgesellschaften, einschließlich der Überwachung von Beauftragten, des Risikomanagements und der regulatorischen Infrastruktur. Sie hat die Konzeption und Umsetzung von Governance-Rahmenwerken geleitet, die den regulatorischen Erwartungen entsprechen.

Bevor sie zur Carne Group kam, hatte sie eine Reihe von Führungspositionen im Corporate-Services-Geschäft von BDO Irland inne. In diesem Zeitraum war Frau Murphy für die Beratung einer breiten Palette inländischer und internationaler Kunden in Bezug auf Corporate Governance und Fragen des Gesellschaftsrechts im Zusammenhang mit Akquisitionen, Veräußerungen und Unternehmensumstrukturierung verantwortlich.

Elizabeth Beazley (Staatsangehörigkeit: Irin – wohnhaft in Irland)

Frau Beazley ist Managing Director der Carne Group und verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Fondsbranche mit Schwerpunkt auf Fondsgründung, Betrieb und Corporate Governance. Während ihrer Zeit bei der Carne Group hatte Frau Beazley verschiedene Positionen inne, darunter Global Head of Onboarding für verschiedene Länder, darunter Irland, Luxemburg, das Vereinigte Königreich und die Kanalinseln. Frau Beazley fungiert als nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft und mehrerer Fonds. Bevor sie zu Carne kam, war sie vier Jahre in einer leitenden Position bei AIB/BNY Fund Management in Irland und davor bei der Bank of Bermuda (heute HSBC) tätig.

Frau Beazley war Mitglied verschiedener Branchenarbeitsgruppen und ist derzeit Vorsitzende der Arbeitsgruppe der Verwaltungsgesellschaft der irischen Fonds (Irish Funds' Management Company). Darüber hinaus ist sie Mitglied des ETF Committee in der EFAMA. Sie hat einen Bachelor of Commerce des University College Cork und einen Master in Betriebswirtschaftslehre der Smurfit Graduate School of Business am University College Dublin. Frau Beazley ist Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants.

N. J. Whelan (Staatsangehörigkeit: Ire – wohnhaft in Irland)

Herr Whelan ist Managing Director of Client Operations bei der Carne Group. Er verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche und konzentriert sich insbesondere auf die Führung und den Betrieb von Fonds und Verwaltungsgesellschaften. Herr Whelan ist bei Carne für die Kundengeschäfte verantwortlich, einschließlich der Aufsicht über OGAW-Fonds, alternative Investmentfonds und traditionelle Fonds in einer Vielzahl von Fondsstrukturen, darunter Geldmarktfonds, wobei sich seine Tätigkeit über mehrere Rechtsordnungen, insbesondere Irland, Luxemburg, Schweiz und das Vereinigte Königreich, erstreckt. Im Rahmen seiner Funktion bei Carne ist Herr Whelan auch für die laufende Überwachung der Beauftragten des Fonds verantwortlich, einschließlich der Durchführung von Sorgfaltsprüfungen bei den Beauftragten, des Managements und der Lösung von auftretenden Problemen und der Berichterstattung an die Verwaltungsräte des Fonds. Herr Whelan kam von PwC zu Carne, wo er Senior Manager im Bereich Asset and Wealth Management Practice in Irland mit Spezialisierung auf Fondsprüfungen und aktives Mitglied verschiedener Arbeitsgruppen der Fondsbranche war. Bei PwC Ireland war Herr Whelan deren Geldmarktfonds-Spezialist und aktives Mitglied der Irish Funds Money Market Fund Working Group. Zu diesen Rollen gehörten branchenübergreifende Mitwirkung sowie die Teilnahme an und das Halten von Vorträgen bei Veranstaltungen. Zu Beginn seiner beruflichen Laufbahn arbeitete Herr Whelan für BNY Mellon in Irland. Herr Whelan ist qualifizierter Wirtschaftsprüfer und Fellow der Association of Chartered Certified Accountants (FCCA).

Jackie O'Connor (Staatsangehörigkeit: Britin – wohnhaft in Irland)

Frau O'Connor ist ein erfahrenes, unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der irischen und luxemburgischen Verwaltungsgesellschaft der Carne Group mit weiteren Verwaltungsratsmandaten in Irland. Sie verfügt über 30 Jahre Erfahrung in der Finanzindustrie, darunter 20 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche, zuletzt als Managing Director und CEO von Goldman Sachs Asset Management Fund

Services Ltd ("GSAMFSL"), der in Irland ansässigen OGAW-Verwaltungsgesellschaft von GSAM und Verwalter alternativer Investmentfonds mit Sitz in Irland. Jackie war für den Aufbau von GSAMFSL in Irland verantwortlich.

Davor war Jackie International Head of Regulatory Reform bei Goldman Sachs Asset Management ("GSAM"), verantwortlich für die Identifizierung und Umsetzung von Anforderungen im Rahmen neuer oder aktualisierter regulatorischer Vorschriften innerhalb der Regionen EMEA und Asien-Pazifik. Zu einem früheren Zeitpunkt in ihrer Karriere arbeitete Jackie in mehreren Positionen innerhalb von GSAM und der gesamten Goldman Sachs Group, und war unter anderem Global Project Manager für das GSAM Client Relationship Team sowie fünf Jahre in der Abteilung Internal Audit von Goldman Sachs.

Jackie besitzt einen Bachelor-Abschluss mit Auszeichnung in Zoologie der britischen Sheffield University.

Aleda Anderson (Staatsangehörigkeit: US-Amerikanerin – wohnhaft in Irland)

Frau Anderson ist unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied bei Baillie Gifford Investment Management Europe und der irischen Verwaltungsgesellschaft der Carne Group, einem der größten Drittfondsverwalter Europas. Zuletzt war sie als Chief Executive Officer und Chief Investment Officer bei Principal Global Investors (EU) Limited, einer Tochtergesellschaft der Principal Financial Group (NASDAQ:PFG). Bevor sie 2018 aus den USA nach Irland zog war sie Director of Strategy & Operations bei Edge Asset Management, einer spezialisierten Investmentboutique mit Sitz in Seattle, Washington, USA. Während ihrer über 30-jährigen Karriere hatte Frau Anderson verschiedene Positionen bei Charles Schwab in San Francisco, Kalifornien, inne, darunter Vice President und General Manager, Asset Management Strategic Alliances und Vice President Distribution Services für Schwab Funds und Laudus Funds. Zu einem früheren Zeitpunkt ihrer Karriere arbeitete sie für Franklin Templeton in San Mateo, Kalifornien. Frau Anderson studierte Philosophie und Religion an der San Francisco State University und besitzt ein Master of Science (MSc) degree in Financial Services, ein Professional Diploma in Strategic Management, Alternative Investments und Digital Transformation sowie ein Professional Certificate in Complex Financial Instruments des University College Dublin.

Antonia Mahony (Staatsangehörigkeit: Irin – wohnhaft in Irland)

Frau Mahony ist Direktorin und Chief Operating Officer des Managers. Sie ist eine erfahrene Fachkraft mit über 25 Jahren Erfahrung im Finanzdienstleistungsbereich. Frau Mahony stammt ursprünglich aus Jersey auf den Kanalinseln und zog 2004 nach Irland, wo sie ihre Karriere in verschiedenen Funktionen fortsetzte. Frau Mahony verfügt über Fachkenntnisse in den Bereichen operatives Risikomanagement, Outsourcing, operative Resilienz einschließlich DORA und Überwachung der Anlage-Compliance innerhalb von OGAW- und AIF-Strukturen.

Bevor sie 2021 zu Carne kam, war Frau Mahony 13 Jahre lang bei State Street Custodial Services (Ireland) Limited als Vice President tätig und spielte eine führende Rolle beim Aufbau der regionalen Abteilung für die Aufsicht über Treuhänder und Verwahrstellen. Sie war Mitglied des Exekutivkomitees und wirkte während ihrer Zeit dort an vielen strategischen Projekten mit, insbesondere an der Implementierung von Systemen und Vorschriften. Bevor sie nach Irland kam, hatte Frau Mahony auch leitende Positionen im Bereich der privaten Vermögensverwaltung in Jersey inne, wo sie sich auch als Wirtschaftsprüferin qualifizierte. Derzeit studiert sie im Rahmen eines gemeinsamen Programms von IOB und UCD für einen Master-Abschluss in Finanzdienstleistungen. Frau Mahony war vier Jahre lang als Designated Person for Operational Risk im Management tätig und hatte außerdem die Funktion der Designated Person for Compliance inne. Frau Mahony ist derzeit Vorsitzende der Operational Risk Specialist Group der Irish Funds für eine zweite Amtszeit und Mitglied des EFAMA-Unterausschusses für Resilienz.

7 Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Zürcher Kantonalbank gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag als Anlageverwalter für das ICAV und jeden Teilfonds bestellt. Sie ist auch der Promoter des ICAV. Der Anlageverwalter hat seinen Sitz in Zürich und wurde 1870 als unabhängige öffentlich-rechtliche Institution des Kantons Zürich gegründet. Der Anlageverwalter deckt alle wichtigen Bereiche des Bankgeschäfts ab, einschließlich der Vermögensverwaltung.

8 Vertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Zürcher Kantonalbank gemäß dem Vertriebsvertrag als Vertriebsstelle für das ICAV und jeden Teilfonds bestellt.

9 Verwahrstelle

Das ICAV hat HSBC Continental Europe (Niederlassung Irland) zur Verwahrstelle ernannt, die für die Erbringung von Verwahrungsdienstleistungen für das ICAV im Rahmen der und in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen gemäß dem Verwahrstellenvertrag verantwortlich ist.

Die Verwahrstelle wurde von HSBC Continental Europe gegründet und ist eine eingetragene Niederlassung in Irland (Registernummer 908966) mit Sitz in 1 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, D02 P820. Sie wird von der irischen Zentralbank als Verwahrstelle für in Irland zugelassene Investmentfonds reguliert und beaufsichtigt und wird auch ansonsten von der irischen Zentralbank im Hinblick auf die Einhaltung von Geschäftsregeln reguliert. HSBC Continental Europe ist eine nach französischem Recht als société anonyme (Registernummer 775 670 284 RCS Paris) gegründete Gesellschaft mit Sitz in 38 Avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich. HSBC Continental Europe wird von der Europäischen Zentralbank im Rahmen des Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus, der französischen Aufsichtsbehörde (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) als zuständige französische nationale Behörde und der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) für im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten oder an Finanzmärkten durchgeführte Aktivitäten beaufsichtigt. Die Verwahrstelle ist ein Finanzdienstleister und ihre Hauptgeschäftstätigkeit besteht in der Erbringung von Depot- und Verwahrungsdienstleistungen und damit verbundenen Dienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Portfolios.

Die Verwahrstelle ist unter anderem verpflichtet, sicherzustellen, dass die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen des ICAV in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften und dem Verwahrstellenvertrag erfolgt. Die Verwahrstelle wird die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den OGAW-Verordnungen oder dem Verwahrstellenvertrag stehen.

Die Verwahrstelle hat unter anderem die folgenden Aufgaben in Bezug auf das ICAV auszuführen:

- (i) die Verwahrstelle (a) verwahrt alle Finanzinstrumente, die möglicherweise auf einem bei der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente registriert oder gehalten werden, und alle Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle möglicherweise physisch übergeben werden, (b) stellt sicher, dass alle Finanzinstrumente, die möglicherweise auf einem bei der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente registriert werden, in den Büchern der Verwahrstelle mit getrennten Konten gemäß den Grundsätzen laut Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission als im Namen des ICAV eröffnet registriert werden, so dass sie im Einklang mit dem geltenden Recht jederzeit eindeutig als Eigentum des ICAV identifiziert werden können;
- (ii) die Verwahrstelle überprüft die Eigentümerschaft des ICAV an allen Vermögenswerten (mit Ausnahme der unter (i) oben genannten) und führt und aktualisiert Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte, von denen sie sich vergewissert hat, dass sie sich im Besitz des ICAV befinden;

- (iii) die Verwahrstelle stellt die ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des ICAV sicher;
- (iv) die Verwahrstelle ist für bestimmte Aufsichtspflichten in Bezug auf das ICAV verantwortlich – siehe nachstehend „Zusammenfassung der Aufsichtspflichten“.

Gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags kann die Verwahrstelle zu gegebener Zeit Aufgaben und Funktionen in Bezug auf die vorstehenden Punkte (i) und (ii) delegieren, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen gemäß den Anforderungen der OGAW-Verordnungen. Zum Datum dieses Prospekts hat die Verwahrstelle die in Anhang 2 aufgeführten Beauftragten und Unterbeauftragten bestellt. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine solche Beauftragung nicht beeinträchtigt.

Aufgaben und Funktionen in Bezug auf die vorstehenden Punkte (iii) und (iv) dürfen von der Verwahrstelle nicht an Beauftragte übertragen werden.

Zusammenfassung der Aufsichtspflichten:

Die Verwahrstelle ist unter anderem verpflichtet:

- (i) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen durch oder im Namen des ICAV gemäß den OGAW-Verordnungen, den durch die OGAW-Verordnungen auferlegten Bedingungen und dem Verwahrstellenvertrag erfolgen;
- (ii) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen und dem Verwahrstellenvertrag berechnet wird;
- (iii) die Anweisungen des ICAV auszuführen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den OGAW-Verordnungen oder dem Verwahrstellenvertrag stehen;
- (iv) sicherzustellen, dass bei jeder Transaktion, an der die Vermögenswerte des ICAV beteiligt sind, die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an das ICAV überwiesen wird;
- (v) sicherzustellen, dass die Erträge des ICAV gemäß den OGAW-Verordnungen und dem Verwahrstellenvertrag verwendet werden;
- (vi) die Führung des ICAV in jedem Rechnungslegungszeitraum zu überprüfen und den Anteilinhabern darüber Bericht zu erstatten. Der Bericht der Verwahrstelle wird dem ICAV rechtzeitig zugestellt, damit der Verwaltungsrat eine Kopie des Berichts in den Jahresbericht des ICAV aufnehmen kann. Der Bericht der Verwahrstelle gibt an, ob das ICAV nach Ansicht der Verwahrstelle in diesem Zeitraum:
 - (a) in Übereinstimmung mit den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, denen das ICAV und die Verwahrstelle aufgrund der Satzung sowie aufgrund der Auflagen der Zentralbank und der OGAW-Verordnungen unterliegen, verwaltet wurde; und
 - (b) auch sonst in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung und den OGAW-Verordnungen verwaltet wurde.

Wenn das ICAV nicht gemäß (a) oder (b) wie oben angegeben verwaltet wurde, gibt die Verwahrstelle an, warum dies der Fall ist, und legt die Schritte dar, die die Verwahrstelle zur Behebung der Situation unternommen hat.

Weitere Informationen in Bezug auf die Verwahrstelle

Aktuelle Informationen in Bezug auf die Identität der Verwahrstelle, die Pflichten der Verwahrstelle, Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, eine Liste der Beauftragten und Unterverwahrstellen sowie alle Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Beauftragung ergeben können, werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle ist nicht direkt oder indirekt an den geschäftlichen Angelegenheiten, der Organisation, der Unterstützung oder der Verwaltung des ICAV beteiligt und ist nur für die Verwahrungsdienstleistungen verantwortlich und haftbar, die sie dem ICAV gemäß dem Verwahrstellenvertrag erbringt. Die Verwahrstelle ist Dienstleister des ICAV und nicht verantwortlich für die Erstellung dieses Dokuments oder die Aktivitäten des ICAV und übernimmt daher keine Verantwortung für in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, mit Ausnahme der jeweiligen Beschreibungen in Bezug auf die Verwahrstelle.

Die Verwahrstelle ist nicht an Anlageentscheidungsprozessen in Bezug auf das ICAV beteiligt. Das ICAV behält sich das Recht vor, die vorstehend beschriebenen Regelungen der Verwahrstelle durch Vereinbarung mit der Verwahrstelle zu ändern. Eine solche Vereinbarung muss den Anforderungen der Zentralbank entsprechen.

10 Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat HSBC Securities Services (Ireland) DAC zur Verwaltungs-, Register- und Transferstelle des ICAV bestellt.

Die Verwaltungsstelle ist für die tägliche Verwaltung des ICAV, einschließlich der Funktion als Register- und Transferstelle, und die Erbringung der Fondsbuchhaltung für das ICAV, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts des ICAV und des Nettoinventarwerts je Anteil, verantwortlich.

Die Verwaltungsstelle wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach irischem Recht am 29. November 1991 gegründet und erbringt Verwaltungs- und Rechnungslegungsdienste für Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwaltungsstelle ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von HSBC Holdings plc, einer im Vereinigten Königreich gegründeten Aktiengesellschaft. Der Sitz der Verwaltungsgesellschaft befindet sich in 1 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, D02 P820.

11 Wertpapierleihstelle

Das ICAV kann im Namen eines Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte im Sinne einer effizienten Portfolioverwaltung und vorbehaltlich der in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank dargelegten Bedingungen und Grenzen abschließen. Das ICAV kann eine Wertpapierleihstelle als Wertpapierleihstelle des ICAV für die Zwecke der Verwaltung eines Wertpapierleihprogramms bestellen, wie im jeweiligen Nachtrag dargelegt.

12 Zahlstellen und Korrespondenzbanken

Lokale Gesetze oder Vorschriften in den EWR-Mitgliedstaaten können die Bestellung von Zahlstellen, Vertretern, Vertriebsstellen und/oder Korrespondenzbanken (**Zahlstelle(n)**) und die Führung von Konten durch diese Stellen verlangen, über die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilinhaber, die sich dafür entscheiden oder gemäß den lokalen Vorschriften verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmebeträge oder Dividenden über eine Zwischenstelle statt direkt an die Verwahrstelle zu zahlen bzw. zu erhalten (z. B. eine Zahlstelle in einem lokalen Rechtsgebiet), tragen ein Kreditrisiko gegenüber dieser Zwischenstelle in Bezug auf (a)

Zeichnungsbeträge vor der Übertragung dieser Beträge auf das Konto des ICAV oder des betreffenden Teilfonds und (b) von dieser Zwischenstelle an den betreffenden Anteilinhaber zu zahlende Rücknahmebeträge.

Das ICAV kann gemäß den Anforderungen der Zentralbank Zahlstellen in einem oder mehreren Ländern ernennen. Wenn eine Zahlstelle in einem bestimmten Land bestellt wird, betreibt sie dort Einrichtungen, über die Anteilinhaber mit Wohnsitz in dem betreffenden Land die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen erhalten, die Satzung und die regelmäßigen Berichte und Mitteilungen des ICAV prüfen und erhalten sowie gegebenenfalls Beschwerden einreichen können, die zur Erörterung an den Sitz des ICAV weitergeleitet werden. Alle an eine Zahlstelle oder Korrespondenzbank zahlbaren Gebühren und Aufwendungen entsprechen dem Abschnitt **Verwaltungsgebühren und -aufwendungen**.

13 Teilfonds

Das ICAV ist als Umbrella-Fonds strukturiert, so dass der Verwaltungsrat mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zu gegebener Zeit verschiedene Teilfonds auflegen kann. Bei der Einführung eines neuen Teilfonds wird der Verwaltungsrat Unterlagen herausgeben, in denen die maßgeblichen Einzelheiten zu jedem dieser Teilfonds dargelegt sind. Für jeden Teilfonds wird ein separates Anlagenportfolio geführt. Für jeden Teilfonds werden auch separate Aufzeichnungen geführt, wobei Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dem jeweiligen Teilfonds zugeordnet werden, und jeder Teilfonds wird in Übereinstimmung mit dem für diesen Teilfonds geltenden Anlageziel investiert. Einzelheiten zu jedem Teilfonds sind in einem Nachtrag zum Prospekt dargelegt.

Anteile können in Bezug auf jeden Teilfonds ausgegeben werden. In Bezug auf jeden Teilfonds können auch verschiedene Anteilsklassen ausgegeben werden, vorbehaltlich der vorherigen Benachrichtigung der Zentralbank und des Clearings bei der Zentralbank bezüglich der Auflegung jeder Anteilsklasse. Die verschiedenen, für jeden Teilfonds zur Ausgabe verfügbaren Anteilsklassen werden in einem Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben. Die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilfonds können unterschiedliche Gebührenstrukturen, Bezeichnungen von Anteilen in verschiedenen Währungen oder Gewinne/Verluste auf und Kosten für verschiedene Finanzinstrumente, die zur Währungsabsicherung zwischen der Basiswährung eines Teilfonds oder den zugrunde liegenden Vermögenswerten eines Teilfonds und der für die jeweilige Anteilsklasse festgelegten Währung eingesetzt werden, aufweisen und der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung kann daher ebenfalls unterschiedlich sein. Einzelheiten zu diesen Strukturen und Beträgen für jeden Teilfonds werden in einem Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds dargelegt. Die verschiedenen Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds stellen gemeinsam Beteiligungen an einem einzigen Pool von Vermögenswerten des Teilfonds dar.

Innerhalb jedes Teilfonds und jeder Anteilsklasse kann das ICAV thesaurierende Anteile und ausschüttende Anteile ausgeben, die Beteiligungen an demselben separaten Anlageportfolio darstellen. Die Dividende je ausschüttendem Anteil kann im Einklang mit der Dividendenpolitik des Teilfonds, wie im jeweiligen Nachtrag dargelegt, ausgeschüttet oder wiederangelegt werden und kann in Form von zusätzlichen Anteilen für Anteilinhaber erfolgen. Für thesaurierende Anteile werden keine Dividenden erklärt.

Der Verwaltungsrat kann in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank weitere Klassen auflegen.

Das ICAV hat getrennt haftende Teilfonds. Dementsprechend werden Verbindlichkeiten, die im Namen eines Teilfonds entstehen oder einem Teilfonds zugeordnet werden können, ausschließlich aus dem Vermögen dieses Teilfonds beglichen.

13.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Die Satzung sieht vor, dass das Anlageziel und die Anlagepolitik für jeden Teilfonds zum Zeitpunkt der Auflegung dieses Teilfonds vom Verwaltungsrat formuliert werden. Einzelheiten zu Anlageziel, Anlagestrategien und Anlagepolitik für jeden Teilfonds des ICAV sind im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds enthalten.

Passiv verwaltete Teilfonds

Das Anlageziel eines Teilfonds kann darin bestehen, die Wertentwicklung eines bestimmten Index (oder bestimmter Indizes) oder einer Strategie nachzubilden oder zu replizieren, durch (i) direkte Anlagen in einigen oder allen Bestandteilen des jeweiligen Index oder der jeweiligen Strategie (vorausgesetzt, dass diese Bestandteile zulässige Vermögenswerte sind), (ii) DFI, die ein indirektes Engagement im jeweiligen Index oder in dessen Bestandteilen bieten, (iii) andere zulässige Zugangsinstrumente, einschließlich Depositary Receipts, oder (iv) eine Kombination aus den vorstehenden Punkten (i) bis (iii).

Aktiv verwaltete Teilfonds

Alternativ kann das Anlageziel eines Teilfonds darin bestehen, eine spezifische Rendite zu erzielen, die sich nicht auf einen Index oder eine Strategie bezieht, oder einen Index zu übertreffen. Solche aktiv verwalteten Teilfonds werden vom Anlageverwalter oder seinen Beauftragten verwaltet, um dieses Anlageziel zu erreichen, z. B. um eine Outperformance gegenüber einem Index anzustreben, anstatt ihn nur nachzubilden. Wenn ein Teilfonds aktiv verwaltet wird, hat der Anlageverwalter im Hinblick auf die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds mehr Ermessensspielraum, vorbehaltlich der im Nachtrag angegebenen Anlageziele und Anlagepolitik.

Darüber hinaus können die Teilfonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen, wie nachstehend näher beschrieben.

13.2 Vollständige Indexnachbildung

Teilfonds, die eine vollständige Indexnachbildung einsetzen, versuchen, die Bestandteile des jeweiligen Index so genau wie möglich nachzubilden, indem sie alle im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere in ähnlichem Verhältnis zu ihren Gewichtungen im jeweiligen Index halten. Es ist jedoch eventuell nicht immer möglich und praktikabel, jeden Bestandteil des jeweiligen Index in Übereinstimmung mit den Gewichtungen des jeweiligen Index zu kaufen, oder dies kann nachteilig für die Anteilinhaber sein (aufgrund erheblicher Kosten oder praktischer Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung eines Portfolios aus den Bestandteilen des jeweiligen Index zur Nachbildung des jeweiligen Index oder wenn ein Bestandteil des jeweiligen Index vorübergehend illiquide, nicht verfügbar oder weniger liquide wird).

13.3 Optimierte Indexnachbildung

Es ist für einen Teilfonds möglicherweise nicht praktikabel oder kosteneffizient, seinen Index vollständig nachzubilden. In diesen Fällen kann der Teilfonds Optimierungs- oder repräsentative Sampling-Techniken einsetzen. Zu den Optimierungs- oder repräsentativen Sampling-Techniken kann die strategische Auswahl einiger (und nicht aller) Wertpapiere, aus denen der Index besteht (deren Risiko, Rendite und andere Eigenschaften im Allgemeinen dem Risiko, der Rendite und anderen Eigenschaften des Index insgesamt ähneln) in einem Verhältnis gehören, das vom Verhältnis innerhalb des Index abweicht, und/oder die Verwendung von DFI, um die Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, aus denen der Index besteht, nachzubilden. Der Anlageverwalter kann auch Wertpapiere auswählen, die keine zugrunde liegenden Bestandteile des Index sind, wenn er der Ansicht ist, dass diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit entsprechendem Risikoprofil) bieten können wie bestimmte Wertpapiere, aus denen der Index besteht. Der Umfang, in dem ein Teilfonds Optimierungstechniken einsetzt, hängt zum Teil von der Art der Bestandteile

des jeweiligen Index ab. Beispielsweise kann der Teilfonds Optimierungstechniken einsetzen und eine mit der Rendite seines Index vergleichbare Rendite erzielen, indem er in eine Teilmenge der Bestandteile seines Index investiert.

13.4 Verwendung von Finanzderivaten (DFI)

Ein Teilfonds kann (vorbehaltlich der Bedingungen seiner Anlagepolitik, wie in dem jeweiligen Nachtrag dargelegt) in Finanzderivate investieren, um sein Anlageziel zu erreichen. Zu diesen Finanzderivaten gehören unter anderem Optionen, Futures, Swaps, Forwards oder andere Derivatgeschäfte, wie gegebenenfalls im jeweiligen Nachtrag angegeben. In allen Fällen besteht der Zweck der Anlage in solchen Finanzderivaten darin, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen und aus Gründen wie der Effizienzsteigerung beim Aufbau eines Engagements im entsprechenden Index oder in den Bestandteilen des entsprechenden Index eine Rendite zu erzielen, die der Rendite des entsprechenden Index entspricht, die Transaktionskosten oder Steuern zu reduzieren oder ein Engagement in illiquiden Aktien oder aus markt- oder aufsichtsrechtlichen Gründen nicht verfügbaren Aktien zu ermöglichen oder den Tracking Error zu minimieren, oder aus anderen Gründen, die der Verwaltungsrat für einen Teilfonds als vorteilhaft erachtet.

Der Einsatz dieser Anlagetechniken, deren Umsetzung einer Reihe von Beschränkungen unterliegt, die im Abschnitt **Zulässige Anlagen** dieses Prospekts beschrieben sind, führt unter Umständen nicht zu den gewünschten Ergebnissen. Ungeachtet des Vorstehenden sollte beachtet werden, dass außergewöhnliche Umstände wie unter anderem disruptive Marktbedingungen oder eine extreme Volatilität an den Märkten eintreten können, die möglicherweise dazu führen, dass die Nachbildungsgenauigkeit eines Teilfonds erheblich vom entsprechenden Index abweicht. Aufgrund verschiedener Faktoren, darunter unter anderem die Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds, die in den Anlagebeschränkungen angegebenen Konzentrationsgrenzen, sonstige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen und in bestimmten Fällen, in denen bestimmte Wertpapiere illiquide sind, ist es unter Umständen nicht möglich und praktikabel, alle Bestandteile im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index zu kaufen oder bestimmte Indexbestandteile überhaupt zu kaufen.

Anleger sollten den nachstehenden Abschnitt **Risikofaktoren** lesen, in dem bestimmte, mit dem Einsatz dieser Techniken verbundene Risiken beschrieben sind.

13.5 Finanzindizes

Der Anlageverwalter verlässt sich bei Informationen über die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indexwerte in jedem Index ausschließlich auf den jeweiligen Indexanbieter. Ist der Anlageverwalter nicht in der Lage, diese Informationen in Bezug auf einen Index an einem Geschäftstag zu erhalten oder zu verarbeiten, wird die zuletzt verfügbare Zusammensetzung und/oder Gewichtung dieses Index für alle Anpassungen verwendet.

Änderungen an der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere, aus denen der von einem Teilfonds nachgebildete Index besteht, erfordern in der Regel entsprechende Anpassungen oder Neugewichtungen seiner Wertpapierbestände, um den Index nachzubilden. Der Anlageverwalter wird dementsprechend versuchen, die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere zu gegebener Zeit und soweit möglich neu auszurichten, um Änderungen in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indexwerte in dem jeweiligen Index des Teilfonds zeitnah und so effizient wie möglich anzupassen, jedoch vorbehaltlich des allgemeinen Ermessens des Anlageverwalters in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds. Andere Neugewichtungsmaßnahmen können gegebenenfalls ergriffen werden, um die Übereinstimmung zwischen der Wertentwicklung eines Teilfonds und der Wertentwicklung des Index aufrechtzuerhalten.

Während einer Neugewichtung des Index muss der Anlageverwalter Wertpapiere kaufen und/oder verkaufen. Im Rahmen dieser Neugewichtung entstehen Kosten (wie Broker-, Börsenhandelskosten oder andere Gebühren, Entgelte, Zinsen, Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Wertpapieren

anfallen), die vom Teilfonds getragen und in der Berechnung des Index nicht berücksichtigt werden. Diese Kosten können sich daher auf den Tracking Error des jeweiligen Teilfonds auswirken.

Es kann eine Reihe von Umständen geben, in denen das Halten von Indexbestandteilen gesetzlich verboten oder anderweitig nicht im Interesse der Anteilinhaber ist. Diese Umstände (einschließlich einer Beschreibung der Art und Weise, wie der Anlageverwalter in Bezug auf einen Teilfonds damit umgehen kann) sind nachstehend aufgeführt. Zu diesen Umständen gehören unter anderem:

- 13.5.1 Beschränkungen hinsichtlich des Anteils des Werts jedes Teilfonds, der in einzelnen Wertpapieren gehalten werden darf, die sich aus der Einhaltung der OGAW-Verordnungen ergeben;
- 13.5.2 die Indexbestandteile ändern sich gegebenenfalls. Der Anlageverwalter kann eine Vielzahl von Strategien anwenden, wenn er mit Wertpapieren eines Teilfonds handelt, um diesen in Einklang mit dem geänderten Index zu bringen. Wenn ein Wertpapier, das Bestandteil des Index ist, beispielsweise nicht erhältlich ist oder kein Markt für dieses Wertpapier besteht, kann der Teilfonds stattdessen Depositary Receipts oder andere zulässige Zugangsinstrumente in Bezug auf diese Wertpapiere halten oder Finanzderivate halten;
- 13.5.3 Wertpapiere im Index können gegebenenfalls Kapitalmaßnahmen unterliegen. Der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen auf die effizienteste Art und Weise mit diesen Ereignissen umgehen;
- 13.5.4 ein Teilfonds kann zusätzliche liquide Vermögenswerte halten und über ausstehende Dividenden oder Erträge verfügen, die der Anlageverwalter bis zur Ausschüttung in Aktien investieren kann;
- 13.5.5 Wertpapiere, die von einem Teilfonds gehalten werden und im Index enthalten sind, können gegebenenfalls illiquide werden oder es kann anderweitig nicht möglich sein, einen beizulegenden Zeitwert zu erhalten. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter eine Reihe von Techniken einsetzen, unter anderem den Kauf von Wertpapieren, deren Renditen einzeln oder zusammen als gut mit den gewünschten Indexbestandteilen korreliert angesehen werden, oder den Kauf einer Auswahl von Aktien im Index;
- 13.5.6 der Anlageverwalter wird die Kosten etwaiger vorgeschlagener Portfoliotransaktionen berücksichtigen. Es ist möglicherweise nicht effizient, Transaktionen vorzunehmen, die den Teilfonds stets perfekt mit dem Index in Einklang bringen; und
- 13.5.7 ein Teilfonds kann im Index vertretene Wertpapiere in Erwartung ihrer Streichung aus dem Index verkaufen, oder nicht im Index vertretene Wertpapiere in Erwartung ihrer Aufnahme in den Index erwerben.

Das ICAV behält sich das Recht vor, den für einen Teilfonds angegebenen Index durch einen anderen Index zu ersetzen, wenn:

- (a) die Gewichtungen der im Index enthaltenen Wertpapiere dazu führen würden, dass der Teilfonds gegen die OGAW-Verordnungen verstößt oder im Rahmen relevanter Steuervorschriften oder -verordnungen nachteilig behandelt würde;
- (b) der Index oder die Indexserie aufhört zu existieren;

- (c) ein neuer Index verfügbar wird, der den Index ersetzt;
- (d) ein neuer Index verfügbar wird, der als Marktstandard für Anleger an dem jeweiligen Markt angesehen wird und/oder als vorteilhafter für die Anteilinhaber als der Index angesehen würde;
- (e) es schwierig wird, in im Index enthaltene Wertpapiere zu investieren;
- (f) der Indexanbieter seine Gebühren auf ein Niveau erhöht, das der Verwaltungsrat des ICAV für zu hoch erachtet;
- (g) sich die Qualität (einschließlich der Richtigkeit und Verfügbarkeit von Daten) des Index nach Ansicht des Verwaltungsrats verschlechtert hat;
- (h) ein liquider Futures-Markt für die im Index enthaltenen übertragbaren Wertpapiere nicht mehr verfügbar ist; oder
- (i) wenn ein Index verfügbar wird, der die wahrscheinliche steuerliche Behandlung des anlegenden Teilfonds in Bezug auf die in diesem Index enthaltenen Wertpapiere genauer darstellt.

Der vorstehend dargestellte allgemeine Ermessensspielraum ist nicht erschöpfend, und der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Index eines Teilfonds unter anderen Umständen zu ändern, wenn er dies für angemessen hält. In einem solchen Fall würde der Ersatzindex im Wesentlichen dasselbe Marktsegment wie der ursprüngliche Index messen, der entsprechende Nachtrag aktualisiert, der Name des Teilfonds (soweit angemessen) vom Verwaltungsrat geändert und die Anteilinhaber würden über den geänderten Index informiert. Änderungen eines Index oder des Namens eines Teilfonds werden vorab von der Zentralbank genehmigt. Wenn eine der oben genannten Änderungen zu einer Änderung des Anlageziels oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds führt, wird die Genehmigung der Anteilinhaber des Teilfonds vor der Änderung eingeholt.

13.6 Änderungen der Anlageziele, der Anlagepolitik und/oder der Finanzindizes

Jede Änderung des Anlageziels oder wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds darf nur mit Zustimmung einer Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen oder durch einen schriftlichen Beschluss aller Anteilinhaber des Teilfonds erfolgen. Vorbehaltlich und unbeschadet des ersten Satzes dieses Absatzes muss im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds, die durch die Mehrheit der Stimmen auf einer Hauptversammlung genehmigt wird, jedem Anteilinhaber des Teilfonds eine angemessene Mitteilungsfrist gewährt werden, damit dieser seine Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung zurückgeben kann.

Der Anlageverwalter verfügt über den vollen Ermessensspielraum bei der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte jedes Teilfonds, vorausgesetzt, dass er bei der Ausübung dieses Ermessens das Anlageziel, die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen des Teilfonds einhält. Die Vermögensallokation jedes Teilfonds wird ausschließlich vom Anlageverwalter festgelegt. Dementsprechend wird das Engagement jedes Teilfonds in einzelnen Emittenten, Instrumenten oder Märkten gegebenenfalls ausschließlich vom Anlageverwalter in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank festgelegt.

13.7 Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen für jeden Teilfonds werden zum Zeitpunkt der Auflegung des Teilfonds vom Verwaltungsrat formuliert. Die Satzung sieht vor, dass Anlagen nur im Rahmen der Vorgaben der Satzung und der OGAW-Verordnungen getätigt werden dürfen. In jedem Fall wird jeder Teilfonds die OGAW-Verordnungen der Zentralbank einhalten.

Die folgenden allgemeinen Anlagebeschränkungen gelten für jeden Teilfonds, es sei denn, die Beschränkungen werden im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ausdrücklich oder implizit nicht angewendet. In diesem Fall wird im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds dargelegt, in welchem Umfang diese Anlagebeschränkungen nicht gelten, und es wird angegeben, ob zusätzliche Beschränkungen gelten.

13.8 Zulässige Anlagen

Die Anlagen eines Teilfonds müssen beschränkt sein auf:

- 13.8.1 übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wie in den OGAW-Verordnungen vorgeschrieben, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat zugelassen sind oder an einem Markt gehandelt werden, der in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat geregelt, ordnungsgemäß betrieben, anerkannt und öffentlich zugänglich ist und in Anhang 1 aufgeführt ist;
- 13.8.2 kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden;
- 13.8.3 Geldmarktinstrumente gemäß den OGAW-Verordnungen, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden;
- 13.8.4 Anteile von OGAW;
- 13.8.5 Anteile von AIF, wie in den OGAW-Verordnungen festgelegt;
- 13.8.6 Einlagen bei Kreditinstituten, wie in den OGAW-Verordnungen vorgeschrieben; und
- 13.8.7 derivative Finanzinstrumente, wie in den OGAW-Verordnungen vorgeschrieben.

13.9 Anlagegrenzen

- 13.9.1 Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht im vorstehenden Abschnitt 13.8 genannt sind.
- 13.9.2 Vorbehaltlich des zweiten Absatzes dieses Abschnitts 13.9.2 darf ein Teilfonds nicht mehr als 10 % des Vermögens des ICAV in Wertpapiere des Typs investieren, auf den Verordnung 68(1)(d) der OGAW-Verordnungen (in der jeweils gültigen Fassung) Anwendung findet.
- 13.9.3 Der erste Absatz dieses Abschnitts 13.9.2 gilt nicht für Anlagen eines Teilfonds in US-Wertpapieren, die als „Rule 144 A Securities“ bezeichnet werden, sofern:
 - die entsprechenden Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben wurden, die Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach der Emission bei der Securities and Exchange Commission zu registrieren; und
 - es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt (d. h. sie können vom ICAV innerhalb von 7 Tagen zu dem Preis oder ungefähr zu dem Preis verkauft werden, zu dem sie vom ICAV bewertet werden).

- 13.9.4 Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von ein und demselben Emittenten begeben wurden, wobei der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die der Teilfonds jeweils mehr als 5 % investiert, 40 % nicht überschreiten darf.
- 13.9.5 Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank erhöht sich die Grenze von 10 % (wie im vorstehenden Abschnitt 13.9.3 beschrieben) auf 25 % für Anleihen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in diesen Anleihen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.
- 13.9.6 Die Grenze von 10 % (wie im vorstehenden Abschnitt 13.9.3 beschrieben) wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- 13.9.7 Die in den vorstehenden Abschnitten 13.9.4 und 13.9.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Abschnitt 13.9.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 13.9.8 Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seiner Vermögenswerte in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.
- 13.9.9 Das Ausfallrisiko eines Teilfonds in Bezug auf einen Kontrahenten eines OTC-Derivats darf 5 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

Diese Grenze erhöht sich im Falle von im EWR, in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 oder in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituten auf 10 %.

- 13.9.10 Ungeachtet der vorstehenden Abschnitte 13.9.3, 13.9.7 und 13.9.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Anlageformen, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben oder bei dieser getätigt werden, 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen:
- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - Einlagen; und/oder
 - Gegenparteiausfallrisiko-Positionen aus Geschäften mit OTC-Derivaten.

- 13.9.11 Die in den Abschnitten 13.9.3, 13.9.4, 13.9.5, 13.9.7, 13.9.8 und 13.9.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, so dass das Engagement in ein und derselben Einrichtung 35 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht überschreitet.
- 13.9.12 Konzerngesellschaften gelten im Sinne der Abschnitte 13.9.3, 13.9.4, 13.9.5, 13.9.7, 13.9.8 und 13.9.9 als ein einziger Emittent. Für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb derselben Unternehmensgruppe kann jedoch eine Grenze von 20 % des Nettovermögens gelten.
- 13.9.13 Ein Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, oder von OECD-Regierungen (sofern die jeweiligen Emissionen ein Investment-Grade-Rating aufweisen), der Regierung der Volksrepublik China, der Regierung von Brasilien (sofern die Emissionen ein Investment-Grade-Rating aufweisen), der Regierung von Indien (sofern die Emissionen ein Investment-Grade-Rating aufweisen), der Regierung von Singapur, der Europäischen Union, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Zentralbank, von Euratom, Eurofima, von der Afrikanischen Entwicklungsbank, vom Europarat, von der Asiatischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Internationalen Finanz-Corporation, vom Internationalen Währungsfonds, von der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), der Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), der Federal Home Loan Bank (FHLB), der Federal Farm Credit Bank (FFCB), der Tennessee Valley Authority (TVA), der Student Loan Marketing Association (Sallie Mae) und der Straight-A Funding LLC begeben oder garantiert werden.

Jeder Teilfonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer Emission 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

13.10 Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen

- 13.10.1 Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in einen einzelnen Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.
- 13.10.2 Anlagen eines Teilfonds in AIF-Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.
- 13.10.3 Ein Teilfonds kann in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wenn es diesen Organismen für gemeinsame Anlagen untersagt ist, mehr als 10 % des Nettovermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen zu investieren.
- 13.10.4 Wenn ein Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, die direkt oder im Auftrag vom Anlageverwalter des Teilfonds oder von einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen verwaltet werden, mit dem der Anlageverwalter durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der Anlageverwalter noch der andere Organismus für gemeinsame Anlagen Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für die Anlage dieses Teilfonds in den Anteilen eines solchen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen erheben.
- 13.10.5 Wenn eine Provision (einschließlich einer ermäßigten Provision) vom Anlageverwalter eines Teilfonds oder von der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage in den Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen vereinnahmt wird, muss diese Provision in das Vermögen des Teilfonds eingezahlt werden.

13.11 Indexnachbildende OGAW

- 13.11.1 Ein Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Anteile und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten investieren, wenn die Anlagepolitik des Teilfonds darin besteht, einen Index nachzubilden, der die in den OGAW-Verordnungen dargelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist.
- 13.11.2 Die oben genannte Grenze kann auf 35 % angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

13.12 Allgemeine Bestimmungen

- 13.12.1 Das ICAV darf im Namen seiner Teilfonds keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die es ihm ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- 13.12.2 Ein Teilfonds darf nicht mehr erwerben als:
- (a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;

- (b) 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
- (c) 25 % der Anteile ein und desselben OGA;
- (d) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

HINWEIS: Die in den Unterabschnitten (b), (c) und (d) oben angegebenen Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

13.12.3 Die vorstehenden Abschnitte 13.12.1 und 13.12.2 gelten nicht für:

- (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- (c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben werden;
- (d) Anteile, die von jedem Teilfonds am Kapital einer in einem Drittstaat gegründeten Körperschaft gehalten werden, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die ihren Sitz in diesem Drittstaat haben, wenn eine solche Beteiligung nach dem Recht dieses Drittstaats die einzige Möglichkeit darstellt, nach der jeder Teilfonds in die Wertpapiere von Emittenten dieses Drittstaats investieren kann. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Körperschaft aus dem Drittstaat in ihrer Anlagepolitik die Grenzen gemäß 13.9.3 bis 13.9.11, 13.10.1, 13.10.2, 13.12.1, 13.12.2, 13.12.4, 13.12.5 und 13.12.6 einhält, sowie unter der Voraussetzung, dass die Abschnitte 13.12.5 und 13.12.6 im Falle einer Überschreitung dieser Grenzen eingehalten werden;
- (e) Anteile, die der Teilfonds am Kapital von Tochtergesellschaften hält, die in dem Land, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet, nur Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber und ausschließlich in deren Namen ausüben.

- 13.12.4 Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente geknüpft sind und die Teil ihrer Vermögenswerte sind, muss ein Teilfonds die in diesem Abschnitt angegebenen Anlagebeschränkungen nicht einzuhalten.
- 13.12.5 Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Teilfonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der vorstehenden Abschnitte 13.9.3 bis 13.9.2, 13.10.1, 13.10.2, 13.11.1 und 13.11.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.
- 13.12.6 Wenn die in diesem Abschnitt festgelegten Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle eines Teilfonds liegen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss der Teilfonds bei seinen Verkaufstransaktionen vorrangig die Behebung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber anstreben.
- 13.12.7 Das ICAV darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten (Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch das ICAV sind verboten), Anteilen von OGA oder derivativen Finanzinstrumenten tätigen.
- 13.12.8 Ein Teilfonds kann zusätzliche liquide Mittel halten.

13.13 Derivative Finanzinstrumente (DFI)

- 13.13.1 Ein Teilfonds kann in Finanzderivate investieren, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, die Kontrahenten von OTC-Geschäften sind Institute, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, zu den von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehören und den von der Zentralbank in Übereinstimmung mit den Bedingungen der OGAW-Verordnungen festgelegten Bedingungen und Grenzen unterliegen.
- 13.13.2 Das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten von DFI darf, einschließlich in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettete Derivate, gegebenenfalls in Kombination mit Positionen aus Direktanlagen, die in den OGAW-Verordnungen festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte DFI, sofern der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Verordnungen dargelegten Kriterien erfüllt.)
- 13.13.3 Das Gesamtengagement jedes Teilfonds (gemäß den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen und auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet) in Bezug auf derivative Finanzinstrumente darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen.
- 13.13.4 Anlagen in DFI unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

13.14 Klassifizierung als Aktienfonds oder Mischfonds für deutsche Steuerzwecke

Bestimmte Teilfonds des ICAV, wie im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben, gelten als „Aktienfonds“ bzw. als „Mischfonds“ laut Definition der Begriffe im deutschen Investmentsteuerreformgesetz 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) (**InVStRefG 2018**).

Zu diesem Zweck wird der jeweilige Teilfonds so verwaltet, dass sichergestellt ist, dass der jeweilige Teilfonds kontinuierlich als „Aktienfonds“ bzw. „Mischfonds“, wie im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben, qualifiziert ist, wobei die Begriffe „Aktienfonds“ und „Mischfonds“ im InvStRefG 2018 definiert sind. Dementsprechend investiert der jeweilige Teilfonds, der als „Aktienfonds“ verwaltet wird, kontinuierlich direkt mehr als 50 % seines Bruttovermögens in „qualifizierte Aktien“, wie nachstehend im Abschnitt **Zusätzliche Informationen für deutsche Steuerzwecke** dieses Prospekts definiert. Wenn der jeweilige Teilfonds als „Mischfonds“ verwaltet wird, investiert dieser Teilfonds kontinuierlich direkt mehr als 25 % seines Bruttovermögens in „qualifizierte Aktien“, wie nachstehend im Abschnitt **Zusätzliche Informationen für deutsche Steuerzwecke** dieses Prospekts definiert. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **Zusätzliche Informationen für deutsche Steuerzwecke** dieses Prospekts.

14 Einsatz von Derivaten und effiziente Portfolioverwaltung

Vorbehaltlich der OGAW-Verordnungen und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter im Namen eines Teilfonds in DFI investieren, die an einem geregelten Markt und/oder im Freiverkehr (**OTC**) gehandelt und zu Anlage-, Absicherungs- und/oder zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden. Die DFI, in die ein Teilfonds investieren darf, sind im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds dargelegt.

Es kann Fälle geben, in denen die Gewichtung eines im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiers, wenn es von einem Teilfonds nachgebildet wird, dazu führen könnte, dass der Teilfonds gegen die Anlagebeschränkungen verstößt. Beispielsweise könnte die Gewichtung eines Indexbestandteils den vorgeschriebenen Grenzwert in Bezug auf einen einzelnen Emittenten überschreiten. Um das gleiche wirtschaftliche Engagement in der Zusammensetzung und Gewichtung der Wertpapiere im jeweiligen Index zu erhalten, ohne gegen die Anlagebeschränkungen zu verstoßen, kann ein Teilfonds, sofern im jeweiligen Nachtrag angegeben, vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen im Freiverkehr gehandelte Terminkontrakte sowie andere derivative Finanzinstrumente einsetzen. Dies würde es dem Teilfonds ermöglichen, ein wirtschaftliches Engagement in einem Aktienwert, einer Kombination aus Aktienwerten oder einem Index aufzubauen, während das primäre Kreditrisiko des Teilfonds in Bezug auf den Kontrahenten des Derivats oder den Emittenten der Schuldverschreibung bestehen würde. Die Schuldverschreibungen, in die ein Teilfonds zu diesem Zweck investiert, sind übertragbare Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Das ICAV muss über seine Dienstleister einen Risikomanagementprozess anwenden, der es ihm ermöglicht, die mit den DFI-Positionen eines Teilfonds verbundenen Risiken und ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlagenportfolios eines Teilfonds jederzeit genau zu überwachen, zu messen und zu verwalten. Es muss ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Werts von OTC-Derivaten anwenden. Das ICAV muss der Zentralbank Einzelheiten zu seiner DFI-Aktivität und Risikobewertungsmethode zur Verfügung stellen und muss in Übereinstimmung mit den besonderen Anforderungen der Zentralbank zu diesem Zweck die zulässigen Arten von DFI, die zugrunde liegenden Risiken, die quantitativen Grenzen und deren Überwachung und Durchsetzung sowie die Methoden angeben, die zur Einschätzung der für einen Teilfonds geltenden Risiken im Zusammenhang mit DFI-Transaktionen herangezogen werden. Das ICAV stellt sicher, dass das Gesamtengagement eines Teilfonds in DFI den Gesamtnettoinventarwert seines Portfolios nicht überschreitet und dass das Kontrahentenrisiko aus OTC-Derivatgeschäften die gemäß den OGAW-Verordnungen zulässigen Grenzen niemals überschreitet.

Das ICAV stellt den Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die angewandten Risikomanagement-Methoden zur Verfügung, einschließlich der quantitativen Beschränkungen, die angewandt werden, und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds.

Die Teilfonds können vorbehaltlich der OGAW-Verordnungen und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen. Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen und die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden, sind als Bezugnahme auf Techniken und Instrumente zu verstehen, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, da sie kosteneffektiv realisiert werden;
- (b) sie werden zu einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele abgeschlossen:
 - (i) Risikoreduzierung;
 - (ii) Kostenreduzierung;
 - (iii) Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den jeweiligen Teilfonds bei einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des Teilfonds und den Risikodiversifizierungsvorschriften der OGAW-Verordnungen der Zentralbank vereinbar ist.
- (c) ihre Risiken werden vom Risikomanagementprozess des ICAV angemessen erfasst; und
- (d) sie können nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels der Teilfonds oder zu einem erheblichen zusätzlichen Risiko im Vergleich zur allgemeinen Risikopolitik, wie in den Verkaufsunterlagen beschrieben, führen.

Im Sinne einer effizienten Portfolioverwaltung verwendete Finanzderivate müssen außerdem die Bestimmungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank erfüllen.

Im Folgenden werden die Arten von Finanzderivaten beschrieben, die von einem Teilfonds verwendet werden können:

Währungsswaps

Ein Währungsswap ist eine Vereinbarung zwischen den Parteien über den Austausch von Zahlungsströmen über einen bestimmten Zeitraum in der Zukunft. Die Zahlungsströme der Kontrahenten sind an den Wert von Fremdwährungen gebunden.

Futures

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts (oder, in einigen Fällen, über den Erhalt oder die Zahlung von Barmitteln auf der Grundlage der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Index) zu einem vorab festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. Futures-Kontrakte ermöglichen es Anlegern, sich gegen Marktrisiken abzusichern oder ein Engagement im zugrunde liegenden Markt aufzubauen. Da diese Kontrakte täglich zum Marktwert bewertet werden, können Anleger durch Glattstellung ihrer Position vor dem Lieferdatum des Kontrakts aus ihrer Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Vermögenswerte aussteigen. Der häufige Einsatz von Futures zur Verfolgung einer bestimmten Strategie anstelle der Verwendung des Basiswerts oder des verbundenen Wertpapiers oder Index oder Indexsektors oder Korbs von Schuldtiteln führt zu niedrigeren Transaktionskosten. Beispielsweise kann der Teilfonds Zins- oder Anleihe-Futures abschließen, um das Zinsrisiko von festverzinslichen Anleihen zu reduzieren. Futures können auch verwendet werden, um Barbestände bis zur Investition eines Cashflows und in Bezug auf festgelegte Cash-Ziele in Aktien zu investieren.

Optionen

Es gibt zwei Arten von Optionen: Verkaufsoptionen (Put-Optionen) und Kaufoptionen (Call-Optionen).

Verkaufsoptionen sind Kontrakte, die mit einer Prämie verkauft werden und die einer Partei (dem Käufer) das Recht, aber nicht die Verpflichtung übertragen, der anderen Vertragspartei (dem Verkäufer) eine bestimmte Menge eines bestimmten Produkts oder Finanzinstruments zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Kontrakte, die mit einer Prämie verkauft werden und dem Käufer das Recht, aber nicht die Verpflichtung übertragen, vom Verkäufer der Option zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch bar abgerechnet werden. Der Teilfonds kann als Verkäufer oder Käufer von Verkaufs- und Kaufoptionen (einschließlich Optionen auf Index-Aktien) auftreten. Der Teilfonds kann diese Instrumente einzeln oder kombiniert kaufen oder verkaufen. Dies ermöglicht es dem Teilfonds, von einem Aufwärtstrend bei der Wertentwicklung zu profitieren, während er sein Gesamtengagement auf die ursprünglich vom Teilfonds gezahlte Prämie beschränkt. Währungsoptionen können eingesetzt werden, um positionelle Ansichten zur Entwicklung von Währungsschwankungen und Volatilität zum Ausdruck zu bringen. Anleiheoptionen können verwendet werden, um ähnliche positionelle Ansichten zum Ausdruck zu bringen, wie dies beim Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anleihe der Fall wäre, oder alternativ, um die Einschätzung des Anlageverwalters bezüglich der Volatilität der Anleihe zum Ausdruck zu bringen. Der Teilfonds kann auch Optionen auf Zins- oder Anleihe-Futures eingehen, um seine Ansicht zum Ausdruck zu bringen, dass sich das Zinsrisiko auf eine bestimmte Weise ändern kann, oder alternativ, um seine Einschätzung der Zinsvolatilität widerzuspiegeln. Der Anlageverwalter kann zu Absicherungszwecken auch Verkaufsoptionen auf Aktienindizes oder börsengehandelte Fonds kaufen.

Devisenterminkontrakte

Ein Teilfonds kann auch Devisenterminkontrakte abschließen. Bei einem Termingeschäft wird der Preis festgelegt, zu dem ein Index oder Vermögenswert zu einem zukünftigen Datum gekauft oder verkauft werden kann. Bei Devisenterminkontrakten sind die Inhaber der Kontrakte verpflichtet, die Währung zu einem bestimmten Preis, in einer bestimmten Menge und an einem bestimmten zukünftigen Datum zu kaufen oder zu verkaufen.

Devisenterminkontrakte können nach Ermessen des Anlageverwalters zur Absicherung von Währungsrisiken gegenüber der Basiswährung verwendet werden. Sie können auch dazu verwendet werden, die Währungszusammensetzung eines Teilfonds ganz oder teilweise zu ändern, ohne notwendigerweise eine Absicherung in die Basiswährung vorzunehmen.

14.1 Verordnungen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Vorbehaltlich der Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen eines Teilfonds, die im jeweiligen Nachtrag des Teilfonds dargelegt sind, kann ein Teilfonds für eine effiziente Portfolioverwaltung ein oder mehrere Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte) oder Wertpapierleihgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) eingehen. Dies wird gegebenenfalls im entsprechenden Nachtrag dargelegt. Der Einsatz solcher Transaktionen oder Vereinbarungen unterliegt den in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften darf nur in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis erfolgen, und alle im Rahmen solcher Transaktionen erhaltenen Vermögenswerte gelten als Sicherheiten und erfüllen die im Abschnitt **Sicherheitenpolitik** dargelegten Kriterien. In Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis müssen Entleiher dem ICAV Sicherheiten in Höhe eines Werts stellen, der mindestens dem Marktwert der im Einklang mit der Sicherheitenpolitik des ICAV, wie oben dargestellt, verliehenen Wertpapiere entspricht.

Die Arten von Vermögenswerten eines Teilfonds, die Gegenstand eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts sein können, werden vom ICAV im Einklang mit der Anlagepolitik eines Teilfonds festgelegt und können unter anderem Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere einschließlich forderungsbesicherter Wertpapiere umfassen, sowie liquide und geldnahe Vermögenswerte wie kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere, Instrumente und Obligationen, Wechsel,

Commercial Paper und Schuldverschreibungen, Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, Derivate und andere zulässige Anlagen eines Teilfonds, die im Nachtrag des jeweiligen Teilfonds angegeben sind. Diese Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle gehalten.

Es gibt keine Grenze für die Menge der Vermögenswerte eines Teilfonds, die für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Repo-Geschäfte verwendet werden dürfen, die Transaktionen müssen jedoch drei breit angelegte Anforderungen erfüllen. Erstens dürfen sie keine spekulativen Transaktionen umfassen. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte müssen wirtschaftlich angemessen sein, d. h. sie kosteneffektiv realisiert werden. Zweitens muss der Zweck von Wertpapierfinanzierungsgeschäften für einen Teilfonds darin bestehen, entweder eine Risikoreduzierung, eine Kostensenkung oder die Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Teilfonds zu erreichen, wobei das Risikoniveau mit dem Risikoprofil des Teilfonds und den Risikodiversifizierungsvorschriften der OGAW-Verordnungen der Zentralbank in Bezug auf einen Teilfonds in Einklang stehen muss.

Der jeweilige Zweck muss sich auf die Vermögenswerte eines Teilfonds beziehen, auf Vermögenswerte (unabhängig davon, ob diese genau bestimmt wurden oder nicht), die für einen Teilfonds erworben oder für einen Erwerb vorgeschlagen werden sollen, sowie auf erwartete Bareingänge in Bezug auf den Teilfonds, falls diese zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig sind und voraussichtlich innerhalb eines Monats eingehen werden.

Jedes Wertpapierfinanzierungsgeschäft muss global gedeckt sein, d. h. das Engagement eines Teilfonds darf seinen Nettoinventarwert nicht überschreiten, wobei der Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, künftige Marktbewegungen, das Kontrahentenrisiko und die für die Liquidierung einer Position verfügbare Zeit zu berücksichtigen sind. Das Gesamtrisiko muss mindestens einmal täglich berechnet werden.

Kurz gesagt, handelt es sich bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften um Geschäfte, bei denen eine Partei (**Partei A**) Wertpapiere an die andere Partei (**Partei B**) liefert, wofür im Gegenzug vereinbart wird, dass Wertpapiere von gleicher Art und Menge zu einem späteren Zeitpunkt an Partei A zurückgeliefert werden. Partei B stellt Sicherheiten an Partei A, um das Risiko zu decken, dass die zukünftige Rücklieferung nicht vollzogen wird.

Wenn Wertpapierfinanzierungsgeschäfte eingegangen werden, werden die Kontrahentenrisiken für (i) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (soweit zutreffend) und (ii) die für eine effiziente Portfolioverwaltung (siehe vorstehend) verwendeten Derivattransaktionen zusammengefasst.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden von der Wertpapierleihstelle des ICAV nur mit Institutionen mit angemessener Bonität abgeschlossen, die diese Art von Vereinbarungen eingehen und die für die Verwahrstelle und den Anlageverwalter annehmbar sind und erfolgen zu marktüblichen Bedingungen.

Zu den Faktoren, die bei der Erwägung der Bonität berücksichtigt werden können, gehört, ob der Kontrahent einer aufsichtsrechtlichen Regulierung und Aufsicht unterliegt. Weitere Kriterien, die bei der Auswahl der Kontrahenten verwendet werden könnten, sind der Rechtsstatus, das Herkunftsland und ein beliebiges Kreditrating. Bei den Kontrahenten handelt es sich um Finanzinstitute oder Banken mit Investment-Grade-Rating, die im EWR, in den USA oder anderen OECD-Ländern ansässig sind.

Alle potenziellen Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden in Übereinstimmung mit dem nachstehenden Abschnitt **Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte** behandelt. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die mit verbundenen Personen der Verwahrstelle oder des Anlageverwalters getätigt werden, müssen zu marktüblichen Bedingungen erfolgen, und die schriftliche Zustimmung der Verwahrstelle ist erforderlich.

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die bei der Durchführung dieser Transaktionen anfallen, können von den damit verbundenen, an einen Teilfonds gelieferten Erträgen abgezogen werden. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass alle diese Erträge abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten an den betreffenden Teilfonds

zurückgezahlt werden. Diese Kosten und Gebühren werden zu handelsüblichen Sätzen berechnet und enthalten keine verdeckten Einnahmen. Die Unternehmen, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, werden im Jahresbericht und geprüften Abschluss sowie im Halbjahresbericht des ICAV offengelegt (einschließlich der Angabe, ob diese Unternehmen mit dem ICAV oder der Verwahrstelle verbunden sind).

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können in einigen Fällen zu einer verminderten Wertentwicklung führen, können jedoch trotzdem eingegangen werden, wenn das ICAV dies für das Beste im Interesse eines Teilfonds hält, beispielsweise um das Risiko zu steuern.

Die Vermögenswerte und Sicherheiten, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind, werden von der Verwahrstelle gehalten.

Die nachstehend beschriebene Sicherheitenpolitik gilt für alle in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erhaltenen Sicherheiten.

Wenn das ICAV Wertpapierfinanzierungsgeschäfte eingeht, wird dies im jeweiligen Nachtrag näher erläutert.

Sofern im Nachtrag des jeweiligen Teilfonds nicht anders angegeben, wird der Anteil des verwalteten Vermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, voraussichtlich zwischen 0 % und 100 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds liegen und maximal 100 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds betragen. Diese Schwankungen können unter anderem von Faktoren wie der Gesamtgröße des Teilfonds, der Nachfrage von Kreditnehmern nach Aktien aus dem zugrunde liegenden Markt und saisonalen Trends an den zugrunde liegenden Märkten abhängen. Um sein Engagement gegenüber einem Kontrahenten durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu reduzieren, wird ein Teilfonds Sicherheitenvereinbarungen eingehen, wie im Abschnitt **Sicherheitenpolitik** des Prospekts beschrieben.

14.2 Kreditaufnahme, Hebelung, Kreditbefugnisse und Beschränkungen

Das ICAV kann jederzeit Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds aufnehmen, und die Verwahrstelle kann die Vermögenswerte dieses Teilfonds als Sicherheit für solche Kredite belasten, sofern diese Kreditaufnahme nur vorübergehenden Zwecken dient. Guthaben (z. B. Barmittel) dürfen bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ausstehenden Kredite nicht mit Krediten verrechnet werden. Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen zur Sicherung von Krediten nicht außerhalb des Verwahrungsnetzwerks der Verwahrstelle weitergegeben werden. Das ICAV kann Devisen im Rahmen von Back-to-Back-Loans erwerben. Auf diese Weise erworbene Fremdwährungen gelten für die Zwecke der vorstehend dargelegten Kreditaufnahmebeschränkungen nicht als Kreditaufnahmen, sofern die Gegeneinlage mindestens dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht. Wenn die Gegeneinlage nicht auf die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds lautet, können Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung der Gegeneinlage zu einer Wertminderung der in der Basiswährung ausgedrückten Gegeneinlage führen.

Unbeschadet der Befugnisse des ICAV zur Anlage in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Finanzinstrumenten, auf die im vorstehenden Abschnitt 13.8 unter der Überschrift „Zulässige Anlagen“ Bezug genommen wird, darf das ICAV keine Kredite an Dritte vergeben oder als Bürge für Dritte auftreten.

Ein Teilfonds kann übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente, auf die im vorstehenden Abschnitt 13.8 Bezug genommen wird, erwerben, die nicht vollständig eingezahlt sind. Das ICAV darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Finanzinstrumenten tätigen.

Etwaige bestimmte Kreditaufnahmebeschränkungen für einen Teilfonds sind im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds dargelegt.

14.3 Änderungen von Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Es ist vorgesehen, dass das ICAV über die Befugnis verfügt (vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank und, falls erforderlich, der Genehmigung auf der Grundlage einer Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds abgegebenen Stimmen oder durch schriftlichen Beschluss aller Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds), von Änderungen der in den OGAW-Verordnungen festgelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen Gebrauch zu machen, die es dem ICAV ermöglichen würden, Anlagen in Wertpapieren oder anderen Anlageformen zu tätigen, bei denen eine Anlage zum Datum dieses Prospekts gemäß den OGAW-Verordnungen eingeschränkt oder verboten ist.

14.4 Sicherheitenpolitik

Arten von Sicherheiten

14.4.1 Unbare Sicherheiten

Unbare Sicherheiten müssen jederzeit die folgenden Anforderungen erfüllen:

- (a) **Liquidität:** Unbare Sicherheiten sollten hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an der Bewertung vor dem Verkauf liegt. Erhaltene Sicherheiten müssen außerdem die Bestimmungen von Verordnung 74 der OGAW-Verordnungen erfüllen.
- (b) **Bewertung:** Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens auf täglicher Basis bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- (c) **Bonität des Emittenten:** Erhaltene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein. Das ICAV hat Folgendes sicherzustellen:
 - (d) wenn der Emittent ein Kreditrating durch eine von der ESMA registrierte und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating vom ICAV bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden; und
 - (e) wenn ein Emittent von der unter (a) genannten Ratingagentur auf unter die beiden höchsten kurzfristigen Kreditratings herabgestuft wird, muss das ICAV unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Emittenten durchführen.
- (f) **Korrelation:** Erhaltene Sicherheiten sollten von einer Einrichtung ausgegeben werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist und von der keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten erwartet wird.
- (g) **Diversifizierung (Anlagenkonzentration):** Die Sicherheiten müssen im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement in einem einzelnen Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds betragen darf. Wenn ein Teilfonds in verschiedenen Kontrahenten engagiert ist, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe bei der Berechnung der 20%-Grenze für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zusammengefasst werden. Ein Teilfonds kann vollständig in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Dieser Teilfonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei die Wertpapiere einer einzelnen

Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen sollten. Eine Liste der einzelnen Emittenten finden Sie in Abschnitt 13.9.12 unter der Überschrift **Anlagegrenzen** im Prospekt.

- (h) **Sofort verfügbar:** Die erhaltenen Sicherheiten sollten vom ICAV jederzeit ohne Berufung auf oder Genehmigung durch den jeweiligen Kontrahenten vollständig durchsetzbar sein; und

erhaltene unbare Sicherheiten können vom Teilfonds nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden. Wenn ein Teilfonds Sicherheiten auf Basis einer Titelübertragung erhält, werden diese Sicherheiten von der Verwahrstelle gehalten.

14.4.2 Barsicherheiten

Die Wiederanlage von Barsicherheiten muss im Einklang mit den folgenden Anforderungen erfolgen:

- (a) Als Sicherheiten erhaltene Barmittel dürfen nur wie folgt investiert werden:
- (b) Einlagen bei einem Kreditinstitut, das im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein), in einem in einem Unterzeichnerstaat der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988, bei dem es sich nicht um einen EU-Mitgliedstaat oder Mitgliedstaat des EWR handelt (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich) oder in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen ist (die maßgeblichen Institute);
- (c) Staatsanleihen hoher Qualität;
- (d) umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Transaktionen mit maßgeblichen Instituten getätigt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und das ICAV in der Lage ist, den gesamten aufgelaufenen Barbetrag jederzeit abzurufen;
- (e) kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung über Geldmarktfonds;
- (f) investierte Barsicherheiten müssen in Übereinstimmung mit den Anforderungen im vorstehenden Abschnitt „Unbare Sicherheiten“ diversifiziert werden;
- (g) investierte Barsicherheiten dürfen nicht bei dem Kontrahenten oder einem verbundenen Unternehmen hinterlegt werden.

14.5 Höhe der erforderlichen Sicherheiten

Sofern im Nachtrag für einen Teilfonds nicht anders angegeben, sind die folgenden Sicherheiten erforderlich:

Pensionsgeschäfte	mindestens 100 % des Engagements im Kontrahenten
Umgekehrte Pensionsgeschäfte	mindestens 100 % des Engagements im Kontrahenten
Verleih von Portfoliowertpapieren	mindestens 100 % des Engagements im Kontrahenten
OTC-Derivate	diese Sicherheiten dienen dazu, in jedem Fall sicherzustellen, dass das Kontrahentenrisiko innerhalb der im vorstehenden Abschnitt Anlagebeschränkungen festgelegten Grenzen verwaltet wird

14.6 Sicherheitsabschlagsrichtlinie

Vor dem Abschluss von OTC-Derivatgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften ermittelt der Anlageverwalter, welcher Sicherheitsabschlag für jede als Sicherheit erhaltene Kategorie von Vermögenswerten akzeptabel ist und in der Vereinbarung mit dem jeweiligen Kontrahenten dargelegt oder zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Vereinbarung anderweitig dokumentiert wird. Bei diesem Sicherheitsabschlag werden die Eigenschaften des Vermögenswerts, wie z. B. die Bonität oder die Kursvolatilität der als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerte, sowie das Ergebnis eines in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank durchgeführten Stresstests berücksichtigt. Wenn ein Teilfonds ein Wertpapierleihgeschäft abschließen darf, wendet der Anlageverwalter keinen Sicherheitsabschlag auf die als Sicherheiten erhaltenen unbaren Vermögenswerte an, sondern setzt gemäß der Marktpraxis eine Politik der Überbesicherung um, bei der die Bewertung der Sicherheiten auf laufender Basis an den Marktwert angepasst wird. Kontrahenten müssen gegebenenfalls zusätzliche Sicherheiten stellen.

14.7 Absicherung von Anteilsklassen

Wenn ein Teilfonds versucht, eine Absicherung gegen Wechselkursschwankungen vorzunehmen, kann dies aufgrund externer Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Teilfonds liegen, zu einer Über- oder Unterabsicherung von Positionen führen. Das ICAV muss in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds sicherstellen, dass unterabgesicherte Positionen 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts einer abzusichernden Klasse nicht unterschreiten, und er muss unterabgesicherte Positionen regelmäßig überprüfen, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Überbesicherte Positionen werden 105 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilsklasse nicht übersteigen und die abgesicherten Positionen werden laufend überprüft, um sicherzustellen, dass Positionen, die wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Soweit eine Absicherung für eine bestimmte abgesicherte Anteilsklasse erfolgreich ist, wird sich die Wertentwicklung der abgesicherten Anteilsklasse wahrscheinlich parallel zur Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte entwickeln, so dass die Anteilinhaber dieser abgesicherten Anteilsklasse keinen Gewinn erzielen, wenn die Währung der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds lauten, fällt. Alle Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Absicherung gehen separat zu Lasten der jeweiligen abgesicherten Anteilsklassen. Alle Gewinne/Verluste, die möglicherweise von abgesicherten Anteilsklassen eines Teilfonds infolge solcher Absicherungsgeschäfte erzielt werden, werden der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse zugerechnet. Absicherungsgeschäfte müssen eindeutig den jeweiligen abgesicherten Anteilsklassen zugeordnet werden können.

Im Falle von nicht abgesicherten Währungsanteilsklassen erfolgt bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zu den geltenden Wechselkursen. Der in der Währung der Anteilsklasse ausgewiesene Wert der Anteile unterliegt einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung.

14.8 Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Dividendenpolitik und die entsprechenden Vereinbarungen in Bezug auf jeden Teilfonds. Einzelheiten hierzu werden gegebenenfalls im jeweiligen Nachtrag dargelegt.

Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt, Dividenden aus dem Nettoertrag (also dem Ertrag abzüglich Aufwendungen) und/oder den realisierten Gewinnen nach Abzug realisierter und nicht realisierter Verluste und/oder den realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach Abzug realisierter und nicht realisierter Verluste und/oder dem Nettoertrag und den realisierten Gewinnen nach Abzug realisierter und nicht realisierter Verluste und/oder dem Nettoertrag und den realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach Abzug realisierter und nicht realisierter Verluste und/oder dem Kapital zu erklären, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Falls der ausschüttungsfähige Nettoertrag, der der betreffenden Anteilsklasse zuzurechnen ist, während des betreffenden Zeitraums nicht für die Ausschüttung der erklärten Dividenden ausreicht, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festlegen, dass diese Dividenden aus dem Kapital gezahlt werden. Anleger sollten beachten, dass eine Auszahlung von Dividenden aus dem Kapital einer Rückgabe oder Entnahme eines Teils des ursprünglich investierten Betrags (ohne Nennwert) oder des diesem Betrag zurechenbaren Kapitalertrags entspricht und zu einer unmittelbaren Wertminderung der Anteile der entsprechenden Klasse führen kann sowie den Kapitalzuwachs für die Anteilinhaber dieser Klasse verringert. Dividenden, bei deren Zahlung die Gebühren und Aufwendungen dem Kapital belastet werden, sind als eine Art Kapitalrückerstattung zu betrachten.

Das ICAV ist verpflichtet und berechtigt, einen Betrag für die irische Besteuerung aller an einen Anteilinhaber, der eine in Irland steuerpflichtige Person ist oder als solche gilt, zahlbaren Dividenden in Abzug zu bringen und diesen Betrag an die irische Finanzbehörde abzuführen.

Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden, verfallen und werden dem entsprechenden Teilfonds gutgeschrieben.

An die Anteilinhaber zahlbare Dividenden werden auf Kosten und Risiko des Anteilinhabers auf das unter seinem Namen geführte Bankkonto überwiesen.

Der Verwaltungsrat kann ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der von einem Teilfonds zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme von ausschüttenden Anteilen während des entsprechenden Rechnungslegungszeitraums beeinträchtigt wird. Der Ausgabepreis solcher ausschüttenden Anteile kann unter diesen Umständen eine Ausgleichszahlung beinhalten, die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge des jeweiligen Teilfonds berechnet wird, und die erste Ausschüttung in Bezug auf jeden ausschüttenden Anteil kann eine Kapitalzahlung beinhalten, die in der Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. Der Rücknahmepreis jedes ausschüttenden Anteils enthält auch eine Ausgleichszahlung in Bezug auf die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge des ICAV. Der Verwaltungsrat kann die Art und Weise, in der der Ausgleich angewendet wird, gegebenenfalls anpassen.

Die Dividendenpolitik für jeden Teilfonds ist im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds dargelegt. Jede Änderung der Dividendenpolitik eines Teilfonds wird allen Anteilinhabern dieses Teilfonds im Voraus mitgeteilt, und alle Einzelheiten einer solchen Änderung werden in einem aktualisierten Nachtrag für diesen Teilfonds bereitgestellt.

14.9 ETF-Klassen und Nicht-ETF-Klassen

Das ICAV kann gemäß den Anforderungen der Zentralbank Teilfonds einrichten, die sowohl börsennotierte Klassen (d. h. ETF-Klassen) als auch nicht börsennotierte Klassen (d. h. Nicht-ETF-Klassen) beinhalten. ETF-Klassen werden als solche durch die Bezeichnung „ETF“ gekennzeichnet. Klassen ohne die Bezeichnung „ETF“ sind Nicht-ETF-Klassen.

Antragsteller für Anteile solcher Teilfonds sollten beachten, dass Anleger in einer Nicht-ETF-Klasse ihre Anteile direkt beim ICAV zeichnen und zurückgeben können, während Anleger, die Anteile einer ETF-Klasse am Sekundärmarkt erworben haben, diese Anteile in der Regel nicht direkt an das ICAV zurückverkaufen können. Anleger in ETF-Klassen müssen Anteile auf einem Sekundärmarkt mithilfe eines Vermittlers (z. B. eines Broker-Dealers) kaufen und verkaufen und dafür möglicherweise Gebühren zahlen. Darüber hinaus zahlen Anleger in ETF-Klassen beim Kauf von Anteilen unter Umständen mehr als den aktuellen Nettoinventarwert und erhalten beim Verkauf möglicherweise weniger als den aktuellen Nettoinventarwert. Anleger in einer ETF-Klasse können Anteile mehrmals am Tag über einen Vermittler an einer Börse kaufen oder verkaufen, während Anleger in einer Nicht-ETF-Klasse Anteile nur vor Handelsschluss an diesem Handelstag direkt beim ICAV kaufen und verkaufen können.

15 Risikofaktoren

Eine Anlage in einem Teilfonds ist eine spekulative Anlage, und Anleger können den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Teilfonds rentabel sind oder ihre Anlageziele erreichen. Das Eintreten einiger nachteiliger Ereignisse kann wahrscheinlicher sein als bei anderen, und einige nachteilige Ereignisse sind möglicherweise mit größeren Folgen verbunden als bei anderen. Es wurde nicht versucht, die Risiken in der Reihenfolge ihrer Wahrscheinlichkeit oder ihres potenziellen Schadens zu ordnen. Vor einer Anlage in einem Teilfonds sollten potenzielle Anleger zusätzlich zu den in den Nachträgen und in diesem Prospekt allgemein dargelegten Sachverhalten alle in diesem Abschnitt dargelegten Informationen sorgfältig prüfen, bevor sie in die Anteile investieren, und die nachstehend beschriebenen Risikofaktoren abwägen, die einzeln oder insgesamt erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Teilfonds haben können. Aufgrund dieser Risikofaktoren und anderer inhärenter Risiken einer Anlage kann nicht zugesichert werden, dass die Teilfonds ihre Anlageziele erreichen oder anderweitig in der Lage sein werden, ihre Anlageprogramme erfolgreich auszuführen oder die von den Anlegern geleisteten Kapitaleinlagen in die Teilfonds ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

15.1 Allgemeines Risiko

Die Teilfonds investieren in ein Portfolio von Vermögenswerten, das in der jeweiligen Anlagepolitik beschrieben ist und in Übereinstimmung mit dieser aufgebaut wird. Der Wert der Anlagen und die daraus erzielten Erträge und somit der Wert und die Erträge der Anteile jedes Teilfonds sind eng an die Wertentwicklung dieser Anlagen gebunden. Der Wert von Anlagen kann sowohl fallen als auch steigen, was ein gewisses Risiko darstellt. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel der Anlagen eines Teilfonds erreicht wird. Die einzelnen Anteilinhaber erhalten den Betrag ihrer Kapitalanlage möglicherweise nicht zurück, und die Rendite aus ihrer Anlage wird möglicherweise zu bestimmten Zeitpunkten nicht ausreichen, um ihre eigenen Anlageziele zu erfüllen. Die Ergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich schwanken und die gesamte Anlage jedes Anteilinhabers ist einem Risiko ausgesetzt.

Die Anteilinhaber jedes Teilfonds teilen sich in wirtschaftlicher Hinsicht das Anlageergebnis und die damit verbundenen Anlagerisiken in Bezug auf diesen Teilfonds während des Zeitraums, in dem sie als Inhaber von Anteilen registriert sind, auf gemeinschaftlicher Basis.

15.2 Liquidität von Anlagen

Wie schnell und leicht ein Vermögenswert verkauft und in Barmittel umgewandelt werden kann, wird unter Anlegern häufig als Liquidität bezeichnet. Die meisten von einem Teilfonds gehaltenen Anlagen können in der Regel zeitnah zu einem angemessenen Preis verkauft und daher als relativ liquide bezeichnet werden. Ein Teilfonds kann jedoch auch Anlagen halten, die illiquide sind, was bedeutet, dass sie nicht schnell oder einfach verkauft werden können. Einige Anlagen sind aufgrund gesetzlicher Beschränkungen, der Art der Anlage selbst, der Abrechnungsbedingungen oder aus anderen Gründen illiquide. Manchmal gibt es einfach nur zu wenig Käufer. Ein Teilfonds, der Probleme hat, eine Anlage zu verkaufen, kann an Wert verlieren oder muss zusätzliche Kosten tragen. Darüber hinaus kann es schwieriger sein, illiquide Anlagen genau zu bewerten, und es können größere Kursänderungen auftreten. Dies kann zu stärkeren Schwankungen des Werts eines Teilfonds führen.

15.3 Verspätete oder nicht geleistete Zahlungen für Zeichnungen

Jeder Verlust, der dem ICAV oder einem Teilfonds aufgrund einer verspäteten oder nicht geleisteten Zahlung von Zeichnungserlösen in Bezug auf eingegangene Zeichnungsanträge entsteht, ist vom jeweiligen Anleger zu tragen.

15.4 Auswirkung des Ausgabeaufschlags und der Rücknahmegebühr

Wenn ein Ausgabeaufschlag oder eine Rücknahmegebühr erhoben wird, erhält ein Anteilinhaber, der seine Anteile nach kurzer Zeit wieder verkauft, möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück (selbst wenn der Wert der betreffenden Anlagen nicht gefallen ist). Daher sollten die Anteile als mittel- bis langfristige Investition betrachtet werden.

15.5 Aussetzung des Handels

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht auf Rücknahme von Anteilen, einschließlich einer Rücknahme durch Umtausch, unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts**).

15.6 Risiko in Verbindung mit Dividenden, die aus dem Kapital gezahlt werden

Soweit der vom Teilfonds erwirtschaftete ausschüttungsfähige Nettoertrag nicht ausreicht, um eine erklärte Ausschüttung zu zahlen, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festlegen, dass diese Dividenden aus dem Kapital des Teilfonds gezahlt werden. In diesem Fall muss der Anlageverwalter Vermögenswerte des Teilfonds verkaufen, um diese Ausschüttungen vorzunehmen, anstatt vom Teilfonds erhaltene ausschüttungsfähige Nettoerträge auszuzahlen.

15.7 Risiko einer Zwangsrücknahme

Das ICAV kann alle Anteile eines Teilfonds zwangsweise zurücknehmen, wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds unter der im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegebenen oder den Anteilinhabern anderweitig mitgeteilten Mindestgröße des Teilfonds liegt.

Die Satzung des ICAV ermächtigt den Verwaltungsrat, Beschränkungen für das direkte oder indirekte Halten von Anteilen durch (und damit die Rücknahme von Anteilen, die gehalten werden durch) oder für die Übertragung von Anteilen an eine natürliche oder juristische Person aufzuerlegen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats Anteile zugunsten einer US-Person hält oder halten wird (sofern der Verwaltungsrat nicht feststellt, dass (i) die Transaktion gemäß einer Ausnahme von der Registrierungspflicht nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten zulässig ist und (ii) dass der jeweilige Teilfonds und das ICAV weiterhin Anspruch auf eine Befreiung von der Registrierungspflicht als Investmentgesellschaft nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten haben, wenn diese Person Anteile hält), einer natürlichen Person unter 18 Jahren (oder ein anderes vom Verwaltungsrat als geeignet erachtetes Alter), (einer) natürlichen oder juristischen Person(en), die gegen Zusicherungen in Zeichnungsunterlagen verstoßen oder diese gefälscht hat (einschließlich in Bezug auf ihren Status gemäß ERISA), die offenbar gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt oder wenn diese natürliche(n) oder juristische(n) Person(en) aus diesen Gründen nicht zum Halten von Anteilen berechtigt ist bzw. sind, oder wenn der Besitz von Anteilen durch eine Person ungesetzlich ist oder unter dem für diese Anteilsklasse vom Verwaltungsrat festgelegten Mindestanteilsbestand liegt, oder unter Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen können, dass der jeweilige Teilfonds des ICAV einer steuerlichen oder sonstigen finanziellen Verbindlichkeit oder einem anderen finanziellen Nachteil ausgesetzt ist (unabhängig davon, ob diese natürliche oder juristische Person direkt oder indirekt und ob sie allein oder in Verbindung mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person betroffen ist, mit der sie verbunden ist oder nicht, oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat als relevant erscheinen) (einschließlich der Bestrebungen, sicherzustellen, dass die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds nicht als „Planvermögen“ im Sinne des ERISA und des damit verbundenen Code angesehen werden und Verstößen gegen die AML-Gesetzgebung) oder gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstößt, was das ICAV im Namen des jeweiligen Teilfonds andernfalls nicht verursacht, erlitten

oder begangen hätte oder für das ICAV dazu führen könnte, zur Einhaltung von Registrierungs- oder Einreichungsvorschriften in einer Rechtsordnung gezwungen zu sein, in der es ansonsten nicht verlangt werden würde.

15.8 Quellensteuer

Erträge und Gewinne aus den Vermögenswerten der Teilfonds können einer Quellensteuer unterliegen, die in den Ländern, in denen diese Erträge und Gewinne anfallen, möglicherweise nicht rückforderbar ist. Falls sich diese Situation in der Zukunft ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückzahlung an einen Teilfonds führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu berechnet, und der Gewinn wird den bestehenden Anteilhabern zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilig zugewiesen. Die Anleger werden für weitere Informationen auf den Abschnitt **Besteuerung** in diesem Prospekt verwiesen.

15.9 OECD BEPS

Im Jahr 2013 veröffentlichte die OECD ihren Bericht zur Bekämpfung von Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, „BEPS“) und ihren BEPS-Aktionsplan. Ziel des Berichts und Aktionsplans war es, auf aggressive internationale Steuerplanungen zu reagieren und diese zu reduzieren. BEPS ist ein weiterhin laufendes Projekt. Am 5. Oktober 2015 veröffentlichte die OECD ihre Abschlussberichte zur ersten Projektphase, mit Analysen und Empfehlungen (Deliverables) im Hinblick auf die Umsetzung international vereinbarter und verbindlicher Regeln, die zu wesentlichen Änderungen der relevanten Steuergesetzgebung der teilnehmenden OECD-Länder führen könnten. Das endgültige Paket der Deliverables wurde anschließend von den Finanzministern der G20-Länder am 8. Oktober 2015 genehmigt. Am 24. November 2016 schlossen mehr als 100 Länder Verhandlungen über ein multilaterales Instrument ab, das darauf abzielt, ihre jeweiligen Steuerabkommen (mehr als 2.000 Steuerabkommen weltweit) zu ändern, um die BEPS-Empfehlungen mit Bezug zu Steuerabkommen umzusetzen. Das multilaterale Instrument wurde am 7. Juni 2017 unterzeichnet und trat am 1. Juli 2018 in Kraft. Das multilaterale Instrument tritt zu bestimmten Zeitpunkten für ein bestimmtes Steuerabkommen in Kraft, nachdem beide Parteien dieses Abkommens das multilaterale Instrument ratifiziert haben. Die für die Umsetzung des multilateralen Instruments in Irland erforderlichen Ratifizierungsdokumente wurden am 29. Juni 2019 bei der OECD hinterlegt und traten am 1. Mai 2019 in Irland in Kraft. Die Fähigkeit des ICAV, sich auf viele der irischen Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Ländern zu verlassen, kann nun dem Vorbehalt eines Principal Purpose Test (**PPT**) unterliegen. Der PPT führt zur Verweigerung der Vergünstigungen aus einem Abkommen, wenn unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände für diesen Zweck die angemessene Schlussfolgerung zu ziehen ist, dass einer der Hauptzwecke einer Vereinbarung oder Transaktion, die direkt oder indirekt zu dieser Vergünstigung geführt hat, die Erzielung dieser Vergünstigung war, sofern nicht festgestellt wurde, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter den gegebenen Umständen im Einklang mit dem Gegenstand und Zweck der entsprechenden Bestimmungen des Abkommens steht.

15.10 Mit den USA verbundenes Steuerrisiko

Mit Wirkung zum 1. Juli 2014 ist das ICAV verpflichtet, bestimmte Informationen in Bezug auf US-Anleger des ICAV und der Teilfonds an die irische Finanzbehörde zu melden, die diese Informationen an die US-Steuerbehörden weitergibt.

Die Foreign Account Tax Compliance-Bestimmungen des US Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 (**FATCA**) sehen eine US-Quellensteuer von 30 % auf bestimmte „quellensteuerpflichtige Zahlungen“ vor, die am oder nach dem 1. Juli 2014 erfolgen, es sei denn, der Zahlungsempfänger vereinbart mit dem US Internal Revenue Service (**IRS**), wesentliche Informationen über direkte und indirekte Eigentümer und Kontoinhaber zu erfassen und an den IRS zu übermitteln, und hält diese Vereinbarung ein.

Am 21. Dezember 2012 unterzeichnete Irland eine zwischenstaatliche Vereinbarung (**IGA**) mit den USA für eine bessere Einhaltung der internationalen Steuervorschriften und zur Umsetzung des FATCA. Im Rahmen dieser Vereinbarung stimmte Irland zu, Gesetze zur Erfassung bestimmter Informationen im Zusammenhang mit dem FATCA einzuführen, und die irischen und US-amerikanischen Steuerbehörden haben einen automatischen Austausch dieser Informationen vereinbart. Die IGA sieht den jährlichen automatischen Informationsaustausch in Bezug auf Konten und Anlagen vor, die von bestimmten US-Personen in einer breiten Kategorie von irischen Finanzinstituten und umgekehrt gehalten werden.

Gemäß der IGA und den damit verbundenen Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014 (die am 1. Juli 2014 wirksam wurden), den Financial Accounts Reporting (United States of America) (Amendment) Regulations 2015 (die am 2. November 2015 wirksam wurden) und den Financial Accounts Reporting (United States of America) (Amendment) Regulations 2018 (die am 1. Januar 2018 wirksam wurden) (die **irischen Vorschriften**), mit denen die Informationspflichten umgesetzt wurden, sind irische Finanzinstitute wie das ICAV verpflichtet, bestimmte Informationen in Bezug auf US-Kontoinhaber an die Irish Revenue Commissioners zu melden. Die Irish Revenue Commissioners leiten diese Informationen jährlich automatisch an den IRS weiter. Das ICAV (und/oder die Verwaltungsstelle oder der Anlageverwalter im Namen des ICAV) muss die erforderlichen Informationen, die zur Erfüllung der Meldepflichten gemäß dem IGA, den irischen Vorschriften oder anderen geltenden Rechtsakten, die im Zusammenhang mit FATCA veröffentlicht werden, erforderlich sind, von den Anlegern einholen, was im Rahmen des Antragsverfahrens für Anteile des ICAV erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass die irischen Vorschriften die Erfassung von Informationen und das Einreichen von Steuererklärungen bei der irischen Steuerbehörde erfordern, unabhängig davon, ob das ICAV US-Vermögenswerte hält oder US-Anleger hat.

Obwohl die IGA und die irischen Vorschriften dazu dienen sollen, die Belastung im Zusammenhang mit der Einhaltung des FATCA und dementsprechend das Risiko einer FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen an das ICAV in Bezug auf seine Vermögenswerte zu reduzieren, kann diesbezüglich keine Zusicherung gegeben werden. Daher sollten Anteilinhaber vor einer Anlage eine unabhängige Steuerberatung in Bezug auf die möglichen Auswirkungen des FATCA einholen.

15.11 Währungsrisiko

Potenzielle Anleger, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten überwiegend auf andere Währungen als die Basiswährung eines Teilfonds lauten, sollten das potenzielle Verlustrisiko aufgrund von Schwankungen des Wertes der Anlagewährung im Verhältnis zu diesen anderen Währungen berücksichtigen.

15.12 Währungsrisiko auf Portfolioebene

Die Anlagen eines Teilfonds und gegebenenfalls die Anlagen eines Organismus für gemeinsame Anlagen, in den ein Teilfonds investiert, können in einer Vielzahl von Währungen erworben werden, die von der Basiswährung des Teilfonds abweichen. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Währung des Vermögenswerts können zu einer Wertminderung der Vermögenswerte des Teilfonds in der Basiswährung führen. Eine Absicherung gegen ein solches Wechselkursrisiko ist eventuell nicht möglich oder praktikabel sein. Der Anlageverwalter kann dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten mindern, ist jedoch nicht dazu verpflichtet.

Ein Teilfonds kann gegebenenfalls Techniken und Instrumente einsetzen, um Devisengeschäfte entweder auf Kassabasis oder durch den Kauf von Devisenterminkontrakten zu schützen (abzusichern). Weder Kassageschäfte noch Devisenterminkontrakte verhindern Schwankungen der Preise der Wertpapiere eines Teilfonds oder der Wechselkurse. Sie können auch nicht verhindern, dass Verluste entstehen, wenn die Preise dieser Wertpapiere fallen.

Ein Teilfonds kann Devisengeschäfte und sonstige Transaktionen abschließen und/oder Techniken und Instrumente einsetzen, um sich gegen Schwankungen des relativen Werts seiner Portfoliopositionen aufgrund von Änderungen der

Wechselkurse oder Zinssätze zwischen dem Handels- und Abwicklungstag bestimmter Wertpapiertransaktionen oder erwarteter Wertpapiertransaktionen zu schützen. Diese Transaktionen sollen zwar das Verlustrisiko aufgrund eines Wertverlustes einer abgesicherten Währung oder eines Zinssatzes minimieren, sie begrenzen jedoch auch die potenziellen Gewinne, die erzielt werden könnten, wenn der Wert der abgesicherten Währung oder der Zinssatz steigt. Die Beträge der jeweiligen Kontrakte in genaue Übereinstimmung mit dem Wert der betreffenden Wertpapiere zu bringen ist im Allgemeinen nicht möglich, da sich der zukünftige Wert dieser Wertpapiere infolge von Veränderungen ihres Wertes am Markt zwischen dem Datum, an dem der entsprechende Kontrakt abgeschlossen wird, und dem Fälligkeitstermin ändern wird. Die erfolgreiche Umsetzung einer Absicherungsstrategie, die genau zum Profil der Anlagen eines Teilfonds passt, kann nicht garantiert werden. Eine Absicherung gegen allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankungen zu einem Preis, der ausreicht, um die Vermögenswerte vor dem erwarteten Wertrückgang der Portfoliositionen aufgrund solcher Schwankungen zu schützen, ist eventuell nicht möglich. Die Wertentwicklung des Teilfonds kann stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, da die vom Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht immer den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

15.13 Währungsrisiko auf Anteilsklassenebene

Eine Währungsanteilsklasse lautet auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und einer solchen Nennwährung einer Währungsanteilsklasse können zu einer Wertminderung der auf die Nennwährung lautenden Anteile führen. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der bzw. den Währungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Teilfonds und der Währung einer Anteilsklasse können für die Inhaber von Anteilen der betreffenden Klasse zu einem Währungsrisiko führen. Der Anlageverwalter kann versuchen, ist aber nicht verpflichtet, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten, wie die unter „Währungsrisiko auf Portfolioebene“ für abgesicherte Anteilsklassen beschriebenen Instrumente, zu mindern. Die Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Strategie die Gewinne der Anteilinhaber der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse erheblich einschränken kann, wenn die Nennwährung gegenüber der Basiswährung und/oder der bzw. den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, an Wert verliert. Unter diesen Umständen können Anteilinhaber der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse des Teilfonds Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil infolge der Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente ausgesetzt sein. Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Strategien verwendet werden, sind keine Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Teilfonds als Ganzes. Die Gewinne/Verluste und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden nur der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse des Teilfonds zugerechnet.

15.14 DFI-Risiko

Sofern dies im jeweiligen Nachtrag angegeben ist, kann ein Teilfonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank in derivative Finanzinstrumente (DFI) investieren. Bei den DFI, die verwendet werden dürfen oder in die investiert werden darf, handelt es sich um Futures, Forwards, Optionen, Swaps, Credit Default Swaps, Inflationsswaps (die zur Steuerung des Inflationsrisikos verwendet werden können), Swaptions, Differenzkontrakte, Zinsswaps, Optionsscheine, Währungsswaps und Devisenterminkontrakte. Diese derivativen Positionen können entweder an einer Börse oder im Freiverkehr (OTC) abgeschlossen werden. Solche DFI weisen in der Regel eine höhere Volatilität auf als die Wertpapiere, auf die sie sich beziehen, und sind entsprechend mit einem höheren Risiko verbunden. Die Hauptrisiken im Zusammenhang mit dem Einsatz solcher Derivate sind (i) das Versagen, die Richtung der Marktbewegungen genau vorherzusagen, und (ii) Marktrisiken, z. B. fehlende Liquidität oder fehlende Korrelation zwischen der Veränderung des Werts des zugrunde liegenden Vermögenswert und des Werts der Derivate eines Teilfonds. Diese Techniken sind eventuell nicht immer möglich oder wirksam für eine Steigerung der Renditen oder Minderung der Risiken. Wenn ein Teilfonds in OTC-Derivate investiert, entsteht diesem das Risiko eines Ausfalls des Kontrahenten. Darüber hinaus muss ein Teilfonds möglicherweise Geschäfte mit Kontrahenten zu Standardbedingungen tätigen, die er nicht verhandeln kann, und er trägt das Risiko eines Verlustes, wenn ein Kontrahent nicht rechtlich befugt ist, ein Geschäft einzugehen,

oder wenn das Geschäft aufgrund der maßgeblichen Gesetze und Vorschriften nicht durchsetzbar wird. Soweit ein ICAV in DFI investiert, ist ein Teilfonds möglicherweise einem Kreditrisiko in Bezug auf Parteien ausgesetzt, mit denen er Transaktionen abschließt, und er kann auch dem Risiko eines Zahlungsausfalls ausgesetzt sein.

15.15 Mit ETF-Klassen und Nicht-ETF-Klassen verbundenes Risiko

Wenn ein Teilfonds mit ETF- und Nicht-ETF-Klassen aufgelegt wird, können Anleger in den verschiedenen Klassen unterschiedlichen Vereinbarungen und Risiken unterliegen, wie im jeweiligen Nachtrag dargelegt, ungeachtet dessen, dass der Teilfonds eine einheitliche Anlagestrategie verfolgt. Die ETF-Klassen unterliegen im Allgemeinen einem Risiko, das mit dem von ETF vergleichbar ist, während die Nicht-ETF-Klassen im Allgemeinen ähnlichen Risiken wie nicht börsennotierte Investmentfonds unterliegen. Die Anleger sollten sich bei der Anlage in einem entsprechenden Teilfonds der folgenden Punkte bewusst sein:

- (a) der Nettoinventarwert (**NIW**) je Anteil der ETF-Klasse und der Nicht-ETF-Klasse kann aufgrund unterschiedlicher Gebühren und Kosten, die für die jeweilige Klasse gelten, unterschiedlich ausfallen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Nachtrag;
- (b) nur autorisierte Teilnehmer können Creation Units einer ETF-Klasse zeichnen oder zurückgeben;
- (c) die Anteile der ETF-Klasse werden an einem geregelten Markt auf Intraday-Basis zu dem vorherrschenden Marktpreis (der vom NIW der ETF-Klasse abweichen kann) gehandelt, während die Anteile der Nicht-ETF-Klasse an jedem Handelstag außerbörslich zu einem Preis gehandelt werden, der auf dem NIW bei Geschäftsschluss an einem Handelstag basiert, ohne Zugang zu Intraday-Liquidität an einer Börse. Anleger von Anteilen der ETF-Klasse können ihre Anteile innerhalb eines Tages verkaufen und einen Gewinn oder Verlust realisieren, Anleger der nicht notierten Klasse können ihre Anteile jedoch nur am Ende des Handelstags zurückgeben. Weitere Einzelheiten zu den geltenden Handelsregelungen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Nachtrag;
- (d) der Handel in der ETF-Klasse kann im Vergleich zum Handel in der Nicht-ETF-Klasse Vorteile oder Nachteile bieten. Anleger in ETF-Klassen zahlen beim Kauf von Anteilen unter Umständen mehr als den aktuellen Nettoinventarwert und erhalten beim Verkauf möglicherweise weniger als den aktuellen Nettoinventarwert; und
- (e) in einem Szenario mit Marktstress haben Anleger die Möglichkeit, Anteile der Nicht-ETF-Klasse zum NIW zurückzugeben. Wenn die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen feststellt, dass der Wert der am Sekundärmarkt notierten Anteile erheblich vom aktuellen Nettoinventarwert je Anteil abweicht, können Anleger, die ihre Anteile am Sekundärmarkt halten, ihre Anteile vorbehaltlich der Einhaltung der maßgeblichen Gesetze und Vorschriften direkt an das ICAV zurückgeben. Unter diesen Umständen wird das unter der Überschrift **Sekundärmarkt** in diesem Prospekt beschriebene Verfahren angewendet.

15.16 Fehlen eines vorherigen aktiven Marktes

Es wird zwar erwartet, dass die Anteile der Teilfonds an einer oder mehreren Börsen notiert werden, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass sich aktive Handelsmärkte für die Anteile entwickeln oder aufrechterhalten lassen. Die Sekundärmärkte können in Phasen mit Marktstress Gegenstand einer unregelmäßigen Handelsaktivität, großer Geld-Brief-Spannen und längerer Abwicklungszeiten werden, wenn Market Maker und autorisierte Teilnehmer keine Angebote für die Anteile mehr machen und keine Ausgabe- und Rücknahmeaufträge ausführen, was zu einer erheblichen Abweichung des Marktpreises eines Teilfonds von seinem Nettoinventarwert führen kann. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass an einer Börse notierte Anteile weiterhin notiert bleiben werden.

15.17 Mit dem Handel am Sekundärmarkt verbundenes Risiko

Es ist zwar beabsichtigt, dass die Anteile an einer oder mehreren Börsen notiert werden, es besteht aber keine Gewissheit, dass der Handel mit den Anteilen an einer Börse liquide sein wird oder dass der Marktpreis, zu dem die Anteile an einer Börse gehandelt werden können, dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht oder in etwa entspricht. Da die Anteile durch Zeichnung und Rücknahme gehandelt werden können, wären hohe Abschläge oder Aufschläge auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht nachhaltig. Es kann nicht garantiert werden, dass an einer Börse notierte Anteile weiterhin notiert bleiben werden oder dass sich die Notierungsbedingungen nicht ändern.

Der Handel mit Anteilen an einer Börse kann aufgrund von Marktbedingungen, oder weil der Handel mit den Anteilen nach Ansicht der Börse nicht ratsam ist, oder aus anderen Gründen gemäß den Regeln der Börse unterbrochen oder ausgesetzt werden. Wenn der Handel an einer Börse unterbrochen wird, können Anleger ihre Anteile möglicherweise erst verkaufen, wenn der Handel wieder aufgenommen wird. Diese Anleger sollten die Rücknahme von Anteilen gemäß den nachstehenden Bestimmungen jedoch beim ICAV beantragen können.

15.18 Schwankungen des Nettoinventarwerts und der Handelspreise am Sekundärmarkt

Der Nettoinventarwert je Anteil schwankt mit den Änderungen des Marktwerts der Wertpapiere, die der jeweilige Teilfonds hält, und mit den Änderungen des Wechselkurses zwischen den Währungen, auf die die Wertpapiere, die der betreffende Teilfonds hält, lauten, und der bzw. den Basiswährungen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass auch wenn der Nettoinventarwert je Anteil in eine anderen Währung als der Basiswährung umgerechnet und in dieser angegeben werden kann, es keine Garantie dafür gibt, dass ein solcher umgerechneter Betrag tatsächlich zu realisieren ist. Abhängig von der Referenzwährung eines Anlegers können sich Währungsschwankungen nachteilig auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Teilfonds auswirken.

Der Preis der Anteile am Sekundärmarkt wird wahrscheinlich mit den Änderungen des Nettoinventarwerts je Anteil, mit den Änderungen des Wechselkurses zwischen der oder den Währungen, auf die die vom jeweiligen Teilfonds gehaltenen Wertpapiere lauten, und der Währung, in der die Anteile gehandelt werden, und mit Angebots- und Nachfragefaktoren an der Börse, an der die Anteile gehandelt werden, schwanken. Das ICAV kann nicht vorhersehen, ob die Anteile bei Umrechnung in die Währung, in der die Anteile gehandelt werden, unter, zu oder über ihrem Nettoinventarwert je Anteil gehandelt werden. Preisunterschiede können zum großen Teil auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass die Kräfte von Angebot und Nachfrage am Sekundärmarkt für die Anteile des Teilfonds eng mit den Kräften verbunden sein werden, die die Preise der Indexwertpapiere im Index dieses Teilfonds beeinflussen, die zum gegebenen Zeitpunkt einzeln oder insgesamt gehandelt werden.

Es wird erwartet, dass der Nettoinventarwert je Anteil und der Preis der Anteile am Sekundärmarkt einander durch Arbitrageeffekte folgen werden. Ein autorisierter Teilnehmer oder ein anderer professioneller Anleger berücksichtigt bei der Berechnung des Preises, zu dem er bereit wäre, die Anteile des Teilfonds am Sekundärmarkt zu verkaufen (bekannt als Briefkurs) oder diese Anteile zu kaufen (bekannt als Geldkurs), den fiktiven Preis, zu dem er die erforderlichen Mengen an Indexwertpapieren des Index in Bezug auf eine oder mehrere Creation Units, gegebenenfalls einschließlich damit verbundener Transaktionskosten und Steuern, kaufen (beim Verkauf von Anteilen) oder verkaufen (beim Kauf von Anteilen) könnte. Wenn der fiktive Preis für den Kauf der Indexwertpapiere, der einer Zeichnung einer Creation Unit entspricht, niedriger ist oder der fiktive Preis für den Verkauf von Indexwertpapieren, der einer Rücknahme einer Creation Unit entspricht, höher ist als der Sekundärmarktpreis von Anteilen einer Creation Unit, kann ein autorisierter Teilnehmer Arbitragegeschäfte mit dem Teilfonds tätigen, indem er Creation Units zeichnet bzw. zurückgibt. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass diese Arbitrage dazu beitragen wird, sicherzustellen, dass die Abweichung des Geld- und Briefkurses je Anteil vom Nettoinventarwert je Anteil (nach Währungsumrechnung) im Allgemeinen minimiert wird. Autorisierte Teilnehmer und andere Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds auch ihr Recht auf Rücknahme von Anteilen dieses Teilfonds in der

Regel ausgesetzt wird. Wenn das ICAV die Zeichnung und/oder Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds aussetzen muss oder wenn eine Börse, an der die zugrunde liegenden Anlagen eines Teilfonds gehandelt werden, geschlossen ist, können voraussichtlich höhere Abschläge oder Aufschläge anfallen. Ein Teilfonds kann zwar versuchen, einen Index nachzubilden, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass dies gelingt.

15.19 Nachbildung des Index

Es wird nicht erwartet, dass ein Teilfonds seinen jeweiligen Index jederzeit mit absoluter Genauigkeit nachbildet. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds eine perfekte Nachbildung erreicht, und der Teilfonds kann potenziell dem Risiko eines Tracking Error unterliegen. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass seine Renditen gegebenenfalls nicht genau denen des jeweiligen Index entsprechen. Dieser Tracking Error kann daraus entstehen, dass die genauen Bestandteile des Index nicht gehalten werden können, beispielsweise wenn lokale Handelsbeschränkungen für den Markt bestehen, kleine illiquide Bestandteile vorhanden sind und/oder wenn die OGAW-Vorschriften das Engagement in den Bestandteilen des Index beschränken. Es wird jedoch erwartet, dass die Anlageergebnisse jedes Teilfonds vor Berücksichtigung von Aufwendungen im Allgemeinen der Preis- und Renditeentwicklung seines jeweiligen Index entsprechen.

Die folgenden Faktoren können die Nachbildung eines Index durch einen Teilfonds beeinträchtigen:

- (a) der Teilfonds muss verschiedene Aufwendungen zahlen, während im Index keine Aufwendungen berücksichtigt sind;
- (b) ein Teilfonds muss aufsichtsrechtliche Beschränkungen wie Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen einhalten, die keinen Einfluss auf die Berechnung seines jeweiligen Index haben;
- (c) das Vorliegen nicht investierter Vermögenswerte im Teilfonds (einschließlich Barmittel und Rechnungsabgrenzungsposten);
- (d) die Differenz zwischen dem Zeitpunkt, an dem Dividenden im Index berücksichtigt werden, und dem Zeitpunkt, zu dem ein Teilfonds diese Dividenden berücksichtigt;
- (e) die vorübergehende Nichtverfügbarkeit bestimmter Indexwertpapiere;
- (f) soweit ein Teilfonds mit seinen Anlagen im Hinblick auf die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indexwertpapiere vom jeweiligen Index abweicht und die im Verhältnis zu seinem jeweiligen Index über- oder untergewichteten Wertpapiere sich anders entwickeln als der jeweilige Index des Teilfonds insgesamt; und
- (g) Fehler in den Daten des jeweiligen Index, den Berechnungen des jeweiligen Index und/oder der Zusammenstellung des jeweiligen Index in Übereinstimmung mit seiner Methodik können gegebenenfalls auftreten und werden vom jeweiligen Indexanbieter möglicherweise für einen bestimmten Zeitraum oder überhaupt nicht identifiziert und korrigiert.

Obwohl der Anlageverwalter den Grad der Übereinstimmung der Wertentwicklung eines Teilfonds mit derjenigen des entsprechenden Index (d. h. die **Nachbildungsgenauigkeit**) regelmäßig überwacht, kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds ein bestimmtes Maß an Nachbildungsgenauigkeit erreicht. In den Jahres- und Halbjahresberichten des ICAV wird der Grad der Nachbildungsgenauigkeit für jeden Teilfonds über die jeweiligen Zeiträume angegeben.

Beim Versuch, einen Index nachzubilden, wird der Anlageverwalter die Bestände oder das Engagement eines Teilfonds in einem Indexwertpapier in der Regel nicht verringern oder erhöhen, wenn dies die Nachbildungsgenauigkeit beeinträchtigen würde. Daher hält der Teilfonds bei einem Wertverlust eines Indexwertpapiers dieses Wertpapier (oder

andere Wertpapiere, die ein Engagement oder eine vergleichbare Kursentwicklung wie die des Indexwertpapiers bieten) im Allgemeinen so lange, bis die Gewichtung des Indexwertpapiers im Index reduziert oder das Indexwertpapier vom Indexanbieter aus dem Index entfernt wird.

Ein Teilfonds kann bestimmte Anlagen und/oder zugrunde liegende Währungen auf der Grundlage von Marktpreisen bewerten. Darüber hinaus können Probleme, die dem Teilfonds in Bezug auf die Währungsumrechnung und die Rückführung von Erträgen entstehen, das mit der Indexnachbildung verbundene Risiko ebenfalls erhöhen. Änderungen an der Zusammensetzung des jeweiligen Index für jeden Teilfonds in Verbindung mit einer Neugewichtung oder Neuzusammensetzung des jeweiligen Index können dazu führen, dass ein Teilfonds einer erhöhten Volatilität ausgesetzt ist, wobei das mit der Indexnachbildung verbundene Risiko des Teilfonds in diesem Zeitraum erhöht sein kann. Weitere Einzelheiten zu den Risikofaktoren, die für einen bestimmten Teilfonds gelten, sind in dem jeweiligen Nachtrag dargelegt. Die in diesem Prospekt dargelegten Risikofaktoren stellen keine erschöpfende oder vollständige Erläuterung aller Risiken dar. Anleger sollten vor einer Anlage professionellen Rat einholen.

15.20 Neugewichtung des Index und Kosten

Ein Indexanbieter kann regelmäßig eine neue Zusammensetzung veröffentlichen, in der Änderungen der Wertpapiere berücksichtigt werden, die in den jeweiligen Index aufgenommen oder aus diesem ausgeschlossen werden. Wenn sich die Bestandteile des Index ändern, wird der Teilfonds, der diesen Index nachbildet oder repliziert, in der Regel versuchen, sein Engagement anzupassen, um das Engagement des Index genauer widerzuspiegeln, soweit dies möglich und praktikabel ist. Um die Engagements des Teilfonds neu auszurichten, müssen Wertpapiere gekauft und verkauft werden. Durch diese Neugewichtung entstehen Kosten, die nicht in der theoretischen Berechnung der Indexrendite berücksichtigt werden und die Fähigkeit des Teilfonds, Renditen zu erzielen, die mit denjenigen des Index übereinstimmen, beeinträchtigen können. Diese Kosten können direkter oder indirekter Art sein und umfassen unter anderem Transaktionsgebühren, Stempelsteuern oder andere auf die Anlagen erhobene Steuern. Dementsprechend können die Kosten der Neugewichtung die Fähigkeit des Teilfonds, Renditen zu erzielen, die mit denjenigen des Index übereinstimmen, beeinträchtigen.

15.21 Mit fehlender Korrelation verbundenes Risiko

Die Wertentwicklung der Teilfonds wird an einem bestimmten Index gemessen. Wie bei allen Indexfonds kann die Wertentwicklung eines Teilfonds aus verschiedenen Gründen jedoch von der Wertentwicklung seines Index abweichen. Beispielsweise entstehen jedem Teilfonds Betriebskosten, die bei seinem Index nicht anfallen. Darüber hinaus ist ein Teilfonds möglicherweise nicht zu jeder Zeit vollständig in die Wertpapiere seines Index investiert oder er hält Wertpapiere, die nicht in seinem Index enthalten sind, und kann Preisdifferenzen, Unterschieden im Zeitpunkt von Dividendenzahlungen, betrieblichen Ineffizienzen und/oder der Notwendigkeit, Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen einzuhalten, ausgesetzt sein. Ein Teilfonds kann Beschränkungen im Hinblick auf ausländisches Eigentum unterliegen und daher möglicherweise nicht in demselben Umfang wie sein Index in bestimmte Wertpapiere investieren. Der Einsatz von Sampling-Techniken kann die Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen, eine enge Korrelation mit seinem Index herzustellen. Bei einem Teilfonds, der eine repräsentative Sampling-Strategie anwendet, ist im Allgemeinen mit einem höheren Risiko einer fehlenden Korrelation zu rechnen, und dieses Risiko kann in Zeiten höherer Marktvolatilität oder anderer ungewöhnlicher Marktbedingungen erhöht sein.

15.22 Strategieoptimierung

Es ist für den Teilfonds möglicherweise nicht praktikabel oder kosteneffizient, seinen Index nachzubilden. Wenn es nicht Teil der Anlagepolitik eines Teilfonds ist, seinen Index zu replizieren, kann dieser Teilfonds Optimierungstechniken einsetzen, um die Wertentwicklung seines Index nachzubilden. Optimierende Teilfonds können potenziell dem

Tracking-Error-Risiko unterliegen, also dem Risiko, dass ihre Renditen möglicherweise nicht genau die Renditen ihres Index nachbilden.

15.23 Risiko einer Underperformance

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Insbesondere bei einem passiv verwalteten Teilfonds ermöglicht kein Finanzinstrument die exakte Reproduktion oder Nachbildung der Renditen eines zu reproduzierenden oder nachzubildenden Index, und bei einem aktiv verwalteten Teilfonds kann kein Finanzinstrument garantieren, dass ein Outperformance-Ziel erreicht wird. Änderungen an den Anlagen eines Teilfonds und Neugewichtungen eines Index können verschiedene Transaktionskosten (unter anderem in Bezug auf die Abwicklung von Fremdwährungstransaktionen), Betriebskosten oder Ineffizienzen zur Folge haben, die sich nachteilig auf das Ziel des Teilfonds auswirken können, die Wertentwicklung des Index zu übertreffen. Darüber hinaus wird die Gesamtrendite einer Anlage in Anteilen durch bestimmte Kosten und Aufwendungen verringert, die bei der Berechnung eines Index nicht berücksichtigt werden.

15.24 Ausbleibende Lieferungen

An einigen Wertpapiermärkten ist es üblich, dass Lieferungen von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten der Teilfonds und die damit verbundenen Zahlungen nicht gleichzeitig erfolgen.

Des Weiteren ist es möglich, dass die Wertpapierlieferungen und Zahlungen aufgrund der Art der Anlagepolitik und der Strukturierung von Transaktionen mit den Vermögenswerten des Teilfonds nicht gleichzeitig erfolgen.

Die Verwahrstelle oder eine Unterverwahrstelle kann Zahlungen für oder die Lieferung von Vermögenswerten des Teilfonds in einer Form und Weise vornehmen oder akzeptieren, die den am jeweiligen Markt oder unter den Wertpapierhändlern vorherrschenden Gepflogenheiten nicht widerspricht oder die in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags steht.

Das ICAV trägt das Risiko, dass: (i) der Empfänger von Vermögenswerten des Teilfonds, die von der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle geliefert wurden, es möglicherweise versäumt, die Vermögenswerte des Teilfonds zu bezahlen oder zurückzugeben oder die Vermögenswerte des Teilfonds oder die Erlöse aus ihrem Verkauf treuhänderisch für die Verwahrstelle oder das ICAV zu halten; und (ii) der Empfänger von Zahlungen für die Vermögenswerte des Teilfonds, die von der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle geleistet werden, insbesondere als Aufschlag oder Einschusszahlung auf Derivatkontrakte gezahlte Beträge, die Vermögenswerte des Teilfonds möglicherweise nicht liefert (wobei dies unter anderem die Lieferung gefälschter oder gestohlener Vermögenswerte des Teilfonds umfasst) oder diese Zahlung nicht erstatten kann, oder diese Zahlung nicht treuhänderisch für die Verwahrstelle oder das ICAV hält, unabhängig davon, ob es sich um einen vollständigen oder teilweisen Ausfall oder lediglich um eine Fristverletzung bei der Ausführung handelt.

15.25 Konzentrationsrisiko in Verbindung mit autorisierten Teilnehmern

Die Anzahl der Finanzinstitute, die als autorisierte Teilnehmer für den Teilfonds agieren, kann begrenzt sein, und keines dieser Institute ist verpflichtet, Auflegungs- und/oder Rücknahmetransaktionen durchzuführen. Soweit diese autorisierten Teilnehmer ihre Geschäftstätigkeit beenden oder keine Auflegungs- und/oder Rücknahmeanträge mehr bearbeiten können oder wollen und kein anderer autorisierter Teilnehmer in der Lage ist, das Auflegungs- und Rücknahmegeschäft zu übernehmen, kann der Markt für den Handel mit den Anteilen erheblich schrumpfen und Anteile können wie bei geschlossenen Fonds mit einem Abschlag (bzw. Aufschlag) auf den Nettoinventarwert gehandelt werden und möglicherweise Gegenstand von Handelsunterbrechungen und/oder einer Aufhebung der

Börsennotierung werden. Das Konzentrationsrisiko in Verbindung mit autorisierten Teilnehmern kann in Szenarien erhöht sein, in denen autorisierte Teilnehmer nur begrenzten oder eingeschränkten Zugang zu dem für die Hinterlegung von Sicherheiten erforderlichen Kapital haben.

15.26 Zinsrisiko

Änderungen der Zinssätze können den Wert und die Renditen einiger Anlagen der Teilfonds beeinflussen. Sinkende Zinssätze können sich auf die Rendite aus verfügbaren Wiederanlagegelegenheiten auswirken. Im Falle eines allgemeinen Anstiegs der Zinssätze kann der Wert bestimmter, möglicherweise im Anlageportfolio des Teilfonds enthaltener Anlagen sinken, wodurch sich der Nettoinventarwert des Teilfonds verringert. Zinsschwankungen können sich auf die Zinsspreads in einer für einen Teilfonds ungünstigen Weise auswirken. Die Zinssätze reagieren in hohem Maße auf Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Teilfonds liegen, wie unter anderem die staatliche Geld- und Steuerpolitik sowie die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen im In- und Ausland.

15.27 Abhängigkeit vom Anlageverwalter

Die Anteilinhaber haben kein Recht auf Mitwirkung an der Verwaltung eines Teilfonds oder an der Kontrolle über seine Geschäfte. Dementsprechend sollte eine Person Anteile nur dann kaufen, wenn sie bereit ist, alle Aspekte der Verwaltung des Teilfonds dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft und, gemäß den Bedingungen des jeweiligen Anlageverwaltungsvertrags, alle Aspekte der Auswahl und Verwaltung der Anlagen des jeweiligen Teilfonds dem jeweiligen Anlageverwalter anzuvertrauen. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt unter anderem von der Kompetenz und den Fähigkeiten des jeweiligen Anlageverwalters bei der Umsetzung der Anlagepolitik und -strategie eines Teilfonds ab.

Wenn die Anlagepolitik und -strategie eines Teilfonds einen aktiven Anlageverwaltungsstil vorsieht, kann sich die Meinung des Anlageverwalters über den inneren Wert eines Unternehmens oder Wertpapiers als falsch erweisen, das Anlageziel des Teilfonds wird möglicherweise nicht erreicht und der Markt kann die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere weiterhin unterbewerten. Die Anleger haben nicht die Möglichkeit, die relevanten wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Informationen selbst zu beurteilen. Für die Anlagen des Anlageverwalters relevante Faktoren sind Strategie und Verfahren. Dementsprechend sind die Anleger vom Urteilsvermögen und von den Fähigkeiten des Anlageverwalters bei der Anlage und Verwaltung des Kapitals dieses Teilfonds abhängig. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds bei der Erreichung der Ziele dieses Teilfonds erfolgreich sein wird.

Das ICAV, die Verwaltungsgesellschaft und der jeweilige Anlageverwalter haben keinen Einfluss auf die Aktivitäten von Unternehmen oder Organismen für gemeinsame Anlagen, in die ein Teilfonds investiert. Anlageverwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen können unerwünschte Steuerpositionen eingehen, eine übermäßige Hebelung einsetzen oder die Organismen für gemeinsame Anlagen anderweitig auf eine Weise verwalten oder verwalten lassen, die vom Anlageverwalter nicht vorhergesehen wurde.

15.28 Mit der Haftungstrennung verbundenes Risiko

Es gibt zwar Bestimmungen, die eine getrennte Haftung zwischen den Teilfonds vorsehen, diese Bestimmungen unterliegen jedoch einer Prüfung durch Gerichte im Ausland, insbesondere hinsichtlich der Befriedigung der Ansprüche lokaler Gläubiger. Dementsprechend steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds des ICAV nicht für Verbindlichkeiten anderer Teilfonds des ICAV herangezogen werden können.

15.29 Umbrella-Kassakonto

Zeichnungsgelder, die in Bezug auf einen Teilfonds vor der Ausgabe von Anteilen eingehen, werden auf dem Umbrella-Kassakonto (Umbrella-Kassakonto) im Namen des ICAV gehalten und als allgemeiner Vermögenswert des jeweiligen Teilfonds behandelt. Anleger oder autorisierte Teilnehmer sind in Bezug auf den gezeichneten und vom ICAV gehaltenen Betrag bis zur Ausgabe von Anteilen am entsprechenden Handelstag ungesicherte Gläubiger des jeweiligen Teilfonds. Daher profitieren Anleger oder autorisierte Teilnehmer erst dann von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds oder von sonstigen Rechten als Anteilinhaber (einschließlich Dividendenansprüche), wenn die Anteile am jeweiligen Handelstag ausgegeben werden. Bei einer Insolvenz des Teilfonds oder des ICAV besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder das ICAV über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügt.

Für die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds müssen bei der Verwaltungsstelle die Originalzeichnungsunterlagen vorliegen und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt sein. Ungeachtet dessen sind Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, ab dem entsprechenden Handelstag in Bezug auf die zurückgenommenen Anteile keine Anteilinhaber mehr und werden zu ungesicherten Gläubigern des jeweiligen Teilfonds. Ausstehende Rücknahmen und Ausschüttungen, einschließlich gesperrter Rücknahmen oder Ausschüttungen, werden bis zur Zahlung an den entsprechenden Anteilinhaber im Namen des ICAV auf dem Umbrella-Kassakonto gehalten. Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, und Anteilinhaber, die Anspruch auf derartige Ausschüttungen haben, sind ungesicherte Gläubiger des jeweiligen Teilfonds und werden in Bezug auf den im Umbrella-Kassakonto gehaltenen Rücknahme- oder Ausschüttungsbetrag nicht an einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder an anderen Anteilinhaberrechten (einschließlich weiterer Dividendenansprüche) beteiligt. Bei einer Insolvenz des betreffenden Teilfonds oder des ICAV besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder das ICAV über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügt. Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, und Anteilinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten sicherstellen, dass der Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Eine Unterlassung erfolgt auf eigenes Risiko des betreffenden Anteilinhabers. Darüber hinaus kann der Teilfonds Anteile von Anlegern, die Zeichnungsbeträge nicht bis zum maßgeblichen Stichtag zahlen, einziehen oder eine Rückerstattung einschließlich etwaiger Kreditkosten fordern.

Das ICAV kann auch ein separates Bargeldkonto im Namen des ICAV einrichten, um die Ausgaben des ICAV (Ausgabenkonto) zu bezahlen, wie im Abschnitt „Verwaltungsgebühren und -ausgaben“ weiter unten beschrieben. Dienstleister, deren Gebühren und Aufwendungen aus den auf dieses Konto eingezahlten TERs zu begleichen sind, gelten als ungesicherte Gläubiger des betreffenden Teilfonds, bis diese Gebühren und Aufwendungen aus diesem Konto bezahlt werden. Im Falle einer Insolvenz des betreffenden Teilfonds oder des ICAV gibt es keine Garantie dafür, dass der Teilfonds oder das ICAV über ausreichende Mittel verfügt, um diese ungesicherten Gläubiger vollständig zu bezahlen.

Im Falle der Insolvenz eines Teilfonds unterliegt die Rückerstattung von Beträgen, die auf dem Umbrella-Kassakonto gehalten werden, auf die ein anderer Teilfonds Anspruch hat, die jedoch aufgrund der Führung des Umbrella-Kassakontos oder -Ausgabekonto an den insolventen Teilfonds übertragen wurden, den Grundsätzen des irischen Insolvenzrechts und den Bedingungen der operativen Verfahren für das Umbrella-Kassakonto oder Ausgabekonto. Es können Verzögerungen bei der Leistung und/oder Streitigkeiten bezüglich der Wiedererlangung dieser Beträge auftreten, und der insolvente Teilfonds verfügt möglicherweise nicht über ausreichende Mittel, um fällige Beträge an andere Teilfonds zurückzuzahlen.

15.30 Cybersicherheitsrisiko

Durch den verstärkten Einsatz von Technologien wie das Internet für die Geschäftstätigkeit sind das ICAV, autorisierte Teilnehmer, Dienstleister (einschließlich des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle) und die

jeweilige notierende Börse sowohl direkt als auch über ihre Dienstleister anfällig für Betriebs-, Informationssicherheits- und damit verbundene „Cyber“-Risiken. Ähnliche Arten von Risiken im Zusammenhang mit der Cybersicherheit bestehen auch bei Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, was zu erheblichen nachteiligen Folgen für diese Emittenten und zu einem Wertverlust der Investitionen eines Teilfonds in diese Portfoliounternehmen führen kann. Im Gegensatz zu vielen anderen Arten von Risiken, denen ein Teilfonds ausgesetzt ist, sind diese Risiken in der Regel nicht durch Versicherungen abgedeckt. Im Allgemeinen können Cybervorfälle auf vorsätzliche Angriffe oder unbeabsichtigte Ereignisse zurückzuführen sein. Cyberangriffe umfassen unter anderem den unbefugten Zugriff auf digitale Systeme (z. B. durch „Hacking“ oder die Programmierung schädlicher Software) zum Zwecke der Veruntreuung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, Beschädigung von Daten oder Verursachung von Betriebsstörungen. Cyberangriffe können auch auf eine Weise durchgeführt werden, die keinen unbefugten Zugriff erfordert, wie z. B. Denial-of-Service-Angriffe auf Websites (also Aktivitäten, um die Verfügbarkeit von Netzwerkdiensten für die vorgesehenen Benutzer zu verhindern). Verstöße gegen oder die Verletzung der Cybersicherheit der Systeme des Beraters, der Vertriebsstelle und anderer Dienstleister eines Teilfonds (einschließlich unter anderem des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle, der Indexanbieter, der Registerstelle, der Transferstelle und der Fondsbuchhalter), der Market Maker, der autorisierten Teilnehmer oder der Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, können Störungen verursachen und den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen, was potenziell zu finanziellen Verlusten, der Beeinträchtigung der Fähigkeit eines Teilfonds, seinen Nettoinventarwert zu berechnen, der Offenlegung vertraulicher Handelsinformationen, Handelshemmnissen, der Übertragung fehlerhafter Handelsaufträge, der fehlerhaften Erstellung von Auflegungs- oder Rücknahmeaufträgen, der Unfähigkeit eines Teilfonds oder seiner Dienstleister, Geschäfte zu tätigen, Verstößen gegen geltende Datenschutzgesetze und andere Gesetze, Bußgeldern, Strafen, Reputationsschäden, Erstattungs- oder andere Kompensationskosten oder zusätzlichen Compliance-Kosten führen kann. Darüber hinaus können Cyberangriffe dazu führen, dass Aufzeichnungen über die Vermögenswerte und Transaktionen eines Teilfonds, das Eigentum der Anteilhaber an den Anteilen eines Teilfonds und andere für die Funktionsweise eines Teilfonds wesentliche Daten nicht zugänglich, falsch oder unvollständig werden. Einem Teilfonds können in Zukunft erhebliche Kosten für die Behebung oder Verhinderung von Cybervorfällen entstehen. Das ICAV kann die Pläne und Systeme zur Cybersicherheit, die von Dienstleistern der Teilfonds, Emittenten, in die ein Teilfonds investiert, Market Makern oder autorisierten Teilnehmern eingerichtet wurden, nicht kontrollieren. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Teilfonds und die Anteilhaber haben.

15.31 Konzentrationsrisiko

Vorbehaltlich der für den jeweiligen Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen bestehen keine Beschränkungen in Bezug auf die Ermessensfreiheit der einzelnen Anlageverwalter bei den Anlagen. Der Anlageverwalter überwacht zwar regelmäßig die Konzentration des Engagements jedes Teilfonds in damit verbundenen Risiken, die Vermögenswerte eines Teilfonds können jedoch jederzeit eine starke Konzentration auf eine bestimmte Region, ein Land, ein Unternehmen, eine Branche, eine Anlagenkategorie, einen Handelsstil oder einen Finanz- oder Wirtschaftsmarkt aufweisen. In diesem Fall ist das Portfolio des Teilfonds anfälliger für Wertschwankungen aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen, die sich auf die Performance dieses bestimmten Unternehmens, dieser Branche, dieser Anlagenkategorie, dieses Handelsstils oder dieses bestimmten Wirtschaftsmarkts auswirken, als dies bei einem weniger konzentrierten Portfolio der Fall wäre. Infolgedessen könnte sich eine Konzentration des Anlageportfolios des Teilfonds ergeben und seine Gesamtrendite könnte volatil und erheblich von der Wertentwicklung von nur einer oder wenigen Positionen beeinflusst werden. Dies könnte sich nachteilig auf die Finanzlage und die Fähigkeit des Teilfonds zur Zahlung von Ausschüttungen auswirken. Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, seine Positionen abzusichern, und geht davon aus, dass ein Teilfonds immer entweder eine Netto-Long- oder eine Netto-Short-Position auf dem Markt haben wird.

15.32 Risiken in Verbindung mit Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen

Ein Teilfonds kann in einen oder mehrere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Als Anteilhaber eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen trägt ein Teilfonds zusammen mit anderen Anteilhabern seinen Anteil an den Aufwendungen des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Verwaltungs- und/oder sonstigen Gebühren (ohne Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren). Diese Gebühren fallen zusätzlich zu den an den Anlageverwalter zu zahlenden Gebühren und anderen Aufwendungen an, die ein Teilfonds direkt in Verbindung mit seiner eigenen Geschäftstätigkeit trägt. Einzelheiten zu den maximalen Verwaltungsgebühren, die ein Teilfonds aufgrund seiner Anlage in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen erheben kann, entnehmen Sie bitte dem Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds.

Einige der Organismen für gemeinsame Anlagen, in die ein Teilfonds investieren kann, können ihrerseits in DFI investieren, was dazu führt, dass dieser Teilfonds indirekt den mit solchen DFI verbundenen Risiken ausgesetzt ist.

Die Teilfonds übernehmen keine aktive Rolle bei der täglichen Verwaltung der Organismen für gemeinsame Anlagen, in die sie investieren. Darüber hinaus haben die Teilfonds im Allgemeinen nicht die Möglichkeit, die spezifischen Anlagen der zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen zu bewerten, bevor sie getätigt werden.

Dementsprechend hängen die Renditen eines Teilfonds in erster Linie von der Leistung der unabhängigen Manager dieser zugrunde liegenden Fonds ab und könnten durch eine ungünstige Performance dieser Fondsmanager erheblich beeinträchtigt werden.

Die Anlagepolitik bestimmter Teilfonds kann es einem Teilfonds erlauben, bis zu 100 % seines Vermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, zu investieren. Derartige Organismen für gemeinsame Anlagen handeln möglicherweise mit einer anderen Häufigkeit und an anderen Tagen als der Teilfonds. Dieses Merkmal des Teilfonds wird wahrscheinlich dazu führen, dass der Teilfonds gegebenenfalls ein geringeres Engagement in solchen Organismen für gemeinsame Anlagen aufweist, als dies ansonsten der Fall gewesen wäre.

Darüber hinaus können einige der zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen von Fondsverwaltern bewertet werden, die mit den Managern der zugrunde liegenden Fonds verbunden sind, oder von den Managern der zugrunde liegenden Fonds selbst, was zu Bewertungen führt, die nicht regelmäßig oder zeitnah von einem unabhängigen Dritten überprüft werden. Dementsprechend besteht das Risiko, dass die Bewertungen des Teilfonds zu einem bestimmten Bewertungszeitpunkt nicht den tatsächlichen Wert der Bestände dieser zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen widerspiegeln, was zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen kann.

Ein Teilfonds kann Risiken ausgesetzt sein, die mit zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen verbunden sind, die „Side-Pockets“ verwenden können (die zur Trennung von möglicherweise nur schwer zu verkaufenden Anlagen von liquideren Anlagen verwendet werden). Die Verwendung von Side-Pockets durch diese zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen kann die Fähigkeit eines Teilfonds oder der Anteilhaber einschränken, Anteile des zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen vollständig zurückzugeben, bis diese Anlagen aus der Side-Pocket entfernt wurden. Dementsprechend kann der Teilfonds auf unbestimmte Zeit bis zur Liquidation dieser Anlage des zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen an ihrer Wertentwicklung beteiligt sein.

15.33 Derivaterisiko

Ein DFI, auch einfach als „Derivat“ bezeichnet, ist ein Kontrakt zwischen zwei Parteien. Der Wert des Kontrakts basiert auf einem Basiswert oder wird von diesem abgeleitet, wie z. B. eine Aktie, ein Markt, eine Währung oder ein Wertpapierkorb, und stellt keine direkte Anlage in dem Basiswert selbst dar. Da ein Teilfonds in Wertpapiere investiert sein kann, die sich von den Bestandteilen des Index unterscheiden, können derivative Techniken verwendet werden, um

das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Obwohl der umsichtige Einsatz von Derivaten vorteilhaft sein kann, sind Derivate auch mit Risiken verbunden, die sich von den Risiken traditionellerer Anlagen unterscheiden und in bestimmten Fällen größer sind.

Derivate sind mit besonderen Risiken und Kosten verbunden, und soweit ein Teilfonds Derivate einsetzt, ist er unter anderem den folgenden Risiken ausgesetzt.

15.34 Kontrahentenrisiko

Die Teilfonds sind einem Kreditrisiko gegenüber den Kontrahenten ausgesetzt, mit denen sie in Bezug auf nicht börsengehandelte Kontrakte wie Swaps, Pensionsgeschäfte und Devisenterminkontrakte Geschäfte abschließen. Nicht börsengehandelte Kontrakte genießen nicht denselben Schutz wie bei Teilnehmern, die derartige Kontrakte an organisierten Börsen handeln, wie z. B. die Leistungsgarantie einer Börsen-Clearingstelle. Außerbörslich gehandelte Kontrakte sind Vereinbarungen, die speziell auf die Bedürfnisse eines einzelnen Anlegers zugeschnitten sind und es dem Benutzer ermöglichen, das Datum, das Marktniveau und den Betrag einer bestimmten Position genau zu strukturieren. Der Kontrahent ist bei diesen Vereinbarungen die spezifische Gesellschaft oder Firma, die an der Transaktion beteiligt ist, und nicht eine anerkannte Börse. Dementsprechend könnte die Insolvenz, der Konkurs oder der Ausfall eines Kontrahenten, mit dem ein Teilfonds solche Kontrakte handelt, zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen. Wird der Kontrakt nie glattgestellt, würde der dem Teilfonds entstandene Verlust der Differenz zwischen dem Preis des ursprünglichen Kontrakts und dem Preis des Ersatzkontrakts oder, falls der Kontrakt nicht ersetzt wird, dem absoluten Wert des Kontrakts zum Zeitpunkt der Annullierung entsprechen. Des Weiteren ist in einigen Märkten eine „Lieferung gegen Zahlung“ möglicherweise nicht durchführbar. In diesem Fall ist der absolute Wert des Kontrakts einem Risiko ausgesetzt, wenn der Teilfonds seine Abwicklungsverpflichtungen erfüllt, der Kontrahent jedoch ausfällt, bevor er seinen Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nachkommt. Wenn sich die Kreditwürdigkeit des Kontrahenten eines Derivats verschlechtert, könnte sich zudem das Risiko erhöhen, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringen kann, was zu einem Verlust für das Portfolio führen würde. Unabhängig von den Maßnahmen, die ein Teilfonds zur Reduzierung des mit Kontrahenten verbundenen Kreditrisikos ergreifen kann, kann nicht garantiert werden, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass ein Teilfonds infolgedessen keine Verluste aus den Transaktionen erleidet.

15.35 Mit OTC-Märkten verbundenes Risiko

Sollte ein Teilfonds Wertpapiere an OTC-Märkten erwerben, gibt es keine Garantie dafür, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, den beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere zu realisieren, da diese tendenziell eine begrenzte Liquidität und eine vergleichsweise hohe Preisvolatilität aufweisen.

15.36 Korrelationsrisiko

Terminkontrakte und Währungsoptionen dienen der Absicherung gegen Schwankungen des relativen Werts der Portfoliopositionen eines Fonds aufgrund von Änderungen der Wechselkurse und Marktzinssätze. Die Absicherung gegen einen Wertrückgang von Portfoliopositionen verhindert weder Wertschwankungen von Portfoliopositionen noch Verluste, wenn der Wert dieser Positionen sinkt, sondern baut andere Positionen auf, die darauf ausgelegt sind, von denselben Entwicklungen zu profitieren, wodurch der Wertverlust der Positionen gemindert wird. Derartige Sicherungsgeschäfte schränken auch die Gewinnmöglichkeiten aus Wertzuwächsen der Portfoliopositionen ein. Darüber hinaus ist es unter Umständen nicht möglich, sich gegen Wechselkurs- oder Zinsschwankungen abzusichern, die auf so breiter Basis erwartet werden, dass es nicht möglich ist, ein Sicherungsgeschäft zu einem Preis abzuschließen, der ausreicht, um sich gegen den aufgrund dieser Schwankungen zu erwartenden Wertrückgang der Portfolioposition zu schützen.

15.37 Rechtliche Risiken

Es besteht die Möglichkeit, dass die Vereinbarungen zur Regelung derivativer Techniken beispielsweise aufgrund von nachträglich erkannter Rechtswidrigkeit oder Änderungen der Steuer- oder Rechnungslegungsgesetze gegenüber denjenigen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung gekündigt werden. Ein weiteres Risiko besteht, wenn solche Vereinbarungen nicht rechtlich durchsetzbar sind oder die Derivatgeschäfte nicht korrekt dokumentiert werden.

15.38 Pensionsgeschäfte

Der Wert des gekauften Wertpapiers kann über oder unter dem Preis liegen, zu dem der Kontrahent den Kauf des Wertpapiers vereinbart hat. Sollte die andere Partei eines Pensionsgeschäfts in Verzug geraten, könnte dem Teilfonds eine Verzögerung oder ein Verlust entstehen, sofern die Erlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und sonstigen Sicherheiten, die der Teilfonds im Zusammenhang mit dem Pensionsgeschäft hält, geringer sind als der Rückkaufpreis. Darüber hinaus könnte der Teilfonds im Falle eines Konkurs- oder ähnlichen Verfahrens der anderen Partei des Pensionsgeschäfts, oder wenn diese die Wertpapiere nicht wie vereinbart zurückkauft, Verluste erleiden, darunter der Verlust von Zinsen oder des Kapitalbetrags des Wertpapiers sowie Kosten in Verbindung mit der Verzögerung und Durchsetzung des Pensionsgeschäfts.

15.39 Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Umgekehrte Pensionsgeschäfte bergen das Risiko, dass (a) im Falle eines Ausfalls des Kontrahenten, bei dem Barmittel eines Teilfonds hinterlegt wurden, die Gefahr besteht, dass erhaltene Sicherheiten weniger einbringen als die gestellten Barmittel, sei es aufgrund ungenauer Bewertungen der Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings der Emittenten der Sicherheiten oder der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden; und dass (b) (i) die Bindung von Barmitteln in Transaktionen mit übermäßigem Umfang oder exzessiver Duration, (ii) Verzögerungen bei der Wiedererlangung von extern hinterlegten Barmitteln oder (iii) Schwierigkeiten bei der Verwertung von Sicherheiten die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, Wertpapierkäufen oder, allgemeiner, zur Wiederanlage einschränken können.

15.40 Risiko in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften/Aktienleihgeschäften

Wertpapierleihgeschäfte in der für einen Teilfonds maßgeblichen Form umfassen das Verleihen von Portfoliowertpapieren, die von einem Teilfonds für einen bestimmten Zeitraum gehalten werden, gegen eine Gebühr an bereitwillige, qualifizierte Entleiher, die Sicherheiten gestellt haben. Bei der Ausleihe seiner Wertpapiere unterliegt ein Teilfonds dem Risiko, dass der Entleiher seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder insolvent wird, so dass der Wert der vom Teilfonds gehaltenen Sicherheiten unter den Wert der verliehenen Wertpapiere fällt, was zu einem Verlust für den Teilfonds führt.

Wie bei allen Kreditvergaben bestehen Verzugs-, Beitreibungs- oder sogar Verlustrisiken. Sollte der Wertpapierentleiher das Wertpapier nicht zurückgeben oder seinen Verpflichtungen im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts nicht nachkommen, wird auf die in Verbindung mit einem solchen Geschäft gestellten Sicherheiten zurückgegriffen. Der Wert der Sicherheiten wird auf einer Höhe gehalten, die dem täglichen Marktwert der verliehenen Wertpapiere entspricht oder diesen übersteigt. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten unter den Wert der verliehenen Wertpapiere fallen kann, und wenn der Teilfonds die verliehenen Wertpapiere nicht zurückerlangen kann, werden die Sicherheiten verkauft und die Barerlöse verwendet, um die Wertpapiere auf dem Markt zu ersetzen. Jeder Fehlbetrag bei den Barerlösen, die zur Ersetzung der verliehenen Wertpapiere verfügbar sind, ist Bestandteil des Kreditrisikos der Wertpapierleihstelle im Rahmen ihrer vertraglichen Entschädigungspflicht. Da ein Teilfonds erhaltene

Barsicherheiten investieren kann, ist er darüber hinaus den mit diesen Anlagen verbundenen Risiken ausgesetzt, wie z. B. einem Wertverlust oder einem Ausfall oder Konkurs des Emittenten des betreffenden Wertpapiers.

Wertpapierleihgeschäfte, die mit verbundenen Personen der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters getätigt werden, müssen zu marktüblichen Bedingungen erfolgen, und die schriftliche Zustimmung der Verwahrstelle ist erforderlich. Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte“.

15.41 Mit Sicherheiten verbundenes Risiko

Als Sicherheiten erhaltene Barmittel können im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank in andere zulässige Wertpapiere investiert werden, darunter Anteile an kurzfristigen Geldmarktfonds. Durch das Investieren dieser Barmittel werden diese Anlage sowie die verliehenen Wertpapiere einem Anstieg oder Rückgang der Marktpreise sowie den mit diesen Anlagen verbundenen Risiken wie beispielsweise durch den Ausfall oder Konkurs des Emittenten des betreffenden Wertpapiers ausgesetzt.

15.42 Verfügbarkeit geeigneter Anlagemöglichkeiten

Beim Erwerb von Vermögenswerten konkurriert das ICAV mit anderen potenziellen Anlegern. Bestimmte Mitbewerber des ICAV können über größere finanzielle und sonstige Ressourcen verfügen und einen besseren Zugang zu geeigneten Anlagemöglichkeiten haben. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Anlageverwalter in der Lage sein wird, Anlagen zu identifizieren und zu tätigen, die den Renditezielen eines bestimmten Teilfonds entsprechen, oder dass ein Teilfonds in der Lage sein wird, sein gesamtes zugesagtes Kapital zu investieren. Wenn keine geeigneten Anlagen getätigt werden können, wird der Teilfonds Barmittel halten, was die Renditen für die Anteilinhaber verringert. Unabhängig davon, ob einem Teilfonds geeignete Anlagemöglichkeiten zur Verfügung stehen oder nicht, tragen die Anteilinhaber die Kosten für Verwaltungsgebühren und sonstige Aufwendungen des Teilfonds.

Wenn ein Teilfonds aufgelöst oder das ICAV liquidiert wird und die Vermögenswerte veräußert werden können, erfolgt eine solche Veräußerung möglicherweise nicht zum vollen Marktwert und unterliegt Abzügen für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auflösung des betreffenden Teilfonds oder der Liquidation des ICAV.

15.43 Insolvenz von Dienstleistern und Interessenkonflikte

Das ICAV ist bei der Umsetzung seiner Anlagestrategien für einen Teilfonds vom Anlageverwalter abhängig. Der Verwaltungsrat hat die Anlagepolitik festgelegt und der Anlageverwalter überwacht die Wertentwicklung dieser Anlagen auf laufender Basis. Ein Konkurs oder die Liquidation des Anlageverwalters, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft kann sich nachteilig auf den Nettoinventarwert auswirken. Der Anlageverwalter und seine Geschäftsleiter widmen den Geschäften des ICAV einen Teil ihrer Arbeitszeit. Darüber hinaus kann ein Konkurs oder eine Liquidation des Anlageverwalters, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft (oder gegebenenfalls eines ernannten Prime Brokers) oder eines anderen in diesem Dokument beschriebenen Unternehmens die Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen, sein Anlageziel in der hierin beschriebenen Weise zu erreichen. Wenn Bewertungen von einem Anlageverwalter bereitgestellt werden, besteht darüber hinaus ein möglicher Interessenkonflikt, weil seine Gebühren vom Nettoinventarwert eines Teilfonds beeinflusst werden. Weitere Informationen finden Sie auch im Abschnitt „Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte“.

15.44 Begrenzter Rückgriff

Ein Anteilinhaber ist in Verbindung mit allen Zahlungen in Bezug auf seine Anteile ausschließlich berechtigt, sich auf die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds zu beziehen. Wenn das realisierte Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds nicht ausreicht, um in Verbindung mit den Anteilen zahlbare Beträge zu begleichen, hat der Anteilinhaber kein weiteres Recht auf Zahlung in Bezug auf diese Anteile und auch keinen Anspruch oder Rückgriff auf Vermögenswerte eines anderen Teilfonds oder eines anderen Vermögenswerts des ICAV.

15.45 Mögliche Auswirkungen umfangreicher Rücknahmen oder Entnahmen

Rücknahmen oder Entnahmen aus einem Teilfonds können dazu führen, dass der Teilfonds seine Positionen schneller liquidieren muss als es andernfalls wünschenswert wäre, was sich nachteilig auf den Nettoinventarwert dieses Teilfonds auswirken könnte. Die Illiquidität bestimmter Wertpapiere könnte es für einen Teilfonds erschweren, Positionen zu günstigen Bedingungen zu liquidieren, was sich auf den Nettoinventarwert dieses Teilfonds auswirken kann. Auch wenn ein Teilfonds Rücknahmen oder Entnahmen in der im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Weise aussetzen kann, um dieses Risiko zu minimieren, ergreift er diese Maßnahmen möglicherweise nicht immer, und die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen verhindert diese Wert- oder Liquiditätsrisiken nicht unbedingt.

Der Kauf oder die Rücknahme einer erheblichen Anzahl von Anteilen des Teilfonds kann den Anlageverwalter dazu zwingen, die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds erheblich zu ändern, oder den Anlageverwalter zwingen, Anlagen zu ungünstigen Preisen zu kaufen oder zu verkaufen, was sich nachteilig auf die Renditen des Teilfonds und seine Gesamtperformance auswirken kann. Der Portfolioumschlag des Teilfonds kann auch zu höheren Handelskosten führen und sich nachteilig auf die Handelskostenquote des Teilfonds auswirken.

15.46 Beschränkungen der Rücknahme von Anteilen/Liquidität

Der Verwaltungsrat kann Anträge auf die Rücknahme von Anteilen wie in diesem Prospekt dargelegt einschränken (und in bestimmten Fällen ablehnen). Darüber hinaus kann das ICAV unter bestimmten Umständen die Durchführung eines Rücknahmeantrags verweigern, der dazu führen würde, dass der Wert einer Beteiligung in Bezug auf einen Teilfonds unter die Mindestbeteiligung für diese Anteilsklasse dieses Teilfonds sinkt. Ein solcher Rücknahmeantrag kann vom ICAV als Antrag auf Rücknahme aller Anteile des Anteilinhabers in dieser Anteilsklasse behandelt werden.

15.47 Aufsichtsrechtliche Beschränkungen

Die von einem Teilfonds verfolgten Anlagestrategien können durch Gesetze auf nationaler und Bundesebene in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum an Wertpapieren einer Aktiengesellschaft beeinflusst werden, die die Fähigkeit dieses Teilfonds beeinträchtigen können, bestimmte Wertpapiere frei zu erwerben und zu veräußern. Wenn ein Teilfonds von diesen Regeln und Vorschriften betroffen ist, kann er seine Geschäfte möglicherweise nicht auf eine Weise tätigen, die einen Wertzuwachs für diesen Teilfonds einbringt. Darüber hinaus könnten Änderungen der staatlichen Vorschriften einige oder alle Formen von Corporate-Governance-Strategien rechtswidrig oder undurchführbar machen. Dementsprechend könnten solche Änderungen gegebenenfalls nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit eines Teilfonds haben, sein Anlageziel zu erreichen.

15.48 Portfoliobewertung

Aufgrund der Gesamtgröße, der Konzentration auf bestimmte Märkte und der Laufzeiten der vom Teilfonds gehaltenen Positionen kann der Wert, zu dem seine Anlagen liquidiert werden können, gelegentlich erheblich von den

Zwischenbewertungen abweichen, die unter Verwendung der im Prospekt im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebenen Methode ermittelt wurden. Darüber hinaus kann sich der Zeitpunkt der Liquidation auch auf die bei der Liquidation erhaltenen Werte auswirken. Wertpapiere, die der Teilfonds zu halten beabsichtigt, können routinemäßig mit erheblichen Geld-Brief-Spannen gehandelt werden. Für bestimmte vom Teilfonds gehaltene Positionen sind unter Umständen keine Preisinformationen von Dritten verfügbar. Darüber hinaus kann der Teilfonds Wertpapiere halten, für die kein öffentlicher Markt existiert. Die Verwaltungsstelle ist berechtigt, sich ohne unabhängige Untersuchung auf Preisinformationen und Bewertungen zu berufen, die dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsstelle von Dritten, auch von Kursdiensten, zur Verfügung gestellt werden.

15.49 Richtigkeit öffentlich verfügbarer Informationen

Wenn die Anlagepolitik und -strategie eines Teilfonds eine aktive Anlageverwaltung vorsieht, nimmt der Anlageverwalter seine Auswahl auf der Grundlage von Informationen und Daten vor, die von Emittenten bei verschiedenen staatlichen Regulierungsbehörden eingereicht oder dem Anlageverwalter von den Emittenten oder über andere Quellen als die Emittenten direkt zur Verfügung gestellt werden. Obwohl der Anlageverwalter alle diese Informationen und Daten bewertet und normalerweise anstrebt, sie unabhängig überprüfen zu lassen, wenn er dies für angemessen hält, ist der Anlageverwalter möglicherweise nicht in der Lage, die Vollständigkeit, Echtheit und Richtigkeit dieser Informationen und Daten zu bestätigen, und in einigen Fällen sind keine vollständigen und korrekten Informationen verfügbar.

15.50 Wesentliche, nicht öffentliche Informationen

Aufgrund ihrer Verpflichtungen in Verbindung mit einem Teilfonds und anderen Aktivitäten können Mitarbeiter des Anlageverwalters Zugang zu vertraulichen oder wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen erhalten oder Beschränkungen bezüglich der Einleitung von Transaktionen mit bestimmten Wertpapieren unterworfen sein. Unter solchen Umständen steht es dem Anlageverwalter nicht frei, auf der Grundlage dieser Informationen zu handeln. Aufgrund dieser Beschränkungen kann ein Teilfonds eine Transaktion, die er ansonsten initiiert hätte, möglicherweise nicht tätigen und ist möglicherweise nicht in der Lage, eine Anlage zu verkaufen, die er ansonsten verkauft hätte.

15.51 Rechnungslegungsstandards, beschränkte Verfügbarkeit von Informationen, Sorgfaltspflicht

Die Rechnungslegungsstandards in bestimmten Schwellenländern entsprechen im Allgemeinen nicht den internationalen Rechnungslegungsstandards, und in einigen Ländern wurden möglicherweise noch keine nationalen Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards eingeführt. Die im Abschluss von Unternehmen in diesen Ländern enthaltenen Finanzinformationen spiegeln möglicherweise nicht die Finanzlage oder das Betriebsergebnis in der Weise wider, wie es bei einer Erstellung des Abschlusses in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen der Fall wäre. Anleger, die in solche Unternehmen investieren, haben im Allgemeinen Zugang zu weniger zuverlässigen Informationen als Anleger in wirtschaftlich weiter entwickelten Ländern. Darüber hinaus werden Umfang und Art der Aktivitäten für Sorgfaltsprüfungen des Anlageverwalters in Verbindung mit Portfolioanlagen in bestimmten Ländern stärker eingeschränkt sein als bei Sorgfaltsprüfungen in Ländern mit stärker entwickelten Wirtschaftssystemen, da zuverlässige Informationen häufig nicht verfügbar oder zu teuer sind. Der niedrigere Standard der Sorgfaltsprüfungen und finanziellen Kontrollen bei Investitionen in bestimmten Ländern erhöht die Wahrscheinlichkeit erheblicher Verluste bei solchen Anlagen.

15.52 Politisches und/oder rechtliches/aufsichtsrechtliches Risiko

Der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds kann durch Unwägbarkeiten wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen ausländischer Investitionen und Währungsrückführungen, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen der Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen der Teilfonds durch seine Anlagen engagiert ist, beeinflusst werden.

15.53 Mit Pandemien verbundenes Risiko

Der Ausbruch einer Infektionskrankheit, einer Pandemie oder andere ernsthafte Bedenken hinsichtlich der öffentlichen Gesundheit können in allen Ländern auftreten, in denen ein Teilfonds möglicherweise investiert, was zu Änderungen der regionalen und globalen wirtschaftlichen Bedingungen und Zyklen führen und damit negative Auswirkungen auf die Anlagen des Teilfonds und folglich auf seinen Nettoinventarwert haben kann. Ein solcher Ausbruch kann sich auch nachteilig auf die Weltwirtschaft und/oder die globalen Märkte auswirken, was sich auf allgemeiner Ebene negativ auf die Anlagen eines Teilfonds auswirken kann. Darüber hinaus kann ein schwerwiegender Ausbruch einer Infektionskrankheit auch ein Ereignis höherer Gewalt für die Zwecke von Verträgen darstellen, die das ICAV mit Kontrahenten abgeschlossen hat, wodurch ein Kontrahent von der fristgerechten Erbringung von vertraglich mit dem Teilfonds vereinbarten Leistungen entbunden wird (wobei die Art der Leistungen in Abhängigkeit der jeweiligen Vereinbarung variiert). Im schlimmsten Fall kann dies dazu führen, dass für die Teilfonds Verzögerungen bei der Berechnung ihres Nettoinventarwerts, der Bearbeitung des Handels mit Anteilen, der Durchführung unabhängiger Bewertungen der Teilfonds oder der Abwicklung von Handelsgeschäften in Bezug auf die Teilfonds auftreten. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und die Anlageverwalter verfügen jedoch jeweils über Notfallpläne zur Wahrung der Geschäftskontinuität, die regelmäßig überprüft werden.

15.54 Mit ICSD verbundenes Risiko

Ein Anleger, der Anteile kauft, ist kein eingetragener Anteilinhaber des ICAV. Vielmehr hält er eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an diesen Anteilen. Die Rechte eines solchen Anlegers, wenn diese Person ein Clearstream-Teilnehmer ist, unterliegen den Bedingungen, die für die Vereinbarung zwischen diesem Clearstream-Teilnehmer und Clearstream gelten. Wenn der Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Beteiligungen an den Anteilen kein Clearstream-Teilnehmer ist, werden seine Rechte durch die Bedingungen seiner Vereinbarung mit dem jeweiligen Nominee, Broker, Zentralverwahrer bzw. ICSD geregelt (der ein Clearstream-Teilnehmer sein kann oder eine Vereinbarung mit einem Clearstream-Teilnehmer haben kann). Das ICAV lässt dem eingetragenen Inhaber der Anteile (d. h. Clearstream) alle Mitteilungen und zugehörigen Dokumente im Rahmen einer Mitteilung, die das ICAV im normalen Geschäftsverlauf zur Einberufung von Hauptversammlungen ausgibt, zukommen. Clearstream wiederum leitet vom ICAV erhaltene Mitteilungen gemäß seinen Regeln und Verfahren an Clearstream-Teilnehmer weiter. Clearstream ist vertraglich verpflichtet, alle von Clearstream-Teilnehmern erhaltenen Stimmen zu sammeln und gemäß ihren Anweisungen abzustimmen. Das ICAV ist nicht befugt, sicherzustellen, dass Clearstream Mitteilungen über Abstimmungen gemäß den Anweisungen von Clearstream-Teilnehmern weiterleitet. Das ICAV kann keine Anweisungen zur Stimmabgabe von anderen Personen als Clearstream annehmen.

Festgesetzte Dividenden und Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen werden vom ICAV oder seinem bevollmächtigten Vertreter an Clearstream (als eingetragener Inhaber von Anteilen) gezahlt. Anleger, bei denen es sich um Clearstream-Teilnehmer handelt, müssen sich ausschließlich an Clearstream wenden, um ihren Anteil an jeder Dividendenzahlung oder jeglichen vom ICAV ausgezahlten Erlösen aus Liquidationen oder Zwangsrücknahmen zu erhalten, oder sich, wenn sie keine Clearstream-Teilnehmer sind, an ihren jeweiligen Nominee, Broker, Zentralverwahrer bzw. ICSD wenden (der ein Clearstream-Teilnehmer sein kann oder eine Vereinbarung mit einem Clearstream-Teilnehmer haben kann), um einen Anteil an jeder Dividendenzahlung oder jeglichen vom ICAV ausgezahlten Erlösen aus Liquidationen oder Zwangsrücknahmen zu erhalten, die mit ihrer Anlage verbunden sind.

Anleger haben keinen direkten Anspruch gegenüber dem ICAV in Bezug auf die an Clearstream gezahlten Dividendenzahlungen und Auszahlungen von Erlösen aus Liquidationen oder Zwangsrücknahmen, die für Anteile fällig werden, und die Verpflichtungen des ICAV werden durch die Zahlung an Clearstream erfüllt.

15.55 Spezialisierungsrisiko

Einige Teilfonds können auf eine bestimmte Branche, ein einzelnes Land oder eine einzelne Region der Welt spezialisiert sein. Dies ermöglicht es ihnen, sich auf das Potenzial dieser Branche oder dieses geografischen Gebiets zu konzentrieren, bedeutet jedoch auch, dass sie volatiler sein können als breiter diversifizierte Fonds, da die Kurse von Wertpapieren derselben Branche oder Region sich tendenziell gemeinsam nach oben oder nach unten bewegen. Diese Teilfonds müssen auch bei einer schlechten Wertentwicklung weiter in eine bestimmte Branche oder Region investieren.

15.56 Mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung verbundenes Risiko

Die Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, in die ein Teilfonds möglicherweise investiert, können anfälliger gegenüber nachteiligen Geschäfts- oder Wirtschaftsereignissen sein als größere, etabliertere Unternehmen und können eine Underperformance gegenüber anderen Segmenten des Marktes oder dem Aktienmarkt insgesamt aufweisen. Wertpapiere von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung werden in der Regel in geringeren Mengen gehandelt, sind häufig anfälliger für Marktvolatilität und unterliegen stärkeren und schlechter vorhersehbaren Kursschwankungen als Aktien mit höherer Marktkapitalisierung oder der Aktienmarkt insgesamt.

Einige Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung unterliegen Beschränkungen im Hinblick auf Produktlinien, Märkte, finanzielle Ressourcen und Managementpersonal und konzentrieren sich tendenziell auf eine geringere Anzahl geografischer Märkte als Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung. Darüber hinaus gibt es in der Regel weniger öffentlich zugängliche Informationen über Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung als für größere, etabliertere Unternehmen. Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung können zudem besonders anfällig gegenüber Änderungen der Zinssätze, der staatlichen Regulierung, der Kreditkosten und der Erträge sein.

15.57 Emittentenspezifische Risiken

Der Wert eines einzelnen Wertpapiers oder einer bestimmten Art von Wertpapier kann volatiler sein als der Markt insgesamt und sich anders entwickeln als der Wert des Gesamtmarktes, insbesondere wenn das Portfolio des Teilfonds auf ein Land, eine Ländergruppe, eine Region, einen Markt, eine Branche, eine Gruppe von Branchen, Sektoren oder Anlageklassen konzentriert ist. Der Wert von Wertpapieren kleinerer Emittenten kann volatiler sein als der von größeren Emittenten.

15.58 Mit IT-Unternehmen verbundenes Risiko

IT-Unternehmen unterliegen im Allgemeinen den folgenden Risiken: schnelle technologische Veränderungen, kurze Produktlebenszyklen, erhöhter Wettbewerb, aggressivere Preisgestaltung und geringere Gewinnmargen, Verlust von Patenten, Urheberrechten und Markenschutz, zyklische Marktmuster, Weiterentwicklung von Branchenstandards und häufiges Auftreten neuer Produktinnovationen. IT-Unternehmen können kleinere und weniger erfahrene Unternehmen mit begrenzter Produktvielfalt, begrenzten Märkten oder finanziellen Ressourcen und weniger erfahrenen Managementteams sein. Die Aktien von IT-Unternehmen, insbesondere solchen mit Verbindung zum Internet, können

extremen Preis- und Volumenschwankungen ausgesetzt sein, die oft nicht mit ihrer operativen Leistung in Verbindung stehen.

15.59 Mit Internetunternehmen verbundenes Risiko

Internetunternehmen sind mit raschen technologischen Veränderungen, weltweitem Wettbewerb, Produkten und Dienstleistungen mit kurzer Lebensdauer, die zu einer möglichen schnellen Veralterung dieser Produkte und Dienstleistungen führen, Patentschutzverlusten, zyklischen Marktmustern, der Weiterentwicklung von Branchenstandards, neuen Produktinnovationen und dem potenziellen Risiko aus dem Besitz von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung zu Beginn ihres operativen Lebenszyklus konfrontiert.

15.60 Risiko in Verbindung mit Kapitalkontrollen und Sanktionen

Wirtschaftliche Bedingungen wie volatile Wechselkurse und Zinssätze, politische Ereignisse, Kampfhandlungen und andere Bedingungen können ohne vorherige Warnung zu staatlichen Interventionen (einschließlich der Intervention der Regierung des Landes, in dem ein Anleger seinen Wohnsitz hat, in Bezug auf andere Regierungen, Wirtschaftssektoren, ausländische Unternehmen und damit verbundene Wertpapiere und Beteiligungen) und der Auferlegung von Kapitalkontrollen und/oder Sanktionen führen, die auch Vergeltungsmaßnahmen einer Regierung gegen andere Regierungen umfassen können, wie die Beschlagnahme von Vermögenswerten. Kapitalkontrollen und/oder Sanktionen umfassen das Verbot oder die Beschränkung der Möglichkeit, Devisen, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte zu besitzen oder zu übertragen, wozu auch auf diese bezogene derivative Instrumente gehören können. Auf die Rückführung von Gewinnen durch ausländische Rechtsträger (z. B. ein ICAV) können Abgaben erhoben werden. Kapitalkontrollen und/oder Sanktionen können sich auch auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken, Anteile aufzulegen und zurückzunehmen oder ausländische Wertpapiere oder Devisen zu kaufen, zu verkaufen, zu übertragen, entgegenzunehmen, zu liefern oder anderweitig ein Engagement in ausländischen Wertpapieren oder Devisen zu erlangen, können den Wert und/oder die Liquidität dieser Instrumente negativ beeinflussen, den Handelsmarkt und den Preis für Anteile eines Teilfonds beeinträchtigen und den Wert eines ICAV sinken lassen.

15.61 Depositary Receipts

Depositary Receipts lauten nicht unbedingt auf dieselbe Währung wie die zugrunde liegenden Wertpapiere, in die sie umgewandelt werden können. Ein Teilfonds investiert nicht in nicht börsennotierte Depositary Receipts oder Depositary Receipts, die der Anlageverwalter für illiquide hält oder für die keine gut verfügbaren Preisinformationen vorliegen. Die Verwendung von Depositary Receipts kann den Tracking Error gegenüber einem zugrunde liegenden Index erhöhen.

15.62 Schwellenmarktrisiken

Bei bestimmten Teilfonds kann ein Engagement in Schwellenmärkten bestehen, und die Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die mit Anlagen in solchen Märkten verbunden sind und die sich auf die Wertentwicklung dieser jeweiligen Teilfonds auswirken können. Dabei sind insbesondere die folgenden Risiken zu beachten:

15.62.1 Abwicklungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiken

Die Handels- und Abwicklungspraktiken einiger Börsen oder Märkte, an denen ein entsprechender Teilfonds anlegen kann, entsprechen möglicherweise nicht denen in weiter entwickelten Märkten, was das Abwicklungsrisiko erhöhen und/oder zu Verzögerungen bei der Veräußerung von Anlagen eines Teilfonds führen kann. Diese Börsen und Märkte können auch ein wesentlich geringeres Volumen aufweisen und sind in der Regel weniger liquide als diejenigen in

weiter entwickelten Märkten. Darüber hinaus ist ein Teilfonds einem Kreditrisiko in Bezug auf Parteien ausgesetzt, mit denen er handelt, und trägt das Risiko eines Zahlungsausfalls. Die Verwahrstelle kann vom Anlageverwalter angewiesen werden, Transaktionen mit Lieferung ohne vorherige Zahlung abzuwickeln, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass diese Form der Abwicklung marktüblich ist, und die Verwahrstelle zustimmt. Die Anteilhaber sollten sich jedoch bewusst sein, dass dies zu einem Verlust für einen entsprechenden Teilfonds führen kann, wenn eine Transaktion nicht abgewickelt wird, und dass die Verwahrstelle gegenüber dem betreffenden Teilfonds oder den Anteilhabern nicht für einen solchen Verlust haftet.

15.62.2 Aufsichtsrechtliche Risiken und Rechnungslegungsstandards

Offenlegungs- und aufsichtsrechtliche Standards können an bestimmten Wertpapiermärkten weniger strenge Auflagen vorsehen als in Industrieländern, und es gibt möglicherweise weniger öffentlich verfügbare Informationen über die Emittenten als die Informationen, die von oder über Emittenten in solchen Industrieländern veröffentlicht werden. Daher können einige der öffentlich verfügbaren Informationen unvollständig und/oder ungenau sein. In einigen Ländern bieten die rechtliche Infrastruktur sowie die Rechnungslegungs- und Berichtsstandards nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Informationen für Anleger, wie dies in vielen Industrieländern allgemein der Fall ist. Insbesondere können die Abschlussprüfer stärker auf Zusicherungen der Geschäftsleitung eines ICAV vertrauen und es gibt möglicherweise weniger unabhängige Überprüfungen von Informationen, als dies in vielen Industrieländern der Fall ist. Die Bewertung von Vermögenswerten, Abschreibungen, Wechselkursdifferenzen, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierungen kann ebenfalls von internationalen Rechnungslegungsstandards abweichen.

15.62.3 Politische Risiken

Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann durch Änderungen der Wirtschafts- und Marktbedingungen, Unwägbarkeiten wie politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, die Auferlegung von Beschränkungen für den Kapitaltransfer und Änderungen der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Auflagen beeinflusst werden. Ein Teilfonds kann auch Risiken der Enteignung, Verstaatlichung und Beschlagnahme von Vermögenswerten sowie Änderungen der Gesetzgebung in Bezug auf die zulässige Höhe ausländischen Eigentums ausgesetzt sein.

15.62.4 Verwahrrisiken

Die lokalen Verwahrdienste sind in vielen Schwellenländern weiterhin unterentwickelt, und es besteht ein Transaktions- und Verwahrrisiko im Zusammenhang mit dem Handel in solchen Märkten, wie im jeweiligen Nachtrag dargelegt. Unter bestimmten Umständen ist ein Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, einen Teil seiner Vermögenswerte zurückzuerlangen, oder es kann zu Verzögerungen bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte kommen. Zu diesen Umständen können Unwägbarkeiten in Bezug auf die Anwendung oder rückwirkende Anwendung von Gesetzen, die Auferlegung von Devisenkontrollen oder die fehlerhafte Eintragung von Eigentumsrechten gehören. In einigen Schwellenländern wird der Nachweis für Aktienbeteiligungen in Form von Buchungseinträgen durch eine unabhängige Registerstelle geführt, die möglicherweise keiner wirksamen staatlichen Aufsicht unterliegt. Dies erhöht das Risiko, dass die Registrierung von Aktienbeständen eines Teilfonds in diesen Märkten durch Betrug, Fahrlässigkeit oder bloßes Versäumnis seitens dieser unabhängigen Registerstellen verloren geht. Die von einem Teilfonds bei der Anlage und dem Halten von Anlagen in solchen Märkten zu tragenden Kosten sind in der Regel höher als an organisierten Wertpapiermärkten.

15.62.5 Währungsrisiko

Währungsrisiken entstehen durch Wechselkursschwankungen, Neubewertungen von Währungen, zukünftige negative politische und wirtschaftliche Entwicklungen und die mögliche Verhängung von Währungsumtauschblockaden oder andere Gesetze oder Beschränkungen ausländischer Regierungen.

15.62.6 Enteignungsrisiko

In Bezug auf bestimmte Schwellenländer besteht die Möglichkeit einer Enteignung, Verstaatlichung, Besteuerung mit enteignendem Charakter und einer Beschränkung der Verwendung oder der Abführung von Geldern oder anderen Vermögenswerten eines Teilfonds, einschließlich der Einbehaltung von Dividenden.

15.62.7 Inflationsrisiko

Obwohl viele Unternehmen, deren Aktien ein ICAV halten kann, in der Vergangenheit in einem inflationären Umfeld möglicherweise rentabel waren, ist die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung. Inflation kann sich negativ auf jede Volkswirtschaft und den Wert der Aktien von Unternehmen auswirken.

15.63 Mit Stock Connect verbundenes Risiko

Anleger in einem Teilfonds sollten sich der folgenden Risiken bewusst sein, die mit einer Anlage über Stock Connect verbunden sind:

15.63.1 Mit Quotenbeschränkungen verbundenes Risiko

Anlagen über Stock Connect unterliegen Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit eines Teilfonds, zeitnah über Stock Connect in chinesische A-Aktien zu investieren, einschränken können.

15.63.2 Aussetzungsrisiko

Zur Gewährleistung eines geordneten und fairen Markt und einer umsichtigen Handhabung von Risiken kann der Handel ausgesetzt werden, was den Zugang eines Teilfonds zum Markt der Volksrepublik China (VRC) beeinträchtigen würde.

15.63.3 Voneinander abweichende Handelstage

Stock Connect ist an Tagen für Geschäfte geöffnet, an denen sowohl der jeweilige Markt in der VRC als auch der Markt in Hongkong für den Handel geöffnet und an denen die Banken im jeweiligen Markt in der VRC und in Hongkong an den entsprechenden Abwicklungstagen für Geschäfte geöffnet sind. Es kann vorkommen, dass die Anleger in Hongkong und im Ausland (wie ein Teilfonds) an einem normalen Handelstag des jeweiligen Marktes in der VRC keine Transaktionen mit A-Aktien über Stock Connect tätigen können. Infolgedessen kann ein Teilfonds in Zeiten, in denen kein Handel über Stock Connect stattfindet, dem Risiko von Kursschwankungen von A-Aktien ausgesetzt sein.

15.63.4 Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrisiken

China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (ChinaClear) betreibt ein umfassendes Infrastrukturnetzwerk für das Clearing, die Abwicklung und das Halten von Aktien. Sollte ChinaClear zahlungsunfähig und zu einem säumigen Zahler erklärt werden, wird sich die Hong Kong Securities Clearing Company Limited (HKSCC) nach Treu und Glauben darum bemühen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle oder im Rahmen der Liquidation von ChinaClear wiederzuerlangen. In diesem Fall kann es für einen Teilfonds zu Verzögerungen im Prozess der Wiedererlangung kommen, oder er ist möglicherweise nicht in der Lage, ihm entstandene Verluste vollständig von ChinaClear einzutreiben.

A-Aktien werden in papierloser Form ausgegeben, sodass keine physischen Eigentumsnachweise vorliegen, die die Beteiligungen eines Teilfonds an A-Aktien verbrieften. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (wie ein Teilfonds), die Stock-Connect-Wertpapiere über Northbound Trading Links erworben haben, sollten Stock-Connect-Wertpapiere in den Aktiendepots ihrer Unterverwahrstellen beim Central Clearing and Settlement System verwahren, das von der HKSCC für das Clearing von Wertpapieren betrieben wird, die an der Stock Exchange of Hong Kong (SEHK) notiert sind oder gehandelt werden. Weitere Informationen zur Verwahrung in Verbindung mit Stock Connect sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

15.63.5 Operationelles Risiko

Stock Connect bietet Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (wie ein Teilfonds) einen relativ neuen Kanal für den direkten Zugang zum chinesischen Aktienmarkt. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Falls die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel über das Programm in beiden Märkten unterbrochen werden. Die Fähigkeit des Teilfonds, auf den Markt für A-Aktien zuzugreifen, wäre dadurch beeinträchtigt.

15.63.6 Nominee-Vereinbarungen beim Halten von A-Aktien

Die von ausländischen Anlegern (einschließlich des Teilfonds) über Stock Connect erworbenen Stock-Connect-Wertpapiere werden von der HKSCC als „Nominee“ treuhänderisch gehalten. Die Stock-Connect-Regeln der China Securities Regulatory Commission (SCRC) sehen ausdrücklich vor, dass Anleger Nutznießer der Rechte und Gewinne aus den über Stock Connect erworbenen Stock-Connect-Wertpapieren gemäß den geltenden Gesetzen werden. Es ist jedoch weiterhin möglich, dass die Gerichte in der VRC die Ansicht vertreten, dass ein Nominee oder eine Depotbank als eingetragener Inhaber von Stock-Connect-Wertpapieren das volle Eigentum an diesen besitzt und dass, selbst wenn das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums nach dem Recht der VRC anerkannt wird, diese Stock-Connect-Wertpapiere Teil des Vermögenspools dieses Rechtsträgers sind, der zur Verteilung an Gläubiger dieses Rechtsträgers zur Verfügung steht, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer keinerlei Rechte in Bezug auf diesen Pool hat.

Gemäß den Regeln des von der HKSCC betriebenen Central Clearing and Settlement System für das Clearing von Wertpapieren, die an der SEHK notiert sind oder gehandelt werden, ist die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet, rechtliche Schritte oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um im Namen der Anleger Rechte in Bezug auf die Stock-Connect-Wertpapiere in der VRC oder andernorts durchzusetzen. Daher kann ein Teilfonds, auch wenn die Eigentümerschaft des betreffenden Fonds letztendlich anerkannt wird, Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte an A-Aktien ausgesetzt sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwahrstelle und ein Teilfonds, soweit die Tätigkeit der HKSCC in Bezug auf die über sie gehaltenen Vermögenswerte als Verwahrfunktion betrachtet wird, in keiner rechtlichen Beziehung zur HKSCC

stehen und dass ihnen für den Fall, dass einem Teilfonds Verluste aus der Leistung oder Insolvenz der HKSCC entstehen, keine direkten Rechtsmittel gegen die HKSCC zur Verfügung stehen.

Als wirtschaftlicher Eigentümer hat ein Teilfonds nicht das Recht, an Aktionärsversammlungen teilzunehmen oder Stimmrechtsvertreter zu ernennen, die dies in seinem Namen tun.

15.63.7 Handelskosten

Zusätzlich zur Zahlung von Handelsgebühren und Stempelsteuern im Zusammenhang mit dem Handel mit A-Aktien kann ein Teilfonds neuen Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern auf Erträge aus Aktiengeschäften unterliegen, die noch von den zuständigen Behörden festgelegt werden müssen.

15.63.8 Aufsichtsrechtliches Risiko

Die Stock-Connect-Regeln der CSRC sind abteilungsbezogene Vorschriften mit rechtsgültiger Wirkung in der VRC. Die Anwendung dieser Regeln ist jedoch noch nicht erprobt, und es kann nicht zugesichert werden, dass die Gerichte der VRC diese Regeln anerkennen, z. B. bei Liquidationsverfahren von Unternehmen in der VRC. Darüber hinaus können zu gegebener Zeit neue Vorschriften erlassen werden. Die Vorschriften sind bisher noch nicht erprobt und es besteht keine Gewissheit darüber, wie sie angewendet werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Derartige Änderungen können die Fähigkeit eines Teilfonds zur Anlage in den Märkten der VRC über Stock Connect beeinträchtigen.

15.64 Maximaler Rücknahmebetrag

Das ICAV hat die Möglichkeit, die Anzahl der Anteile eines Teilfonds, die an einem Handelstag zurückgenommen werden, auf 10 % des Gesamtnettoinventarwerts dieses Teilfonds an diesem Handelstag zu begrenzen. In Verbindung mit dieser Begrenzung kann das ICAV die Anzahl der von einem Anteilinhaber an diesem Handelstag zurückgenommenen Anteile anteilig beschränken, so dass alle Anteilinhaber, die Anteile dieses Teilfonds an diesem Handelstag zurückgeben möchten, Anteile im selben Verhältnis veräußern können. Wenn das ICAV beschließt, die Anzahl der an diesem Datum zurückgenommenen Anteile auf 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds zu begrenzen, kann ein Anteilinhaber an diesem Handelstag möglicherweise nicht alle Anteile zurückgeben, die er zurückgeben möchte. Die betroffenen Anteilinhaber werden informiert, wenn Rücknahmeanträge auf diese Weise vorgetragen werden.

15.65 Mit Finanzunternehmen verbundenes Risiko

Ein Index kann eine Gewichtung von Finanzdienstleistungsunternehmen aufweisen, die von Änderungen der Zinssätze, der staatlichen Regulierung, der Rate notleidender Unternehmens- und Verbraucherschulden, der Kurse, des Wettbewerbs und der Verfügbarkeit sowie der Kapitalkosten beeinflusst werden.

15.66 ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)

Wenn ein Index nach Darlegung im jeweiligen Nachtrag ESG-Standards einbezieht, können die ESG-Standards des Index die Anzahl der für die Aufnahme in den Index in Frage kommenden Wertpapiere begrenzen. Infolgedessen kann der Index und somit der jeweilige Teilfonds in Wertpapieren, Branchensektoren oder Ländern höher gewichtet sein, deren Wertentwicklung hinter dem Gesamtmarkt oder der Wertentwicklung anderer Fonds zurückbleibt, die ein Screening nach ESG-Standards vornehmen oder nicht vornehmen.

Die Anleger sollten beachten, dass sich die Klassifizierung eines Teilfonds als Artikel-9-Finanzprodukt gemäß Offenlegungsverordnung ausschließlich auf die Tatsache bezieht, dass der Index ein nachhaltiges Anlageziel verfolgt. Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich bei dieser Klassifizierung ausschließlich auf die vom Indexverwalter durchgeführten Aktivitäten und bereitgestellten Informationen. Weder das ICAV noch seine Dienstleister geben Zusicherungen oder anderweitige Erklärungen hinsichtlich der Eignung des Index und des Teilfonds für die Erfüllung der Kriterien eines Anlegers in Bezug auf ESG-Mindeststandards oder anderweitige Kriterien ab. Den Anlegern wird empfohlen, eigenständig zu prüfen, ob der Index und der Teilfonds ihren persönlichen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen zur Konformität des Index mit den sozialen und auf die Unternehmensführung bezogenen Merkmalen sind im Abschnitt **Beschreibung des Index** im jeweiligen Nachtrag enthalten.

15.67 Screening-Risiko

Es besteht ein Risiko, dass dem Index-Sponsor (wie im jeweiligen Nachtrag beschrieben) Fehler unterlaufen, beispielsweise in Form einer Fehlbeurteilung der im Abschnitt **Allgemeine Beschreibung des Index** des jeweiligen Nachtrags beschriebenen Screening-Kriterien, und/oder nicht geeignete Bestandteile im Rahmen des Screening-Prozesses aufnimmt bzw. geeignete Bestandteile ausschließt.

15.68 Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken können in Bezug auf einen Emittenten selbst, seine verbundenen Unternehmen oder in seiner Lieferkette entstehen und/oder für einen bestimmten Wirtschaftssektor, eine geografische oder eine politische Region gelten. Ökologische Nachhaltigkeitsrisiken, einschließlich Risiken infolge des Klimawandels, sind mit Ereignissen oder Bedingungen verbunden, die die natürliche Umwelt betreffen. Soziale Risiken können intern oder extern für einen Emittenten gelten und sind mit Mitarbeitern, lokalen Gemeinschaften, Kunden oder Bevölkerungen von Unternehmen, Ländern und Regionen verbunden. Risiken im Zusammenhang mit Unternehmensführung sind mit der Qualität, der Effizienz und dem Prozess der Überwachung der täglichen Geschäftsführung von Unternehmen und Emittenten verbunden.

Der Verlust des Anlagewerts infolge eines Nachhaltigkeitsrisikos kann auf vielfältige Weise auftreten. Bei Anlagen in einem Unternehmenemittenten können Verluste aus einer Rufschädigung entstehen, mit einer daraus resultierenden sinkenden Nachfrage nach seinen Produkten oder Dienstleistungen, dem Verlust von Schlüsselpersonal, dem Ausschluss von potenziellen Geschäftschancen, erhöhten Kosten für die Geschäftstätigkeit und/oder erhöhten Kapitalkosten. Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards spielen eine wichtige Rolle bei der Kontrolle der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf viele Branchen, insbesondere im Hinblick auf ökologische und soziale Faktoren. Jede Änderung solcher Maßnahmen, wie z. B. immer strengere Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgesetze, kann erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb, die Kosten und die Rentabilität von Unternehmen haben. Ein Unternehmen kann auch mit Bußgeldern und anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen belegt werden. Die Zeit und die Ressourcen des Geschäftsführungsteams des Unternehmens können von der Führung des Geschäfts abgezogen und für die Bewältigung des Nachhaltigkeitsrisikos, einschließlich Änderungen der Geschäftspraktiken und der Bearbeitung von Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten, gebunden werden. Nachhaltigkeitsrisiken können auch zu einem Verlust von Vermögenswerten und/oder physischen Verlusten führen, einschließlich Schäden an Immobilien und Infrastruktur. Der Nutzen und der Wert von Vermögenswerten, die von Unternehmen gehalten werden, in die ein Teilfonds investiert, können ebenfalls durch Nachhaltigkeitsrisiken beeinträchtigt werden. Darüber hinaus stehen bestimmte Branchen in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit unter einer strengen Beobachtung durch Aufsichtsbehörden, Nichtregierungsorganisationen und spezielle Interessengruppen, was die betroffenen Branchen dazu veranlassen kann, erhebliche Änderungen an ihren Geschäftspraktiken vorzunehmen, was zu höheren Kosten und erheblichen negativen Auswirkungen auf die Rentabilität von Unternehmen führen kann. Eine solche Beobachtung kann sich auch erheblich auf die Nachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens durch die Verbraucher auswirken, was zu einem erheblichen Wertverlust einer mit diesen Unternehmen verbundenen Anlage führen kann.

Nachhaltigkeitsrisiken sind sowohl als eigenständige Risiken als auch als Querschnittsrisiken relevant, die sich über viele andere, für die Vermögenswerte eines Teilfonds relevante Risikoarten manifestieren. So kann beispielsweise durch den Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos ein Finanz- und Geschäftsrisiko entstehen, auch durch eine Beeinträchtigung der Bonität anderer Unternehmen.

Nachhaltigkeitsrisiken, die sich auf den Wert der Teilfonds auswirken könnten, sind:

Umweltrisiko

- Mit CO₂-Emissionen verbundenes Risiko
- Mit dem Klimawandel verbundenes Risiko
- Mit dem Verbrauch natürlicher Ressourcen verbundenes Risiko
- Mit Umweltverschmutzung und Abfällen verbundenes Risiko

Soziale Risiken

- Mit Humankapital verbundenes Risiko
- Externes soziales Risiko
- Megatrend-Risiko

Unternehmensführung

- Mit der Vielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen und deren Struktur verbundenes Risiko
- Mit unzureichenden externen oder internen Prüfungen verbundenes Risiko
- Mit fairen Besteuerungsstrategien verbundenes Risiko
- Mit den Rechten von Aktionären verbundenes Risiko
- Mit Bestechung und Korruption verbundenes Risiko
- Mit IT-Schutzvorkehrungen verbundenes Risiko
- Mit Schutzvorkehrungen für Mitarbeiter verbundenes Risiko

Zusätzliche Risikofaktoren in Bezug auf jeden Teilfonds sind gegebenenfalls im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds dargelegt.

16 Nachhaltigkeitsangaben gemäß Offenlegungsverordnung

16.1 Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann zahlreiche Auswirkungen haben, die in Abhängigkeit des spezifischen Risikos, der Region und der Anlageklasse variieren. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf einen Vermögenswert eintritt, kann dies im Allgemeinen negative Auswirkungen auf seinen Wert haben oder zu einem Totalverlust führen. Jedes Nachhaltigkeitsrisiko kann entweder ein eigenständiges Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken und wesentliche andere Risiken wie Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken mit sich bringen.

Die den Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen, die keine Artikel-9-Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung sind, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Wenn ein bestimmter Teilfonds die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt, wird dies im jeweiligen Nachtrag erwähnt.

16.2 Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsprozess

Eine Beschreibung, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsprozess jedes Teilfonds integriert werden, findet sich im jeweiligen Nachtrag.

17 Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts können die Verwaltungsgesellschaft, der jeweilige Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, alle Anteilinhaber und ihre jeweiligen Tochtergesellschaften, verbundenen und angegliederten Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten (jeweils eine **verbundene Person**) Finanz-, Bank- oder sonstige Transaktionen untereinander oder mit dem ICAV abschließen oder vereinbaren. Dies umfasst unter anderem die Anlage durch das ICAV in Wertpapieren einer verbundenen Person oder die Anlage durch verbundene Personen in einer Gesellschaft oder Körperschaft, deren Anlagen Teil der in einem Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte sind, oder die ein wirtschaftliches Interesse an diesen Kontrakten oder Transaktionen haben. Darüber hinaus kann jede verbundene Person auf eigene Rechnung oder auf Rechnung einer anderen Person in Anteile eines Teilfonds oder in Vermögenswerte der Art, die im Vermögen eines Teilfonds enthalten sind, investieren und damit handeln. Im Falle eines Konflikts muss jede verbundene Person eine faire Lösung des Konflikts sicherstellen.

Jede verbundene Person ist an anderen finanziellen, Anlage- und professionellen Tätigkeiten beteiligt oder könnte an ihnen beteiligt sein, was gelegentlich zu einem Interessenkonflikt gegenüber der Verwaltung des ICAV und/oder ihren jeweiligen Rollen in Bezug auf das ICAV führen kann. Diese Tätigkeiten können die Verwaltung oder Beratung anderer Fonds, den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Bank- und Anlageverwaltungsdienstleistungen, Maklerdienstleistungen, die Bewertung von Wertpapieren (unter Umständen, bei denen die Gebühren mit zunehmendem Wert der Vermögenswerte steigen können) und die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Unternehmen umfassen, was Fonds und Unternehmen einschließt, in die das ICAV investieren kann.

Insbesondere können die Verwaltungsgesellschaft und/oder der jeweilige Anlageverwalter an der Beratung oder Verwaltung anderer Investmentfonds beteiligt sein, die ähnliche oder sich mit dem ICAV oder den Teilfonds überschneidende Anlageziele haben. Jede verbundene Person wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass sie bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten nicht durch eine solche Beteiligung beeinträchtigt wird und dass eventuell entstehende Konflikte fair und im besten Interesse der Anteilinhaber gelöst werden. Der Anlageverwalter ist bestrebt, eine faire Zuteilung der Anlagen auf jeden seiner Kunden sicherzustellen.

Barmittel des ICAV können vorbehaltlich der Bestimmungen der Central Bank Acts von 1942 bis 2014 bei verbundenen Personen hinterlegt oder in von verbundenen Personen ausgegebene Einlagenzertifikate oder Bankinstrumente investiert werden. Auch Bank- und ähnliche Transaktionen können mit einer verbundenen Person oder über sie durchgeführt werden.

Verbundene Personen können auch als Vertreter oder Auftraggeber beim Verkauf oder Kauf von Wertpapieren und anderen Anlagen an das bzw. vom ICAV handeln. Es besteht keine Verpflichtung seitens einer verbundenen Person, dem betreffenden Teilfonds oder den Anteilinhabern Rechenschaft über die sich daraus ergebenden Gewinne abzugeben, und diese Gewinne können von der betreffenden Partei einbehalten werden, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Transaktionen so durchgeführt werden, als wären sie unter marktüblichen Bedingungen ausgehandelt worden, im besten Interesse der Anteilinhaber dieses Teilfonds sind und:

- (i) eine beglaubigte Bewertung dieser Transaktion von einer Person eingeholt wurde, die von der Verwahrstelle (oder im Falle einer von der Verwahrstelle abgeschlossenen Transaktion von der Verwaltungsstelle) als unabhängig und kompetent genehmigt wurde; oder
- (ii) die entsprechende Transaktion zu den besten Bedingungen an organisierten Börsen nach deren Regeln ausgeführt wird; oder
- (iii) wenn (i) und (ii) nicht praktikabel sind, die Transaktion zu Bedingungen ausgeführt wurde, die nach Ansicht der Verwahrstelle (oder bei einer von der Verwahrstelle abgeschlossenen Transaktion nach Ansicht der

Verwaltungsgesellschaft) dem Grundsatz entsprechen, dass solche Transaktionen so durchgeführt werden, als ob sie zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelt worden wären und im besten Interesse der Anteilhaber erfolgen.

Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft wird bei Transaktionen, die von der Verwahrstelle abgeschlossen werden, dokumentieren, wie die Absätze (i), (ii) und (iii) eingehalten wurden. Wenn Transaktionen gemäß Absatz (iii) durchgeführt werden, dokumentiert die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft bei Transaktionen, die von der Verwahrstelle abgeschlossen werden, die Begründung für die Ansicht, dass die Transaktion den dargelegten Grundsätzen entspricht.

Eine verbundene Person kann im Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit auch unter anderen als den oben genannten Umständen potenziellen Interessenkonflikten mit dem ICAV unterliegen. Eine verbundene Person wird jedoch in einem solchen Fall ihre Verpflichtungen aus ihrer Vereinbarung mit dem ICAV oder der Verwaltungsgesellschaft und insbesondere ihre Verpflichtungen, soweit wie möglich im besten Interesse des ICAV und der Teilfonds zu handeln, berücksichtigen, wobei sie bei der Vornahme von Anlagen, bei denen Interessenkonflikte entstehen können, ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden berücksichtigt und sicherstellt, dass solche Konflikte fair wie zwischen dem ICAV, dem betreffenden Teilfonds und anderen Kunden gelöst werden. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass Anlagemöglichkeiten fair und gerecht auf das ICAV und seine Teilfonds und seine anderen Kunden verteilt werden. Im Falle eines Interessenkonflikts wird sich der Verwaltungsrat des Anlageverwalters bemühen, sicherzustellen, dass solche Konflikte fair gelöst werden.

Da die Gebühren der Verwaltungsstelle und des Anlageverwalters auf dem Nettoinventarwert eines Teilfonds basieren, steigen bei einem Anstieg des Nettoinventarwerts eines Teilfonds auch die an die Verwaltungsstelle und den Anlageverwalter zu zahlenden Gebühren, weshalb ein Interessenkonflikt für die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter oder verbundene Parteien entsteht, wenn die Verwaltungsstelle und der Anlageverwalter oder verbundene Parteien für die Festlegung des Bewertungspreises der Anlagen eines Teilfonds verantwortlich sind.

18 Handel mit Anteilen – ETF-Teilfonds und ETF-Klassen

18.1 Primärmarkt

18.1.1 Autorisierte Teilnehmer

Um ein autorisierter Teilnehmer zu werden und mit einem Teilfonds am Primärmarkt zu handeln, muss ein Antragsteller bestimmte Geschäftsbedingungen in Bezug auf das ICAV und ein Antragsformular unterzeichnen. Die Geschäftsbedingungen verlangen vom Antragsteller, dass er durchgängig bestimmte vom ICAV auferlegte Eignungskriterien erfüllt. Die Kriterien können Anforderungen in Bezug auf die Kreditwürdigkeit und den Zugang zu einem oder mehreren Zentralverwahrern umfassen. Der Antragsteller muss außerdem eine Überprüfung zur Verhinderung von Geldwäsche durchlaufen, die von der Verwaltungsstelle im Namen des ICAV durchgeführt wird. Wenn die in den Geschäftsbedingungen dargelegten Kriterien von einem autorisierten Teilnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt nicht mehr erfüllt werden, können die Verwaltungsgesellschaft und/oder das ICAV die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Interessen des ICAV, des Teilfonds und/oder der Anteilhaber geschützt sind. Das ICAV kann jede Zulassung zur Tätigkeit als autorisierter Teilnehmer widerrufen. Antragsteller, die autorisierte Teilnehmer werden möchten, sollten sich für weitere Einzelheiten an die Verwaltungsstelle wenden.

18.1.2 Zeichnung von Anteilen

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder Anträge nur teilweise anzunehmen. Des Weiteren behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines Teilfonds des ICAV jederzeit ohne Vorankündigung einzustellen.

Autorisierte Teilnehmer können ihre Creation Units (i) gegen Barmittel und/oder (ii) nach Ermessen des Verwaltungsrats gegen Sachleistungen an jedem Handelstag oder (iii) gegen eine Kombination aus beidem zeichnen oder zurückgeben. Autorisierte Teilnehmer können ihre Anteile auch am Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen (wie vorstehend beschrieben). Die Einzelheiten zu den spezifischen Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren gegen Barmittel und Sachleistungen sind nachstehend in den Abschnitten **Zeichnungen und Rücknahmen von Creation Units gegen Barmittel** sowie **Zeichnungen und Rücknahmen von Creation Units gegen Sachleistungen** dargelegt.

18.1.3 Anträge auf Zeichnung von Anteilen

Nach der Erstaussgabe werden die Anteile aller Klassen zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse entspricht. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse in jedem Teilfonds wird in seiner jeweiligen Basiswährung veröffentlicht. Einzelheiten zum jeweiligen Umfang der Creation Unit für jeden Teilfonds und zu den Gebühren sind im jeweiligen Nachtrag dargelegt.

Erstanträge auf Creation Units müssen schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars an die Verwaltungsstelle gestellt werden und die entsprechenden Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche müssen unverzüglich eingehen. Ein vorgeschlagener autorisierter Teilnehmer muss die Verwaltungsstelle anschließend telefonisch kontaktieren, um sich zu vergewissern, dass der Antrag eingegangen ist.

Der Verwaltungsrat kann den Besitz von Anteilen durch eine Person, Firma oder Körperschaft einschränken oder verhindern, wenn dieser Besitz dem ICAV nach Ansicht des Verwaltungsrats schaden könnte, wenn er zu einem Verstoß gegen irische oder ausländische Gesetze oder Vorschriften führen könnte oder wenn das ICAV dadurch steuerlichen oder anderen finanziellen Nachteilen ausgesetzt werden könnte, die ihm ansonsten nicht entstehen würden (wobei diese Personen, Firmen oder Körperschaften vom Verwaltungsrat festzulegen sind) (**nicht zulässige Personen**). Insbesondere hat der Verwaltungsrat beschlossen, zu verhindern, dass US-Personen Eigentümer von Anteilen werden.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, in einem bestimmten Rechtsgebiet nur eine Anteilsklasse zum Kauf durch autorisierte Teilnehmer anzubieten, um den lokalen Gesetzen, Gepflogenheiten oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Der Verwaltungsrat behält sich außerdem das Recht vor, Standards für Kategorien von Anlegern oder Transaktionen einzuführen, die den Kauf einer bestimmten Anteilsklasse zulassen oder verlangen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anträge auf Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise abzulehnen. Insbesondere kann der Verwaltungsrat, wenn er zu der Auffassung gelangt, dass die Annahme eines Antrags auf Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds gegen Barmittel, die mehr als 10 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds ausmachen, für die bestehenden Anteilinhaber von Nachteil wäre, beschließen, dass der Antrag für die Anteile, die diese Grenze von 10 % übersteigen, ganz oder teilweise bis zum nächsten Handelstag aufgeschoben wird. Falls der Verwaltungsrat beschließt, den Antrag, der die Grenze von 10 % übersteigt, ganz oder teilweise aufzuschieben, wird der Antragsteller vor der Aufschiebung darüber informiert.

Aktivitäten, die sich negativ auf die Interessen der Anteilinhaber des ICAV auswirken können (z. B. Aktivitäten, die die Anlagestrategien des betreffenden Teilfonds stören oder sich auf die Aufwendungen des Teilfonds auswirken), sind nicht zulässig. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese

Aktivitäten abzuwenden, wenn er der Ansicht ist, dass diese Aktivitäten die Interessen der Anteilhaber des ICAV beeinträchtigen.

18.1.4 Form der Anteile und Abwicklung

Die Abwicklung des Handels mit Anteilen der Teilfonds erfolgt zentral über das ICSDPlus-Abwicklungssystem von Clearstream, das eine zentralisierte Emission bei Clearstream vorsieht und eine zentrale Abwicklung im ICSD-System ermöglicht, das gemeinsam von Clearstream und Euroclear betrieben wird. Anteile der Fonds können in stückeloser Form ausgegeben werden, es werden jedoch keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate für die Anteile ausgegeben. Das ICAV wird die Zulassung zum Clearing und zur Abwicklung über Clearstream beantragen. Die Anteile werden zwar über Clearstream ausgegeben, es wird aber eine Abwicklung über Clearstream, Euroclear und andere Zentralverwahrer, die Clearstream-Teilnehmer sind, ermöglicht.

18.1.5 Zeichnungen und Rücknahmen von Creation Units gegen Barmittel

Ein autorisierter Teilnehmer kann Anteile an jedem Handelstag (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist) nur in Form von Creation Units gegen Barmittel zeichnen oder zurückgeben, wie nachstehend beschrieben.

(a) Transaktionsgebühr für Barzahlung

Alle Zeichnungen und Rücknahmen gegen Barmittel können einer Transaktionsgebühr für Barzahlung unterliegen, wie für jeden Teilfonds im jeweiligen Nachtrag angegeben. Die Transaktionsgebühr für Barzahlung ist an das ICAV oder die Verwaltungsstelle als Vertreter des ICAV zu zahlen, um die Kosten und Aufwendungen zu begleichen, die dem ICAV oder der Verwaltungsstelle als Vertreter des ICAV beim Handel mit Barmitteln für diese Zeichnung oder Rücknahme entstehen. Sie wird zum erforderlichen Zeichnungsbetrag hinzugerechnet bzw. von den Rücknahmeerlösen abgezogen.

Der Verwaltungsrat kann die Höhe der Transaktionsgebühr bei Barzahlung nach eigenem Ermessen reduzieren, es sei denn, dies ist nach den lokalen Gesetzen oder der lokalen Geschäftspraxis in dem Land erforderlich, in dem die Creation Units angeboten werden.

(b) Verfahren für Zeichnungen oder Rücknahmen gegen Barmittel

Anträge auf Zeichnungen oder Rücknahmen gegen Barmittel, die bei der Verwaltungsstelle an einem Geschäftstag vor dem entsprechenden Handelsschluss eingehen, werden von der Verwaltungsstelle an diesem Geschäftstag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert je Anteil bearbeitet. Anträge auf Zeichnungen oder Rücknahmen gegen Barmittel, die nach dem jeweiligen Handelsschluss an einem bestimmten Geschäftstag eingehen, werden so bearbeitet, als wären sie am nächsten Geschäftstag eingegangen, es sei denn, der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft vereinbaren unter außergewöhnlichen Umständen etwas anderes und unter der Voraussetzung, dass die Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag eingehen. Zeichnungsanträge sind bindend und unwiderruflich, sofern der Verwaltungsrat oder ein Beauftragter keiner anderen Regelung zustimmen.

Anteilhaber, die Creation Units gegen Barmittel zeichnen oder zurücknehmen lassen möchten, können dies tun, indem sie die Verwaltungsstelle darüber informieren, dass der Anteilhaber eine Zeichnung oder Rücknahme gegen Barmittel vornehmen möchte, die entsprechend belastet bzw. gutgeschrieben werden. Anweisungen für die Lieferung sind auf schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsstelle erhältlich. Bei einer Rücknahme gibt die Verwahrstelle die Barmittel auf Anweisung der Verwaltungsstelle frei.

Barzahlungen für Zeichnungen müssen bis zum maßgeblichen Abwicklungstag eingehen. Das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen vom Antragsteller zu verlangen, das ICAV für alle Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu entschädigen, die anfallen, wenn ein Teilfonds die Zahlung nicht bis zum maßgeblichen Abwicklungstag erhält.

(c) Zahlungsverfahren für Rücknahmen gegen Barmittel

Die Zahlung für zurückgenommene Creation Units erfolgt innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag, an dem der Rücknahmeantrag angenommen wurde (vorausgesetzt, die Anteile wurden auf das Konto des ICAV bei einem Clearingsystem übertragen). Die Rücknahmeerlöse werden per elektronischer Überweisung auf das entsprechende Bankkonto gezahlt, das vom Anteilinhaber im Antragsformular angegeben wurde. Sofern im Nachtrag für einen Teilfonds nichts anderes angegeben ist, werden Rücknahmeerlöse in der Währung der Klasse ausgezahlt. Die Kosten einer Übertragung von Erlösen durch elektronische Überweisung können von diesen Erlösen in Abzug gebracht werden. Die Rücknahmeerlöse werden nach Abzug der Transaktionsgebühr für Barzahlung und etwaiger Kosten für die elektronische Überweisung gezahlt. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Rücknahmeerlöse aufgrund von Marktschwankungen, Transaktionsgebühren und anderen Faktoren höher oder niedriger sein können als der Erstzeichnungsbetrag.

(d) Creation Units

Die Mindestanzahl von Anteilen für Ausgaben oder Rücknahmen gegen Barmittel ist eine Creation Unit (entspricht jeweils der Anzahl der Anteile, die für diesen Teilfonds im jeweiligen Nachtrag angegeben ist). Anträge auf Zeichnung oder Rücknahme von Creation Units gegen Barmittel dieser Gesellschaft müssen für ganzzahlige Vielfache des Umfangs der Creation Unit des entsprechenden Teilfonds gestellt werden.

18.1.6 Zeichnung und Rücknahme von Creation Units gegen Sachleistungen

Nach Ermessen des Verwaltungsrats kann jeder Teilfonds Anlegern die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen gegen Sachleistungen ausschließlich in Form von Creation Units an jedem Handelstag (außer in Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist) gestatten, sofern die jeweilige Vermögensallokation von der Verwahrstelle genehmigt wurde, wenn dies von der Zentralbank verlangt wird. Eine Zeichnung oder Rücknahme gegen Sachleistungen bedeutet, dass der Teilfonds bei einer Zeichnung keine Barmittel erhält und keine Barmittel für die Erlöse aus einer Rücknahme zahlt, sondern Wertpapiere (oder vorwiegend Wertpapiere) erhält bzw. liefert, die für den Anlageverwalter akzeptabel und im Verzeichnis der Portfolioanlagen aufgeführt sind. Nach Ermessen des Verwaltungsrats kann jeder Teilfonds einem Rücknahmeantrag für Creation Units gegen Sachleistungen vorbehaltlich der Zustimmung durch die einzelnen Anteilinhaber und der Genehmigung der Vermögensallokation durch die Verwahrstelle nachkommen, sofern eine solche Ausschüttung den Interessen der verbleibenden Anteilinhaber des Teilfonds nicht schaden würde.

Bei Wertpapieren, die in Verbindung mit Anträgen auf Zeichnung gegen Sachleistungen geliefert werden, muss es sich um Wertpapiere handeln, die der Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen erwerben darf. Sie werden gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts bewertet. Der den Wertpapieren, die in Verbindung mit Zeichnungen oder Rücknahmen gegen Sachleistungen geliefert werden, zugeschriebene Wert hat dem Wert von Zeichnungen/Rücknahmen gegen Barmittel zu entsprechen, und es werden keine Anteile ausgegeben, bis alle an die Verwahrstelle zu zahlenden Wertpapiere und Barmittel (oder ein zulässiger Sicherheitenbetrag) an die Verwahrstelle übertragen wurden und die Verwahrstelle überzeugt ist, dass es unwahrscheinlich ist, dass den Anteilinhabern des ICAV ein wesentlicher Nachteil entsteht.

(a) Ausgabepreis

Der Erstausgabepreis je Anteil und/oder je Creation Unit für jeden Teilfonds ist im jeweiligen Nachtrag angegeben. Danach entspricht der Ausgabepreis für jede weitere Creation Unit der Summe der täglichen Nettoinventarwerte je Anteil aller Anteile, aus denen sich die Creation Unit zusammensetzt, zuzüglich der entsprechenden Transaktionsgebühr für Transaktionen gegen Sachleistungen (wie im jeweiligen Nachtrag angegeben) und gegebenenfalls der Übertragungssteuern und etwaiger zusätzlicher Zahlungen, falls die Portfolioeinlage nicht wie nachstehend beschrieben geliefert wird. Der Ausgabepreis je Creation Unit wird durch Übertragung des Wertpapieranteils der Portfolioeinlage zuzüglich bzw. abzüglich der Barkomponente der Portfolioeinlage zuzüglich eines Barbetrags in Höhe der entsprechenden Transaktionsgebühr für Transaktionen gegen Sachleistungen und gegebenenfalls der Übertragungssteuern zahlbar.

Die Mindestanzahl von Anteilen für Zeichnungen gegen Sachleistungen ist eine Creation Unit (entspricht jeweils der Anzahl der Anteile, die für diesen Teilfonds im Nachtrag des jeweiligen Teilfonds angegeben ist). Anträge auf die Zeichnung von Anteilen gegen Sachleistungen dieses Teilfonds müssen für ganzzahlige Vielfache des Umfangs der Creation Unit des entsprechenden Teilfonds gestellt werden.

(b) Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis für jede Creation Unit entspricht der Summe der täglichen Nettoinventarwerte je Anteil aller Anteile, aus denen sich die Creation Unit zusammensetzt, abzüglich der jeweiligen Transaktionsgebühr für Transaktionen gegen Sachleistungen und gegebenenfalls der Übertragungssteuern in Bezug auf jede Creation Unit. Der Rücknahmepreis je Creation Unit wird durch Übertragung des Wertpapieranteils der Portfolioeinlage zuzüglich bzw. abzüglich eines Barbetrags, der üblicherweise der Barkomponente der Portfolioeinlage entspricht, abzüglich eines Barbetrags in Höhe der entsprechenden Transaktionsgebühr für Transaktionen gegen Sachleistungen und gegebenenfalls der Übertragungssteuern zahlbar.

(c) Verfahren für die Zeichnung von Creation Units gegen Sachleistungen

Veröffentlichung des Verzeichnisses der Portfolioanlagen

Die Verwaltungsstelle veröffentlicht das Verzeichnis der Portfolioanlagen über einen oder mehrere Marktdatenanbieter.

Anträge auf Zeichnung gegen Sachleistungen

Anträge auf Zeichnung von Creation Units gegen Sachleistungen müssen gemäß den spezifischen Verfahren, die von der Verwaltungsstelle bekannt gegeben werden, an einem Handelstag vor Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingehen. Außer wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt oder wenn vom ICAV in Bezug auf einen Teilfonds etwas anderes festgelegt wird, sind alle Anträge auf Zeichnung gegen Sachleistungen verbindlich und unwiderruflich. Der Verwaltungsrat (oder ein Beauftragter) kann nach eigenem Ermessen beschließen, Zeichnungsanträge ganz oder teilweise abzulehnen.

Wenn ein ordnungsgemäß gestellter Antrag vor dem entsprechenden Handelsschluss am entsprechenden Handelstag eingeht, nimmt die Verwaltungsstelle den Eingang des Antrags an diesem Handelstag an. Ordnungsgemäß gestellte Anträge, die nach Handelsschluss am entsprechenden Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden erst am folgenden Handelstag angenommen (es sei denn, der Verwaltungsrat vereinbart unter außergewöhnlichen Umständen etwas anderes und die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag ein).

Benachrichtigung über Barkomponente, Transaktionsgebühr für Transaktionen gegen Sachleistungen und Übertragungssteuern

Am Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem der Eingang angenommen wurde, meldet die Verwaltungsstelle dem Antragsteller die Beträge der Barkomponente, der Transaktionsgebühr für Transaktionen gegen Sachleistungen und der etwaigen Übertragungssteuern, die der Antragsteller mit der Portfolioeinlage an die Verwahrstelle zu zahlen hat. Unter bestimmten Umständen kann der Wertpapieranteil der Portfolioeinlage aufgrund von Kapitalmaßnahmen oder Ereignissen, die sich auf die darin aufgeführten Wertpapiere auswirken, vom Verzeichnis der Portfolioanlagen abweichen. Das ICAV behält sich das Recht vor, die Lieferung eines zuvor vereinbarten Wertpapierkorbs im Zuge einer Portfolioeinlage, die sich vom Verzeichnis der Portfolioeinlagen unterscheidet, zu gestatten. Die Lieferung von Wertpapieren in der Portfolioeinlage erfolgt auf der Basis einer kostenlosen Lieferung. Unter bestimmten Umständen und bei im Voraus erfolgter Offenlegung gegenüber dem Antragsteller kann die Verwaltungsstelle nach eigenem Ermessen zulassen oder verlangen, dass ein Teil der Barkomponente selbst als Sachleistung in Form von Wertpapieren, die zulässige Wertpapierbestände für den Teilfonds sind, zu liefern ist.

Abwicklungszeitraum

Der standardmäßige Abwicklungszeitraum für Zeichnungen gegen Sachleistungen ist im jeweiligen Nachtrag angegeben, darf jedoch (sofern keine entsprechenden Sicherheiten gestellt werden) in keinem Fall zehn Geschäftstage ab dem maßgeblichen Handelsschluss überschreiten. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds. Anteile einer Creation Unit werden erst dann an den Antragsteller ausgegeben, wenn alle Wertpapiere in der Portfolioeinlage bei der Verwahrstelle eingegangen sind und die erforderliche Barkomponente, Transaktionsgebühr für Transaktionen gegen Sachleistungen und etwaige Übertragungssteuern bei der Verwahrstelle eingegangen sind.

Nichtlieferung von Wertpapieren

Falls ein autorisierter Teilnehmer der Verwahrstelle ein oder mehrere der im Verzeichnis der Portfolioanlagen aufgeführten Wertpapiere nicht zum angegebenen Zeitpunkt liefert, kann das ICAV den Zeichnungsantrag ablehnen oder vom Antragsteller die Barzahlung eines Sicherheitenbetrags verlangen, der mindestens 105 % des Schlusswerts dieser nicht gelieferten Wertpapiere am Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstags entspricht, mit Anpassung an den Marktwert bis zum Datum der Lieferung der nicht gelieferten Wertpapiere oder bis zu dem Datum, an dem der Teilfonds diese Wertpapiere im Freiverkehr erwirbt, zuzüglich aller Kosten oder Aufwendungen und der etwaigen Übertragungssteuern, die mit dem Kauf dieser Wertpapiere durch den Teilfonds verbunden sind, oder er kann ein für diesen Zweck akzeptables Akkreditiv verlangen.

Die Höhe der erforderlichen Sicherheit wird zu gegebener Zeit von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter festgelegt und kann je nach den geschätzten Kosten für den Erwerb der nicht gelieferten Wertpapiere oder den erwarteten Kosten für den Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen zur Erfüllung des Rücknahmeantrags gegen Barmittel variieren.

In dem Umfang, in dem nicht gelieferte Wertpapiere nicht bis zum maßgeblichen Abwicklungszeitpunkt eingegangen sind, oder wenn die Barzahlung vom autorisierten Teilnehmer nicht innerhalb eines Geschäftstages nach der Benachrichtigung des autorisierten Teilnehmers über die Notwendigkeit der entsprechenden Zahlung erfolgt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter die hinterlegten Barmittel verwenden, um die fehlenden Wertpapiere für den betreffenden Teilfonds zu kaufen, oder die Barmittel zur Begleichung der an den autorisierten Teilnehmer fälligen Rücknahmezahlung verwenden.

Autorisierte Teilnehmer haften gegenüber dem ICAV und dem jeweiligen Teilfonds für die Kosten, die dem Teilfonds in Verbindung mit solchen Transaktionen entstehen. Diese Kosten umfassen den Betrag, um den der tatsächliche Kaufpreis der Wertpapiere den Marktwert dieser Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Handelstag übersteigt, sowie alle damit verbundenen Abgaben und Gebühren sowie Stempelsteuern, Erträge oder fällige Dividenden (oder im Falle von Barmitteln die Kosten der Überweisung der Barmittel an den autorisierten Teilnehmer). Jeder nicht

verwendete Teil der Bareinlage wird dem autorisierten Teilnehmer zurückgezahlt, sobald alle nicht gelieferten Wertpapiere ordnungsgemäß bei der Verwahrstelle eingegangen sind oder von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter im Namen des Teilfonds gekauft wurden und alle damit verbundenen Transaktionskosten und sonstigen oben genannten Positionen beglichen wurden.

Barsicherheiten müssen in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds (sofern mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter nichts anderes vereinbart wurde) in sofort verfügbaren Mitteln geleistet und bei der Verwahrstelle gehalten sowie täglich an den Marktwert angepasst werden. Das ICAV kann jederzeit die nicht gelieferten Wertpapiere im Namen des betroffenen Teilfonds kaufen. Das ICAV kann die dem autorisierten Teilnehmer geschuldete Verbindlichkeit aus der Rücknahme bis zum im Nachtrag vorgesehenen Abwicklungszeitpunkt aus den so gehaltenen Barmitteln begleichen. Die Gebühren der Verwahrstelle und Unterverwahrstellen für die Lieferung, Verwahrung und Rücklieferung der Barsicherheiten sind vom autorisierten Teilnehmer zu zahlen und werden von den bei der Verwahrstelle gehaltenen Sicherheiten in Abzug gebracht, nachdem der autorisierte Teilnehmer seine Verpflichtungen gegenüber dem ICAV erfüllt hat. Der autorisierte Teilnehmer haftet gegenüber dem ICAV und dem Teilfonds für etwaige Beträge, die zur Begleichung der Kosten, die dem Teilfonds für den Kauf dieser Wertpapiere entstehen, der Kosten für die Rücküberweisung der Barmittel an den autorisierten Teilnehmer und der Abgaben und Gebühren sowie der fälligen Stempelsteuern, Erträge oder Dividenden fehlen.

Nach Zahlung dieser Beträge werden die entsprechenden Creation Units ausgegeben. Wenn die tatsächlichen Kosten, die dem Teilfonds durch den Erwerb der Wertpapiere entstehen (einschließlich Kosten oder Aufwendungen und etwaiger Übertragungssteuern), den Gesamtwert dieser Wertpapiere zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag, der Transaktionsgebühr für Transaktionen gegen Sachleistungen und der etwaigen vom autorisierten Teilnehmer gezahlten Übertragungssteuern übersteigen, ist der Antragsteller verpflichtet, dem Teilfonds die Differenz auf Verlangen unverzüglich zu erstatten. Das ICAV hat das Recht, den Bestand des Antragstellers an Creation Units des Teilfonds (oder eines anderen Teilfonds) ganz oder teilweise zu verkaufen oder zurückzunehmen, um diese Kosten teilweise oder vollständig zu begleichen.

(d) Verfahren für die Rücknahme von Creation Units gegen Sachleistungen

Veröffentlichung des Verzeichnisses der Portfolioanlagen

Die Verwahrstelle veröffentlicht das Verzeichnis der Portfolioanlagen über einen oder mehrere Marktdatenanbieter.

Anträge auf Rücknahme gegen Sachleistungen

Anträge auf Rücknahmen von Creation Units gegen Sachleistungen müssen gemäß den spezifischen Verfahren, die von der Verwahrstelle bekannt gegeben werden, vor Handelsschluss an die Verwahrstelle gestellt werden. Außer wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt oder wenn vom ICAV etwas anderes festgelegt wird, sind alle Anträge auf Rücknahmen gegen Sachleistungen verbindlich und unwiderruflich.

Wenn ein ordnungsgemäß gestellter Rücknahmeantrag vor Handelsschluss eingeht, nimmt die Verwahrstelle den Eingang dieses Antrags an diesem Handelstag an. Ordnungsgemäß gestellte Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss bei der Verwahrstelle eingehen, werden erst am folgenden Handelstag angenommen (es sei denn, der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft vereinbaren unter außergewöhnlichen Umständen etwas anderes und die Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag ein).

Wenn ein Anleger, der Anteile zurückgeben möchte, die Rücknahme einer Anzahl von Creation Units beantragt, die mindestens 5 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmachen, kann der Verwaltungsrat die Creation Units nach eigenem Ermessen (und mit der Zustimmung der Anleger, sofern die ursprüngliche Zeichnung nicht gegen

Sachleistungen erfolgt ist) in Form einer Rücknahme gegen Sachleistungen zurücknehmen, sofern die jeweilige Vermögensallokation von der Verwahrstelle genehmigt wird, wenn dies von der Zentralbank verlangt wird, und auf Verlangen des zurückgebenden Anlegers die Anlagen im Auftrag des Anlegers verkaufen. (Die Kosten des Verkaufs können dem Anleger belastet werden.)

Die Verwaltungsstelle gibt keine Lieferanweisungen in Bezug auf die Wertpapiere oder Barmittel in der Portfolioeinlage an die Verwahrstelle aus, bis die Verwaltungsstelle den Rücknahmeantrag für alle Anteile aus den zurückzunehmenden Creation Units angenommen hat (wobei dieser Tag als Einziehungstermin bezeichnet wird). Die Lieferung von Wertpapieren erfolgt auf der Basis einer kostenlosen Lieferung. Die Kosten einer Abwicklung durch telegrafische Überweisung werden dem Antragsteller für die Rücknahme in Rechnung gestellt und sind vom Antragsteller zu zahlen.

Benachrichtigung über Barkomponente, Transaktionsgebühr für Transaktionen gegen Sachleistungen und etwaige Übertragungssteuern

Am Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem der Eingang angenommen wurde, meldet die Verwaltungsstelle dem Antragsteller den Betrag der Barkomponente, die von der Verwahrstelle gemeinsam mit der Portfolioeinlage an den Antragsteller zu liefern ist, und die Beträge der Transaktionsgebühr für Transaktionen gegen Sachleistungen und der etwaigen Übertragungssteuern, die von der Verwahrstelle von den Rücknahmeerlösen in Abzug gebracht werden. Unter bestimmten Umständen kann der Wertpapieranteil der Portfolioeinlage aufgrund von Kapitalmaßnahmen oder Ereignissen, die sich auf die darin aufgeführten Wertpapiere auswirken, vom Verzeichnis der Portfolioanlagen abweichen. Das ICAV behält sich das Recht vor, die Verwahrstelle zu veranlassen, einer Person, die Anteile zurückgibt, einen zuvor vereinbarten Wertpapierkorb im Zuge einer Portfolioeinlage zu liefern, die sich vom Verzeichnis der Portfolioanlagen unterscheidet, unter der Voraussetzung, dass der Wert des alternativen Wertpapierkorbs dem Wert von mindestens einer Creation Unit entspricht. Unter bestimmten Umständen und bei im Voraus erfolgter Offenlegung gegenüber dem Antragsteller kann die Verwaltungsstelle nach eigenem Ermessen zulassen oder verlangen, dass ein Teil der Barkomponente selbst als Sachleistung in Form von Wertpapieren, die im Verzeichnis der Portfolioanlagen enthalten sind, zu liefern ist.

Abwicklungszeitraum

Der standardmäßige Abwicklungszeitraum für Rücknahmen gegen Sachleistungen beläuft sich normalerweise auf zehn Geschäftstage nach dem Geschäftstag, an dem der Rücknahmeantrag angenommen wird, sofern im jeweiligen Nachtrag nichts anderes angegeben ist. Dies kann abhängig von den standardmäßigen Abrechnungszeiträumen der verschiedenen Börsen, an denen die Anteile gehandelt werden, und den Wertpapieren in der Portfolioeinlage variieren, wobei die Frist jedoch höchstens zehn Geschäftstage nach Handelsschluss beträgt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds. Alle Barmittel, die im Zusammenhang mit einer Rücknahme gegen Sachleistungen zu zahlen sind, werden am selben Tag wie dem Tag der Abwicklung der Wertpapiere gezahlt.

Teilabwicklung gegen Barmittel

Das ICAV kann nach eigenem Ermessen einen Teil des Antrags auf Rücknahme gegen Sachleistungen in bar erfüllen, beispielsweise in Fällen, in denen es der Ansicht ist, dass ein von einem Teilfonds gehaltenes Wertpapier nicht geliefert werden kann oder dass eine unzureichende Menge dieses für die Rücknahme gegen Sachleistungen an den Antragsteller zu liefernden Wertpapiers gehalten wird.

Anleger sollten beachten, dass Anteile an Tagen, an denen ein autorisierter Teilnehmer nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, möglicherweise nicht über diesen autorisierten Teilnehmer zurückgegeben werden können.

18.2 Sekundärmarkt

Das ICAV beabsichtigt, dass jeder seiner Teilfonds die Voraussetzungen eines börsengehandelten Teilfonds erfüllt, indem die Anteile an mindestens einer Börse notiert werden. Im Rahmen dieser Notierungen sind ein oder mehrere Mitglieder der entsprechenden Börsen verpflichtet, als Market Maker zu fungieren und Preise anzubieten, zu denen die Anteile von Anlegern am Sekundärmarkt gekauft oder verkauft werden können. Die Spanne zwischen Geld- und Briefkurs wird in der Regel von der entsprechenden Börse überwacht und reguliert.

Das ICAV erhebt keine Zeichnungsgebühr für den Kauf von Anteilen dieser Teilfonds am Sekundärmarkt.

Bestimmte autorisierte Teilnehmer, die Creation Units zeichnen, können als Market Maker fungieren. Andere autorisierte Teilnehmer werden voraussichtlich Anteile zeichnen, um ihren Kunden im Rahmen ihres Broker-/Händlergeschäfts den Kauf oder Verkauf von Anteilen anbieten zu können. Durch die Möglichkeit der autorisierten Teilnehmer, Anteile zu zeichnen oder zurückzugeben, kann sich im Laufe der Zeit an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen ein liquider und effizienter Sekundärmarkt entwickeln, weil sie die Nachfrage nach diesen Anteilen am Sekundärmarkt bedienen. Durch den Betrieb eines solchen Sekundärmarktes können Personen, die keine autorisierten Teilnehmer sind, Anteile von anderen Anlegern am Sekundärmarkt oder Market Makern, Brokern/Händlern oder anderen autorisierten Teilnehmern kaufen oder Anteile an diese verkaufen.

Die Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich an Tagen außer an Geschäftstagen oder Handelstagen eines Teilfonds, an denen Anteile an mindestens einem geregelten Markt gehandelt werden, aber der bzw. die zugrunde liegenden geregelten Märkte, an denen der Index des Teilfonds gehandelt wird, geschlossen sind, die Spanne zwischen dem notierten Geld- und Briefkurs der Anteile vergrößern kann und die Differenz zwischen dem Marktpreis eines Anteils und dem zuletzt berechneten Nettoinventarwert je Anteil nach Währungsumrechnung steigen kann. Die Abwicklung von Geschäften mit Anteilen an Börsen erfolgt über die Einrichtungen eines oder mehrerer anerkannter Clearingsysteme gemäß den geltenden Verfahren, die bei der bzw. den Börsen zur Verfügung stehen. Die Anleger sollten sich außerdem darüber im Klaren sein, dass der Index an solchen Tagen nicht notwendigerweise berechnet wird und Anlegern bei ihren Anlageentscheidungen nicht zur Verfügung steht, da die Kurse des Index an diesen Tagen nicht verfügbar sind. Die Abwicklung von Geschäften mit Anteilen an maßgeblichen Börsen erfolgt über die Einrichtungen eines oder mehrerer anerkannter Clearing- und Abwicklungssysteme gemäß den geltenden Verfahren, die bei den maßgeblichen Börsen zur Verfügung stehen.

Verkäufe, Käufe oder Übertragungen von Anteilen am Sekundärmarkt werden gemäß den normalen Regeln und Betriebsverfahren der jeweiligen Börse und der Abwicklungssysteme durchgeführt und abgewickelt. Aufträge zum Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt über die maßgeblichen Börsen oder im Freiverkehr können Kosten verursachen, die außerhalb der Kontrolle des ICAV liegen.

Der Preis von Anteilen, die am Sekundärmarkt gehandelt werden, hängt unter anderem von Angebot und Nachfrage auf dem Markt, Wertschwankungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie anderen Faktoren wie der vorherrschenden Lage am Finanzmarkt, bei Unternehmen und auf wirtschaftlicher und politischer Ebene ab.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit dem Anlageverwalter feststellt, dass der Wert der am Sekundärmarkt notierten Anteile erheblich vom aktuellen Nettoinventarwert je Anteil abweicht, können Anleger, die ihre Anteile am Sekundärmarkt halten, ihre Anteile vorbehaltlich der Einhaltung der maßgeblichen Gesetze und Vorschriften direkt an das ICAV zurückgeben. Dies kann beispielsweise in Fällen von Marktstörungen wie dem Fehlen eines Market Makers der Fall sein.

In solchen Situationen wird der geregelte Markt darüber informiert, dass das ICAV für direkte Rücknahmen vom ICAV geöffnet ist. Anleger am Sekundärmarkt, die ihre Anteile in solchen Situationen zurückgeben möchten, sollten Abschnitt 18.1 des Prospekts beachten und sich mit der Verwaltungsstelle in Verbindung setzen, um Einzelheiten zur Bearbeitung derartiger Rücknahmeanträge in Erfahrung zu bringen. Nur die tatsächlichen Kosten für die Bereitstellung

dieser Möglichkeit (also die in Verbindung mit der Liquidation von zugrunde liegenden Positionen anfallenden Kosten) werden diesen Sekundärmarktanlegern in Rechnung gestellt, und die Gebühren für solche Rücknahmen dürfen in keinem Fall übermäßig hoch ausfallen. Die Einwilligung der Verwaltungsgesellschaft oder ihres ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters, bei Auftreten einer Störung des Sekundärmarktes direkte Rücknahmen von Anteilen anzunehmen, erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Anteile an die Registerstelle zurückgeliefert werden. Solche direkten Rücknahmeanträge werden nur bei Lieferung der Anteile angenommen.

Anleger in Anteilen werden aufgrund der Art des Modells für die Abwicklung der Anteile nicht im Anteilinhaberregister eingetragen. Die Anleger haben jedoch Rechte als wirtschaftliche Inhaber der betreffenden Anteile. Anleger, die Clearstream-Teilnehmer sind, können ihre wirtschaftlichen Eigentumsrechte über ihre Vereinbarung mit Clearstream bzw. Euroclear ausüben. Anleger, die keine Clearstream-Teilnehmer sind, können ihre wirtschaftlichen Eigentumsrechte über ihre Vereinbarung mit ihrem jeweiligen Nominee, Broker bzw. Zentralverwahrer ausüben, der ein Clearstream-Teilnehmer sein kann oder eine Vereinbarung mit einem Clearstream-Teilnehmer haben kann.

18.3 Clearing und Abwicklung

Die Abwicklung des Handels mit Anteilen der Teilfonds erfolgt zentral über das ICSDPlus-Abwicklungssystem von Clearstream, das eine zentralisierte Emission bei Clearstream vorsieht und eine zentrale Abwicklung im ICSD-System ermöglicht, das gemeinsam von Clearstream und Euroclear betrieben wird. Anteile der Teilfonds können in stückeloser Form ausgegeben werden, es werden jedoch keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate für die Anteile ausgegeben. Das ICAV wird die Zulassung zum Clearing und zur Abwicklung über Clearstream beantragen. Die Anteile werden zwar über Clearstream ausgegeben, es wird aber eine Abwicklung über Clearstream, Euroclear und andere Zentralverwahrer, die Clearstream-Teilnehmer sind, ermöglicht. Im Rahmen des ICSDPlus-Abwicklungsmodells erfolgt die Abwicklung aller Anteile der Teilfonds über Clearstream oder Euroclear oder über andere Zentralverwahrer, die Clearstream-Teilnehmer sind. Dementsprechend hält ein Anleger seine wirtschaftlichen Beteiligungen an Anteilen entweder bei Clearstream (als Clearstream-Teilnehmer) oder bei Euroclear oder anderen Zentralverwahrer, die Clearstream-Teilnehmer sind. Käufer von Beteiligungen an Anteilen der Fonds werden keine eingetragenen Anteilinhaber des ICAV, sondern halten eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an diesen Anteilen. Clearstream erhält als eingetragener Inhaber der Anteile das Eigentumsrecht an den Anteilen der Teilfonds. Wenn der Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Beteiligungen an den Anteilen ein Clearstream-Teilnehmer ist, werden die Rechte dieser Person durch die Bedingungen der Vereinbarung zwischen diesem Clearstream-Teilnehmer und Clearstream geregelt, und wenn der Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Beteiligungen an den Anteilen kein Clearstream-Teilnehmer ist, werden sie durch seine Vereinbarung mit seinem jeweiligen Nominee, Broker, Zentralverwahrer bzw. ICSD geregelt, der ein Clearstream-Teilnehmer sein kann oder eine Vereinbarung mit einem Clearstream-Teilnehmer haben kann. Der Umfang, in dem der Clearstream-Teilnehmer mit den Anteilen verbundene Rechte ausüben kann, und die Art und Weise der Ausübung werden durch die jeweiligen Regeln und Verfahren von Clearstream festgelegt. Alle Verweise in diesem Dokument auf Handlungen von Inhabern von Anteilen beziehen sich auf Maßnahmen, die Clearstream als eingetragener Anteilinhaber der Anteile gemäß den Anweisungen von Clearstream-Teilnehmern ergreift. Alle Ausschüttungen, Mitteilungen, Berichte und Abschlüsse, die vom ICAV an Clearstream (als eingetragener Anteilinhaber) übermittelt werden, werden von Clearstream gemäß den Verfahren von Clearstream an die Clearstream-Teilnehmer weitergegeben. Anteile sind in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, den von Clearstream herausgegebenen Regeln und Verfahren und den Regeln und Verfahren in diesem Prospekt übertragbar. Wirtschaftliche Beteiligungen an diesen Anteilen sind nur in Übereinstimmung mit den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regeln und Verfahren des jeweiligen Nominees, Brokers, Zentralverwahrers bzw. ICSD, über die ein Anleger seine wirtschaftliche Beteiligung an den Anteilen hält, und dieses Prospekts übertragbar. Clearstream und zugrunde liegende Zentralverwahrer bzw. ICSD.

Für jeden Clearstream-Teilnehmer ist Clearstream der einzige Ansprechpartner für einen schriftlichen Nachweis über den Betrag der Beteiligungen dieses Clearstream-Teilnehmers an Anteilen. Alle von Clearstream ausgestellten

Bescheinigungen oder sonstigen Dokumente über die Beteiligung an diesen Anteilen, die dem Konto einer Person zuzurechnen sind, sind im Hinblick auf die korrekte Wiedergabe dieser Aufzeichnungen abschließend und verbindlich. Für jeden Clearstream-Teilnehmer ist Clearstream der ausschließliche Ansprechpartner bezüglich des Anteils dieses Clearstream-Teilnehmers (und somit aller Personen mit wirtschaftlicher Beteiligung an den Anteilen) an jeder Zahlung oder Ausschüttung, die von den Fonds an oder auf Anweisung von Clearstream vorgenommen wird, und bezüglich aller anderen Rechte, die aus den Anteilen entstehen. Clearstream-Teilnehmer haben keinen unmittelbaren Anspruch gegenüber dem ICAV, den Fonds oder einer anderen Person (mit Ausnahme von Clearstream) in Bezug auf in Verbindung mit Anteilen fällig werdende Zahlungen oder Ausschüttungen, die vom ICAV oder den Fonds an Clearstream oder auf Anweisung von Clearstream vorgenommen werden, womit das ICAV seine entsprechenden Verpflichtungen erfüllt.

Das ICAV oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann den Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Beteiligung an den Anteilen gegebenenfalls auffordern, Informationen in Bezug auf Folgendes bereitzustellen: (a) die Funktion, in der er eine Beteiligung an Anteilen hält; (b) die Identität anderer Personen, die zu diesem Zeitpunkt oder zuvor an diesen Anteilen beteiligt waren; (c) die Art dieser Beteiligungen; und (d) alle anderen Angelegenheiten, in denen eine Offenlegung dieser Angelegenheiten nach Regulation 81 gemacht werden muss, um die Einhaltung der geltenden Gesetze oder der Bestimmungen der Gründungsdokumente des ICAV durch das ICAV zu ermöglichen. Das ICAV oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann Clearstream gegebenenfalls auffordern, dem ICAV bestimmte Einzelheiten in Bezug auf Clearstream-Teilnehmer, die Beteiligungen an Anteilen am jeweiligen Fonds halten, zur Verfügung zu stellen, einschließlich (jedoch nicht beschränkt auf): ISIN, Name des Clearstream-Teilnehmers, Typ des Clearstream-Teilnehmers (z. B. Fonds/Bank/natürliche Person), Wohn- oder Geschäftssitz des Clearstream-Teilnehmers, Anzahl der ETF und Bestände des Clearstream-Teilnehmers bei Clearstream, einschließlich der Teilfonds, Anteilsarten und der Anzahl der Beteiligungen an den von jedem dieser Clearstream-Teilnehmer gehaltenen Anteilen, sowie Angaben zu erteilten Anweisungen zur Stimmabgabe und zur Anzahl der Beteiligungen an den von jedem dieser Clearstream-Teilnehmer gehaltenen Anteilen. Clearstream-Teilnehmer, die Inhaber von Beteiligungen an Anteilen sind, oder Vermittler, die im Namen dieser Kontoinhaber handeln, stellen diese Informationen auf Anfrage von Clearstream oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter bereit und wurden gemäß den Regeln und Verfahren von Clearstream dazu ermächtigt, dem ICAV oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter derartige Informationen über Beteiligungen an Anteilen offenzulegen. Ebenso kann das ICAV oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter gegebenenfalls einen Zentralverwahrer oder ICSD auffordern, dem ICAV Einzelheiten in Bezug auf Anteile jedes Teilfonds oder Beteiligungen an Anteilen jedes Teilfonds, die bei dem jeweiligen Zentralverwahrer oder ICSD gehalten werden, sowie Einzelheiten in Bezug auf die Inhaber dieser Anteile oder Beteiligungen an Anteilen, einschließlich (ohne Einschränkung) des Typs, des Wohn- oder Geschäftssitzes, der Anzahl und Art der Beteiligungen der Inhaber und Einzelheiten zu den vom jeweiligen Inhaber erteilten Anweisungen zur Stimmabgabe mitzuteilen. Inhaber von Anteilen und Beteiligungen an Anteilen bei einem Zentralverwahrer oder ICSD oder Vermittler, die im Namen dieser Inhaber handeln, erklären sich damit einverstanden, dass der Zentralverwahrer oder ICSD diese Informationen gemäß den jeweiligen Regeln und Verfahren des jeweiligen Zentralverwahrers oder ICSD dem ICAV oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter gegenüber offenlegen. Der Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Beteiligung an den Anteilen kann verpflichtet sein, darin einzuwilligen, dass Clearstream und/oder der entsprechende Zentralverwahrer oder ICSD dem ICAV oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter auf Anfrage seine Identität mitteilt.

19 Handel mit Anteilen – Nicht-ETF-Teilfonds und Nicht-ETF-Klassen

19.1 Zeichnung von Anteilen

19.1.1 Kauf von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt in der Regel mit Wirkung ab einem Handelstag in Bezug auf Anträge, die bis zum Handelsschluss eingehen. Der Verwaltungsrat kann in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft und mit Zustimmung der Verwahrstelle weitere Handelstage bestimmen, über die die Anteilinhaber im Voraus benachrichtigt werden.

Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich Gebühren und Abgaben (einschließlich einer etwaigen Verwässerungsgebühr), sofern anwendbar, ausgegeben.

Ein Erstantrag auf Anteile kann nur durch Ausfüllen und Einreichen eines unterzeichneten Antragsformulars und der erforderlichen Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche per Fax vor dem jeweiligen Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Das Antragsformular ist, sobald es eingegangen ist, unwiderruflich, außer mit Zustimmung des Verwaltungsrats (die dieser nach alleinigem Ermessen verweigern kann). Folgeanträge können per Fax, E-Mail oder über andere elektronische Plattformen, einschließlich SWIFT, bei der Verwaltungsstelle eingereicht werden, sofern die Verwaltungsstelle dieses Vorgehen als annehmbar beurteilt. Eine Zahlung oder Übertragung von Anteilen kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind. Anträge, die nach dem Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag eingehen, gelten als bis zum nächsten Handelsschluss eingegangen, es sei denn, der Verwaltungsrat stimmt unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag eingehen, und nur unter außergewöhnlichen Umständen einer anderen Regelung zu.

Der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung für Anteile jedes Teilfonds, die von jedem Antragsteller bei Erstzeichnung gezeichnet werden können, und die Mindestbeteiligung an Anteilen jedes Teilfonds sind im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben.

Es können Bruchteile von bis zu drei Dezimalstellen eines Anteils ausgegeben werden. Zeichnungsgelder, die kleineren Bruchteilen von Anteilen entsprechen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern als Teil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds einbehalten.

Wenn ein Antrag abgelehnt wird, wird die Verwaltungsstelle, vorbehaltlich aller geltenden Gesetze und unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche vorliegen, Zeichnungsgelder oder deren Saldo so bald wie möglich zinslos per elektronischer Überweisung auf das Konto, von dem sie gezahlt wurden, zurückerstatten, was auf Kosten und Risiko des Antragstellers geschieht.

19.1.2 Ausgabepreis

Während des Erstausgabezeitraums für jeden Teilfonds entspricht der Erstausgabepreis für Anteile des jeweiligen Teilfonds dem im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegebenen Betrag.

Der Ausgabepreis, zu dem Anteile eines Teilfonds an einem Handelstag nach dem Erstausgabezeitraum ausgegeben werden, wird durch Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am jeweiligen Handelstag berechnet.

Es kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Ausgabepreises erhoben werden, wie im jeweiligen Nachtrag vorgesehen.

19.1.3 Zahlungen für Anteile

Zahlungen für die Ausgabe von Anteilen müssen bis zum maßgeblichen Abwicklungstag per elektronischer Überweisung in frei verfügbaren Mitteln in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds geleistet werden. Schecks werden nicht akzeptiert. Wenn die Zahlung nicht bis zum Abwicklungstag in voller Höhe eingegangen ist, oder falls die Mittel nicht frei verfügbar sind, kann die Zuteilung von Anteilen, die in Bezug auf diesen Antrag vorgenommen wurde, nach Ermessen des Verwaltungsrats ganz oder teilweise annulliert werden. Alternativ kann die Verwaltungsstelle den Antrag auf Anweisung des Verwaltungsrats oder seiner Beauftragten als Antrag auf Zuteilung einer Anzahl von Anteilen behandeln, die mit dieser Zahlung am nächsten Handelstag nach Eingang der vollständigen Zahlung oder nicht frei verfügbarer Mittel erworben werden kann. In solchen Fällen kann das ICAV dem Antragsteller jeden daraus resultierenden Verlust des jeweiligen Teilfonds belasten. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, bei Zeichnungen, die verspätet abgewickelt werden, Zinsen zu einem angemessenen marktüblichen Satz zu erheben.

19.1.4 Ausgabe gegen Sachleistungen

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen, sofern er sich davon überzeugt hat, dass den bestehenden Anteilinhabern keine wesentlichen Nachteile entstehen, und vorbehaltlich der für ihn geltenden Rechtsvorschriften, eine Zuteilung von Anteilen eines Teilfonds gegen die Übertragung von Anlagen einer Art, die im Einklang mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds steht, und die zu einem Bestandteil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds werden, an die Verwahrstelle zugunsten des ICAV vornehmen kann. Die Anzahl der auf diese Weise auszugebenden Anteile entspricht der Anzahl, die an dem Tag, an dem die Anlagen zugunsten des ICAV an die Verwahrstelle übertragen werden, gegen Barmittel (zusammen mit dem entsprechenden Ausgabeaufschlag) bei Zahlung eines Betrags, der dem Wert der Anlagen entspricht, ausgegeben würden. Der Wert der zu übertragenden Anlagen wird unter Anwendung der im nachstehenden Abschnitt **Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung von Vermögenswerten** beschriebenen Bewertungsmethoden berechnet.

19.1.5 Kaufbeschränkungen

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds auf die nachstehend im Abschnitt **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts** beschriebene Weise ausgesetzt ist, darf das ICAV keine Anteile ausgeben oder verkaufen. Antragsteller, die Anteile kaufen möchten, werden über einen solchen Aufschub informiert und ihre Anträge werden am nächsten Handelstag nach dem Ende dieser Aussetzung berücksichtigt, sofern sie nicht zurückgezogen werden.

Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft oder von oder zugunsten von US-Personen gekauft oder gehalten werden (sofern das ICAV nicht feststellt, dass (i) die Transaktion gemäß einer Ausnahme von der Registrierungspflicht nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten zulässig ist und (ii) der jeweilige Teilfonds und das ICAV weiterhin Anspruch auf eine Befreiung von der Registrierungspflicht als Investmentgesellschaft nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten haben, wenn diese Person Anteile hält).

Das ICAV behält sich des Weiteren das Recht vor, Anträge auf Anteile eines Teilfonds nach eigenem Ermessen abzulehnen. Dies gilt unter anderem auch unter Umständen, unter denen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht genügend geeignete Vermögenswerte zur Verfügung stehen, in die der Teilfonds ohne Weiteres investieren kann.

19.1.6 Verwässerungsgebühr

Bei der Berechnung des Ausgabe- oder Rücknahmepreises für die Anteile eines Teilfonds kann der Verwaltungsrat an jedem Handelstag, an dem Nettozeichnungen oder -rücknahmen erfolgen, eine Verwässerungsgebühr auf die Zeichnungsbeträge erheben bzw. von den Rücknahmebeträgen abziehen, um Handelskosten zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds zu erhalten.

Da die Handelskosten je nach den Marktbedingungen variieren können, kann die Höhe der Verwässerungsgebühr ebenfalls schwanken.

Weitere Zeichnungsbeschränkungen sind im Nachtrag des jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

19.2 Rücknahme von Anteilen

19.2.1 Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind an das ICAV (über die Verwaltungsstelle) zu richten und können per Fax oder E-Mail auf einem unterzeichneten Rücknahmeantragsformular oder über andere elektronische Plattformen, einschließlich SWIFT, die von der Verwaltungsstelle als annehmbar eingestuft werden, gestellt werden. Anträge auf die Rücknahme von Anteilen können nach Annahme durch die Verwaltungsstelle (ohne Zustimmung des ICAV) nicht mehr zurückgezogen werden. Voraussetzung für Rücknahmen ist auch das Eingehen aller vom ICAV geforderten Unterlagen, einschließlich der Durchführung aller erforderlichen Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, bevor Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden. Rücknahmeanträge werden erst nach Erhalt gültiger Anweisungen bearbeitet, wonach die Zahlung auf das angegebene Konto erfolgt. Anträge, die bis zum jeweiligen Handelsschluss eingehen, werden, wie in diesem Abschnitt erwähnt, normalerweise am entsprechenden Handelstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eingehen, werden so behandelt, als wären sie bis zum nächsten Handelsschluss eingegangen, es sei denn, der Verwaltungsrat stimmt unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag eingehen, und nur unter außergewöhnlichen Umständen einer anderen Regelung zu.

Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich Gebühren und Abgaben (einschließlich einer etwaigen Verwässerungsgebühr), sofern anwendbar, zurückgenommen.

Auf Antrag kann der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle und der vorherigen Benachrichtigung aller Anteilinhaber der Festlegung zusätzlicher Handelstage und Bewertungszeitpunkte für die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds zustimmen.

Das ICAV kann die Durchführung eines Rücknahmeantrags verweigern, der dazu führen würde, dass der Wert einer Beteiligung in Bezug auf einen Teilfonds unter die Mindestbeteiligung für diese Anteilsklasse dieses Teilfonds sinkt. Ein solcher Rücknahmeantrag kann vom ICAV als Antrag auf Rücknahme aller Anteile des Anteilinhabers in dieser Anteilsklasse behandelt werden.

Die Verwaltungsstelle nimmt unvollständige Rücknahmeanträge nicht an, bis alle erforderlichen Informationen eingegangen sind.

19.2.2 Zahlung von Rücknahmeerlösen

Der bei der Rücknahme von Anteilen fällige Betrag (nach Abzug von Rücknahmegebühren) wird bis zum Abwicklungstag in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse per elektronischer Überweisung auf ein auf den Namen

des Anteilinhabers lautendes Konto gezahlt. Rücknahmeerlöse werden nicht an Dritte ausgezahlt und können nur auf ein auf den Namen des Anteilinhabers lautendes Konto überwiesen werden. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt an den eingetragenen Anteilinhaber bzw. zu Gunsten der gemeinsam eingetragenen Anteilinhaber. Sofern im Nachtrag für einen Teilfonds nichts anderes angegeben ist, werden Rücknahmeerlöse in der Währung der Klasse ausgezahlt. Die Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen werden erst ausgezahlt, wenn die Verwaltungsstelle Anweisungen, mit der eine Rücknahme beantragt wird, sowie die erforderlichen Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche erhält. Änderungen am Bankkonto eines Anteilinhabers und an den Standardanweisungen für die Abwicklung von Rücknahmezahlungen werden erst nach Erhalt der Originaldokumente vorgenommen. Voraussetzung für Rücknahmen ist auch die Durchführung aller erforderlichen Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, bevor Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

Der Nachtrag für einen Teilfonds kann vorsehen, dass die Rücknahmeerlöse mit Zustimmung der Anteilinhaber durch eine Übertragung von Sachleistungen beglichen werden. Dies gilt ohne Einschränkung der im nachstehenden Abschnitt **Rücknahmebeschränkungen** dargelegten Rechte des ICAV.

19.2.3 Rücknahmebeschränkungen

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds auf die nachstehend im Abschnitt **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts** beschriebene Weise ausgesetzt ist, darf das ICAV keine Anteile eines Teilfonds zurücknehmen. Antragsteller, die Anteile zurückgeben möchten, werden über einen solchen Aufschub informiert und ihre Anträge werden am nächsten Handelstag nach dem Ende dieser Aussetzung berücksichtigt, sofern sie nicht zurückgezogen werden.

Der Verwaltungsrat kann die Anzahl der an einem Handelstag zurückgenommenen Anteile eines Teilfonds nach seinem Ermessen auf Anteile beschränken, die mindestens 10 % der Gesamtzahl der Anteile des Teilfonds ausmachen, oder auf Anteile, die mindestens 10 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds an diesem Handelstag ausmachen. In diesem Fall gilt die Beschränkung anteilig, so dass alle Anteilinhaber, die Anteile dieses Teilfonds an diesem Handelstag zurückgeben möchten, Anteile im selben Verhältnis zurückgeben können. Nicht zurückgenommene Anteile, die ansonsten zurückgenommen worden wären, werden jeweils vorbehaltlich der vorgenannten Grenze zur Rücknahme am nächsten Handelstag vorgetragen. Wenn Rücknahmeanträge auf diese Weise vorgetragen werden, werden die betroffenen Anteilinhaber von der Verwaltungsstelle informiert.

Die Satzung enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass ein durch einen Anteilinhaber eingegangener Rücknahmeantrag dazu führen würde, dass das ICAV an einem Handelstag Anteile im Wert von mehr als 5 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds zurücknehmen würde. In einem solchen Fall kann das ICAV den Rücknahmeantrag durch eine Ausschüttung von Anlagen des jeweiligen Teilfonds in Sachleistungen erfüllen, sofern eine solche Ausschüttung nicht gegen die Interessen der verbleibenden Anteilinhaber dieses Teilfonds verstößt und die Vermögensallokation von der Verwahrstelle genehmigt wird. Erhält der Anteilinhaber, der die Rücknahme beantragt, eine Mitteilung über die Absicht des ICAV, den Rücknahmeantrag durch eine solche Ausschüttung von Vermögenswerten zu erfüllen, so kann der Anteilinhaber vom ICAV verlangen, anstelle der Übertragung dieser Vermögenswerte deren Verkauf und die Zahlung des Verkaufserlöses abzüglich der in Verbindung mit diesem Verkauf entstandenen Kosten an den Anteilinhaber zu veranlassen. Der Teilfonds haftet nicht für den (etwaigen) Fehlbetrag zwischen dem Nettoinventarwert der betreffenden Rücknahme und den aus dem Verkauf der betreffenden Vermögenswerte erzielten Erlösen. Das ICAV und ein Anteilinhaber können für jede Rücknahme eine Übertragung von Sachleistungen vereinbaren, sofern die Allokation der Vermögenswerte von der Verwahrstelle genehmigt wird.

19.2.4 Verwässerungsgebühr

Bei der Berechnung des Ausgabe- oder Rücknahmepreises für die Anteile eines Teilfonds kann der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter an jedem Handelstag, an dem Nettozeichnungen/-rücknahmen erfolgen, eine Verwässerungsgebühr auf die Zeichnungsbeträge erheben bzw. von den Rücknahmebeträgen abziehen, um Handelskosten zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds zu erhalten.

Da die Handelskosten je nach den Marktbedingungen variieren können, kann die Höhe der Verwässerungsgebühr ebenfalls schwanken.

20 Intraday-Portfolio (INAV)

Der Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen an jedem Geschäftstag einen Intraday-Portfoliowert oder iNAV für einen oder mehrere Teilfonds zur Verfügung stellen oder andere Personen damit beauftragen, diesen in seinem Namen zur Verfügung zu stellen. Wenn der Anlageverwalter diese Informationen an einem Geschäftstag zur Verfügung stellt, wird der iNAV auf der Grundlage der während des Handelstags oder eines Teils des Handelstags verfügbaren Informationen berechnet und basiert normalerweise auf dem gegenwärtigen Wert des an diesem Geschäftstag bestehenden Wertpapieranteils einer Portfolioeinlage, zusammen mit einem Barbetrag, der in der Regel ungefähr der Barkomponente zum vorherigen Geschäftstag entspricht. Der Anlageverwalter stellt einen iNAV zur Verfügung, wenn dies von einer Börse verlangt wird.

Ein iNAV entspricht nicht dem Wert eines Anteils oder dem Preis, zu dem Anteile in Creation Units gezeichnet oder zurückgenommen oder an einer Börse gekauft oder verkauft werden können, und sollte weder als solcher angesehen werden noch sollte man sich darauf verlassen, dass es sich um einen solchen handelt. Insbesondere spiegelt der iNAV eines Teilfonds, dessen jeweilige Indexwertpapiere zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses iNAV nicht aktiv gehandelt werden, möglicherweise nicht den tatsächlichen Wert eines Anteils wider, kann irreführend sein und sollte nicht als verlässlich angesehen werden. Wenn der Anlageverwalter oder die von ihm benannte Stelle nicht in der Lage ist, einen iNAV in Echtzeit oder für einen bestimmten Zeitraum bereitzustellen, führt dies allein nicht zu einem Handelsstopp für die Anteile an einer Börse. Ein solcher wird unter den gegebenen Umständen nach den Regeln der entsprechenden Börse festgelegt. Die Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Berechnung und Meldung eines iNAV zeitliche Verzögerungen beim Erhalt der Kurse der entsprechenden Indexwertpapiere im Vergleich zu anderen berechneten Werten widerspiegeln kann, die auf denselben Indexwertpapieren basieren, darunter beispielsweise der Index selbst oder der iNAV anderer börsengehandelter Fonds, die auf demselben Index basieren. Anleger, die Creation Units zeichnen oder zurückgeben oder Anteile an einer Börse kaufen oder verkaufen möchten, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht ausschließlich auf einen verfügbaren iNAV verlassen, sondern auch andere Marktinformationen und maßgebliche wirtschaftliche und sonstige Faktoren berücksichtigen (gegebenenfalls einschließlich Informationen zum Index, zu den Indexwertpapieren und Finanzinstrumenten, die auf dem Index für den jeweiligen Teilfonds basieren). Weder das ICAV noch der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und die anderen Dienstleister haften gegenüber Personen, die sich auf den iNAV verlassen.

21 Zwangsweise Rücknahmen

Das ICAV kann alle Anteile eines Teilfonds zwangsweise zurücknehmen, wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds unter der im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegebenen oder den Anteilinhabern anderweitig mitgeteilten Mindestgröße des Teilfonds liegt.

Das ICAV behält sich das Recht vor, Anteile zurückzunehmen, die sich direkt oder indirekt im Besitz einer US-Person befinden oder in deren Besitz gelangen oder zugunsten einer US-Person gehalten werden (sofern das ICAV nicht feststellt, dass (i) die Transaktion gemäß einer Ausnahme von der Registrierungspflicht nach den Wertpapiergesetzen

der Vereinigten Staaten zulässig ist und (ii) dass der jeweilige Teilfonds und das ICAV weiterhin Anspruch auf eine Befreiung von der Registrierungspflicht als Investmentgesellschaft nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten haben, wenn diese Person Anteile hält), von einer natürlichen Person unter 18 Jahren (oder ein anderes vom Verwaltungsrat als geeignet erachtetes Alter), von einer natürlichen oder juristischen Person, die gegen Zusicherungen in Zeichnungsunterlagen verstoßen oder diese gefälscht hat (einschließlich in Bezug auf ihren Status gemäß ERISA), die offenbar gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt oder wenn diese natürliche oder juristische Person aus diesen Gründen nicht zum Halten von Anteilen berechtigt ist, oder wenn der Besitz von Anteilen durch eine Person ungesetzlich ist oder unter dem für diese Anteilsklasse vom Verwaltungsrat festgelegten Mindestanteilsbestand liegt, oder unter Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen können, dass der jeweilige Teilfonds des ICAV einer steuerlichen oder sonstigen finanziellen Verbindlichkeit oder einem anderen finanziellen Nachteil ausgesetzt ist (unabhängig davon, ob diese natürliche(n) oder juristische(n) Person(en) direkt oder indirekt und ob sie allein oder in Verbindung mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person betroffen sind, mit der sie verbunden sind oder nicht, oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat als relevant erscheinen) (einschließlich der Bestrebungen, sicherzustellen, dass die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds nicht als „Planvermögen“ im Sinne des ERISA angesehen werden) oder gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstößt, was der Teilfonds andernfalls nicht verursacht, erlitten oder begangen hätte oder für den Teilfonds dazu führen könnte, zur Einhaltung von Registrierungs- oder Einreichungsvorschriften in einer Rechtsordnung gezwungen zu sein, in der es ansonsten nicht verlangt werden würde, oder gegen etwas, das anderweitig durch die hierin Satzung, wie in diesem Dokument beschrieben, untersagt ist.

Ein Teilfonds kann aufgelöst werden und/oder alle Anteile eines Teilfonds (oder einer Klasse eines Teilfonds) können vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle in einem der folgenden Fälle zurückgenommen werden: (i) durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen an die betreffenden Anteilinhaber; oder (ii) wenn der Nettoinventarwert der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter dem Betrag liegt, den der Verwaltungsrat für diesen Teilfonds festgelegt hat; oder (iii) durch Mitteilung an die Anteilinhaber mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen, wenn innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum, an dem die Verwahrstelle die Kündigung des Verwahrstellenvertrags mitgeteilt hat, keine für das ICAV und die Zentralbank akzeptable andere Verwahrstelle zur Verwahrstelle ernannt wurde; oder (iv) wenn ein Teilfonds nicht mehr zugelassen oder anderweitig offiziell genehmigt ist; oder (v) wenn ein Gesetz verabschiedet wird, das es illegal oder nach Ansicht des Verwaltungsrats undurchführbar oder nicht ratsam macht, den jeweiligen Teilfonds fortzuführen; oder (vi) wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber des Teilfonds ist.

Zusätzliche, für einen Teilfonds spezifische Auflösungsbestimmungen können im Nachtrag für diesen Teilfonds dargelegt werden, und das ICAV ist berechtigt, unter diesen Umständen zusätzlich zu den vorstehend genannten Bedingungen Anteile an einem solchen Teilfonds zurückzunehmen.

Wenn in Irland steuerpflichtige Personen Anteile erwerben und halten, muss das ICAV, sofern dies für die Erhebung der irischen Steuer erforderlich ist, gehaltene Anteile von einer Person, die beim Eintreten eines Steuertatbestands eine in Irland steuerpflichtige Person ist oder als im Namen einer in Irland steuerpflichtigen Person handelnd angesehen wird, zurücknehmen und einziehen und die Erlöse daraus an die irische Finanzbehörde zahlen.

22 Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche

Die Verwaltungsstelle wird von der Zentralbank reguliert und muss die in der AML-Gesetzgebung vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten. Um die AML-Gesetzgebung einzuhalten, verlangt die Verwaltungsstelle von einem Zeichner oder Anteilinhaber eine detaillierte Überprüfung der Identität dieses Zeichners oder Anteilinhabers, der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer dieses Zeichners oder Anteilinhabers, der Herkunft der zur Zeichnung von Anteilen verwendeten Mittel oder andere zusätzliche

Informationen, die von einem Zeichner oder Anteilinhaber zu diesen Zwecken gegebenenfalls angefordert werden können. Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, die erforderlichen Informationen anzufordern, um die Identität eines Antragstellers und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers zu überprüfen.

Der Zeichner oder Anteilinhaber erkennt an, dass sich die Verwaltungsstelle gemäß ihren Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche das Recht vorbehält, die Bewegung von Geldern zu untersagen, wenn nicht alle Sorgfaltspflichten erfüllt wurden oder wenn sie aus irgendeinem Grund der Ansicht ist, dass die Herkunft der Gelder oder die beteiligten Parteien verdächtig sind. Wenn Informationen zur Bewegung von Geldern gemäß den Verfahren der Verwaltungsstelle zur Verhinderung von Geldwäsche vorenthalten werden, hält sich die Verwaltungsstelle strikt an alle geltenden Gesetze und informiert das ICAV, sobald die berufliche Schweigepflicht dies zulässt oder es anderweitig gesetzlich zulässig ist.

Die in der AML-Gesetzgebung vorgesehenen Maßnahmen, die auf die Verhinderung von Geldwäsche abzielen, können eine detaillierte Überprüfung der Identität jedes Antragstellers erfordern; beispielsweise kann von einer Person verlangt werden, eine ordnungsgemäß beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises zusammen mit einem Adressnachweis wie z. B. eine Stromrechnung oder einen Kontoauszug vorzulegen und ihr Geburtsdatum anzugeben. Bei körperschaftlichen Antragstellern kann dies ohne Einschränkung die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Satzung (und etwaiger Namensänderungen), der Gründungsurkunde (oder eines gleichwertigen Dokuments) sowie der Namen, Berufe, Geburtsdaten und Wohn- und Geschäftsadressen der Verwaltungsratsmitglieder dieser körperschaftlichen Antragsteller erfordern.

Je nach den Umständen jedes Antrags ist eine detaillierte Überprüfung möglicherweise nicht erforderlich, wenn (a) der Antrag über einen anerkannten Vermittler gestellt wird oder (b) die Anlage von einem anerkannten Vermittler oder Finanzinstitut getätigt wird. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn das vorstehend genannte Finanzinstitut oder der Vermittler in einem Land ansässig ist, das über eine mit der in Irland geltenden Gesetzgebung zur Verhinderung von Geldwäsche gleichwertige Gesetzgebung verfügt.

Die Verwaltungsstelle und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, die erforderlichen Informationen anzufordern, um die Identität eines Antragstellers zu überprüfen. Falls der Antragsteller die zum Zwecke der Überprüfung erforderlichen Informationen nicht oder verspätet vorlegt, kann die Verwaltungsstelle die Annahme des Antrags und der Zeichnungsgelder verweigern.

Der Antragsteller erkennt an, dass die Verwaltungsstelle bzw. die Verwaltungsgesellschaft aufgrund der in ihrem jeweiligen Land geltenden Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche eine weitere Identifizierung des Antragstellers verlangen können, bevor ein Antrag oder eine Rücknahme bearbeitet werden kann, und die Verwaltungsstelle, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und das ICAV für alle Verluste schadlos zu halten und freizustellen sind, die sich aus einer Verzögerung oder Nichtbearbeitung der Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge ergeben, wenn die von den genannten Parteien verlangten Informationen vom Antragsteller nicht vorgelegt wurden.

23 Datenschutz

Das ICAV und/oder seine Beauftragten oder Dienstleister, einschließlich der Verwaltungsstelle, können einige oder alle der folgenden Arten von personenbezogenen Daten in Bezug auf Anleger und potenzielle Anleger (und ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter und wirtschaftlichen Eigentümer) speichern: Name, Adresse/andere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum/Geburtsort, Geschlecht, Steuernummer, Bankverbindung, Lichtbildausweis, Anschriftsnachweise (in der Regel Stromrechnungen), die vom Anleger beim Ausfüllen des Antragsformulars oder zur Aktualisierung dieser Informationen bereitgestellt werden. Das ICAV kann durch Prüfungen auf politisch exponierte Personen, Sanktionsprüfungen, Negativnachrichtenprüfungen und Screening-Prüfungen auch weitere personenbezogene Daten über diese Personen erhalten. Das ICAV ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu verifizieren und eine laufende Überwachung durchzuführen. Wenn bestehende und potenzielle Anleger dem ICAV personenbezogene Daten in Bezug auf ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter und wirtschaftlichen Eigentümer zur

Verfügung gestellt haben, müssen die Anleger diesen Personen die Informationen in dem vorliegenden Datenschutzhinweis zur Verfügung stellen.

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit werden personenbezogene Daten durch das ICAV erhoben, erfasst, gespeichert, angepasst, übertragen und anderweitig verarbeitet. Das ICAV ist ein Datenverantwortlicher im Sinne der Datenschutzgesetze und bewahrt personenbezogene Daten, die von oder in Bezug auf Anleger(n) bereitgestellt werden, in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen auf.

Das ICAV und/oder seine Beauftragten oder Dienstleister (die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft oder der/die Anlageverwalter) können die personenbezogenen Daten potenzieller und bestehender Anleger für einen oder mehrere der folgenden Zwecke und auf den folgenden Rechtsgrundlagen verarbeiten:

- (a) für den Betrieb der Teilfonds, einschließlich der laufenden Verwaltung und der Verwaltung der Anlagen eines Anteilinhabers im jeweiligen Teilfonds, was es dem ICAV ermöglicht, seine vertraglichen Pflichten und Verpflichtungen gegenüber dem Anteilinhaber zu erfüllen, sowie die für die Erstellung des Vertrags mit dem Anteilinhaber erforderliche Verarbeitung;
- (b) zur Erfüllung aller geltenden gesetzlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des ICAV, beispielsweise im Rahmen des ICAV Act, der Gesetzgebung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismus und der Steuergesetzgebung sowie zur Verhinderung von Betrug;
- (c) für alle anderen berechtigten Geschäftsinteressen des ICAV oder eines Dritten, dem personenbezogene Daten offengelegt werden, sofern nicht die Interessen des Anlegers überwiegen, einschließlich für statistische Analysen, Marktforschungszwecke und zur Durchführung finanzieller und/oder aufsichtsrechtlicher Berichterstattung; oder
- (d) für alle anderen spezifischen Zwecke, für die Anleger ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben und für die die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung beruht, haben die Anleger das Recht, diese jederzeit zu widerrufen.

Das ICAV und/oder seine Beauftragten oder Dienstleister können personenbezogene Daten, ob in Irland oder anderswo (einschließlich Körperschaften, die sich in Ländern außerhalb des EWR befinden), an andere Beauftragte, ordnungsgemäß ernannte Vertreter und Dienstleister des ICAV (und deren jeweilige nahestehende oder verbundene Unternehmen oder Unterbeauftragte) sowie an Dritte, einschließlich Berater, Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Abschlussprüfer und Technologieanbieter, für die oben genannten Zwecke, weitergeben oder übertragen.

Das ICAV bewahrt personenbezogene Daten nicht länger auf, als es für den/die Zweck(e), für den/die sie erhoben wurden, erforderlich ist. Bei der Festlegung angemessener Aufbewahrungsfristen muss das ICAV den Statute of Limitations Act 1957 in der jeweils gültigen Fassung sowie jegliche gesetzlichen Verpflichtungen zur Aufbewahrung von Informationen, einschließlich der Gesetzgebung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismus, sowie die Steuergesetzgebung berücksichtigen. Das ICAV ergreift alle angemessenen Schritte, um die Daten zu vernichten oder aus seinen Systemen zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Wenn eine spezifische Verarbeitung auf der Einwilligung eines Anlegers beruht, hat er das Recht, diese jederzeit zurückzuziehen. Anleger haben das Recht, Zugang zu ihren vom ICAV gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, sowie das Recht auf Berichtigung oder Löschung ihrer Daten, auf Einschränkung der oder Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten und auf Datenübertragbarkeit, vorbehaltlich der durch die Datenschutzgesetze auferlegten Beschränkungen und jeglicher gesetzlicher Verpflichtungen zur Aufbewahrung von Informationen, einschließlich der Gesetzgebung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismus sowie der Steuergesetzgebung.

Das ICAV und/oder seine Beauftragten und Dienstleister übermitteln personenbezogene Daten nicht in ein Land außerhalb des EWR, es sei denn, dieses Land gewährleistet ein angemessenes Datenschutzniveau (wie durch eine Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Union festgelegt) oder es bestehen angemessene Sicherheitsvorkehrungen. Die Europäische Kommission hat eine Liste von Ländern erstellt, von denen angenommen wird, dass sie ein angemessenes Datenschutzniveau bieten. Diese Liste kann von der Europäischen Kommission jederzeit geändert werden. Wenn ein Drittland kein angemessenes Datenschutzniveau bietet, stellen das ICAV und/oder seine Beauftragten und Dienstleister sicher, dass es angemessene Sicherheitsmaßnahmen wie die Modellklauseln (bei denen es sich um standardisierte Vertragsklauseln handelt, die von der Europäischen Kommission genehmigt wurden) trifft oder verbindliche Unternehmensregeln einführt oder sich auf eine der Ausnahmeregelungen stützt, die in den Datenschutzgesetzen vorgesehen sind.

Erfolgt die Verarbeitung im Namen des ICAV, so wird das ICAV einen Datenverarbeiter im Sinne der Datenschutzgesetze beauftragen, der geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen in einer Weise umsetzt, dass diese Verarbeitung den Anforderungen der Datenschutzgesetze entspricht und den Schutz der Anlegerrechte gewährleistet. Das ICAV schließt einen schriftlichen Vertrag mit dem Datenverarbeiter ab, in dem die spezifischen bindenden Verpflichtungen des Datenverarbeiters gemäß den Datenschutzgesetzen dargelegt sind, einschließlich der ausschließlichen Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den dokumentierten Anweisungen des ICAV.

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit und der laufenden Überwachung des ICAV kann das ICAV gegebenenfalls automatisierte Entscheidungen in Bezug auf Anleger treffen, einschließlich beispielsweise der Profilerstellung von Anlegern im Rahmen von Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, und dies kann dazu führen, dass ein Anleger gegenüber den Steuerbehörden, Strafverfolgungsbehörden und anderen Rechtspersonen identifiziert wird, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, und das ICAV seine Beziehung zu dem Anleger beendet. Zur Einhaltung des FATCA und der Pflichten des automatischen Informationsaustauschs im Rahmen des CRS muss das ICAV oder sein Beauftragter bestimmte Informationen über einen Kontoinhaber und, wenn es sich bei dem Kontoinhaber um eine Körperschaft handelt, bestimmte beherrschende Personen erheben (z. B. Name, Adresse, Land des Wohnsitzes oder der Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort (sofern zutreffend), Kontonummer und Kontostand zum Ende jedes Kalenderjahres), um Konten zu identifizieren, die gegenüber Steuerbehörden meldepflichtig sind, und diese Informationen können wiederum von den zuständigen Steuerbehörden mit anderen Steuerbehörden ausgetauscht werden.

Die Anleger sind verpflichtet, ihre personenbezogenen Daten für gesetzliche und vertragliche Zwecke bereitzustellen. Werden die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt, kann das ICAV die Investition des Anlegers in die Teilfonds nicht zulassen, verarbeiten oder freigeben, was dazu führen kann, dass das ICAV seine Beziehung mit dem Anleger beendet.

Die Anleger haben das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzureichen, wenn sie mit dem Umgang des ICAV mit ihren personenbezogenen Daten unzufrieden sind.

Alle Fragen zur Umsetzung der Datenschutzrichtlinie des ICAV sollten zunächst an den Verwaltungsrat des ICAV weitergeleitet werden.

24 Umtauschbeschränkungen

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des bzw. der jeweiligen Teilfonds auf die nachstehend im Abschnitt **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts** beschriebene Weise ausgesetzt ist, können Anteile nicht in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden. Antragsteller, die Anteile umtauschen möchten, werden über einen solchen Aufschub informiert und ihre Anträge werden am nächsten Handelstag nach dem Ende dieser Aussetzung berücksichtigt, sofern sie nicht zurückgezogen werden.

25 Überkreuzanlage

Vorbehaltlich der Anforderungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank (insbesondere Verordnung 11 (1) der OGAW-Verordnungen der Zentralbank) und dieses Prospekts kann das ICAV im Namen eines Teilfonds (ein **Anleger-Teilfonds**) Anteile an einem anderen Teilfonds (ein **Ziel-Teilfonds**) erwerben. Wenn das ICAV dies beabsichtigt, wird dies im jeweiligen Nachtrag des Anleger-Teilfonds angegeben. Sofern von der Zentralbank nicht anderweitig genehmigt, darf der Anlageverwalter seine jährliche Gebühr nicht in Bezug auf den Teil der Vermögenswerte eines Anleger-Teilfonds erheben, der in einen Ziel-Teilfonds investiert ist. Eine Überkreuzanlage in einem Teilfonds ist nicht möglich, wenn dieser Teilfonds Anteile an einem anderen Teilfonds hält. Wenn ein Teilfonds (der **anlegende Fonds**) in die Anteile anderer Teilfonds (jeweils ein **aufnehmender Fonds**) investiert, darf der Satz der jährlichen Verwaltungsgebühr, die den Anlegern des anlegenden Fonds in Bezug auf den Teil der in aufnehmende Fonds investierten Vermögenswerte des anlegenden Fonds berechnet wird (unabhängig davon, ob diese Gebühr direkt auf der Ebene des anlegenden Fonds, indirekt auf der Ebene des aufnehmenden Fonds oder in einer Kombination aus beiden gezahlt wird), den Satz der maximalen jährlichen Verwaltungsgebühr, die den Anlegern des anlegenden Fonds in Bezug auf den Saldo der Vermögenswerte des anlegenden Fonds berechnet werden darf, nicht übersteigen, so dass dem anlegenden Fonds die jährliche Verwaltungsgebühr infolge seiner Anlagen in dem aufnehmenden Fonds nicht doppelt in Rechnung gestellt wird. Diese Bestimmung gilt auch für die vom jeweiligen Anlageverwalter erhobene Jahresgebühr, wenn die Gebühr direkt aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds gezahlt wird.

26 Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung von Vermögenswerten

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird in der Währung ausgedrückt, auf die die Anteile lauten, oder in einer anderen Währung, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Klasse oder in einem bestimmten Fall festlegt, und wird berechnet, indem der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds bestimmt wird und die Verbindlichkeiten des Teilfonds (mit Ausnahme des Eigenkapitals) zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag davon abgezogen werden.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des Teilfonds durch die Anzahl der Anteile des Teilfonds, die dann ausgegeben sind oder zum Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag als ausgegeben gelten, dividiert und das Ergebnis mathematisch auf vier Dezimalstellen oder eine andere vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte Anzahl von Dezimalstellen gerundet wird.

Falls die Anteile eines Teilfonds weiter in Klassen unterteilt werden, wird der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse ermittelt, indem der Nettoinventarwert des Teilfonds fiktiv auf die betreffenden Klassen verteilt wird, wobei Anpassungen für Zeichnungen, Rücknahmen, Gebühren, Dividenden, Thesaurierung oder Ausschüttung von Erträgen sowie die Aufwendungen, Verbindlichkeiten oder Vermögenswerte, die jeder dieser Klasse zuzurechnen sind (einschließlich der Gewinne/Verluste und Kosten von Finanzinstrumenten, die zur Währungsabsicherung zwischen der Basiswährung des Teilfonds oder den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, und der festgelegten Währung der betreffenden Klasse verwendet werden, wobei die Gewinne/Verluste und Kosten ausschließlich dieser betreffenden Klasse zugerechnet werden), und alle anderen Faktoren, die die betreffenden Klassen gegebenenfalls differenzieren, vorgenommen werden. Der auf die einzelnen Klassen zugeteilte Nettoinventarwert des Teilfonds wird durch die Anzahl der Anteile der jeweiligen Klasse dividiert, die ausgegeben sind oder als ausgegeben gelten, und das Ergebnis wird wie vom Verwaltungsrat festgelegt auf vier Dezimalstellen oder auf eine andere Anzahl von Dezimalstellen, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt, gerundet.

Die Satzung stellt die Bewertungsmethode für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Teilfonds und den Nettoinventarwert jedes Teilfonds bereit. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Berechnung des Nettoinventarwerts an die Verwaltungsstelle delegiert. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds werden in der Regel wie folgt bewertet:

- 26.1** Vermögenswerte, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden zum letzten Handelskurs oder im Fall von festverzinslichen Wertpapieren zum letzten Mittelkurs bewertet, wie sie jeweils zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag verfügbar sind, vorausgesetzt, dass der Wert eines an einem geregelten Markt notierten oder gehandelten, aber mit einem Aufschlag oder Abschlag außerhalb des maßgeblichen geregelten Marktes erworbenen oder gehandelten Vermögenswerts unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags zum Bewertungszeitpunkt des Vermögenswerts bewertet werden kann. Diese Auf- oder Abschläge werden vom Verwaltungsrat festgelegt und von der Verwahrstelle genehmigt. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.
- 26.2** Wenn für bestimmte Vermögenswerte der letzte Handelskurs oder bei festverzinslichen Wertpapieren die letzten Mittelkurse nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder ihres ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters nicht ihren beizulegenden Zeitwert widerspiegeln oder nicht verfügbar sind, wird der Wert sorgfältig und in gutem Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder einer kompetenten Person (einschließlich des Anlageverwalters), die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt (und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt) wurde, in Abstimmung mit dem Anlageverwalter berechnet, um den wahrscheinlichen Veräußerungswert dieser Vermögenswerte zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag zu ermitteln.
- 26.3** Wenn eine Anlage an oder nach den Regeln von mehr als einem geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird, so wird für die Zwecke der Bewertung derjenige geregelte Markt herangezogen, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft den wichtigsten geregelten Markt für diese Anlage darstellt, oder derjenige geregelte Markt, der für die vorgenannten Zwecke die fairsten Kriterien bietet, um dieser Anlage einen Wert zuzurechnen.
- 26.4** Falls Vermögenswerte zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag nicht an einer Börse oder einem OTC-Markt notiert sind oder gehandelt werden, so werden diese Wertpapiere zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der sorgfältig und in gutem Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder einer kompetenten Person (einschließlich des Anlageverwalters), die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt (und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt) wurde, in Abstimmung mit dem Anlageverwalter oder auf andere Weise geschätzt, sofern der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird.

- 26.4.1 Barmittel und andere liquide Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert, gegebenenfalls zuzüglich aufgelaufener Zinsen, zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt bewertet, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter sind der Ansicht, dass dieser Betrag wahrscheinlich nicht vollständig bezahlt oder erhalten wird. In diesem Fall wird der Wert unter Abzug eines Abschlags ermittelt, den die Verwaltungsgesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter in diesem Fall für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln.
- 26.4.2 Der Wert von Sichtwechseln, Solawechseln und Forderungen wird als Nennwert oder voller Betrag nach Abzug eines Abschlags erachtet, den die Verwaltungsgesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter für angemessen hält, um den tatsächlichen gegenwärtigen Wert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln.
- 26.4.3 Einlagenzertifikate, Schatzwechsel, Bankakzepte, Handelswechsel und andere handelbare Instrumente werden zu jedem Bewertungszeitpunkt zum letzten Handelskurs an dem geregelten Markt bewertet, an dem diese Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (d. h. an dem geregelten Markt, der der einzige geregelte Markt oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder ihres ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters der wichtigste geregelte Markt ist, an dem die betreffenden Vermögenswerte notiert sind oder gehandelt werden).
- 26.4.4 Anteile an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen bewertet werden, werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil oder Klasse oder zu deren vom jeweiligen Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlichten Geldkurs nach Abzug von Rücknahmegebühren zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt berechnet. Anteile an geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden, falls sie an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, zum letzten Handelskurs für diese Anlage am wichtigsten geregelten Markt zum Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag bewertet oder, falls dieser nicht verfügbar ist, zum wahrscheinlichen Veräußerungswert, der sorgfältig und in gutem Glauben geschätzt wird und von einem von der Verwaltungsgesellschaft ernannten und zu diesen Zwecken von der Verwahrstelle genehmigten kompetenten Experten (einschließlich des Anlageverwalters) empfohlen werden kann.
- 26.4.5 Jeder Wert, der nicht in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt ist (sei es von einer Anlage oder von Barmitteln) und jede Kreditaufnahme in einer anderen Währung als der Basiswährung werden zu dem offiziellen Kurs umgerechnet, den die Verwaltungsstelle unter den gegebenen Umständen für angemessen hält.

26.4.6 Börsengehandelte Derivate, Aktienindexterminkontrakte, Optionskontrakte und sonstige derivative Instrumente werden zum Abwicklungskurs bewertet, der vom betreffenden geregelten Markt zum Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag festgelegt wird. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass, wenn ein solcher Abwicklungskurs zu einem Bewertungszeitpunkt aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, dieser Wert der wahrscheinliche Veräußerungswert ist, der sorgfältig und in gutem Glauben von (i) der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter oder (ii) einer anderen kompetenten Person, die von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter bestellt und jeweils von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigt wurde, oder (iii) auf andere Art und Weise geschätzt wird, sofern der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird. Devisenterminkontrakte und Zinsswaps werden zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag unter Bezugnahme auf die geltenden Kurse der Market Maker bewertet, d. h. der Preis, zu dem ein neuer Terminkontrakt derselben Größe und Laufzeit abgeschlossen werden könnte.

26.4.7 Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Abschnitte 27.1 bis 27.4 gilt:

- (a) Im Falle eines Teilfonds, bei dem es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß den OGAW-Verordnungen der Zentralbank handelt (ein **kurzfristiger Geldmarktfonds**), können die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerten. Die Bewertungsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten darf nur in Bezug auf Teilfonds verwendet werden, die die Anforderungen der Zentralbank für kurzfristige Geldmarktfonds erfüllen und bei denen eine Überprüfung der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten im Vergleich zur Marktbewertung im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgt.
- (b) Wenn ein Teilfonds, bei dem es sich nicht um einen kurzfristigen Geldmarktfonds handelt, in Geldmarktinstrumente investiert, können diese Instrumente von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten zu ihren fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, wenn das Geldmarktinstrument eine Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten hat und keine spezifische Sensitivität gegenüber Marktparametern, einschließlich Kreditrisiko, aufweist.

26.4.8 Wenn ein bestimmter Wert nicht wie oben beschrieben ermittelt werden kann oder wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass eine andere Bewertungsmethode den beizulegenden Zeitwert der betreffenden Anlage besser widerspiegelt, dann wird die Bewertungsmethode für die betreffende Anlage von der Verwaltungsgesellschaft oder einer von der Verwaltungsgesellschaft ernannten und zu diesen Zwecken von der Verwahrstelle genehmigten kompetenten Person in Absprache mit dem Anlageverwalter bestimmt. Diese Bewertungsmethode ist von der Verwahrstelle zu genehmigen. Die verwendete Bewertungsbegründung/-methode ist eindeutig zu dokumentieren. Der Wert eines Vermögenswerts kann angepasst werden, wenn eine solche Anpassung als notwendig erachtet wird, um den beizulegenden Zeitwert im Zusammenhang mit Währung, Marktgängigkeit, Handelskosten und/oder anderen als relevant erachteten Überlegungen widerzuspiegeln.

Unbeschadet des Vorstehenden gilt, dass, wenn zu einem Bewertungszeitpunkt ein Vermögenswert des ICAV veräußert oder seine Veräußerung vertraglich vereinbart wurde, der Nettobetrag, den das ICAV diesbezüglich zu erhalten hat, anstelle dieses Vermögenswerts in das Vermögen des ICAV aufgenommen wird. Dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass, wenn dieser Betrag zu diesem Zeitpunkt nicht genau bekannt ist, sein Wert dem von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter geschätzten, vom ICAV zu erhaltenden Nettobetrag entspricht. Ist der zu erhaltende Nettobetrag erst zu einem späteren Zeitpunkt nach dem betreffenden Bewertungszeitpunkt zahlbar, nimmt die Verwaltungsgesellschaft eine Wertberichtigung vor, die sie für angemessen hält, um seinen tatsächlichen gegenwärtigen Wert zum betreffenden Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln. Falls das ICAV den Kauf eines Vermögenswerts vertraglich vereinbart hat, die Abwicklung jedoch

noch nicht erfolgt ist, wird der Vermögenswert (und nicht die Barmittel, die zur Abwicklung des Geschäfts verwendet werden) im Vermögen des ICAV ausgewiesen.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Anlageverwalter von der Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwahrstelle als kompetente Person bestellt werden.

27 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

27.1 Der Verwaltungsrat kann in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft jederzeit die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds und die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sowie die Zahlung von Rücknahmeerlösen vorübergehend aussetzen:

- 27.1.1 während eines Zeitraums, in dem der Handel mit Anteilen eines Organismus für gemeinsame Anlagen, in den ein Teilfonds investiert ist, eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- 27.1.2 während eines Zeitraums, in dem einer der Märkte oder Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des jeweiligen Teilfonds gegebenenfalls notiert ist oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als den üblichen Feiertagen geschlossen ist, oder in dem der Handel an diesen Märkten oder Börsen eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- 27.1.3 während eines Zeitraums, in dem aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats liegen, die Veräußerung oder Bewertung eines wesentlichen Teils der Anlagen des betreffenden Teilfonds nach vernünftigem Ermessen nicht möglich ist, ohne dass dies den Interessen der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds erheblich schadet, oder wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats der Nettoinventarwert des Teilfonds nicht angemessen berechnet werden kann; oder
- 27.1.4 während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Bestimmung des Preises eines wesentlichen Teils der Anlagen des betreffenden Teilfonds verwendet werden, oder wenn die gegenwärtigen Preise an einem Markt oder an einer Börse für Anlagen des betreffenden Teilfonds aus irgendeinem anderen Grund nicht umgehend und genau festgestellt werden können; oder
- 27.1.5 während eines Zeitraums, in dem eine Übertragung von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen des betreffenden Teilfonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder
- 27.1.6 während eines Zeitraums, in dem das ICAV nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, um Auszahlungen für die Rücknahme von Anteilen des betreffenden Teilfonds vorzunehmen; oder
- 27.1.7 während eines Zeitraums, in dem dies nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds ist; oder
- 27.1.8 nach dem Versand einer Einladung an die Anteilinhaber zu einer Hauptversammlung, auf der ein Beschluss zur Zusammenlegung, Auflösung oder Schließung des ICAV oder des entsprechenden Teilfonds erörtert werden soll; oder
- 27.1.9 wenn es aus einem anderen Grund nicht praktikabel ist, den Wert eines bedeutenden Teils der Anlagen des ICAV oder eines Teilfonds zu bestimmen; oder
- 27.1.10 während eines Zeitraums, in dem der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen eine Aussetzung für die Zwecke einer Zusammenlegung, Verschmelzung oder Umstrukturierung eines Teilfonds oder des ICAV als erforderlich erachtet; oder

27.1.11 wenn der Abschluss, die Fortsetzung oder die Aufrechterhaltung von DFI mit Bezug auf einen Index für den betreffenden Teilfonds oder die Anlage in Aktien, die in dem betreffenden Index enthalten sind, unmöglich oder undurchführbar ist oder wird; oder

27.1.12 wenn eine solche Aussetzung gemäß den OGAW-Vorschriften von der Zentralbank verlangt wird.

Wenn möglich, werden alle angemessenen Schritte unternommen, um eine Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

Anteilinhaber, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Klasse oder den Umtausch von Anteilen einer Klasse in eine andere beantragt haben, werden über eine solche Aussetzung auf die vom Verwaltungsrat festgelegte Weise informiert, und ihre Anträge werden, sofern sie nicht zurückgezogen werden und vorbehaltlich der oben und in den jeweiligen Nachträgen genannten Einschränkungen, am ersten relevanten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet. Eine solche Aussetzung wird der Zentralbank unverzüglich am selben Geschäftstag und den zuständigen Behörden in jedem Land, in dem die Anteile öffentlich vertrieben werden, unverzüglich mitgeteilt.

Der Verwaltungsrat kann einen Handelstag für einen Teilfonds auf den nächsten Geschäftstag verschieben, wenn ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht angemessen bewertet werden kann und diese Schwierigkeit voraussichtlich innerhalb eines Geschäftstags überwunden werden kann.

Die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds wird ebenfalls ausgesetzt, wenn die Zentralbank eine solche Aussetzung gemäß den OGAW-Vorschriften verlangt.

28 Übertragung von Anteilen

Anteile an jedem Teilfonds können durch eine schriftliche Urkunde übertragen werden, die von dem Übertragenden unterzeichnet (oder im Falle einer Übertragung durch eine juristische Person im Auftrag unterzeichnet oder mit deren Siegel versehen) wird, vorausgesetzt, dass der Übertragungsempfänger ein Antragsformular zur Zufriedenheit der Verwaltungsstelle ausfüllt und der Verwaltungsstelle alle von ihr geforderten Dokumente zur Verfügung stellt. Im Falle des Todes eines gemeinsamen Anteilhabers ist/sind der bzw. die Überlebende(n) die einzige(n) Person(en), die vom ICAV als Person(en) anerkannt wird/werden, die einen Rechtsanspruch oder eine Beteiligung an den auf den Namen dieser gemeinsamen Anteilhaber eingetragenen Anteilen hat/haben.

Anteile dürfen nicht an die im Abschnitt **Zwangswise Rücknahmen** des Prospekts beschriebenen Personen oder Körperschaften übertragen werden oder an solche, die Anteile zugunsten einer US-Person halten (sofern der Verwaltungsrat nicht feststellt, dass (i) die Transaktion gemäß einer Ausnahme von der Registrierungspflicht nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten zulässig ist und (ii) dass der jeweilige Teilfonds und das ICAV weiterhin Anspruch auf eine Befreiung von der Registrierungspflicht als Investmentgesellschaft nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten haben, wenn diese Person Anteile hält), einer natürlichen Person unter 18 Jahren (oder ein anderes vom Verwaltungsrat als geeignet erachtetes Alter), einer natürlichen oder juristischen Person, die gegen Zusicherungen in Zeichnungsunterlagen verstoßen oder diese gefälscht hat (einschließlich in Bezug auf ihren Status gemäß ERISA), einer natürlichen oder juristischen Person, die offenbar gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt oder wenn diese natürliche oder juristische Person aus diesen Gründen nicht zum Halten von Anteilen berechtigt ist, oder wenn der Besitz von Anteilen durch eine Person ungesetzlich ist oder unter dem für diese Anteilsklasse vom Verwaltungsrat festgelegten Mindestanteilsbestand liegt, oder unter Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen können, dass der jeweilige Teilfonds des ICAV einer steuerlichen oder sonstigen finanziellen Verbindlichkeit oder einem anderen finanziellen Nachteil ausgesetzt ist (unabhängig davon, ob diese natürliche(n) oder juristische(n) Person(en) direkt oder indirekt und ob sie allein oder in Verbindung mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person betroffen sind, mit der sie verbunden sind oder nicht, oder unter anderen

Umständen, die dem Verwaltungsrat als relevant erscheinen) (einschließlich dass die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds nicht als „Planvermögen“ im Sinne des ERISA angesehen werden) oder gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstößt, was der Teilfonds andernfalls nicht verursacht oder erlitten hätte oder für den Teilfonds dazu führen könnte, zur Einhaltung von Registrierungs- oder Einreichungsvorschriften in einer Rechtsordnung gezwungen zu sein, in der es ansonsten nicht verlangt werden würde, oder gegen etwas, das anderweitig durch die hierin Satzung, wie in diesem Dokument beschrieben, untersagt ist. Die Eintragung einer Übertragung kann vom Verwaltungsrat abgelehnt werden, wenn nach der Übertragung entweder der Übertragende oder der Übertragungsempfänger Anteile halten würde, deren Wert unter dem im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegebenen Mindestanteilsbestand für diese Anteilsklasse liegt.

Wenn der Übertragende eine in Irland steuerpflichtige Person ist oder als solche gilt oder im Namen einer in Irland steuerpflichtigen Person handelt, ist das ICAV berechtigt, einen ausreichenden Teil der Anteile des Übertragenden zurückzunehmen und einzuziehen, damit das ICAV die in Bezug auf die Übertragung fällige Steuer an die irischen Steuerbehörden (Irish Revenue Commissioners) zahlen kann.

29 Anteilsklassen

In jedem Teilfonds können (im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank) Anteilsklassen eingerichtet werden, die unterschiedlichen Bedingungen unterliegen können, darunter höhere oder niedrigere oder keine Gebühren. Weitere diesbezügliche Informationen sind im jeweiligen Nachtrag zu finden. Für Anteilsklassen gilt die folgende Benennungskonvention:

Merkmal der Anteilsklasse	Kennung
ETF-Klasse	E
Thesaurierende Anteile	T
Ausschüttende Anteile	A
Auf Euro lautend	EUR
Auf Schweizer Franken lautend	CHF
Auf Pfund Sterling lautend	GBP
Auf US-Dollar lautend	USD

Beispielsweise würde eine thesaurierende, auf Schweizer Franken lautende ETF-Klasse als ET CHF gekennzeichnet.

30 Bekanntgabe von Preisen

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse in jedem Teilfonds ist an jedem Geschäftstag bei der Verwaltungsstelle erhältlich. Der Nettoinventarwert je Anteil ist auch auf der Website zum aktuellen Stand verfügbar.

31 Mitteilungen an die Anteilinhaber

Mitteilungen an die Anteilinhaber können per E-Mail oder über ein anderes Kommunikationsmittel erfolgen, sofern der Anteilinhaber dieser Kommunikationsmethode zugestimmt hat. Kopien aller an die Anteilinhaber gesendeten Dokumente stehen am Sitz der Verwaltungsstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung. Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auch auf der Website veröffentlicht. Anleger sollten die Website regelmäßig besuchen oder ihre Börsenmakler

oder sonstigen Finanzvertreter oder -berater auffordern, dies in ihrem Namen zu tun, um sicherzustellen, dass sie diese Informationen rechtzeitig erhalten.

32 Verwaltungsgebühren und -aufwendungen

Das ICAV verwendet für seine Teilfonds eine einzige Gebührenstruktur, wobei jeder Teilfonds eine einzige Pauschalgebühr aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds (die **Gesamtkostenquote bzw. Total Expense Ratio, TER**) an die Verwaltungsgesellschaft zahlt, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben auf einem Kassakonto aus der die unten aufgeführten Gebühren und Aufwendungen vom ICAV beglichen werden. Die TER deckt die von jedem Teilfonds zu zahlenden ordentlichen Gebühren, Betriebskosten und Aufwendungen ab, einschließlich der an die Verwaltungsgesellschaft gezahlten Gebühren und Aufwendungen, aller ordentlichen Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Geschäftstätigkeit des jeweiligen Teilfonds einschließlich Anlageverwaltungs- und -beratungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transferstellen-, Administrations- und Verwahrstellengebühren, Registerstellengebühren sowie Kosten für Aufsichtsbehörden und Abschlussprüfer und bestimmte Rechtskosten des ICAV. Die in der TER enthaltenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen umfassen insbesondere:

- (a) Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters und der Unteranlageverwalter, der Registerstelle, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle;
- (b) Gebühren für die Veröffentlichung von Angaben zum Nettoinventarwert je Anteil;
- (c) Sekretariatsgebühren;
- (d) Ratinggebühren (falls zutreffend);
- (e) Lizenzgebühren (einschließlich Gebühren für die Nutzung eines Index);
- (f) Gebühren und Aufwendungen der Steuer-, Rechts- und sonstigen professionellen Berater des ICAV;
- (g) die Branchenfinanzierungsabgabe der Zentralbank, gesetzliche und sonstige Gebühren;
- (h) Gebühren im Zusammenhang mit der Notierung von Anteilen an einer Börse;
- (i) Kosten für die Veröffentlichung des Intraday-Nettoinventarwerts (falls zutreffend);
- (j) Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Erbringung von Register- und Transferstellendienstleistungen für das ICAV, einschließlich des internationalen Zentralverwahrers (ICSD) oder eines anderen Systems für die Registrierung und Übertragung stückeloser Wertpapiere;
- (k) Gebühren von Vertriebs-, Zahl- oder Fazilitätsstellen;
- (l) Gebühren von Unterverwahrstellen, sofern diese Gebühren den handelsüblichen Sätzen entsprechen;
- (m) Gebühren eines Sicherheitenmanagers und in Bezug auf die Führung von Sicherheitenkonten;
- (n) Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit dem Vertrieb von Anteilen und Kosten für die Registrierung und Notierung des ICAV in Ländern außerhalb Irlands (einschließlich Beratungs- und Übersetzungsgebühren);
- (o) Gebühren und Aufwendungen von Market Makern oder anderen Liquiditätsgebern;

- (p) Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verteilung des Prospekts, der Nachträge, der Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen, der Berichte, Abschlüsse und Begründungen;
- (q) Gebühren und Aufwendungen für die Portfolioüberwachung;
- (r) alle Kosten, die aufgrund regelmäßiger Aktualisierungen des Prospekts, des Nachtrags, der Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen oder einer Gesetzesänderung oder der Einführung eines neuen Gesetzes entstehen (einschließlich aller Kosten, die aufgrund der Einhaltung geltender kodifizierter Vorschriften entstehen, unabhängig davon, ob diese Gesetzeskraft haben oder nicht);
- (s) Aufwendungen für Investmentresearch, die vom Anlageverwalter in Rechnung gestellt werden; und
- (t) alle sonstigen Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf das Management und die Verwaltung des ICAV oder die den Anlagen zuzurechnen sind.

Die TER enthält nicht die folgenden sonstigen Kosten und Aufwendungen, die alle separat aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds gezahlt werden:

- (u) Portfoliotransaktionsgebühren einschließlich Provisionen und Maklergebühren;
- (v) Stempelsteuern oder andere Steuern, die in Bezug auf die Anlagen des ICAV anfallen, einschließlich Übertragungssteuern und -abgaben, Kapitalgewinnsteuern und Quellensteuern;
- (w) Zinsen, die auf Kreditfazilitäten erhoben werden, und Kosten, die bei der Verhandlung, Durchführung oder Änderung der Bedingungen dieser Fazilität entstehen;
- (x) Provisionen, die von Vermittlern in Bezug auf eine Anlage in einem Teilfonds erhoben werden; und/oder
- (y) außerordentliche Kosten und Aufwendungen (falls zutreffend), die gegebenenfalls anfallen können, wie z. B. wesentliche Kosten und Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, Liquidation oder Wiedererlangung von Vermögenswerten in Bezug auf das ICAV.

Die TER wird täglich auf der Grundlage des aktuellen Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds berechnet und verbucht und ist monatlich rückwirkend zahlbar. Die TER für jeden Teilfonds ist im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds dargelegt.

Wenn die Kosten und Aufwendungen eines Teilfonds im Zusammenhang mit dem Betrieb des Teilfonds, die im Rahmen der TER gedeckt werden sollen, die angegebene TER übersteigen, wird der Anlageverwalter die überschüssigen Beträge aus seinem eigenen Vermögen begleichen. Wenn die Kosten und Aufwendungen eines Teilfonds im Zusammenhang mit dem Betrieb des Teilfonds, die im Rahmen der TER gedeckt werden sollen, geringer sind als die angegebene TER, so dass nach Begleichung dieser Kosten und Aufwendungen durch den Anlageverwalter ein Restbetrag verbleibt, behält der Anlageverwalter diesen Restbetrag ein. Der Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen gegebenenfalls beschließen, die Anlageverwaltungsgebühr ganz oder teilweise zu erlassen.

Es wird erwartet, dass die von einem Teilfonds getragene TER während der Laufzeit eines Teilfonds die im jeweiligen Nachtrag angegebenen Beträge nicht überschreiten darf. Die Beträge können jedoch gegebenenfalls erhöht werden. Eine solche Erhöhung bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds, die entweder durch Mehrheitsbeschluss auf einer Versammlung der Anteilinhaber oder durch einen schriftlichen Beschluss aller Anteilinhaber erteilt wird.

33 Allgemeine Gebühren und Aufwendungen

Gebühren für den Handel mit Anteilen

Einzelheiten zu der Bartransaktionsgebühr, der Transaktionsgebühr für Sachleistungen, Übertragungssteuern und sonstigen Gebühren einschließlich der beim Umtausch von Anteilen (gegebenenfalls) zu zahlenden Umtauschgebühr sind in Bezug auf die Anteile jedes Teilfonds im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder, die nicht mit dem Anlageverwalter verbunden sind, haben Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienste als Verwaltungsratsmitglieder, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Bezüge jedes Verwaltungsratsmitglieds für einen zwölfmonatigen Rechnungslegungszeitraum insgesamt 50.000 Euro nicht überschreiten. Diese Gebühren können durch einen Beschluss des Verwaltungsrats erhöht werden, und die Anteilinhaber werden im Voraus über eine solche Erhöhung informiert. Darüber hinaus haben die Verwaltungsratsmitglieder Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Pflichten als Verwaltungsratsmitglieder entstehen.

Gründungsgebühren und -aufwendungen

Die Kosten für die Errichtung des ICAV und der ursprünglichen Teilfonds, die Einholung der Zulassung durch die Zentralbank, gegebenenfalls die Notierung der ursprünglichen Teilfonds an einer oder mehreren Börsen, die Anmeldegebühren, die Erstellung und den Druck dieses Prospekts sowie die Gebühren aller damit verbundenen professionellen Berater, einschließlich der Steuer- und Rechtsberatung, werden vom Anlageverwalter getragen.

34 Soft Commissions

Derzeit ist nicht vorgesehen, dass Soft-Commission-Vereinbarungen in Bezug auf das ICAV getroffen werden, sofern im Nachtrag für einen Teilfonds nichts anderes angegeben ist. Falls die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter oder eine ihrer Tochtergesellschaften, nahestehenden Unternehmen, verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten Soft-Commission-Vereinbarungen abschließen, müssen sie sicherstellen, dass (i) der Makler oder Kontrahent der Vereinbarung sich bereit erklärt, dem ICAV die bestmögliche Ausführung zu bieten; (ii) die Vorteile der Vereinbarung(en) diejenigen sind, die die Erbringung von Anlagedienstleistungen für den betreffenden Teilfonds unterstützen, und (iii) die Maklerprovisionen die üblichen institutionellen Full-Service-Maklerprovisionen nicht übersteigen. Einzelheiten zu solchen Vereinbarungen sind im nächstfolgenden Bericht des ICAV enthalten. Falls es sich hierbei um einen ungeprüften Halbjahresbericht handelt, werden die Einzelheiten auch in den folgenden Jahresbericht aufgenommen.

Der Anlageverwalter kann im Rahmen seines Anlageprozesses Research nutzen, das er von einem externen Research-Anbieter erhält. Dies kann ein Merkmal für Teilfonds sein, die eine aktive Anlageverwaltungsstrategie verfolgen. Der Anlageverwalter kann Transaktionen über Makler abwickeln oder die Durchführung von Transaktionen durch Makler veranlassen, mit denen er Vereinbarungen getroffen hat, denen zufolge sich der Makler einverstanden erklärt, die eigenen Kosten oder die Kosten Dritter bei der Erbringung bestimmter Dienstleistungen für den Anlageverwalter aus einem Teil der bei solchen Transaktionen erhaltenen Provisionen zu begleichen. Die betreffenden Dienstleistungen beziehen sich in der Regel auf die Bereitstellung von Investment-Research für den Anlageverwalter. Die im Rahmen solcher Vereinbarungen bereitgestellten Leistungen unterstützen den Anlageverwalter bei der Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für den jeweiligen Teilfonds und für andere Dritte. Insbesondere kann der Anlageverwalter vereinbaren, dass einem Makler eine Provision gezahlt wird, die den Betrag übersteigt, den ein anderer Makler für die Durchführung dieser Transaktion berechnet hätte, sofern der Anlageverwalter oder sein Beauftragter nach Treu und Glauben der Ansicht ist, dass der Betrag der Provision in angemessenem Verhältnis zum Wert der von

diesem Makler erbrachten oder bezahlten Makler- und sonstigen Dienstleistungen steht, und der Makler verpflichtet sich, in Bezug auf diese Transaktion die bestmögliche Ausführung zu bieten.

35 EU-Benchmark-Verordnung

Die EU-Benchmark-Verordnung trat im Juni 2016 in Kraft und wurde in der EU am 1. Januar 2018 vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen vollständig anwendbar. Die EU-Benchmark-Verordnung gilt für „Kontributoren“, „Administratoren“ und „Nutzer“ von Referenzwerten in der EU. Die EU-Benchmark-Verordnung (a) verlangt unter anderem, dass EU-Referenzwert-Administratoren zugelassen oder registriert sind und die Anforderungen in Bezug auf die Verwaltung von Referenzwerten erfüllen, (b) verbietet die Verwendung von Referenzwerten in der EU, die von EU-Administratoren bereitgestellt werden, die nicht gemäß der EU-Benchmark-Verordnung zugelassen oder registriert sind, und (c) verbietet die Verwendung von Referenzwerten in der EU, die von Administratoren außerhalb der EU bereitgestellt werden und die nicht (i) in einem Land, zu dem gemäß der EU-Benchmark-Verordnung ein Beschluss über die Gleichwertigkeit gefasst wurde, zugelassen oder registriert sind und der Aufsicht unterliegen, oder (ii) wenn ein solcher Beschluss über die Gleichwertigkeit noch aussteht, von den zuständigen Behörden des/der jeweiligen EU-Mitgliedstaats bzw. Mitgliedstaaten „anerkannt“ sind. Eine Ausnahme davon besteht darin, dass ein von einem Nicht-EU-Administrator bereitgestellter Referenzwert selbst von einem in der EU zugelassenen oder registrierten Administrator oder einem in der EU ansässigen beaufsichtigten Unternehmen für die Verwendung in der EU übernommen werden kann, nachdem die Übernahme durch die jeweilige zuständige Behörde zugelassen wurde.

Die EU-Benchmark-Verordnung verlangt, dass das ICAV einen soliden Notfallplan erstellt und pflegt, in dem die Maßnahmen dargelegt sind, die es ergreifen würde, falls sich ein Referenzwert (gemäß der Definition in der EU-Benchmark-Verordnung) wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Gegebenenfalls muss der Anlageverwalter diese Verpflichtung im Namen des ICAV erfüllen.

Das ICAV ist gemäß der EU-Benchmark-Verordnung verpflichtet, nur Referenzwerte zu verwenden, die von zugelassenen Referenzwert-Administratoren bereitgestellt werden, die gemäß Artikel 36 der EU-Benchmark-Verordnung im Register der Administratoren eingetragen sind, das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde geführt wird. Der Anlageverwalter muss diese Verpflichtung im Namen des ICAV erfüllen.

36 Besteuerung

36.1 Allgemeines

Die folgenden Ausführungen dienen nur als allgemeine Orientierungshilfe für potenzielle Anleger und Anteilinhaber und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Anteilinhabern und potenziellen Anlegern wird daher empfohlen, sich bei ihren professionellen Beratern über die Ertrags- und sonstigen möglichen steuerlichen Folgen des Kaufs, Besitzes, Verkaufs oder einer sonstigen Verfügung über die Anteile nach den Gesetzen des Landes, in dem sie gegründet wurden, eingetragen sind, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, zu informieren.

Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten beachten, dass die folgenden Ausführungen zur Besteuerung auf Empfehlungen beruhen, die der Verwaltungsrat in Bezug auf die in dem jeweiligen Land zum Datum dieses Prospekts geltenden Gesetze und Praktiken sowie vorgeschlagenen Verordnungen und Gesetze im Entwurf erhalten hat. Wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt der Tätigkeit einer Anlage in dem ICAV geltende oder geplante Steuersituation unbegrenzt fortbesteht.

36.2 Irland

Die folgenden Aussagen zur Besteuerung beziehen sich auf die zum Datum dieses Dokuments in Irland geltenden Gesetze und Praktiken und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung für Anteilinhaber oder potenzielle Anteilinhaber dar. Wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt der Anlage in dem ICAV geltende oder geplante Steuersituation unbegrenzt fortbesteht, da sich die Besteuerungsgrundlage und die Steuersätze ändern können.

Das ICAV

Das ICAV wurde am 19. Juli 2024 gemäß dem ICAV Act als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds unter der Registernummer C542618 in Irland eingetragen.

Das ICAV wird so betrieben, dass seine zentrale Verwaltung und Kontrolle in der Republik Irland liegen, und diese Zusammenfassung geht davon aus, dass das ICAV zu jedem relevanten Zeitpunkt für steuerliche Zwecke in der Republik Irland ansässig sein wird.

36.3 Besteuerung In Irland

Das ICAV ist nur bei Steuertatbeständen in Bezug auf Anteilinhaber, die in Irland steuerpflichtige Personen sind (im Allgemeinen Personen, die für Steuerzwecke ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben – siehe Definitionen unten für weitere Einzelheiten), steuerpflichtig.

Ein Steuertatbestand tritt beispielsweise wie folgt ein:

36.3.1 bei einer Zahlung jeglicher Art an einen Anteilinhaber durch das ICAV in Bezug auf seine Anteile;

36.3.2 bei einer Übertragung, Einziehung, Rücknahme oder einem Rückkauf von Anteilen; und

36.3.3 am achten Jahrestag des Erwerbs der Anteile durch einen Anteilinhaber und an jedem darauf folgenden achten Jahrestag

Dies umfasst jedoch keine Transaktionen in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, bestimmte Übertragungen, die sich aus einer Verschmelzung oder Umstrukturierung von Fondsvehikeln ergeben, und bestimmte Übertragungen zwischen Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten.

Wenn ein Anteilinhaber zum Zeitpunkt des Eintritts eines Steuertatbestands keine in Irland steuerpflichtige Person ist, ist für diesen Anteilinhaber auf diesen Steuertatbestand keine irische Steuer zu entrichten.

Wenn die Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, unterliegt das ICAV der irischen Steuer auf Steuertatbestände für in Irland steuerpflichtige Personen. Wenn aufgrund eines Steuertatbestands Steuern zu entrichten sind, stellen diese, vorbehaltlich der nachstehenden Anmerkungen, eine Verbindlichkeit des ICAV dar, die durch Abzug oder, im Falle einer Übertragung und bei dem achtjährigen rollierenden Steuertatbestand, durch Einziehung oder Aneignung von Anteilen der betreffenden Anteilinhaber einforderbar ist. Unter bestimmten Umständen und erst nach Benachrichtigung eines Anteilinhabers durch das ICAV kann die für den achtjährigen rollierende Steuertatbestand zu zahlende Steuer nach Wahl des ICAV zu einer Verbindlichkeit des Anteilinhabers und nicht des ICAV werden. Unter diesen Umständen muss der Anteilinhaber eine Steuererklärung in Irland einreichen und

die entsprechenden Steuern (zu den unten angegebenen Steuersätzen) an die irischen Steuerbehörden (Irish Revenue Commissioners) zahlen.

Wenn das ICAV keine entsprechende Erklärung erhält, dass ein Anteilinhaber keine in Irland steuerpflichtige Person ist, oder wenn das ICAV Informationen hat, die nach billigem Ermessen nahelegen, dass eine Erklärung unrichtig ist, und wenn die irischen Steuerbehörden keine schriftliche Zustimmung dazu erteilt haben, dass die Anforderung einer solchen Erklärung als erfüllt gilt (oder nach dem Widerruf oder der Nichterfüllung der mit einer solchen Genehmigung verbundenen Bedingungen), so ist das ICAV verpflichtet, beim Eintritt eines Steuertatbestands Steuern zu zahlen (selbst wenn der Anteilinhaber in der Tat weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat). Wenn es sich bei dem Steuertatbestand um eine Ertragsausschüttung handelt, wird auf den Betrag der Ausschüttung eine Steuer zum Satz von 41 % oder, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt und die entsprechende Erklärung abgegeben wurde, zum Satz von 25 % abgezogen. Tritt der Steuertatbestand bei einer anderen Zahlung an einen Anteilinhaber ein, bei dem es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung abgegeben hat, so werden bei einer Übertragung von Anteilen und bei dem achtjährigen rollierenden Steuertatbestand Steuern in Höhe von 41 % auf die Wertsteigerung der Anteile seit ihrem Erwerb abgezogen. Wenn der Anteilinhaber ein Unternehmen ist und die entsprechende Erklärung abgegeben wurde, werden bei solchen Übertragungen Steuern zum Satz von 25 % abgezogen. In Bezug auf den achtjährigen rollierenden Steuertatbestand besteht ein Mechanismus für die Beantragung einer Steuerrückerstattung, wenn die Anteile anschließend zu einem geringeren Wert veräußert werden.

Eine Bestimmung zur Vermeidung der Steuerumgehung erhöht den Steuersatz von 41 % auf 60 % (80 %, wenn die Details der Zahlung/Veräußerung nicht korrekt in der Steuererklärung der Person enthalten sind), wenn der Anleger oder bestimmte mit dem Anleger verbundene Personen gemäß den Bedingungen einer Anlage in einem Fonds die Möglichkeit haben, die Auswahl der Vermögenswerte des Fonds zu beeinflussen.

Außer in den oben beschriebenen Fällen entsteht dem ICAV in Irland keine Steuerverbindlichkeit auf Erträge oder steuerpflichtige Gewinne.

36.4 Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Zahlungen des ICAV an einen Anteilinhaber, der Anteile hält, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, sollten keinen Steuertatbestand für das ICAV nach sich ziehen. Daher sollte das ICAV keine Steuern auf solche Zahlungen abziehen müssen, unabhängig davon, ob die Anteile von Anteilhabern gehalten werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, oder, im Fall von nicht in Irland ansässigen Anteilhabern, unabhängig davon, ob dem ICAV im Voraus die entsprechende Erklärung vorgelegt wurde oder nicht. In diesem Fall müssen die Anteilinhaber die am Ende eines relevanten Zeitraums anfallende Steuer möglicherweise auf Selbstveranlagungsbasis abrechnen.

Wenn Anteile des ICAV auf eine andere Währung als den Euro lauten, unterliegen bestimmte in Irland ansässige Anteilinhaber während des gesamten Zeitraums ihres Anteilsbesitzes der Steuer auf steuerpflichtige Gewinne zum aktuellen Satz von 33 % auf die Wechselkursdifferenz zwischen der Fremdwährung und dem Euro. Personen, die in Irland weder ihren Wohnsitz noch ihren ständigen Aufenthalt haben, unterliegen dieser Steuer normalerweise nur, wenn die Anteile zum Zweck eines Handels gehalten werden, der über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland abgewickelt wird.

36.5 In Irland steuerpflichtige Personen (wenn Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden)

In Irland steuerpflichtige Personen unterliegen keiner weiteren irischen Steuer auf Erträge aus ihren Anteilen oder Gewinne aus der Veräußerung ihrer Anteile, wenn das ICAV die Steuern auf vom Anteilinhaber erhaltene Zahlungen korrekt abgezogen hat.

In Irland steuerpflichtige Personen, die Zahlungen vom ICAV erhalten, für die Steuern nicht oder falsch einbehalten wurden, sind in Bezug auf diese Zahlungen steuerpflichtig. Der anwendbare Steuersatz beträgt unabhängig von der Art des Steuertatbestands 41 %. Erfolgt die Zahlung in Bezug auf die Einziehung, Rücknahme, den Rückkauf oder die Übertragung von Anteilen oder am achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen durch einen Anteilinhaber, so kann der steuerpflichtige Ertrag um den Betrag der finanziellen (oder geldwerten) Gegenleistung reduziert werden, die der Anteilinhaber für den Erwerb der Anteile erbracht hat.

Im Falle eines Anteilinhabers, der ein Unternehmen ist, muss das ICAV Steuern in Höhe von derzeit 25 % von allen Ausschüttungen oder Gewinnen abziehen, die bei der Einlösung, Rücknahme, Einziehung oder Übertragung von Anteilen durch den Anteilinhaber, der ein Unternehmen ist, entstehen (sobald der Anteilinhaber, der ein Unternehmen ist, dem ICAV eine Erklärung vorgelegt hat, die seine Gesellschaftsform einschließlich seiner irischen Körperschaftssteuer Nummer belegt). Für Anteile, die am achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen durch einen Anteilinhaber gehalten werden, sind ebenfalls Steuern abzuziehen (in Bezug auf einen Wertüberschuss, der über den Kosten der betreffenden Anteile liegt).

Wenn ein in Irland steuerpflichtiger Anteilinhaber, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, Ausschüttungen erhält, von denen Steuern abgezogen wurden, wird der Anteilinhaber so behandelt, als hätte er den Nettobetrag einer jährlichen Zahlung erhalten, von der Steuern in Höhe von 25 % abgezogen wurden und die gemäß Case IV von Schedule D steuerpflichtig ist.

In Irland steuerpflichtige Anteilinhaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt, und die eine Zahlung vom ICAV erhalten, von der keine Steuer abgezogen wurde (z. B. weil die Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden), sind in Bezug auf diese Zahlung gemäß Case IV von Schedule D in vollem Umfang steuerpflichtig (außer wenn die Anteile auf einem Handelskonto gehalten werden und in diesem Fall gemäß Case I von Schedule D steuerpflichtig sind). Erfolgt die Zahlung jedoch in Bezug auf die Einziehung, Rücknahme, den Rückkauf oder die Übertragung von Anteilen oder am achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen durch einen Anteilinhaber, so wird dieser Ertrag um den Betrag der finanziellen oder geldwerten Gegenleistung reduziert, die der Anteilinhaber für den Erwerb der Anteile erbracht hat.

Anteilinhaber können auch Steuern auf Fremdwährungsgewinne unterliegen, wie oben dargelegt.

36.6 Anteilinhaber, die keine in Irland steuerpflichtigen Personen sind

Das ICAV zieht keine Steuern in Bezug auf einen Anteilinhaber ab, der keine in Irland steuerpflichtige Person ist und der keine Anteile in Verbindung mit einem in Irland über eine Niederlassung oder Vertretung durchgeführten Handel oder Geschäft hält, solange das ICAV im Besitz einer entsprechenden Erklärung gemäß Schedule 2B TCA ist und das ICAV keinen Grund zu der Annahme hat, dass die Erklärung sachlich unrichtig ist.

Anteilinhaber, für die dem ICAV keine Erklärung vorliegt, werden vom ICAV so behandelt, als wären sie eine in Irland steuerpflichtige Person. Ausländische Personen, für die dem ICAV keine Erklärung vorliegt, werden vom ICAV so behandelt, als wären sie in Irland steuerpflichtige Personen.

36.7 Erstattung der vom ICAV einbehaltenen Steuern

Wenn vom ICAV Steuern auf der Grundlage einbehalten werden, dass von den Anteilhabern keine Erklärung eingereicht wurde, sieht die irische Gesetzgebung keine Steuererstattung an Anteilhaber, die keine Unternehmen sind, oder an Anteilhaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die nicht in Irland ansässig sind und die nicht in den Geltungsbereich der irischen Körperschaftsteuer fallen, vor, außer unter den folgenden Umständen:

- 36.7.1 Die entsprechende Steuer wurde vom ICAV korrekt gemeldet und das ICAV kann innerhalb eines Jahres nach der Erklärung zur Zufriedenheit der irischen Steuerbehörden (Irish Revenue Commissioners) nachweisen, dass es gerecht und zumutbar ist, die von dem Unternehmen gezahlten Steuern zu erstatten.
- 36.7.2 Wenn ein Antrag auf Erstattung der irischen Steuer gemäß Section 189, 189A und 192 TCA gestellt wird (Entlastungsbestimmungen in Bezug auf bestimmte behinderte Personen).

36.8 Stempelsteuer

Auf die Zeichnung, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer an, sofern kein Antrag auf Zeichnung oder Rückkauf oder Rücknahme von Anteilen durch eine Übertragung von Sachleistungen von in Irland befindlichem Vermögen erfüllt wird.

36.9 Kapitalerwerbsteuer

Eine irische Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbsteuer) fällt bei einer Schenkung oder Erbschaft von Anteilen nicht an, sofern

- 36.9.1 der Übertragende zum Zeitpunkt der Veräußerung weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und der Übertragungsempfänger der Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
- 36.9.2 die Anteile zum Datum der Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungstag in der Veräußerung enthalten sind.

36.10 Common Reporting Standard

Irland ist Unterzeichnerstaat einer multilateralen Vereinbarung zuständiger Behörden über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten in Bezug auf den CRS, während Section 891F und 891G TCA Maßnahmen enthalten, die erforderlich sind, um den CRS international bzw. in der Europäischen Union umzusetzen. Die Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 (die **CRS-Verordnungen**) haben den CRS mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Die Richtlinie 2014/107/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung („DAC II“) setzt den CRS in einem europäischen Kontext um und schafft für alle EU-Mitgliedstaaten eine zwingende Verpflichtung, jährlich Informationen zu Finanzkonten in Bezug auf in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Personen auszutauschen. Section 891G TCA enthielt die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der DAC II. Verordnungen,

die Mandatory Automatic Exchange of Information in the Field of Taxation Regulations 2015 (zusammen mit den CRS-Verordnungen, die **Verordnungen**), haben die DAC II mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Gemäß den Verordnungen sind meldende Finanzinstitute verpflichtet, bestimmte Informationen über Kontoinhaber und beherrschende Personen zu erfassen, wenn der bzw. die Kontoinhaber eine bestimmte Art von Rechtspersönlichkeit ist/sind, wie für CRS-Zwecke definiert (z. B. Name, Adresse, Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort (sofern zutreffend), Kontonummer und Kontostand oder -wert am Ende jedes Kalenderjahres), um Konten zu identifizieren, die den irischen Steuerbehörden gemeldet werden müssen. Die irischen Steuerbehörden tauschen diese Informationen wiederum mit ihren Pendants in den teilnehmenden Ländern aus. Weitere Informationen in Bezug auf den CRS sind auf der Webseite zum automatischen Informationsaustausch („Automatic Exchange of Information“, AEOI) unter www.Revenue.ie zu finden.

36.11 Sonstige Steuerangelegenheiten

Die Erträge und/oder Gewinne eines Teilfonds aus seinen Wertpapieren und Vermögenswerten können in den Ländern, in denen diese Erträge und/oder Gewinne anfallen, einer Quellensteuer unterliegen. Das ICAV kann möglicherweise nicht von reduzierten Quellensteuersätzen profitieren, die im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern vorgesehen sind. Falls sich diese Situation in der Zukunft ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückzahlung an den jeweiligen Teilfonds führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu berechnet, und der Gewinn wird den bestehenden Anteilhabern zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilig zugewiesen.

36.12 Bestimmte Definitionen im Steuerbereich

Ansässigkeit – Unternehmen

Vor dem Finance Act 2014 wurde die Ansässigkeit eines Unternehmens in Bezug auf die seit langem geltenden Common-Law-Regeln auf der Grundlage der zentralen Verwaltung und Kontrolle bestimmt. Diese Vorschriften wurden im Finance Act 2014 erheblich überarbeitet und sehen nun vor, dass ein im Staat gegründetes Unternehmen als steuerlich im Staat ansässig gilt, sofern es nicht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens als in einem Vertragsstaat ansässig behandelt wird. Die auf zentraler Verwaltung und Kontrolle beruhenden Bestimmungen des Common Law bleiben zwar bestehen, sie unterliegen jedoch den in der überarbeiteten Section 23A TCA 1997 festgelegten gesetzlichen Bestimmungen zur Ermittlung der Ansässigkeit eines Unternehmens auf der Grundlage der Gründung im Staat.

Die Gründungsvorschrift zur Ermittlung der steuerlichen Ansässigkeit eines im Staat gegründeten Unternehmens gilt für Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründet wurden. Für Unternehmen, die vor diesem Datum im Staat gegründet wurden, galt bis zum 31. Dezember 2020 eine Übergangsfrist.

Ansässigkeit – Natürliche Personen

Eine natürliche Person gilt für ein Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie:

- (a) sich in diesem Steuerjahr 183 oder mehr Tage im Staat aufhält; oder
- (b) sich insgesamt 280 Tage im Staat aufhält, wobei die Anzahl der in diesem Steuerjahr im Staat verbrachten Tage und die Anzahl der im Vorjahr im Staat verbrachten Tage berücksichtigt werden.

Ein Aufenthalt in Irland von weniger als 30 Tagen innerhalb eines Steuerjahres wird nicht auf den Zweijahrestest angerechnet. **Ein Aufenthalt im Staat an einem Tag bedeutet die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person zu einer beliebigen Tageszeit.**

Gewöhnlicher Aufenthalt – Natürliche Person

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ im Unterschied zu „Ansässigkeit“ bezieht sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer Person und bezeichnet die Ansässigkeit an einem Ort mit einem gewissen Maß an Kontinuität.

Eine natürliche Person, die drei aufeinanderfolgende Steuerjahre lang ihren Wohnsitz im Staat hatte, wird mit Beginn des vierten Steuerjahres zu einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland.

Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Staat hatte, verliert ihren gewöhnlichen Aufenthalt am Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht ansässig ist. Somit gilt eine natürliche Person, die im Jahr 2022 im Staat ansässig war und ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort hat und in diesem Steuerjahr aus dem Staat ausreist, bis zum Ende des Steuerjahres 2025 als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt.

Vermittler

bezeichnet eine Person, die:

- (a) ein Geschäft ausübt, das darin besteht oder es umfasst, Zahlungen von einem in Irland ansässigen Investmentunternehmen im Namen anderer Personen zu erhalten; oder
- (b) Anteile an einem Investmentunternehmen für Rechnung anderer Personen hält.

37 Zusätzliche Informationen für deutsche Steuerzwecke

Um sich für deutsche Steuerzwecke als „Aktienfonds“ zu qualifizieren, muss ein Teilfonds fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens direkt in „Kapitalbeteiligungen“ investieren (die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote, wie in §§ 2 und 20 des InvStG von 2018 definiert).

Um sich für deutsche Steuerzwecke als „Mischfonds“ zu qualifizieren, muss ein Teilfonds kontinuierlich mehr als 25 % seines Aktivvermögens direkt in „Kapitalbeteiligungen“ investieren (die Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote, wie in §§ 2 und 20 des InvStG von 2018 definiert).

Um für die Zwecke der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote und der Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote als „Kapitalbeteiligung“ anerkannt zu werden, muss der Teilfonds der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile und der zivilrechtliche Eigentümer sein (der Teilfonds kann beispielsweise das wirtschaftliche Eigentum an Anteilen verlieren, die Gegenstand eines Wertpapierleihvertrags oder einer Swap-Vereinbarung sind). Darüber hinaus werden alle Kapitalbeteiligungen direkt vom Teilfonds gehalten (d. h. nicht durch das Halten dieser Anteile über eine Zwischengesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft). Das Aktivvermögen des Teilfonds wird auf der Grundlage des Werts der einzelnen Vermögenswerte des Teilfonds ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten des Teilfonds bestimmt.

Der jeweilige Teilfonds ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von den deutschen Steuerbehörden aufgestellte Vereinfachungsregeln oder Billigkeitsregelungen anzuwenden, die für die Zwecke des InvStG von 2018 gelten.

37.1 Kapitalbeteiligungen

„Kapitalbeteiligungen“ bestehen aus Stammaktien von Unternehmen, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind (d. h. ein anerkannter Markt, der für die Öffentlichkeit zugänglich und dessen Funktionsweise regelmäßig ist).

Während diese Stammaktien von Unternehmen an jeder Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder an jedem organisierten Markt einer Börse oder eines organisierten Marktes einbezogen sein können, die sich in der EU oder im EWR, außerhalb der EU oder des EWR befinden, sind die im Sinne dieser Quote zugelassenen Börsen oder organisierten Märkte diejenigen, die gemäß § 193 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 4 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zugelassen sind.

Der Begriff „Kapitalbeteiligungen“ umfasst nicht:

- (a) Beteiligungen an einer Zwischengesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft, auch wenn die Personengesellschaft Stammaktien von Unternehmen hält.
- (b) Stammaktien von Unternehmen, wenn das Aktivvermögen des Unternehmens nach geltendem Recht oder der Satzung zu mindestens 75 % aus Immobilien besteht.
- (c) Stammaktien von Unternehmen, wenn das Unternehmen von der Körperschaftsteuer befreit ist, sofern diese Befreiung davon abhängt, dass das Unternehmen Dividendenausschüttungen auszahlt, es sei denn, diese Dividendenausschüttungen werden mit einem Satz von mindestens 15 % besteuert und der Fonds ist nicht von dieser Besteuerung befreit.
- (d) Stammaktien von Unternehmen, wenn mehr als 10 % der Umsätze des Unternehmens direkt oder indirekt aus Unternehmen stammen, oder mehr als 10 % des beizulegenden Zeitwerts des Unternehmens in Unternehmen investiert sind, die außerhalb der EU/des EWR steuerlich ansässig sind und an ihrem Steuersitz nicht der Körperschaftsteuer zu einem Satz von mindestens 15 % unterliegen und nicht von dieser Steuer befreit sind.

37.2 Überschreitung der Quoten

Falls der jeweilige Teilfonds wesentliche Anlagebeschränkungen in einer Weise verletzt, dass er unter die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote bzw. die Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote gemäß vorstehender Definition fällt, oder wenn die Anlagebeschränkungen für den Teilfonds so geändert werden, dass er nicht mehr verpflichtet ist, die Anforderungen für einen Aktienfonds bzw. einen Mischfonds zu erfüllen, so verliert der jeweilige Teilfonds seine steuerliche Einstufung als Aktienfonds bzw. Mischfonds im Sinne des InvStG von 2018.

In diesem Fall gilt jeder Anteil als von einem in Deutschland steuerpflichtigen Anleger verkauft und am darauf folgenden Tag vom selben Anleger zurückgekauft. Wie in § 22 InvStG von 2018 festgelegt, wird die Besteuerung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung von Anteilen auf Anlegerebene auf das Datum der effektiven späteren Veräußerung/Rücknahme (Realisierung für Steuerzwecke) der Anteile durch einen in Deutschland steuerpflichtigen Anleger verschoben, oder wenn der entsprechende Teilfonds nicht mehr der Besteuerung gemäß dem InvStG von 2018 unterliegt.

Um einen wesentlichen Verstoß gegen die Anlagebeschränkungen für einen Aktienfonds bzw. einen Mischfonds festzustellen, verwendet das ICAV eine vereinfachte Methode, die von den deutschen Steuerbehörden akzeptiert wird.

Fällt der jeweilige Teilfonds während eines Fondsgeschäftsjahres an nicht mehr als 20 einzelnen oder aufeinander folgenden Bewertungstagen (Geschäftstagen) unter die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote (im Falle eines

Aktienfonds) bzw. die Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote (im Falle eines Mischfonds), wird davon ausgegangen, dass es zu keinem wesentlichen Verstoß gegen die Anlagebeschränkungen für einen Aktienfonds bzw. für einen Mischfonds gekommen ist (die 20-Geschäftstage-Grenze).

Für jedes Fondsgeschäftsjahr muss die 20-Geschäftstage-Grenze für jeden Teilfonds separat analysiert werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass ein fortlaufender Verstoß gegen die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote (im Falle eines Aktienfonds) bzw. die Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote (im Falle eines Mischfonds) während der letzten 10 Geschäftstage eines Fondsgeschäftsjahres und in den ersten 11 Geschäftstagen des nächsten Fondsgeschäftsjahres kein Verstoß gegen die 20-Geschäftstage-Grenze darstellt. Im Falle eines verkürzten Fondsgeschäftsjahres sollte die 20-Geschäftstage-Grenze in Verbindung mit dem nächsten verkürzten Fondsgeschäftsjahr oder auch nachfolgenden Fondsgeschäftsjahren analysiert werden, so dass die betrachtete Periode mindestens ein Jahr umfasst.

37.3 Veröffentlichung

Der jeweilige Teilfonds veröffentlicht seine eigenen Kapitalbeteiligungsquoten ebenso häufig wie seine NIW, jedoch mindestens einmal wöchentlich unter <https://products.swisscanto.com>.

37.4 Steuerliche Erwägungen

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Rechtslage und/oder die Auslegung der deutschen Steuerbehörden zwischen der Veröffentlichung dieses Prospekts und einer etwaigen Anlageentscheidung eines in Deutschland steuerpflichtigen Anlegers möglicherweise rückwirkend ändern könnten, sollten deutsche Anleger die finanziellen Folgen einer solchen Änderung für eine Anlage in einem Teilfonds prüfen und gegebenenfalls einen qualifizierten Steuerberater zu Rate ziehen. Diese Informationen sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar.

38 Andere Länder

Wie den Anteilhabern zweifellos bekannt ist, können sich die steuerlichen Folgen einer Anlage von Land zu Land erheblich unterscheiden und hängen letztendlich von den Steuervorschriften der Länder ab, in denen eine Person steuerlich ansässig ist. Daher empfiehlt der Verwaltungsrat dringend, dass Anteilhaber in Bezug auf die Steuerpflicht aus dem Besitz von Anteilen an einem Teilfonds und aus Anlagerenditen aus diesen Anteilen eine Steuerberatung von einer geeigneten Quelle einholen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte des ICAV und der einzelnen Teilfonds so zu führen, dass er zu Steuerzwecken nicht außerhalb von Irland ansässig wird. Der Anlageverwalter eines Teilfonds kann Positionen eingehen oder Entscheidungen treffen, ohne die steuerlichen Folgen für bestimmte Anteilhaber zu berücksichtigen.

39 Allgemeine Informationen

39.1 Berichte und Abschlüsse

Das Geschäftsjahr des ICAV endet am 31. Juli jedes Jahres, beginnend mit der Gründung des ICAV. Geprüfte Abschlüsse, die in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards erstellt wurden, sowie ein Bericht in Bezug auf jeden Teilfonds werden den Anteilhabern innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss jedes Rechnungslegungszeitraums zur Verfügung gestellt. Das ICAV erstellt außerdem einen Halbjahresbericht und ungeprüfte Abschlüsse, die den Anteilhabern innerhalb von zwei Monaten nach dem am 31. Januar jedes Jahres endenden Sechsmonatszeitraum zur Verfügung gestellt werden. Der erste Jahresbericht und der erste geprüfte

Jahresabschluss werden innerhalb von vier Monaten nach dem 31. Juli 2025 veröffentlicht. Der erste Halbjahresbericht wird innerhalb von zwei Monaten nach dem 31. Januar 2026 veröffentlicht.

39.2 Bestätigung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat bestätigt, dass das ICAV am 19. Juli 2024 in Irland gemäß dem ICAV Act als offenes ICAV mit beschränkter Haftung und variablem Kapital und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds registriert wurde.

39.3 Anteilskapital

Zum Datum dieses Prospekts beläuft sich das genehmigte Anteilskapital des ICAV auf 2 Zeichneranteile zu je 1 EUR und 1.000.000.000.000.000 Anteile ohne Nennwert, die anfänglich als nicht klassifizierte Anteile bezeichnet werden.

Die nicht klassifizierten Anteile stehen zur Ausgabe als Anteile zur Verfügung. Mit den Anteilen des ICAV sind keine Vorkaufsrechte verbunden.

39.4 Satzung

Artikel 4.1 der Satzung sieht vor, dass der einzige Zweck des ICAV in der gemeinsamen Anlage seiner Mittel in Vermögenswerten besteht und darin, den Mitgliedern die Ergebnisse der Verwaltung seiner Fonds zugutekommen zu lassen. Die Satzung enthält folgende Bestimmungen:

Befugnis des Verwaltungsrats zur Zuteilung von Anteilen. Der Verwaltungsrat ist allgemein und bedingungslos ermächtigt, alle Befugnisse des ICAV zur Zuteilung der maßgeblichen Wertpapiere, einschließlich Bruchteilen davon, bis zu einem Betrag auszuüben, der dem genehmigten, aber noch nicht ausgegebenen Anteilskapital des ICAV entspricht.

Änderung von Rechten. Die mit einer Klasse verbundenen Rechte können mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile dieser Klasse oder durch einen Sonderbeschluss auf einer separaten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile der Klasse geändert oder aufgehoben werden. Die Änderung oder Aufhebung kann während der fortgeführten Unternehmenstätigkeit des ICAV oder während oder in Erwägung einer Liquidation erfolgen. Die Beschlussfähigkeit bei einer solchen separaten Hauptversammlung, bei der es sich nicht um eine vertagte Versammlung handelt, ist gegeben, wenn eine Person persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten ist, und die Beschlussfähigkeit bei einer vertagten Versammlung ist gegeben, wenn eine Person, die Anteile der betreffenden Klasse hält, anwesend oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten ist.

Stimmrechte. Vorbehaltlich aller Rechte oder Beschränkungen, die zum jeweiligen Zeitpunkt mit einer oder mehreren Anteilsklassen verbunden sind, hat jeder persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter anwesende Inhaber bei einer Abstimmung per Handzeichen eine Stimme, und bei einer Abstimmung per Stimmzettel hat jeder persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter anwesende Inhaber eine Stimme für jeden Anteil, dessen Inhaber er ist. Inhaber, die einen Bruchteil eines Anteils halten, können in Bezug auf diesen Bruchteil eines Anteils weder bei einer Abstimmung per Handzeichen noch bei einer Abstimmung per Stimmzettel Stimmrechte ausüben.

Änderung des Anteilskapitals. Das ICAV kann das Anteilskapital gegebenenfalls durch ordentlichen Beschluss um den Betrag und/oder die Anzahl erhöhen, den/die der Beschluss vorgibt.

Das ICAV kann auch durch ordentlichen Beschluss:

- (i) die Währung einer Anteilsklasse umstellen;

- (ii) sein Anteilskapital ganz oder teilweise konsolidieren und in größere Anteile aufteilen;
- (iii) seine Anteile oder einen Teil davon in Anteile mit einem geringeren Betrag oder Wert unterteilen; oder
- (iv) Anteile einziehen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung von keiner Person übernommen wurden oder deren Übernahme nicht vereinbart wurde, und den Betrag seines genehmigten Anteilskapitals um den Betrag der auf diese Weise eingezogenen Anteile reduzieren.

Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder. Unter der Voraussetzung, dass Art und Umfang seiner Beteiligung wie nachstehend dargelegt offengelegt werden, darf kein Verwaltungsratsmitglied oder vorgesehene Verwaltungsratsmitglied durch sein Amt von einem Vertrag mit dem ICAV ausgeschlossen werden, noch dürfen solche Verträge oder Verträge oder Vereinbarungen, die von oder im Namen eines anderen Unternehmens abgeschlossen werden, an dem ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist, vermieden werden, und Verwaltungsratsmitglieder, die einen solchen Vertrag abschließen oder ein solches Interesse haben, sind nicht verpflichtet, dem ICAV für Gewinne Rechenschaft abzulegen, die durch einen solchen Vertrag oder eine solche Vereinbarung aufgrund dessen erzielt werden, dass dieses Verwaltungsratsmitglied dieses Amt innehat, oder aufgrund der damit verbundenen treuhänderischen Beziehung.

Die Art der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds muss von ihm bei der Sitzung des Verwaltungsrats erklärt werden, bei der die Frage des Abschlusses des Vertrags oder der Vereinbarung zum ersten Mal erwogen wird, oder wenn das Verwaltungsratsmitglied zum Datum dieser Sitzung nicht an dem vorgeschlagenen Vertrag oder der Vereinbarung beteiligt war, bei der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats, die abgehalten wird, nachdem es eine solche Beteiligung erhalten hat, und in einem Fall, in dem das Verwaltungsratsmitglied nach Abschluss eines Vertrags oder einer Vereinbarung eine Beteiligung erhält, bei der ersten Sitzung des Verwaltungsrats, nachdem es diese Beteiligung erhalten hat.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf bei einer Sitzung des Verwaltungsrats nicht über einen Beschluss abstimmen, der eine Angelegenheit betrifft, an der es direkt oder indirekt eine wesentliche Beteiligung (mit Ausnahme einer Beteiligung, die aufgrund seiner Beteiligung an Anteilen oder anderen Wertpapieren oder anderweitig am oder über das ICAV entsteht) oder eine Verpflichtung hat, die im Widerspruch zu den Interessen des ICAV steht oder stehen kann. Ein Verwaltungsratsmitglied wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Versammlung in Bezug auf einen solchen Beschluss, bei dem es nicht stimmberechtigt ist, nicht mitgezählt.

Ein Verwaltungsratsmitglied ist zur Stimmabgabe in Bezug auf Beschlüsse berechtigt (und wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt), die sich auf eine der folgenden Angelegenheiten beziehen, insbesondere:

- (i) die Gewährung einer Sicherheit, Garantie oder Schadloshaltung gegenüber dem Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf von ihm an das ICAV oder eine seiner Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen verliehene Gelder oder in Bezug auf Verpflichtungen, die ihm auf Verlangen oder zugunsten des ICAV oder einer seiner Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen entstanden sind;
- (ii) die Gewährung einer Sicherheit, Garantie oder Schadloshaltung gegenüber einem Dritten in Bezug auf eine Schuld oder Verpflichtung des ICAV oder einer seiner Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, für die das Verwaltungsratsmitglied im Rahmen einer Garantie oder Schadloshaltung oder durch die Gewährung einer Sicherheit ganz oder teilweise, entweder allein oder gemeinsam mit anderen, die Verantwortung übernommen hat;
- (iii) einen Vorschlag in Bezug auf ein Angebot von Anteilen oder anderen Wertpapieren des oder durch das ICAV oder eine seiner Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen zur Zeichnung, zum Kauf oder Umtausch, an dem es als Teilnehmer einer Konsortial- oder Unterkonsortialvereinbarung beteiligt ist oder sein soll; oder

- (iv) Vorschläge bezüglich eines anderen Unternehmens, an dem das Verwaltungsratsmitglied direkt oder indirekt beteiligt ist, ob als leitender Angestellter oder Anteilinhaber oder anderweitig;

Das ICAV kann die Bestimmungen dieses Artikels durch ordentlichen Beschluss in beliebigem Umfang aussetzen oder lockern oder Transaktionen ratifizieren, die aufgrund eines Verstoßes gegen diese Bestimmung nicht ordnungsgemäß genehmigt wurden.

Befugnisse zur Kreditaufnahme. Vorbehaltlich der OGAW-Verordnungen und des ICAV Act können die Verwaltungsratsmitglieder alle Befugnisse des ICAV ausüben, um Geld zu leihen oder zu beschaffen und ihr Unternehmen, ihr Eigentum und ihre Vermögenswerte (sowohl gegenwärtig als auch zukünftig) und ihr nicht abgerufenes Kapital oder einen Teil davon mit einer Hypothek zu belasten, zu verpfänden, anderweitig zu belasten oder zu übertragen, vorausgesetzt, dass alle derartigen Kredite und Übertragungen von Vermögenswerten innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen liegen.

Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern. Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht verpflichtet, im Rotationsverfahren oder bei Erreichen eines bestimmten Alters auszuscheiden.

Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder. Sofern das ICAV nicht zu gegebener Zeit auf einer Hauptversammlung etwas anderes festlegt, wird die ordentliche Vergütung jedes Verwaltungsratsmitglieds zu gegebener Zeit durch Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt. Ein Verwaltungsratsmitglied, das eine geschäftsführende Position innehat (einschließlich zu diesem Zweck das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden) oder anderweitig Dienstleistungen erbringt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats außerhalb des Rahmens der gewöhnlichen Aufgaben eines Verwaltungsratsmitglieds liegen, kann eine vom Verwaltungsrat festgelegte Sondervergütung in Form von Gehalt, Provision oder auf andere Weise erhalten. Den Verwaltungsratsmitgliedern können sämtliche Reise-, Hotel- und sonstigen Spesen erstattet werden, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats oder Hauptversammlungen oder separaten Versammlungen der Inhaber einer Anteilsklasse des ICAV oder anderweitig in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Pflichten ordnungsgemäß entstehen. (Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder ist im vorstehenden Abschnitt **Allgemeine Gebühren und Aufwendungen** beschrieben).

Übertragung von Anteilen. Vorbehaltlich der nachstehenden Beschränkungen können die Anteile jedes Inhabers durch eine schriftliche Urkunde in jeder gewöhnlichen oder allgemein üblichen Form oder in jeder anderen Form, die der Verwaltungsrat genehmigt, übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann es in alleinigem Ermessen und ohne Angabe von Gründen ablehnen, die direkte oder indirekte Übertragung eines Anteils an eine Person oder Körperschaft zu registrieren, bei der es sich nach Ansicht des Verwaltungsrats um eine US-Person handelt oder die diese Anteile zugunsten einer US-Person hält (sofern der Verwaltungsrat nicht feststellt, dass (i) die Transaktion gemäß einer Ausnahme von der Registrierungspflicht nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten zulässig ist und (ii) dass der jeweilige Teilfonds und das ICAV weiterhin Anspruch auf eine Befreiung von der Registrierungspflicht als Investmentgesellschaft nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten haben, wenn diese Person Anteile hält), einer Person unter 18 Jahren (oder einem anderen vom Verwaltungsrat für geeignet gehaltenen Alter), einer natürlichen oder juristischen Person, die gegen Zusicherungen in Zeichnungsunterlagen verstoßen oder diese gefälscht hat (einschließlich in Bezug auf ihren Status gemäß ERISA), die offenbar gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt oder wenn diese Person aus diesen Gründen nicht zum Halten von Anteilen berechtigt ist, oder wenn der Besitz von Anteilen durch eine Person ungesetzlich ist oder unter dem für diese Anteilsklasse vom Verwaltungsrat festgelegten Mindestanteilsbestand liegt, oder unter Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen können, dass der jeweilige Teilfonds des ICAV einer steuerlichen oder sonstigen finanziellen Verbindlichkeit oder einem anderen finanziellen Nachteil ausgesetzt ist (unabhängig davon, ob diese Person direkt oder indirekt und ob sie allein oder in Verbindung mit einer anderen Person betroffen sind, mit der sie verbunden ist oder nicht, oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat als relevant erscheinen) (einschließlich der Bestrebungen, sicherzustellen, dass die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds nicht als „Planvermögen“ im Sinne des ERISA und des damit verbundenen Code angesehen werden) oder gegen ein Gesetz oder eine Verordnung

verstößt, was der Teilfonds andernfalls nicht verursacht, erlitten oder begangen hätte oder für den Teilfonds dazu führen könnte, zur Einhaltung von Registrierungs- oder Einreichungsvorschriften in einer Rechtsordnung gezwungen zu sein, in der es ansonsten nicht verlangt werden würde, oder gegen etwas, das anderweitig durch die Satzung untersagt ist.

Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung einer Übertragungsurkunde ablehnen, es sei denn, ihr wird das Zertifikat für die Anteile beigelegt, auf die sie sich bezieht (falls ausgegeben), sie bezieht sich nur auf eine Anteilsklasse, sie ist zugunsten von nicht mehr als vier Übertragungsempfängern und sie ist am eingetragenen Sitz oder an einem anderen, vom Verwaltungsrat bestimmten Ort hinterlegt.

Rücknahmerecht. Die Anteilinhaber sind berechtigt, vom ICAV die Rücknahme ihrer Anteile gemäß den Bestimmungen der Satzung zu verlangen.

Dividenden. Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt, Dividenden aus dem Nettoertrag (also dem Ertrag abzüglich Aufwendungen) und/oder den realisierten Gewinnen nach Abzug realisierter und nicht realisierter Verluste und/oder den realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach Abzug realisierter und nicht realisierter Verluste und/oder dem Nettoertrag und den realisierten Gewinnen nach Abzug realisierter und nicht realisierter Verluste und/oder dem Nettoertrag und den realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach Abzug realisierter und nicht realisierter Verluste und/oder dem Kapital zu erklären. Dividenden, die sechs Jahre nach dem Datum der Erklärung dieser Dividende nicht beansprucht wurden, verfallen und fallen dem betreffenden Teilfonds zu.

Teilfonds. Der Verwaltungsrat muss für jeden vom ICAV aufgelegten Teilfonds ein separates Portfolio von Vermögenswerten einrichten, für das jeweils die folgenden Bestimmungen gelten:

- (i) das ICAV führt für jeden Teilfonds separate Bücher und Aufzeichnungen, in denen alle Transaktionen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds verzeichnet werden, und insbesondere die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen jeder Anteilsklasse des Teilfonds, und die Anlagen und Verbindlichkeiten sowie die damit verbundenen Erträge und Aufwendungen sind diesem Teilfonds vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung zuzurechnen;
- (ii) Vermögenswerte, die sich aus anderen Vermögenswerten (ob in bar oder anderweitig) ableiten, die in einem Teilfonds enthalten sind, werden in den Büchern und Aufzeichnungen des ICAV demselben Teilfonds zugerechnet wie der Vermögenswert, von dem sie abgeleitet wurden, und jede Wertsteigerung oder -minderung dieses Vermögenswerts ist dem entsprechenden Teilfonds zuzuschreiben;
- (iii) es werden keine Anteile zu Bedingungen ausgegeben, die die Anteilinhaber eines Teilfonds zur Beteiligung an anderen Vermögenswerten des ICAV als den Vermögenswerten (sofern vorhanden) des Teilfonds berechtigen, die sich auf diese Anteile beziehen. Wenn die Erlöse aus den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds nicht ausreichen, um den an jeden Anteilinhaber für den jeweiligen Teilfonds zahlbaren vollständigen Rücknahmebetrag zu finanzieren, werden die Erlöse des jeweiligen Teilfonds, vorbehaltlich der Bedingungen für den jeweiligen Teilfonds, gleichmäßig an jeden Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert der von jedem Anteilinhaber gehaltenen Anteile verteilt. Wenn das realisierte Nettovermögen eines Teilfonds nicht ausreicht, um fällige Beträge auf die jeweiligen Anteile vollständig gemäß den Bedingungen des jeweiligen Teilfonds zu zahlen, haben die betreffenden Anteilinhaber dieses Teilfonds keinen weiteren Anspruch auf Zahlungen in Bezug auf diese Anteile oder Ansprüche gegenüber dem ICAV, einem anderen Teilfonds oder Vermögenswerten des ICAV in Bezug auf Fehlbeträge;
- (iv) falls Vermögenswerte des ICAV vorhanden sind, die nach Ansicht des Verwaltungsrats keinem oder keinen bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, muss der Verwaltungsrat diese Vermögenswerte mit Genehmigung der Verwahrstelle einem oder mehreren Teilfonds auf eine Weise und auf einer Grundlage zuweisen, die er nach seinem Ermessen für fair und gerecht hält. Der Verwaltungsrat ist befugt, mit Genehmigung der

Verwahrstelle die Grundlage zu ändern, auf der diese Vermögenswerte zuvor zugeteilt wurden, und kann dies jederzeit tun;

- (v) jeder Teilfonds trägt die auf diesen Teilfonds bezogenen oder ihm zurechenbaren Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rücklagen des ICAV, und alle Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rücklagen des ICAV, die keinem oder keinen bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, werden vom Verwaltungsrat mit Genehmigung der Verwahrstelle in einer Weise und auf einer Grundlage zugeteilt und berechnet, die er nach seinem Ermessen für fair und gerecht hält. Der Verwaltungsrat ist befugt, diese Grundlage mit Genehmigung der Verwahrstelle zu ändern, einschliesslich, sofern die Umstände dies zulassen, der Neuzuteilung dieser Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren und Rücklagen, und kann dies jederzeit und gegebenenfalls tun.

Umtausch innerhalb von Teilfonds. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung, des Prospekts und des jeweiligen Nachtrags hat ein Anteilhaber, der an einem beliebigen Handelstag Anteile einer Klasse eines Teilfonds hält, das Recht, diese Anteile zu gegebener Zeit vollständig oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen (wobei es sich bei dieser Klasse entweder um eine bestehende Klasse oder um eine Klasse handelt, die vom Verwaltungsrat mit Wirkung zu diesem Handelstag eingeführt wird).

Auflösung. Die Satzung enthält folgende Bestimmungen:

- (i) Wird das ICAV liquidiert, verwendet der Liquidator vorbehaltlich der Bestimmungen des ICAV Act die Vermögenswerte jedes Teilfonds in der Weise und Reihenfolge, die er für geeignet hält, um die Ansprüche der Gläubiger in Bezug auf diesen Teilfonds zu erfüllen.
- (ii) Die zur Ausschüttung an die Anteilhaber zur Verfügung stehenden Vermögenswerte werden wie folgt verwendet: Zunächst wird der Anteil der Vermögenswerte eines Teilfonds, der jeder Anteilsklasse zuzuordnen ist, an die Inhaber von Anteilen in der entsprechenden Klasse im Verhältnis verteilt, wie die Anzahl der von jedem Inhaber gehaltenen Anteile im Verhältnis zur Gesamtzahl der Anteile in Bezug auf jede dieser Anteilsklassen zum Zeitpunkt des Beginns der Liquidation steht; und zweitens wird jeder dann verbleibende Restbetrag, der keiner der Anteilsklassen zugeordnet werden kann, anteilig zwischen den Anteilsklassen aufgeteilt, basierend auf dem Nettoinventarwert, der jeder Anteilsklasse zum Zeitpunkt des Beginns der Liquidation zuzurechnen ist, und der auf diese Weise einer Klasse zugeordnete Betrag wird an die Inhaber im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile dieser Anteilsklasse ausgeschüttet.
- (iii) Ein Teilfonds kann gemäß Artikel 37 des ICAV Act aufgelöst werden, und in diesem Fall gelten die in diesem Absatz enthaltenen Bestimmungen entsprechend für diesen Teilfonds.
- (iv) Im Falle einer Liquidation des ICAV (unabhängig davon, ob sie freiwillig, unter Aufsicht oder durch das Gericht erfolgt) kann der Liquidator per Sonderbeschluss der jeweiligen Inhaber und jeder anderen durch den ICAV Act verlangten Genehmigung die Vermögenswerte des ICAV in Bezug auf diesen Teilfonds ganz oder teilweise in Sachleistungen unter den Inhabern von Anteilen einer Klasse oder Klassen eines Teilfonds aufteilen, ganz gleich, ob die Vermögenswerte aus Vermögen einer einzigen Art bestehen, und er kann zu solchen Zwecken einen Wert bestimmen, den er für eine oder mehrere Klassen von Vermögenswerten als fair erachtet, und festlegen, wie diese Aufteilung zwischen den Inhabern von Anteilen bzw. den Inhabern verschiedener Anteilsklassen erfolgt. Der Liquidator kann mit derselben Befugnis Teile des Vermögens an von ihm als geeignet erachtete Treuhänder zur Verwahrung zugunsten der Inhaber übergeben; damit kann die Liquidation des ICAV abgeschlossen und das ICAV aufgelöst werden, jedoch in einer Weise, dass kein Inhaber zur Annahme von Vermögenswerten, für die eine Verbindlichkeit besteht, gezwungen ist. Ein Anteilhaber kann den Liquidator auffordern, anstelle der Übertragung von Sachleistungen an ihn den Verkauf der Vermögenswerte und die Zahlung des Nettoerlöses an den Inhaber zu veranlassen.

Anteilsquote. Die Satzung sieht keine Anteilsquote für Verwaltungsratsmitglieder vor.

39.5 Rechtsstreitigkeiten und Schiedsverfahren

Zum Datum dieses Prospekts ist das ICAV an keinen Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren beteiligt und dem Verwaltungsrat sind keine anhängigen oder angedrohten Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren bekannt.

39.6 Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

- (i) Es bestehen keine Dienstleistungsverträge zwischen dem ICAV und einem seiner Verwaltungsratsmitglieder, und es sind keine solchen Verträge geplant.
- (ii) Zwischen dem ICAV und jedem der Verwaltungsratsmitglieder liegen Ernennungsschreiben vor.
- (iii) Zum Datum dieses Prospekts ist kein Verwaltungsratsmitglied direkt oder indirekt an Vermögenswerten beteiligt, die vom ICAV erworben oder veräußert oder an dieses ausgegeben wurden oder werden sollen, und mit Ausnahme der nachstehenden Bestimmungen ist kein Verwaltungsratsmitglied wesentlich an Verträgen oder Vereinbarungen beteiligt, die zum Datum dieses Prospekts bestehen und die in ihrer Art und ihren Bedingungen unüblich oder im Zusammenhang mit den Geschäften des ICAV erheblich sind.

40 Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge wurden außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs des ICAV abgeschlossen und sind wesentlich oder können wesentlich sein:

Gemäß dem Verwaltungsvertrag ist die Verwaltungsgesellschaft für die allgemeine Steuerung und Verwaltung der Angelegenheiten des ICAV verantwortlich, jedoch unter der Gesamtaufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats. Gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags kann die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere ihrer Funktionen vorbehaltlich der Gesamtaufsicht und Kontrolle des ICAV delegieren.

Die Verwaltungsgesellschaft muss bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen des Verwaltungsvertrags die gebührende Sorgfalt eines professionellen OGAW-Verwalters ausüben, einschließlich im Hinblick auf die Auswahl, Ernennung und Überwachung von Beauftragten, und sich nach besten Kräften, Fähigkeiten und Urteilsvermögen bemühen und die gebotene Sorgfalt bei der Erfüllung ihrer Pflichten und der Ausübung ihrer Rechte und Befugnisse gemäß dem Verwaltungsvertrag walten lassen. Zur Klarstellung erfolgt dies mit der Maßgabe, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht für einen Wertrückgang der Anlagen des ICAV oder eines Teilfonds oder eines Teils davon haftet, sofern dieser Rückgang auf einer von der Verwaltungsgesellschaft in gutem Glauben getroffenen Entscheidung beruht, es sei denn, eine solche Entscheidung wurde fahrlässig, betrügerisch, in böswilliger Absicht oder in vorsätzlicher Nichterfüllung getroffen.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch ihre Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter haften für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrags durch die Verwaltungsgesellschaft entstehen, es sei denn, ein solcher Verlust oder Schaden entsteht aus oder in Verbindung mit Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung, Betrug oder Arglist der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrags.

Das ICAV haftet und entschädigt die Verwaltungsgesellschaft (und ihre Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten und Vertreter) für sämtliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Forderungen, Verluste, Schadenersatzansprüche, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwalts- und sonstiger Honorare

und Aufwendungen) und hält sie dagegen schadlos, die der Verwaltungsgesellschaft (oder ihren Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Beauftragten oder Vertretern) aufgrund oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrags aus anderen Gründen als Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Betrug oder Bösgläubigkeit der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen des Verwaltungsvertrags oder wie anderweitig gesetzlich vorgeschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre Pflichten, Verpflichtungen und Zuständigkeiten aus dem Verwaltungsvertrag mithilfe oder durch ihre Direktoren, leitenden Angestellten, Beauftragten oder Vertreter erfüllen und ist berechtigt, ihre Funktionen, Befugnisse, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten als Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Verwaltungsvertrags, ganz oder teilweise an eine vom Verwaltungsrat und von der Zentralbank genehmigte Person zu den Bedingungen zu delegieren oder unterzuvergeben, die zwischen dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft vereinbart wurden, sofern eine solche Übertragung oder Unterbeauftragung mit der Kündigung des Verwaltungsvertrags automatisch endet. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem ICAV bleibt von der Tatsache unberührt, dass die Verwaltungsgesellschaft ihre in den OGAW-Verordnungen und den OGAW-Verordnungen der Zentralbank dargelegten Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte delegiert hat.

Der Verwaltungsvertrag bleibt in vollem Umfang in Kraft, sofern er nicht von einer der Parteien zu einem beliebigen Zeitpunkt mit einer Frist von neunzig (90) Tagen gegenüber der anderen Partei schriftlich gekündigt wird, oder zu einem beliebigen Zeitpunkt, wenn eine der Parteien: (i) wesentliche Verstöße gegen den Verwaltungsvertrag begeht oder anhaltende Verstöße gegen den Verwaltungsvertrag begeht, die nicht behoben werden können oder nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Mitteilung der nicht vertragsbrüchigen Partei, die die Behebung des Verzugs verlangt, behoben wurden; (ii) aufgrund von Änderungen der Gesetze oder aufsichtsrechtlichen Praktiken nicht mehr in der Lage ist, ihre Pflichten oder Verpflichtungen aus dem Verwaltungsvertrag zu erfüllen; (iii) nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen oder anderweitig insolvent wird oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit oder zugunsten ihrer Gläubiger oder einer ihrer Klassen eingeht; (iv) Gegenstand eines Antrags auf Bestellung eines Prüfers, Verwalters, Treuhänders, eines offiziellen Abtretungsbevollmächtigten oder ähnlichen Beauftragten des Unternehmens oder in Bezug auf ihre Angelegenheiten oder Vermögenswerte ist; (v) einen Zwangsverwalter für ihr gesamtes Unternehmen, ihre Vermögenswerte oder ihre Erträge oder einen wesentlichen Teil davon ernannt hat; (vi) Gegenstand eines wirksamen Beschlusses für die Abwicklung ist (außer im Zusammenhang mit einer freiwilligen Abwicklung zum Zweck der Umstrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, die zuvor schriftlich von der anderen Partei genehmigt wurden); (vii) Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses für ihre Abwicklung oder Liquidation ist; oder (viii) im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung des Verwaltungsvertrags nicht mehr angemessen in der Rechtsordnung ihres eingetragenen Sitzes reguliert wird.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Überschrift **Verwaltungsgesellschaft**.

40.1 Der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem ICAV und dem Anlageverwalter sieht vor, dass die Bestellung des Anlageverwalters zum Anlageverwalter so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien des Anlageverwaltungsvertrags mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt wird, wobei der Vertrag unter bestimmten Umständen auch fristlos durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden kann. Gemäß diesem Vertrag haftet der Anlageverwalter nicht gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder Anteilhabern oder anderweitig für Fehleinschätzungen oder Verluste, die der Verwaltungsgesellschaft oder einem Anteilhaber im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen und Pflichten aus dem Anlageverwaltungsvertrag seitens des Anlageverwalters entstehen, es sei denn, dieser Verlust entsteht durch Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung der Pflichten oder Verpflichtungen seitens des Anlageverwalters oder von ihm benannter Personen im Rahmen des Vertrags oder durch Vertragsbruch seitens des Anlageverwalters oder eines seiner Vertreter oder Beauftragten oder deren Vertreter.

Gemäß den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags hat die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwalter zum diskretionären Anlageverwalter für die Teilfonds ernannt.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Überschrift **Anlageverwalter**.

40.2 Der Vertriebsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem ICAV und der Vertriebsstelle sieht vor, dass die Bestellung der Vertriebsstelle zur Vertriebsstelle so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien des Vertriebsstellenvertrags mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt wird, wobei der Vertrag unter bestimmten Umständen auch fristlos durch schriftliche Mitteilung an eine andere Partei gekündigt werden kann. Gemäß diesem Vertrag haftet die Vertriebsstelle nicht gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder Anteilhabern oder anderweitig für Fehleinschätzungen oder Verluste, die der Verwaltungsgesellschaft oder einem Anteilhaber direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Vertriebsstellenvertrag entstehen, es sei denn, dieser Verlust entsteht durch Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung der Pflichten oder Verpflichtungen seitens der Vertriebsstelle oder von ihr benannter Personen im Rahmen des Vertrags oder durch Vertragsbruch seitens der Vertriebsstelle oder eines ihrer Vertreter oder Beauftragten oder deren Vertreter.

Gemäß den Bedingungen des Vertriebsstellenvertrags hat die Verwaltungsgesellschaft die Vertriebsstelle zur nicht ausschließlichen globalen Vertriebsstelle für die Teilfonds ernannt.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Überschrift **Vertriebsstelle**.

40.3 Der Verwahrstellenvertrag zwischen dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle. Dieser Vertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwahrstelle so lange andauern muss, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen oder, bei bestimmten Verstößen, Ereignissen oder der Insolvenz einer der Parteien, früher schriftlich gekündigt wird. Der Verwahrstellenvertrag enthält Bestimmungen, die die Verantwortung und die Beschränkungen der Verantwortung der Verwahrstelle oder der von ihr benannten Personen für ihre Verpflichtungen oder Aufgaben im Rahmen des Verwahrstellenvertrags regeln, und sieht unter bestimmten Umständen deren Entschädigung vor, vorbehaltlich eines Ausschlusses im Falle einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Überschrift **Verwahrstelle**.

40.4 Der Verwaltungsvertrag zwischen dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle. Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwaltungsstelle so lange andauern muss, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen oder, bei bestimmten Verstößen oder der Insolvenz einer der Parteien, früher gekündigt wird. Sofern nicht Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder Betrug vorliegen, haftet die Verwaltungsstelle nicht für Verluste, die sich aus der Erfüllung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen und Pflichten der Verwaltungsstelle im Rahmen des Vertrags ergeben. Das ICAV hat sich bereit erklärt, die Verwaltungsstelle von direkten Verlusten freizustellen, die der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen gemäß dem Vertrag entstehen, mit Ausnahme von Verlusten, die aus Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder Betrug seitens der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen des Vertrags entstehen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Überschrift **Verwaltungsstelle**.

41 Verschiedenes

Für die Zeichnung oder Vereinbarung der Zeichnung oder für die Beschaffung oder Vereinbarung der Beschaffung von Zeichnungen für Anteile oder Darlehenskapital des ICAV wurden keine Provisionen, Abschläge, Maklergebühren oder sonstigen Sonderbedingungen gezahlt oder eingeräumt.

41.1 Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente sind beim ICAV erhältlich und können während der üblichen Geschäftszeiten an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen und Feiertagen am Sitz des ICAV eingesehen werden:

- (i) der Prospekt (in der jeweils gültigen und ergänzten Fassung) und die Nachträge;
- (ii) die Satzung des ICAV;
- (iii) die OGAW-Verordnungen;
- (iv) die jüngsten vom ICAV erstellten und veröffentlichten periodischen Berichte;
- (v) die OGAW-Verordnungen der Zentralbank; und
- (vi) der letzte geprüfte Abschluss des ICAV, sofern verfügbar.

Exemplare der Satzung des ICAV (und, nach deren Veröffentlichung, der periodischen Berichte und Abschlüsse) sind kostenlos bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

APPENDIX 1 – MÄRKTE

Geregelte Märkte

Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Verordnungen und mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren, OTC-Derivaten oder in Anteilen offener Organismen für gemeinsame Anlagen investiert das ICAV nur in Wertpapiere, die an den folgenden Börsen und geregelten Märkten, die die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllen (geregelt, regelmäßig betrieben, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich) notiert sind oder gehandelt werden:

(i) Jede Börse, die:

sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet; oder

sich in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen, Island und Liechtenstein) befindet; oder

sich in einem der folgenden Länder befindet:

- Australien
- Kanada
- Japan
- Hongkong
- Neuseeland
- Schweiz
- Vereinigte Staaten von Amerika
- Vereinigtes Königreich

(ii) Jede der folgenden Börsen oder Märkte:

Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Cordoba
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Rosario
Bahrain	-	Bahrain Stock Exchange
Bangladesch	-	Dhaka Stock Exchange
Bangladesch	-	Chittagong Stock Exchange
Botswana	-	Botswana Stock Exchange
Brasilien	-	Bolsa de Valores do Rio de Janeiro
Brasilien	-	Bolsa de Valores de Sao Paulo
Chile	-	Bolsa de Comercio de Santiago
Chile	-	Bolsa Electronica de Chile
Chile	-	Bolsa de Valparaiso
Volksrepublik China	-	Shanghai Stock Exchange
	-	Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	-	Bolsa de Bogota
Kolumbien	-	Bolsa de Medellin
Kolumbien	-	Bolsa de Occidente

Ägypten	-	Alexandria Stock Exchange
Ägypten	-	Cairo Stock Exchange
Ghana	-	Ghana Stock Exchange
Indien	-	Bangalore Stock Exchange
Indien	-	Delhi Stock Exchange
Indien	-	Mumbai Stock Exchange
Indien	-	National Stock Exchange of India
Indonesien	-	Jakarta Stock Exchange
Indonesien	-	Surabaya Stock Exchange
Israel	-	Tel-Aviv Stock Exchange
Jordanien	-	Amman Financial Market
Kasachstan (Republik)	-	Central Asian Stock Exchange
Kasachstan (Republik)	-	Kazakhstan Stock Exchange
Kenia	-	Nairobi Stock Exchange
Kuwait	-	Kuwait Stock Exchange
Malaysia	-	Kuala Lumpur Stock Exchange
Mauritius	-	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores
Mexiko	-	Mercado Mexicano de Derivados
Marokko	-	Societe de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Neuseeland	-	New Zealand Stock Exchange
Nigeria	-	Nigerian Stock Exchange
Pakistan	-	Islamabad Stock Exchange
Pakistan	-	Karachi Stock Exchange
Pakistan	-	Lahore Stock Exchange
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	-	Philippine Stock Exchange
Katar	-	Qatar Stock Exchange
Singapur	-	Singapore Stock Exchange
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange
Südafrika	-	South African Futures Exchange
Südafrika	-	Bond Exchange of South Africa
Südkorea	-	Korea Stock Exchange/KOSDAQ Market
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange
Taiwan		
(Republik China)	-	Taiwan Stock Exchange Corporation
Taiwan		
(Republik China)	-	Gre Tai Securities Market
Taiwan		

(Republik China)	-	Taiwan Futures Exchange
Thailand	-	Stock Exchange of Thailand
Thailand	-	Market for Alternative Investments
Thailand	-	Bond Electronic Exchange
Thailand	-	Thailand Futures Exchange
Tunesien	-	Bourse des Valeurs Mobilières de Tunis
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange
Türkei	-	Turkish Derivatives Exchange
VAE	-	Abu Dhabi Securities Exchange
VAE	-	Dubai Financial Market
VAE	-	NASDAQ Dubai
Ukraine	-	Ukrainian Stock Exchange
Uruguay	-	Bolsa de Valores de Montevideo
Uruguay	-	Bolsa Electronica de Valores del Uruguay SA
Vietnam	-	Hanoi Stock Exchange
Vietnam	-	Ho Chi Minh Stock Exchange
Sambia	-	Lusaka Stock Exchange

(iii) Jeder der folgenden Märkte:

Moscow Exchange;

der von der International Capital Market Association organisierte Markt;

der (i) Markt, der von Banken und anderen Institutionen betrieben wird, die von der Financial Conduct Authority (FCA) reguliert werden und den Bestimmungen für branchenübergreifende Verhaltensweisen des Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegen, und (ii) der Markt für Nicht-Anlageprodukte, der den Richtlinien des Non-Investment Products Code unterliegt, die von den Teilnehmern des Londoner Marktes, einschließlich der FCA und der Bank of England, erstellt wurden; AIM – der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange reguliert und betrieben wird;

der Freiverkehrsmarkt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird;

NASDAQ in den USA;

der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben wird, die von der Federal Reserve Bank of New York reguliert werden;

der von der National Association of Securities Dealers Inc. regulierte Freihandelsmarkt in den Vereinigten Staaten (auch als Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten bezeichnet, der von Primär- und Sekundärhändlern, die von der Securities and Exchange Commission reguliert werden, und der National Association of Securities Dealers (und von Bankinstituten, die der Aufsicht des US Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation unterliegen) betrieben wird;

der französische Markt für Titres de Créances Négociables (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);

NASDAQ Europe (ist ein kürzlich gebildeter Markt, und das allgemeine Liquiditätsniveau ist möglicherweise ungünstiger als an etablierteren Börsen);

der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird.

SESDAQ (die zweite Ebene der Singapore Stock Exchange)

(iv) Alle Börsen für Derivate, an denen zulässige FDI notiert oder gehandelt werden können:

in einem Mitgliedstaat oder im Vereinigten Königreich;

in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums einschließlich der Europäischen Union, Norwegen und Island;

in den Vereinigten Staaten von Amerika an der

- Chicago Board of Trade;
- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange;
- Eurex US;
- New York Futures Exchange;
- New York Board of Trade;
- New York Mercantile Exchange;

in China an der Shanghai Futures Exchange;

in Hongkong an der Hong Kong Futures Exchange;

in Japan an der

- Osaka Securities Exchange;
- Tokyo International Financial Futures Exchange;
- Tokyo Stock Exchange;

in Neuseeland an der New Zealand Futures and Options Exchange;

in Singapur an der

- Singapore International Monetary Exchange;
- Singapore Commodity Exchange.

Diese Börsen und Märkte werden gemäß den Anforderungen der Zentralbank aufgeführt, die keine Liste zugelassener Börsen und Märkte herausgibt.

APPENDIX 2– LISTE DER UNTERVERWAHRSTELLEN DER VERWAHRSTELLE

Markt	Unterverwahrstelle
Australien	HSBC Bank Australia Limited
Österreich	HSBC Continental Europe S.A., Deutschland
Bahrain	HSBC Bank Middle East Ltd, Bahrain
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Bangladesch
Vereinigtes Königreich	Bank of New York Mellon London Branch
Belgien	BNP Paribas S.A.
Belgien	Euroclear Bank SA/NV
Benin	Societe Generale Cote d'Ivoire
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Ltd
Brasilien	BNP Paribas Brasil S.A.
Brasilien	Banco Bradesco S. A
Bulgarien	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	Societe Generale Cote d'Ivoire
Kanada	Royal Bank of Canada
Chile	Banco Santander Chile
China	Citibank (China) Co Ltd
China	HSBC Bank (China) Company Limited
China	Bank of Communications Co., Ltd.
China	China Construction Bank Corporation
Kolumbien	Santander CACEIS Colombia S.A., Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
Zypern	BNP Paribas S.A. Niederlassung Athen
Tschechische Republik	Ceskoslovenska Obchodni Banka, AS
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken ab (publ), Niederlassung Kopenhagen
Ägypten	HSBC Bank Egypt SAE
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Niederlassung Helsinki
Frankreich	BNP Paribas S.A.
Frankreich	CACEIS Bank France
Deutschland	HSBC Continental Europe S.A., Deutschland
Ghana	Stanbic Bank Ghana Ltd
Griechenland	BNP Paribas S.A. Niederlassung Athen
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Hongkong
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt
Island	Landsbankinn h.f.
Indien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Indien
Indonesien	PT Bank HSBC Indonesia
Irland	HSBC Bank Plc, UK (HBEU)
Israel	Bank Leumi Le-Israel BM
Italien	BNP Paribas S.A.
Elfenbeinküste	Societe Generale Cote d'Ivoire
Japan	The Hongkong & Shanghai Banking Corporation Limited, Japan
Jordanien	Bank of Jordan

Kenia	Stanbic Bank Kenya Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Ltd, Niederlassung Kuwait
Lettland	AS SEB Banka
Litauen	AB SEB Bankas
Luxemburg	Clearstream Banking S.A.
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad
Mali	Societe Generale Cote d'Ivoire
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Mauritius
Mexiko	Banco S3 CACEIS Mexico, S.A., Institución de Banca Múltiple
Marokko	Citibank Maghreb S.A.
Niederlande	BNP Paribas S.A.
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Neuseeland
Niger	Societe Generale Cote d'Ivoire
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken ab (publ) Oslofilialen
Oman	HSBC Bank Middle East Ltd. Niederlassung Oman
Pakistan	Citibank NA
Palästina	Bank of Jordan Plc, Niederlassung Palästina
Peru	Citibank Del Peru
Philippinen	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Philippinen
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Polen	Societe General SA, Niederlassung in Polen
Portugal	BNP Paribas S.A.
Katar	HSBC Bank Middle East Ltd, Niederlassung Katar
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin - Niederlassung Rumänien
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited
Senegal	Societe Generale Côte d'Ivoire
Serbien	UniCredit Bank Srbija A.D.
Singapur	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Singapur
Slowakei	Ceskoslovenska Obchodna Banka AS
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija DD
Südafrika	Standard Bank of South Africa Limited
Südafrika	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Südkorea
Spanien	BNP Paribas S.A.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Sri Lanka
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd, Schweiz
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank (Mauritius) Ltd, Tansania
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Thailand
Togo	Societe Generale Côte d'Ivoire
Tunesien	Union Internationale de Banques, Tunesien
Türkei	Türk Ekonomi Bankası A.S.
Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited
Vereinigte Arabische Emirate	HSBC Bank Middle East Ltd, VAE
Vereinigte Staaten von Amerika	HSBC Bank Plc, UK (HBEU)

Vereinigte Staaten von Amerika	HSBC BANK USA, N.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Hongkong	HSBC Institutional Trust Services (Asia) Ltd
Luxemburg	JPM, Luxemburg
Luxemburg	UBS Switzerland AG

Swisscanto (IE) ESGeneration ETF ICAV

Nachtrag vom 22. Oktober 2025

für

Swisscanto (IE) ESGen SDG Index Equity EMU UCITS ETF

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf den Swisscanto (IE) ESGen SDG Index Equity EMU UCITS ETF (der **Teilfonds**), einen Teilfonds von Swisscanto (IE) ESGeneration ETF ICAV (der **ICAV**), einem irischen Umbrella-Fonds mit kollektiver Vermögensverwaltung und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der in Irland von der Central Bank of Ireland (die **Zentralbank**) registriert und gemäß den OGAW-Verordnungen zugelassen ist.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts des ICAV vom 22. Oktober 2025 (der Prospekt) und sollte im Kontext und zusammen mit dem Prospekt gelesen werden. Abgesehen von den Angaben in diesem Nachtrag hat es seit der Veröffentlichung des Prospekts keine wesentlichen Änderungen gegeben und es sind keine wesentlichen neuen Sachverhalte aufgetreten.

Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV, deren Namen im Prospekt im Abschnitt **Verwaltungsratsmitglieder des ICAV** aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) den Tatsachen und lassen nichts aus, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Informationen berühren könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden.

Auf dem Sekundärmarkt gekaufte Anteile können in der Regel nicht direkt an den Teilfonds zurückverkauft werden. Anleger müssen Anteile auf einem Sekundärmarkt mithilfe eines Vermittlers (z. B. eines Börsenmaklers) kaufen und verkaufen und dafür möglicherweise Gebühren zahlen. Darüber hinaus zahlen Anleger beim Kauf von Anteilen unter Umständen mehr als den aktuellen Nettoinventarwert und erhalten beim Verkauf möglicherweise weniger als den aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil. Der Wert der Anteile kann sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten den Anlagebetrag unter Umständen nicht zurück.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Verkaufsprospekt in ihrer Gesamtheit sorgfältig lesen und die im Prospekt und in diesem Nachtrag dargelegten **Risikofaktoren** berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren.

Inhalt

1	Investment Objective and Policies	4
2	Tracking of Index	8
3	Portfolio Transparency	8
4	Investment Restrictions.....	8
5	Borrowing.....	8
6	Risk Factors	9
7	Profile of a typical investor	9
8	Key Information for Share Dealing.....	9
9	Dividend Policy	11
10	Description of Available Shares	11
11	Charges and Expenses	11
12	How to Buy and Sell Shares	12
13	Index disclaimer	13
14	Other Information	13

1 Anlageziel und Anlagepolitik

Fonds: Swisscanto (IE) ESGen SDG Index Equity EMU UCITS ETF
Index: Swisscanto ESGeneration SDG EMU Index (der Index)

1.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Wertentwicklung des Index vor Gebühren und Aufwendungen nachzubilden.

Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das gemäß Artikel 9(1) der SFDR nachhaltige Investitionen zum Ziel hat. Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds besteht darin, in Unternehmen zu investieren, deren Geschäftsaktivitäten einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (**SDGs**) leisten.

1.2 Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, die Wertentwicklung des Index vor Gebühren und Aufwendungen nachzubilden oder abzubilden, indem er ein Portfolio von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (Depositary Receipts) hält, das alle oder einen Teil der im Index enthaltenen Wertpapiere oder damit verbundene Wertpapiere umfasst, bei denen es sich um Aktien handelt, die in der Regel den im Index enthaltenen Aktien ähnlich sind. Die optimierte Stichprobe von Wertpapieren wird mit dem Ziel ausgewählt, die repräsentativste Stichprobe für den Index zu bilden, und zwar auf der Grundlage einer Bewertung der Wertpapiere anhand von Faktoren wie unter anderem der Korrelation der Wertpapiere mit dem Index und dem Engagement, der Liquidität und dem Risiko der Wertpapiere. Der Teilfonds wird nach einem passiven Ansatz verwaltet. Zur Nachbildung des Index kann der Teilfonds bis zu 20 % seiner Nettovermögenswerte in Anteile ein und desselben Emittenten investieren. Diese Obergrenze kann unter außergewöhnlichen Marktbedingungen für einen einzelnen Emittenten auf 35 % angehoben werden (z. B. wenn die Gewichtung des Emittenten im Index aufgrund der dominanten Marktposition des Emittenten oder infolge einer Fusion erhöht wird). Diese erhöhten Grenzwerte gelten nur, wenn der Fonds den Index nachbildet.

Der Teilfonds kann auch in zusätzliche liquide Vermögenswerte investieren, zu denen besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile von OGAW gehören, die Geldmarktfonds sind.

Der Teilfonds kann außerdem Index-Futures und Devisenterminkontrakte für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen, wie im nachstehenden Abschnitt **Einsatz von Finanzderivaten und effizientes Portfoliomanagement** und im Prospekt näher beschrieben.

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere werden die Anlagen an den in Anhang I des Prospekts aufgeführten Börsen und Märkten getätigt.

Der Wert der Anteile des Teilfonds ist an den Index gekoppelt, dessen Wertentwicklung steigen oder fallen kann. Anleger sollten beachten, dass der Wert ihrer Anlage sowohl fallen als auch steigen kann. Sie sollten außerdem

akzeptieren, dass es keine Garantie dafür gibt, dass sie ihren anfänglichen Anlagebetrag zurückerhalten. Die Rendite, die ein Anteilseigner erhalten kann, hängt von der Wertentwicklung des Index ab.

1.3 Beschreibung des Index

Der Index soll die Wertentwicklung von börsennotierten Unternehmen in der Europäischen Währungsunion (**EWU**) (ein Zusammenschluss von EU-Mitgliedstaaten, die eine Wirtschafts- und Finanzpolitik einschließlich einer gemeinsamen Geldpolitik und einer gemeinsamen Währung eingeführt haben, um die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu einem kohärenten Wirtschaftssystem zusammenzuführen) mit einem nachhaltigen Fokus messen. Der Index zielt auf nachhaltige Anlagen ab, da er ein Engagement in börsennotierten Unternehmen anstrebt, die bestimmte Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (**ESG**) erfüllen, die SDGs (die 17 SDGs, die von den Vereinten Nationen als universeller Aufruf zum Handeln verabschiedet wurden, um u. a. Armut und Hunger zu beenden, den Planeten zu schützen und Ungleichheiten zu verringern) einhalten und die eine **Verringerung der Kohlenstoffintensität** im Vergleich zum Morningstar Developed Markets Eurozone Target Market Exposure Index (der **Übergeordnete Index**) aufweisen.

Der Benchmark-Administrator für den Index ist die Morningstar Indexes GmbH (der **Indexverwalter**), die für die Berechnung und Verwaltung des Index verantwortlich ist. Der Index wurde von der Zürcher Kantonalbank (der **Index-Sponsor**) entwickelt. Das Nachhaltigkeitsteam des Index-Sponsors überwacht die Erstellung und Pflege der ESG-Unternehmenswerte (**ESG-Scores**), SDG-Werte (**SDG-Scores**) und anderer von der Indexmethodik geforderter nachhaltiger Messgrößen unter Verwendung einer Reihe externer, unabhängiger Datenquellen. Das für den Index in Frage kommende Universum besteht aus den Bestandteilen des übergeordneten Index (das **Universum der in Frage kommenden Unternehmen**).

Im Einklang mit den ESG-Kriterien führt das Engagement in den folgenden Unternehmen und/oder Verhaltensweisen zum Ausschluss eines Emittenten aus dem Universum der in Frage kommenden Unternehmen:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition;
 - Antipersonen- und Landminen;
 - Biologische und chemische Waffen;
 - Atomwaffen Systeme;
 - Atomwaffen Material;
 - Angereichertes Uran;
 - Blendende Laserwaffen;
 - Brandwaffen;
- Herstellung von Kriegstechnik;
- Verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen;
- UN Global Compact Verstösse;
- Ausbeuterische Kinderarbeit;
- Herstellung von Pornografie;
- Betrieb von nuklearen Anlagen;
- Förderung von Uran;
- Herstellung von Kernreaktoren;
- Gentechnik: Humanmedizin;
- Herstellung von Tabak & Raucherwaren;
- Herstellung von Alkohol (> 5% Umsatz);

- Glücksspiel (> 5% Umsatz);
- Massentierhaltung;
- Förderung von Kohle und Kohlereserven;
- Betrieb von fossilen Kraftwerken (> 5% Umsatz);
- Förderung von Erdgas;
- Förderung von Öl;
- Konventionelle Automobilhersteller ohne umfassende Transitionsstrategie zur Verwendung von alternativen klimafreundlichen Antriebssystemen;
- Herstellung von Flugzeugen;
- Fluggesellschaften;
- Kreuzfahrtgesellschaften;
- Gentechnik (GVO-Freisetzung);
- Nichtnachhaltige Fischerei und Fischzucht;
- Nichtnachhaltige Waldwirtschaft;
- Nicht zertifiziertes Palmöl (<50% RSPO)

Zu diesen Ausschlüssen gehören die in der Delegierten Verordnung 2020/1818 beschriebenen Ausschlüsse (**Paris Aligned Benchmark-Ausschlüsse**).

Nach der Anwendung der ESG-Ausschlüsse werden die Bestandteile in Peer Groups unterteilt und nach ESG-Unternehmensbewertungen innerhalb jeder Peer Group eingestuft. Die am niedrigsten eingestuften Unternehmen werden nacheinander entfernt, bis die zuletzt entfernte Komponente die Verringerung der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung auf den angestrebten Prozentsatz bringt.

Die übrigen Bestandteile werden dann anhand der Kriterien „Do No Significant Harm“ (**DNSH**) und „Minimum Safeguard“ geprüft. Bestandteile, deren wirtschaftliche Aktivitäten der Umwelt mehr Schaden zufügen als sie Nutzen bringen, und deren wirtschaftliche Aktivitäten nicht den internationalen Menschenrechtsstandards und -vorschriften zu Themen wie Bestechung und Korruption, Besteuerung und fairem Wettbewerb entsprechen, werden aus dem Kreis des Universums in Frage kommender Unternehmen ausgeschlossen.

Die verbleibenden Bestandteile des geeigneten Universums werden dann anhand von Daten, die von externen, unabhängigen Drittanbietern zur Verfügung gestellt werden, in Bezug auf ihren Beitrag zu den SDGs bewertet. Anhand der Einnahmen jedes Unternehmens wird der Anteil des Geschäfts ermittelt, der einen positiven oder negativen Beitrag zu einem oder mehreren dieser Ziele leistet. Jedes Unternehmen erhält eine Punktzahl (0–100), die den Anteil des Geschäftsbeitrags zum SDG darstellt, wobei 100 die beste und 0 die schlechteste Punktzahl darstellt. Unternehmen mit einem Score von 60 oder höher gelten als SDG-Führer (**SDG Leaders**). Nur SDG Leaders werden beibehalten. Bei jeder nachfolgenden Datenaktualisierung behalten Unternehmen, die SDG Leader waren, diesen Status, solange ihr Score mindestens 55 beträgt.

Für die verbleibenden Bestandteile des geeigneten Universums wird die Scope 1+2 CO₂e-Intensität mit der CO₂e-Intensität des übergeordneten Index verglichen. Der Index ist darauf ausgelegt, eine Reduzierung der Intensität des Scope 1+2 CO₂e um mindestens 20 % im Vergleich zum übergeordneten Index zu erreichen. Wird das Ziel nach Anwendung der oben genannten Ausschlüsse nicht erreicht, wird die Gewichtung der fünf Unternehmen mit der höchsten Kohlenstoffintensität in Scope 1+2 anteilig reduziert, bis das 20%-Reduktionsziel erreicht ist.

Die Bestandteile werden zunächst nach der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung gewichtet, wobei auf der Ebene der einzelnen Bestandteile eine Obergrenze von 20 % für die einzelnen Aktien gilt und das begrenzte Gewicht anteilig auf die verbleibenden, nicht begrenzten Bestandteile umverteilt wird.

Der Index wird halbjährlich im Januar und Juli neu gewichtet. Der Index wird auf Basis der Netto-Gesamtrendite berechnet.

Alle Einzelheiten zum Index sind unter dem folgenden Link verfügbar: [Swisscanto ESGeneration SDG EMU | Morningstar Indexes](#)

1.4 Einsatz von Finanzderivaten und effiziente Portfolioverwaltung

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds Index-Futures und Devisenterminkontrakte für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen kann, unter anderem zur Reduzierung des mit Währungsengagements innerhalb des Teilfonds verbundenen Risikos. Dies kann gelegentlich zu einem Anstieg des Risikoprofils des Teilfonds oder zu einer Schwankung des erwarteten Volatilitätsniveaus führen. Bitte beachten Sie den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt in Bezug auf solche Risiken.

Der Teilfonds wird den Commitment-Ansatz anwenden, um das Gesamtengagement des Teilfonds zu bewerten und sicherzustellen, dass der Einsatz von Finanzderivaten (**FDIs**) durch den Teilfonds innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen liegt. Das Gesamtrisiko wird täglich berechnet. Zwar kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten gehebelt werden, doch wird eine solche Hebelung 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Anlagen in FDIs unterliegen den Voraussetzungen und Beschränkungen, die in den von der Zentralbank herausgegebenen OGAW-Verordnungen enthalten sind. Vorbehaltlich dieser Beschränkungen kann der Teilfonds in Finanzderivate investieren, die an einem der geregelten Märkte gehandelt werden, die in der Liste der geregelten Märkte in Anhang 1 des Prospekts aufgeführt sind, und/oder in außerbörsliche Finanzderivate (Over the Counter, **OTC**), die für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Das ICAV wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihm ermöglicht, die verschiedenen mit den FDIs verbundenen Risiken und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios der Vermögenswerte des Teilfonds jederzeit genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Das ICAV stellt den Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die angewandten Risikomanagement-Methoden zur Verfügung, einschließlich der quantitativen Beschränkungen, die angewandt werden, und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien. Der Teilfonds wird nur im Einklang mit der bei der Zentralbank hinterlegten Risikomanagementpolitik in FDIs investieren.

Der Teilfonds kann in außerbörslich gehandelte FDIs investieren, sofern es sich bei den Gegenparteien der OTC-Transaktionen um Institute handelt, die einer Aufsicht unterliegen und zu den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien gehören.

Das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten von FDIs darf, gegebenenfalls in Kombination mit Positionen aus Direktanlagen, die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten.

Bitte beachten Sie den Abschnitt **Einsatz von Finanzderivaten und effiziente Portfolioverwaltung** im Prospekt in Bezug auf Finanzderivate.

1.5 Offenlegung gemäß SFDR

Ziel des Teilfonds ist die Nachbildung der Rendite des Index für nachhaltige Investitionen vor Abzug von Gebühren und Kosten. Dementsprechend ist der Teilfonds ein Finanzprodukt, das gemäß Artikel 9(1) der SFDR offengelegt wird. Weitere Informationen zum nachhaltigen Ziel des Teilfonds finden Sie in den vorvertraglichen Offenlegungen des Teilfonds, die im Anhang zu diesem Nachtrag enthalten sind.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko im Zusammenhang mit dem Teilfonds ist ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung, das bzw. die, wenn es bzw. sie eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Weitere Einzelheiten zu Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds sind dargelegt im Prospektabschnitt **Risikofaktoren** unter **Nachhaltigkeitsrisiken**. Da das Anlageziel des Teilfonds darin besteht, die Wertentwicklung des Index vor Gebühren und Kosten abzubilden, bezieht der Anlageverwalter die Nachhaltigkeitsrisiken nicht in den Anlageentscheidungsprozess ein.

2 Nachbildung des Index

Der erwartete Tracking Error des Teilfonds ist kein Indikator für seine künftige Wertentwicklung. Der vorgesehene annualisierte Tracking Error dürfte unter normalen Marktbedingungen 1 % nicht überschreiten. Weitere Informationen zum erwarteten Tracking Error finden Sie im Abschnitt „Nachbildung des Index“ im Prospekt.

3 Portfoliotransparenz

Informationen über die täglichen Portfoliobestände des Teilfonds sind verfügbar auf <https://products.swisscanto.com>. Der Teilfonds gibt zu Beginn eines jeden Geschäftstages die Identität und den Umfang der von ihm gehaltenen Wertpapiere und anderen Vermögenswerte bekannt. Die Portfoliobestände beruhen auf Informationen zum Geschäftsschluss des vorangegangenen Geschäftstages und/oder auf Abschlüssen, die vor Geschäftsbeginn an diesem Geschäftstag getätigt wurden und voraussichtlich an diesem Geschäftstag abgewickelt werden.

4 Anlagebeschränkungen

Es gelten die im Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagebeschränkungen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit weitere Anlagebeschränkungen auferlegen, die mit den Interessen der Anteilhaber vereinbar sind oder diesen entsprechen.

5 Kreditaufnahme

Der Teilfonds kann jederzeit Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Marktwerts seines Nettovermögens für Rechnung des Teilfonds aufnehmen, und die Verwahrstelle kann das Vermögen des Teilfonds als Sicherheit für eine solche Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme nur für vorübergehende Zwecke erfolgt.

6 Risikofaktoren

Der Wert der Portfoliowertpapiere des Teilfonds kann bei Änderungen der finanziellen Lage eines Emittenten oder einer Gegenpartei, bei Änderungen spezifischer wirtschaftlicher oder politischer Bedingungen, die sich auf ein bestimmtes Wertpapier oder einen bestimmten Emittenten auswirken, und bei Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen schwanken. Ein Anleger in den Teilfonds könnte über kurze oder lange Zeiträume hinweg Geld verlieren.

Es kann nicht garantiert werden, dass ein liquider Markt für die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere aufrechterhalten wird. Das Vorhandensein eines liquiden Handelsmarkts für bestimmte Wertpapiere kann davon abhängen, ob die Händler einen Markt für diese Wertpapiere schaffen. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Markt geschaffen oder aufrechterhalten wird oder dass ein solcher Markt liquide ist oder bleibt. Der Preis, zu dem Wertpapiere verkauft werden können, und der Wert der Anteile werden nachteilig beeinflusst, wenn die Handelsmärkte für die Portfolio-Wertpapiere des Teilfonds begrenzt oder nicht vorhanden sind oder wenn die Geld-/Briefspannen groß sind.

Während die im Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt dargelegten allgemeinen Risikofaktoren für den Teilfonds gelten, sind die folgenden Risikofaktoren auch für diesen Teilfonds relevant:

7 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Der Teilfonds steht einem breiten Spektrum von Anlegern zur Verfügung, die Zugang zu einem Portfolio suchen, das im Einklang mit dem nachstehend dargelegten Anlageziel und der Anlagepolitik verwaltet wird. Eine Anlage sollte nur von Personen vorgenommen werden, die in der Lage sind, einen Verlust ihrer Anlage zu verkraften. Typische Anleger des Teilfonds werden voraussichtlich Anleger sein, die ein Engagement in den von der Anlagepolitik des Teilfonds abgedeckten Märkten eingehen möchten und bereit sind, die mit einer solchen Anlage verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieses Marktes, in Kauf zu nehmen.

8 Wesentliche Informationen für den Handel mit Anteilen

	ETF-Klassen
Basiswährung	EUR
Creation Unit	Ein Anteil oder ein anderer Betrag, der vom Verwaltungsrat in seinem Ermessen festgelegt wird.
Mindestgröße des Teilfonds	Die Mindestgröße des Teilfonds beträgt 50.000.000 USD oder den Gegenwert in Fremdwährung oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festlegt.
Geschäftstag	Bezeichnet einen Tag, an dem die Märkte in der Schweiz für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (oder jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt).
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag. Bestimmte Geschäftstage gelten jedoch nicht als Handelstage, wenn sie nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats festgelegt werden als: (i) Märkte, an denen die Anlagen des Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, oder (ii) ein wesentlicher Teil der Märkte, an denen die Anlagen des Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen sind; vorausgesetzt, es gibt

	ETF-Klassen
	mindestens einen Handelstag pro zwei Wochen. Die Handelstage für den Teilfonds sind erhältlich bei der Verwaltungsstelle oder unter https://products.swisscanto.com .
Handelsfrist	15.00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an dem betreffenden Handelstag.
Erstmissionsperiode	Die Erstmissionsperiode beginnt am 23. Oktober 2025 um 9:00 Uhr (irische Zeit) und endet am 20. April 2026 um 17:00 Uhr (irische Zeit), je nachdem, was früher eintritt, wenn eine Erstzeichnung eingeht, wobei der Verwaltungsrat die Frist verkürzen oder verlängern kann und dies der Zentralbank mitteilt.
Abwicklungstag für Zeichnungen	In Bezug auf Bar- und Sachzeichnungen am zweiten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag.
Abwicklungstag für Rücknahmen	Rücknahmeerlöse werden in der Regel innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag und in jedem Fall innerhalb eines anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraums (höchstens zehn Geschäftstage nach dem betreffenden Handelsschluss) überwiesen, vorausgesetzt, alle erforderlichen Unterlagen wurden dem Verwalter vorgelegt und der betreffende Anteilinhaber hat die zurückzunehmenden Anteile in das betreffende Wertpapierabwicklungssystem eingeliefert.
Veröffentlichungszeit	9:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an dem auf den jeweiligen Handelstag folgenden Geschäftstag.
Bewertungszeitpunkt	Geschäftsschluss am letzten relevanten Markt am entsprechenden Handelstag.
Deutsche Steuerklassifizierung	Aktienfonds
Website	https://products.swisscanto.com

9 Dividendenpolitik

Der Teilfonds kann ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgeben. Wenn ausschüttende Anteile ausgegeben werden, können die Verwaltungsratsmitglieder nach ihrem Ermessen vierteljährlich im Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres Dividenden an die Anteilsinhaber dieser Anteile aus den Nettoerträgen des Teilfonds, die den ausschüttenden Anteilen zuzurechnen sind, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prospekts auszahlen. Die den thesaurierenden Anteilen des Teilfonds zurechenbaren Gewinne verbleiben im Teilfonds und werden im Nettoinventarwert der thesaurierenden Anteile ausgewiesen.

10 Beschreibung der verfügbaren Anteile

Die Teilfonds bestehen aus börsennotierten Klassen (**ETF-Klassen**) und nicht börsennotierten Klassen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank.

Art der Anteilsklasse	ETF-Klassen
Name der Anteilsklasse	EA EUR
ISIN-CODE	IE0008JUYN85
Erstausgabepreis	10,00 EUR
Dividendenpolitik	Ausschüttend
Name der Anteilsklasse	ET EUR
ISIN-CODE	IE000KIQ3DT5
Erstausgabepreis	10,00 EUR
Dividendenpolitik	Thesaurierend

11 Gebühren und Aufwendungen

Dieser Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen** sollte in Verbindung mit den Abschnitten **Allgemeine Gebühren und Aufwendungen** sowie **Verwaltungsgebühren und -aufwendungen** im Prospekt gelesen werden.

- 11.1** Die Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER) wird an jedem Handelstag berechnet und abgegrenzt und ist monatlich nachträglich zu dem in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Satz pro Klasse zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Verwalter und die Verwahrstelle sind ebenfalls berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds angemessene und ordnungsgemäß nachgewiesene Aufwendungen zu erhalten.

Anteilsklasse	ETF-Klassen
Gesamtkostenquote (TER)	Bis zu 0,29 % p. a.

Die TER deckt alle vom Teilfonds zu zahlenden ordentlichen Gebühren, Betriebskosten und Auslagen ab, einschließlich der an den Manager gezahlten Gebühren und Auslagen, aller ordentlichen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit den Management- und Betriebsaktivitäten des Teilfonds, insbesondere die Gebühren für das Anlagemanagement, die Registrierung, die Verwaltung, die Verwahrung, die Aufsichtsbehörden, die Wirtschaftsprüfung, die Indexlizenz und das Market Making sowie bestimmte Rechtskosten.

Die TER enthält keine außerordentlichen/sonstigen Kosten und Aufwendungen (insbesondere Transaktionskosten, Stempelgebühren oder andere Steuern auf die Anlagen des ICAV, einschließlich der Gebühren für die Neuausrichtung des Portfolios, Quellensteuern, Provisionen und Maklergebühren, die im Zusammenhang mit den Anlagen des ICAV

anfallen, Zinsen für eine nicht überzogene Kreditfazilität und Kosten, die bei der Aushandlung, Durchführung oder Änderung der Bedingungen einer solchen Fazilität anfallen, Provisionen, die von Vermittlern in Bezug auf eine Anlage in den Teilfonds erhoben werden, sowie außerordentliche oder außergewöhnliche Kosten und Aufwendungen (falls zutreffend), die von Zeit zu Zeit anfallen können, wie z. B. wesentliche Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf das ICAV, die alle gesondert aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden).

Wenn die Kosten und Aufwendungen eines Teilfonds im Zusammenhang mit dem Betrieb des Teilfonds, die im Rahmen der TER gedeckt werden sollen, die angegebene TER übersteigen, wird der Anlageverwalter die überschüssigen Beträge aus seinem eigenen Vermögen begleichen. Wenn die Kosten und Aufwendungen eines Teilfonds im Zusammenhang mit dem Betrieb des Teilfonds, die im Rahmen der TER gedeckt werden sollen, geringer sind als die angegebene TER, so dass nach Begleichung dieser Kosten und Aufwendungen durch den Anlageverwalter ein Restbetrag verbleibt, behält der Anlageverwalter diesen Restbetrag ein.

11.2 Die folgenden Gebühren können nach dem Ermessen des Anlageverwalters auf den Nettoinventarwert je Anteil erhoben werden:

Anteilsklasse	Klassen
Ausgabeaufschlag	Von bis zu 5 % nach Ermessen des Anlageverwalters
Rücknahmegebühr	Von bis zu 3 % nach Ermessen des Anlageverwalters

Dieser Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen** sollte in Verbindung mit den Abschnitten **Allgemeine Gebühren und Aufwendungen** sowie **Verwaltungsgebühren und -aufwendungen** im Prospekt gelesen werden.

12 Kauf und Verkauf von Anteilen

Anleger, die Anteile einer ETF-Klasse auf dem Sekundärmarkt erworben haben, sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Anteile in der Regel nicht direkt an das ICAV zurückverkauft werden können. Wenn die Börsen geschlossen sind, es sich aber um einen Handelstag für den Teilfonds handelt, müssen die Anleger wahrscheinlich warten, bis die Börsen wieder geöffnet werden, um Anteile zu kaufen oder zu verkaufen.

Anleger einer ETF-Klasse können jederzeit während des Handelstages über einen Vermittler Anteile an einer Börse kaufen oder verkaufen.

12.1 ETF-Klassen

Anleger können Anteile der ETF-Klassen auf dem Sekundärmarkt mit Hilfe eines Vermittlers (z. B. eines Broker-Dealers), wie oben beschrieben, gemäß den im Abschnitt **Sekundärmarkt** im Prospekt dargelegten Verfahren kaufen. Dafür können Gebühren anfallen, die von ihrem Vermittler oder Makler erhoben werden. Darüber hinaus zahlen Anleger in ETF-Klassen beim Kauf von Anteilen unter Umständen mehr als den aktuellen Nettoinventarwert und erhalten beim Verkauf möglicherweise weniger als den aktuellen Nettoinventarwert.

Anleger können ansonsten gemäß den im Abschnitt **Primärmarkt** des Prospekts dargelegten Verfahren Creation Units zeichnen oder zurückgeben.

13 Index-Haftungsausschluss

Der Indexverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen (einzeln und gemeinsam Morningstar Indexes) wurde von der Zürcher Kantonalbank (dem Indexsponsor) beauftragt, Berechnungs- und Verwaltungsdienstleistungen für den Index unter Anwendung der vom Indexsponsor vorgeschriebenen Indexberechnungsmethodik zu erbringen. Abgesehen von der Erbringung dieser Dienstleistungen ist Morningstar Indexes in keiner Weise mit dem Indexsponsor verbunden. Morningstar Indexes übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität des Index oder von Daten oder Informationen, die sich auf den Index beziehen. Morningstar Indexes übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie für den Index oder für Daten oder Informationen, die sich auf den Index beziehen, oder für Finanzprodukte oder -instrumente, die auf dem Index basieren, mit ihm verbunden sind oder ihn in irgendeiner Weise nutzen (Produkte), oder für die Ergebnisse, die damit erzielt werden können. Morningstar Indexes lehnt ausdrücklich jede Gewährleistung der Marktgängigkeit und der Eignung für einen bestimmten Zweck in Bezug auf den Index, jegliche Daten oder Informationen in Bezug auf den Index oder jegliche Produkte ab. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen Morningstar Indexes, seine Drittlieferanten sowie seine und deren jeweilige Mitarbeiter, Auftragnehmer, Vertreter, Lieferanten und Verkäufer keinerlei Haftung oder Verantwortung für Verletzungen oder Schäden – ob direkt, indirekt, als Folge, zufällig, mit Strafcharakter oder anderweitig –, die in Verbindung mit dem Index, den damit verbundenen Daten oder Werten oder den Produkten entstehen, unabhängig davon, ob diese durch Fahrlässigkeit oder anderweitig entstanden sind.

14 Sonstige Informationen

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank neue Teilfonds auflegen. In diesem Fall werden vom ICAV weitere Nachträge mit Bestimmungen in Bezug auf diese Teilfonds herausgegeben. Derzeit gibt es zwei weitere Teilfonds des ICAV, nämlich Swisscanto (IE) ESGen SDG Index Equity USA UCITS ETF und Swisscanto (IE) ESGen SDG Index Equity World UCITS ETF.

ANHANG

Name des Produkts: Swissscanto (IE) Esgen SDG Index Equity EMU UCITS ETF (der **Teilfonds**)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 635400WM5Y5YJVLME21

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines ökologischen Ziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine ökologischen Ziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☒ Ja	☒ ☐ ☐ Nein
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 20 % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 40 %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds besteht darin, in Unternehmen zu investieren, deren Geschäftsaktivitäten einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, nachstehend **SDGs**) leisten. Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sind: Keine Armut (SDG 1), kein Hunger (SDG 2), Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3), hochwertige Bildung (SDG 4), Geschlechtergleichheit (SDG 5), sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen (SDG 6), bezahlbare und saubere Energie (SDG 7), menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8), Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9), Weniger Ungleichheiten (SDG 10), Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11), Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12), Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13), Leben unter Wasser (SDG 14), Leben an Land (SDG 15), Frieden, Gerechtigkeit

und starke Institutionen (SDG 16) und Partnerschaften zur Erreichung der Ziele (SDG 17). Anhand des Umsatzerlöses der Unternehmen wird der Anteil der Unternehmen ermittelt, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren der SDGs leisten. Die Umsatzerlöse werden nach einem SDG-Score (0–100) klassifiziert, um den Anteil des Unternehmensbeitrags zu einem SDG darzustellen. Dabei steht 100 für den besten und 0 für den schlechtesten Score. Für die Einstufung werden Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie eigene qualitative und quantitative Untersuchungen verwendet. Unternehmen, deren Umsatzerlöse zu einem SDG-Score von 60 oder höher führen, werden beibehalten. Bei späteren Neugewichtungen werden Unternehmen beibehalten, die zuvor eine Punktzahl von 60 hatten, sofern ihre Punktzahl mindestens 55 beträgt. Der Teilfonds verfolgt sein nachhaltiges Ziel durch Nachbildung des Index (der Referenzwert), der die Wertentwicklung von börsennotierten Unternehmen in der Europäischen Währungsunion (**EWU**) mit einem nachhaltigen Schwerpunkt messen soll. Der Index unterscheidet sich vom übergeordneten Index (der ein breiter Marktindex ist), da er ein Engagement in börsennotierten Unternehmen anstrebt, die einen Beitrag zu nachhaltigen Zielen (nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2(17) der SFDR) in Bezug auf die SDGs leisten.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Um zu messen, ob der Teilfonds das nachhaltige Investitionsziel erreicht, wird eine Reihe von Datenpunkten herangezogen. Dabei werden Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie eigene qualitative und quantitative Untersuchungen verwendet.

Der Teilfonds bildet den Index ab, der sich auf Wertpapiere von Unternehmen konzentriert, die einen Beitrag zu nachhaltigen Zielen leisten, insbesondere zu einem oder mehreren der SDGs. Die Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen werden im Hinblick auf ihren Beitrag zu den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) bewertet. Diese sind: Keine Armut (SDG 1), kein Hunger (SDG 2), Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3), hochwertige Bildung (SDG 4), Geschlechtergleichheit (SDG 5), sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen (SDG 6), bezahlbare und saubere Energie (SDG 7), menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8), Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9), Weniger Ungleichheiten (SDG 10), Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11), Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12), Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13), Leben unter Wasser (SDG 14), Leben an Land (SDG 15), Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen (SDG 16) und Partnerschaften zur Erreichung der Ziele (SDG 17). Anhand des Umsatzerlöses der Unternehmen wird der Anteil der Unternehmen ermittelt, die einen positiven oder negativen Beitrag zu einem oder mehreren dieser Ziele leisten. Die Umsatzerlöse werden nach ihrem Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen klassifiziert. Die folgenden Nachhaltigkeitskennzahlen sind in die Anlageprozesse integriert und dienen zur Messung der Erreichung nachhaltiger Investitionsziele des Teilfonds.

Jedem Unternehmen wird ein SDG-Score (0–100) zugeordnet, der den Anteil des Geschäftsbeitrags zum SDG darstellt, wobei 100 die beste und 0 die schlechteste Punktzahl darstellt. Eine Punktzahl über 60 bedeutet, dass ein Unternehmen mindestens 20 % seines Umsatzes in einem Geschäftssegment mit hoher positiver Auswirkung oder 40 % in einem Geschäftssegment mit mittlerer Auswirkung erzielt. Unternehmen mit einem Score von 60 oder höher gelten als SDG-Führer (**SDG Leaders**). Nur SDG Leaders werden beibehalten. Bei jeder nachfolgenden Datenaktualisierung behalten Unternehmen, die SDG Leader waren, diesen Status, solange ihr Score mindestens 55 beträgt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Der Teilfonds bewertet die als nachhaltige Investition angesehene Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf das Kriterium der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen („Do no significant harm“, **DNSH**) als Teil der von der Index-Methode umgesetzten Ausschluss- und Auswahlkriterien.

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden 14 obligatorischen PAI-Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, wie in Tabelle 1 von Anhang I der technischen Regulierungsstandards der SFDR dargelegt: PAI 1 THG-Emissionen; PAI 2 CO₂-Fußabdruck; PAI 3 THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird; PAI 4 Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; PAI 5 Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen; PAI 6 Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren; PAI 7 Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken; PAI 8 Emissionen in Wasser; PAI 9 Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle; PAI 10 Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen; PAI 11 Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; PAI 12 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle; PAI 13 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen; und PAI 14 Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Zum Zeitpunkt der Neugewichtung berücksichtigt der Teilfonds die wichtigsten negativen Auswirkungen (**PAIs**) auf die Nachhaltigkeitsindikatoren.

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden 14 obligatorischen PAI-Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, wie in Tabelle 1 von Anhang I der technischen Regulierungsstandards der SFDR dargelegt: PAI 1 THG-Emissionen; PAI 2 CO₂-Fußabdruck; PAI 3 THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird; PAI 4 Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; PAI 5 Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen; PAI 6 Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren; PAI 7 Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken; PAI 8 Emissionen in Wasser; PAI 9 Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle; PAI 10 Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen; PAI 11 Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; PAI 12 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle; PAI 13 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen; und PAI 14 Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Dementsprechend werden Emittenten, die auf der Grundlage eines PAI-Ratings einen erheblichen Schaden verursachen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Weitere Informationen zu den PAIs werden im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Zum Zeitpunkt der Neugewichtung werden die folgenden Standards bei der Analyse von Investitionen im Hinblick auf ihre Einstufung als nachhaltige Investitionen berücksichtigt: die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN Global Compact (**UNGC**), die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (**UNGP**) und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (**ILO**). Der Index schließt Unternehmen aus, die gegen die UNGC-, UNGP- und ILO-Standards verstoßen, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen diesen Standards entsprechen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
- ☐ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (**PAIs**) auf Nachhaltigkeitsindikatoren.

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden 14 obligatorischen PAI-Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, wie in Tabelle 1 von Anhang I der technischen Regulierungsstandards der SFDR dargelegt: PAI 1 THG-Emissionen; PAI 2 CO₂-Fußabdruck; PAI 3 THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird; PAI 4 Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; PAI 5 Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen; PAI 6 Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren; PAI 7 Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken; PAI 8 Emissionen in Wasser; PAI 9 Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle; PAI 10 Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen; PAI 11 Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; PAI 12 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle; PAI 13 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen; und PAI 14 Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Dementsprechend werden Emittenten, die auf der Grundlage eines PAI-Ratings einen erheblichen Schaden verursachen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Weitere Informationen zu den PAIs werden im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Index, des Swisscanto ESGeneration SDG EMU Index, vor Gebühren und Aufwendungen passiv nachzubilden. Dieser ist

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

darauf ausgelegt, die Wertentwicklung von börsennotierten Unternehmen in der Europäischen Währungsunion mit einem nachhaltigen Schwerpunkt zu messen. Der Index wurde entwickelt, um sich vom Morningstar Developed Markets Eurozone Target Market Exposure Index (der **Übergeordnete Index**), einem breiten Marktindex zu unterscheiden. Dies soll durch ein verstärktes Engagement in börsennotierten Unternehmen erfolgen, die einen positiven Beitrag zu den SDGs leisten, bestimmte ESG-Screens erfüllen und eine geringere Kohlenstoffintensität im Vergleich zum übergeordneten Index aufweisen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Der Teilfonds bildet den Index nach, der die folgenden Regeln als verbindliche Elemente der Anlagestrategie anwendet.

1. Ausschlusskriterien

Der Teilfonds wendet die folgenden Ausschlusskriterien an. Diese werden mindestens einmal jährlich auf Änderungen oder neue Informationen überprüft und entsprechend angepasst.

Auf der Grundlage von ESG-Kriterien führen die folgenden Geschäfte und Verhaltensweisen zum Ausschluss eines Emittenten aus dem Universum der in Frage kommenden Unternehmen:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition;
 - Antipersonen- und Landminen;
 - Biologische und chemische Waffen;
 - Atomwaffen Systeme;
 - Atomwaffen Material;
 - Angereichertes Uran;
 - Blendende Laserwaffen;
 - Brandwaffen;
- Herstellung von Kriegstechnik;
- Verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen;
- UN Global Compact Verstösse;
- Ausbeuterische Kinderarbeit;
- Herstellung von Pornografie;
- Betrieb von nuklearen Anlagen;
- Förderung von Uran;
- Herstellung von Kernreaktoren;
- Gentechnik: Humanmedizin;
- Herstellung von Tabak & Raucherwaren;
- Herstellung von Alkohol (> 5% Umsatz);
- Glücksspiel (> 5% Umsatz);
- Massentierhaltung;
- Förderung von Kohle und Kohlereserven;
- Betrieb von fossilen Kraftwerken (> 5% Umsatz);
- Förderung von Erdgas;
- Förderung von Öl;
- Konventionelle Automobilhersteller ohne umfassende Transitionsstrategie zur Verwendung von alternativen klimafreundlichen Antriebssystemen;
- Herstellung von Flugzeugen;
- Fluggesellschaften;
- Kreuzfahrtgesellschaften;
- Gentechnik (GVO-Freisetzung);
- Nichtnachhaltige Fischerei und Fischzucht;
- Nichtnachhaltige Waldwirtschaft;
- Nicht zertifiziertes Palmöl (<50% RSPO)

Zu den oben genannten Ausschlüssen gehören diejenigen, die in den Ausschlüssen der Paris Aligned Benchmark beschrieben sind.

2. ESG-Laggards-Screening

Nach Anwendung der oben genannten Ausschlüsse werden die Unternehmen in Vergleichsgruppen auf zweiter Ebene der Branchenklassifizierung eingeteilt, und die Unternehmen innerhalb jeder Vergleichsgruppe werden nach ESG-Bewertungen eingestuft. Die am niedrigsten eingestuften Unternehmen (**ESG-Laggards**) werden dann aus dem Universum der in Frage kommenden Unternehmen entfernt.

3. Nachhaltige Investition

Im verbleibenden Universum liegt der Fokus auf den Wertpapieren von Unternehmen, die einen Beitrag zu nachhaltigen Zielen leisten, insbesondere zu einem oder mehreren der SDGs. Die Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen werden im Hinblick auf ihren Beitrag zu den SDGs bewertet. Anhand des Umsatzerlöses der Unternehmen wird der Anteil der Unternehmen ermittelt, die einen positiven oder negativen Beitrag zu einem oder mehreren dieser Ziele leisten. Die Unternehmen erhalten dann eine Punktzahl (0–100), die den Anteil des Geschäftsbeitrags zu den Zielen darstellt, wobei 100 die beste und 0 die schlechteste Bewertung darstellt. Innerhalb des Universums gelten Unternehmen, die bei jeder nachfolgenden Datenaktualisierung eine Punktzahl von mindestens 60 erreichen, als SDG-Leader, und nur SDG-Leader werden berücksichtigt. Bei jeder nachfolgenden Datenaktualisierung behalten Unternehmen, die SDG Leader waren, diesen Status, solange ihr Score mindestens 55 beträgt.

4. Verringerung der CO₂e-Intensität

Es wird sichergestellt, dass die CO₂e-Intensität des Teilfonds bei der Neugewichtung mindestens 20 % niedriger ist als die des übergeordneten Index.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Analyse von Anlagen wird eine gute Unternehmensführung durch die Überprüfung der Einhaltung der folgenden globalen Standards berücksichtigt: UNGC-, UNGP- und ILO-Konventionen. Jeder Verstoß gegen diese Standards führt zum Ausschluss des Emittenten aus dem Index. Zusätzlich zum Screening auf gute Unternehmensführung verfolgt der Teilfonds über seinen Anlageverwalter eine aktive Beteiligungspolitik, um Praktiken der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird, zu entwickeln.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2(17) SFDR (#1 Nachhaltige Investitionen). Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen Zielen beträgt 20 %, der Mindestanteil mit sozialen Zielen 40 %. Mit jeder Neugewichtung des Index kann der Anteil der Anlagen mit ökologischen oder sozialen Zielen variieren. Darüber hinaus kann der Anteil der Anlagen mit ökologischen oder sozialen Zielen aufgrund von Marktbewegungen zwischen den Neugewichtungen ebenfalls variieren. Hierbei handelt es sich um „Mindestverpflichtungen“, und es wird erwartet, dass die tatsächlichen Werte

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



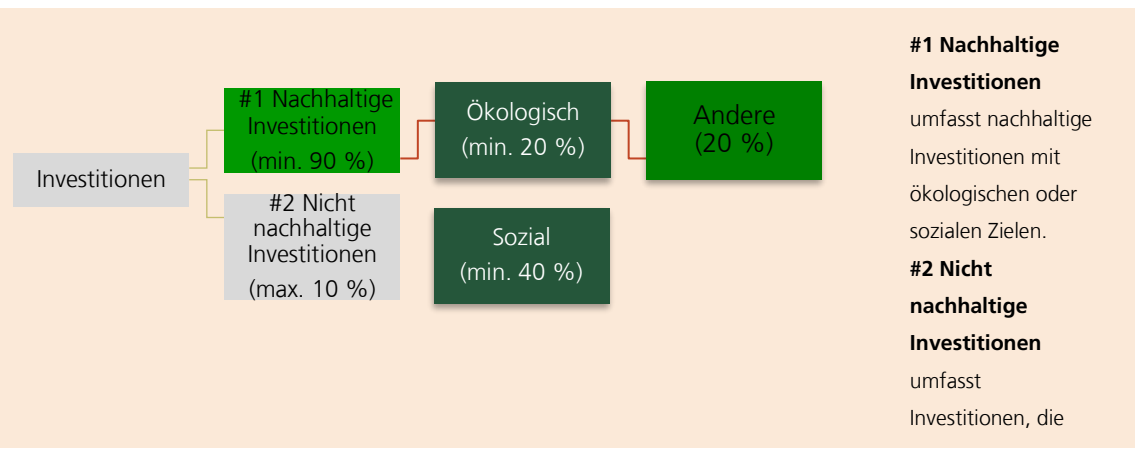
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

laufend höher ausfallen. Das geringere Engagement für ökologisches im Vergleich zu sozialem Engagement spiegelt das Gleichgewicht der Beiträge in der Indexmethodik wider und bietet einen Puffer, um eventuelle Änderungen zwischen Indexneugewichtungen auszugleichen. Die konkrete Gewichtung von mindestens 20 % bei ökologischen Zielen und 40 % bei sozialen Zielen besteht darin, sicherzustellen, dass diese Mindestverpflichtung nicht verletzt wird.

Die Summe der Investitionen des Teilfonds, die auf ein ökologisches und soziales Ziel abzielen, beträgt jederzeit 90 %. Bis zu 10 % der Anlagen des Teilfonds sind keine nachhaltigen Investitionen (#2 Nicht nachhaltige Investitionen).



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %. Der Teilfonds verfolgt keine nachhaltige Investition, die der EU-Taxonomie entspricht.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

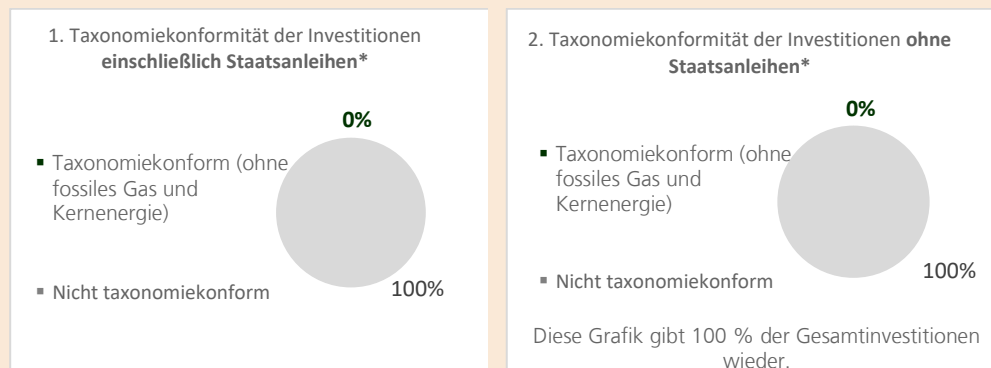
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den ökologischen Zielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*** Im Sinne dieser Grafiken beinhalten „Staatsanleihen“ alle staatlichen Engagements.**

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen Ziel beträgt 20 % des Portfolios.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Sozialen Ziel?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 40 % des Portfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen, die als „nicht nachhaltig“ eingestuft werden, sind alle Investitionen, die nach Abzug nachhaltiger Investitionen verbleiben. Dabei kann es sich um Derivate oder zusätzliche liquide Mittel handeln. Derivate oder zusätzliche liquide Mittel werden nur für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements oder zu Liquiditätszwecken eingesetzt. Für solche Derivate und zusätzliche liquide Mittel gibt es möglicherweise keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Ja

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Um sein Anlageziel zu erreichen, bildet der Teilfonds die Wertentwicklung des Index vor Gebühren und Aufwendungen ab. Der Index ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung von börsennotierten Unternehmen der Europäischen Währungsunion mit einem nachhaltigen Schwerpunkt durch Nachbildung des Index zu messen. Die Indexmethodik ist daher auf das nachhaltige Investitionsziel des Fonds abgestimmt, und folglich wird der Teilfonds kontinuierlich auf das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds ausgerichtet.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Anlagestrategie besteht darin, den Index passiv nachzubilden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der Index wurde entwickelt, um sich vom übergeordneten Index, einem breit angelegten Marktindex, zu unterscheiden, indem er Ausschlusskriterien anwendet und ein verstärktes Engagement in börsennotierten Unternehmen bietet, die einen positiven Beitrag zu den SDGs leisten, während ESG-Laggards vermieden werden und die Kohlenstoffintensität im Vergleich zum übergeordneten Index reduziert wird (für weitere Einzelheiten siehe oben unter verbindliche Elemente).

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Indexmethodik ist verfügbar unter: [Swisscanto ESGeneration SDG EMU | Morningstar Indexes](#)



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://products.swisscanto.com>

Swisscanto (IE) ESGeneration ETF ICAV

Nachtrag vom 22. Oktober 2025

für

Swisscanto (IE) ESGen SDG Index Equity USA UCITS ETF

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf den Swisscanto (IE) ESGen SDG Index Equity USA UCITS ETF (der **Teilfonds**), einen Teilfonds von Swisscanto (IE) ESGeneration ETF ICAV (der **ICAV**), einem irischen Umbrella-Fonds mit kollektiver Vermögensverwaltung und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der in Irland von der Central Bank of Ireland (die **Zentralbank**) registriert und gemäß den OGAW-Verordnungen zugelassen ist.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts des ICAV vom 22. Oktober 2025 (der Prospekt) und sollte im Kontext und zusammen mit dem Prospekt gelesen werden. Abgesehen von den Angaben in diesem Nachtrag hat es seit der Veröffentlichung des Prospekts keine wesentlichen Änderungen gegeben und es sind keine wesentlichen neuen Sachverhalte aufgetreten.

Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV, deren Namen im Prospekt im Abschnitt **Verwaltungsratsmitglieder des ICAV** aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) den Tatsachen und lassen nichts aus, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Informationen berühren könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden.

Auf dem Sekundärmarkt gekaufte Anteile können in der Regel nicht direkt an den Teilfonds zurückverkauft werden. Anleger müssen Anteile auf einem Sekundärmarkt mithilfe eines Vermittlers (z. B. eines Börsenmaklers) kaufen und verkaufen und dafür möglicherweise Gebühren zahlen. Darüber hinaus zahlen Anleger beim Kauf von Anteilen unter Umständen mehr als den aktuellen Nettoinventarwert und erhalten beim Verkauf möglicherweise weniger als den aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil. Der Wert der Anteile kann sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten den Anlagebetrag unter Umständen nicht zurück.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Verkaufsprospekt in ihrer Gesamtheit sorgfältig lesen und die im Prospekt und in diesem Nachtrag dargelegten **Risikofaktoren** berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren.

Inhalt

1	Investment Objective and Policies	4
2	Tracking of Index	8
3	Portfolio Transparency	8
4	Investment Restrictions.....	8
5	Borrowing.....	8
6	Risk Factors	8
7	Profile of a typical investor	9
8	Key Information for Share Dealing.....	9
9	Dividend Policy	11
10	Description of Available Shares	11
11	Charges and Expenses	11
12	How to Buy and Sell Shares	12
13	Index disclaimer	13
14	Other Information	13

1 Anlageziel und Anlagepolitik

Fonds: Swisscanto (IE) ESGen SDG Index Equity USA UCITS ETF
Index: Swisscanto ESGeneration SDG USA Index (der Index)

1.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Wertentwicklung des Index vor Gebühren und Aufwendungen nachzubilden.

Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das gemäß Artikel 9(1) der SFDR nachhaltige Investitionen zum Ziel hat. Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds besteht darin, in Unternehmen zu investieren, deren Geschäftsaktivitäten einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (**SDGs**) leisten.

1.2 Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, die Wertentwicklung des Index vor Gebühren und Aufwendungen nachzubilden oder abzubilden, indem er ein Portfolio von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (Depositary Receipts) hält, das alle oder einen Teil der im Index enthaltenen Wertpapiere oder damit verbundene Wertpapiere umfasst, bei denen es sich um Aktien handelt, die in der Regel den im Index enthaltenen Aktien ähnlich sind. Die optimierte Stichprobe von Wertpapieren wird mit dem Ziel ausgewählt, die repräsentativste Stichprobe für den Index zu bilden, und zwar auf der Grundlage einer Bewertung der Wertpapiere anhand von Faktoren wie unter anderem der Korrelation der Wertpapiere mit dem Index und dem Engagement, der Liquidität und dem Risiko der Wertpapiere. Der Teilfonds wird nach einem passiven Ansatz verwaltet. Zur Nachbildung des Index kann der Teilfonds bis zu 20 % seiner Nettovermögenswerte in Anteile ein und desselben Emittenten investieren. Diese Obergrenze kann unter außergewöhnlichen Marktbedingungen für einen einzelnen Emittenten auf 35 % angehoben werden (z. B. wenn die Gewichtung des Emittenten im Index aufgrund der dominanten Marktposition des Emittenten oder infolge einer Fusion erhöht wird). Diese erhöhten Grenzwerte gelten nur, wenn der Fonds den Index nachbildet.

Der Teilfonds kann auch in zusätzliche liquide Vermögenswerte investieren, zu denen besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile von OGAW gehören, die Geldmarktfonds sind.

Der Teilfonds kann außerdem Index-Futures und Devisenterminkontrakte für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen, wie im nachstehenden Abschnitt **Einsatz von Finanzderivaten und effizientes Portfoliomanagement** und im Prospekt näher beschrieben.

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere werden die Anlagen an den in Anhang I des Prospekts aufgeführten Börsen und Märkten getätigt.

Der Wert der Anteile des Teilfonds ist an den Index gekoppelt, dessen Wertentwicklung steigen oder fallen kann. Anleger sollten beachten, dass der Wert ihrer Anlage sowohl fallen als auch steigen kann. Sie sollten außerdem

akzeptieren, dass es keine Garantie dafür gibt, dass sie ihren anfänglichen Anlagebetrag zurückerhalten. Die Rendite, die ein Anteilseigner erhalten kann, hängt von der Wertentwicklung des Index ab.

1.3 Beschreibung des Index

Der Index ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung von börsennotierten Unternehmen in den Vereinigten Staaten (**USA**) mit einem nachhaltigen Schwerpunkt zu messen. Der Index zielt auf nachhaltige Anlagen ab, da er ein Engagement in börsennotierten Unternehmen anstrebt, die bestimmte Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (**ESG**) erfüllen, die SDGs (die 17 SDGs, die von den Vereinten Nationen als universeller Aufruf zum Handeln verabschiedet wurden, um u. a. Armut und Hunger zu beenden, den Planeten zu schützen und Ungleichheiten zu verringern) einhalten und die eine **Verringerung der Kohlenstoffintensität** im Vergleich zum Morningstar US Target Market Exposure Index (der **Übergeordnete Index**) aufweisen.

Der Benchmark-Administrator für den Index ist die Morningstar Indexes GmbH (der **Indexverwalter**), die für die Berechnung und Verwaltung des Index verantwortlich ist. Der Index wurde von der Zürcher Kantonalbank (der **Index-Sponsor**) entwickelt. Das Nachhaltigkeitsteam des Index-Sponsors überwacht die Erstellung und Pflege der ESG-Unternehmenswerte (**ESG-Scores**), SDG-Werte (**SDG-Scores**) und anderer von der Indexmethodik geforderter nachhaltiger Messgrößen unter Verwendung einer Reihe externer, unabhängiger Datenquellen. Das für den Index in Frage kommende Universum besteht aus den Bestandteilen des übergeordneten Index (das **Universum der in Frage kommenden Unternehmen**).

Im Einklang mit den ESG-Kriterien führt das Engagement in den folgenden Unternehmen und/oder Verhaltensweisen zum Ausschluss eines Emittenten aus dem Universum der in Frage kommenden Unternehmen:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition;
 - Antipersonen- und Landminen;
 - Biologische und chemische Waffen;
 - Atomwaffen Systeme;
 - Atomwaffen Material;
 - Angereichertes Uran;
 - Blendende Laserwaffen;
 - Brandwaffen;
- Herstellung von Kriegstechnik;
- Verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen;
- UN Global Compact Verstösse;
- Ausbeuterische Kinderarbeit;
- Herstellung von Pornografie;
- Betrieb von nuklearen Anlagen;
- Förderung von Uran;
- Herstellung von Kernreaktoren;
- Gentechnik: Humanmedizin;
- Herstellung von Tabak & Raucherwaren;
- Herstellung von Alkohol (> 5% Umsatz);
- Glücksspiel (> 5% Umsatz);
- Massentierhaltung;
- Förderung von Kohle und Kohlereserven;

- Betrieb von fossilen Kraftwerken (> 5% Umsatz);
- Förderung von Erdgas;
- Förderung von Öl;
- Konventionelle Automobilhersteller ohne umfassende Transitionsstrategie zur Verwendung von alternativen klimafreundlichen Antriebssystemen;
- Herstellung von Flugzeugen;
- Fluggesellschaften;
- Kreuzfahrtgesellschaften;
- Gentechnik (GVO-Freisetzung);
- Nichtnachhaltige Fischerei und Fischzucht;
- Nichtnachhaltige Waldwirtschaft;
- Nicht zertifiziertes Palmöl (<50% RSPO)

Zu diesen Ausschlüssen gehören die in der Delegierten Verordnung 2020/1818 beschriebenen Ausschlüsse (**Paris Aligned Benchmark-Ausschlüsse**).

Nach der Anwendung der ESG-Ausschlüsse werden die Bestandteile in Peer Groups unterteilt und nach ESG-Unternehmensbewertungen innerhalb jeder Peer Group eingestuft. Die am niedrigsten eingestuften Unternehmen werden nacheinander entfernt, bis die zuletzt entfernte Komponente die Verringerung der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung auf den angestrebten Prozentsatz bringt.

Die übrigen Bestandteile werden dann anhand der Kriterien „Do No Significant Harm“ (**DNSH**) und „Minimum Safeguard“ geprüft. Bestandteile, deren wirtschaftliche Aktivitäten der Umwelt mehr Schaden zufügen als sie Nutzen bringen, und deren wirtschaftliche Aktivitäten nicht den internationalen Menschenrechtsstandards und -vorschriften zu Themen wie Bestechung und Korruption, Besteuerung und fairem Wettbewerb entsprechen, werden aus dem Kreis des Universums in Frage kommender Unternehmen ausgeschlossen.

Die verbleibenden Bestandteile des geeigneten Universums werden dann anhand von Daten, die von externen, unabhängigen Drittanbietern zur Verfügung gestellt werden, in Bezug auf ihren Beitrag zu den SDGs bewertet. Anhand der Einnahmen jedes Unternehmens wird der Anteil des Geschäfts ermittelt, der einen positiven oder negativen Beitrag zu einem oder mehreren dieser Ziele leistet. Jedes Unternehmen erhält eine Punktzahl (0–100), die den Anteil des Geschäftsbeitrags zum SDG darstellt, wobei 100 die beste und 0 die schlechteste Punktzahl darstellt. Unternehmen mit einem Score von 60 oder höher gelten als SDG-Führer (**SDG Leaders**). Nur SDG Leaders werden beibehalten. Bei jeder nachfolgenden Datenaktualisierung behalten Unternehmen, die SDG Leader waren, diesen Status, solange ihr Score mindestens 55 beträgt.

Für die verbleibenden Bestandteile des geeigneten Universums wird die Scope 1+2 CO₂e-Intensität mit der CO₂e-Intensität des übergeordneten Index verglichen. Der Index ist darauf ausgelegt, eine Reduzierung der Intensität des Scope 1+2 CO₂e um mindestens 20 % im Vergleich zum übergeordneten Index zu erreichen. Wird das Ziel nach Anwendung der oben genannten Ausschlüsse nicht erreicht, wird die Gewichtung der fünf Unternehmen mit der höchsten Kohlenstoffintensität in Scope 1+2 anteilig reduziert, bis das 20%-Reduktionsziel erreicht ist.

Die Bestandteile werden zunächst nach der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung gewichtet, wobei auf der Ebene der einzelnen Bestandteile eine Obergrenze von 20 % für die einzelnen Aktien gilt und das begrenzte Gewicht anteilig auf die verbleibenden, nicht begrenzten Bestandteile umverteilt wird.

Der Index wird halbjährlich im Januar und Juli neu gewichtet. Der Index wird auf Basis der Netto-Gesamtrendite berechnet.

Alle Einzelheiten zum Index sind unter dem folgenden Link verfügbar: [Swisscanto ESGeneration SDG USA | Morningstar Indexes](#)

1.4 Einsatz von Finanzderivaten und effiziente Portfolioverwaltung

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds Index-Futures und Devisenterminkontrakte für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen kann, unter anderem zur Reduzierung des mit Währungsengagements innerhalb des Teilfonds verbundenen Risikos. Dies kann gelegentlich zu einem Anstieg des Risikoprofils des Teilfonds oder zu einer Schwankung des erwarteten Volatilitätsniveaus führen. Bitte beachten Sie den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt in Bezug auf solche Risiken.

Der Teilfonds wird den Commitment-Ansatz anwenden, um das Gesamtengagement des Teilfonds zu bewerten und sicherzustellen, dass der Einsatz von Finanzderivaten (**FDIs**) durch den Teilfonds innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen liegt. Das Gesamtrisiko wird täglich berechnet. Zwar kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten gehebelt werden, doch wird eine solche Hebelung 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Anlagen in FDIs unterliegen den Voraussetzungen und Beschränkungen, die in den von der Zentralbank herausgegebenen OGAW-Verordnungen enthalten sind. Vorbehaltlich dieser Beschränkungen kann der Teilfonds in Finanzderivate investieren, die an einem der geregelten Märkte gehandelt werden, die in der Liste der geregelten Märkte in Anhang 1 des Prospekts aufgeführt sind, und/oder in außerbörsliche Finanzderivate (Over the Counter, **OTC**), die für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Das ICAV wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihm ermöglicht, die verschiedenen mit den FDIs verbundenen Risiken und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios der Vermögenswerte des Teilfonds jederzeit genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Das ICAV stellt den Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die angewandten Risikomanagement-Methoden zur Verfügung, einschließlich der quantitativen Beschränkungen, die angewandt werden, und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien. Der Teilfonds wird nur im Einklang mit der bei der Zentralbank hinterlegten Risikomanagementpolitik in FDIs investieren.

Der Teilfonds kann in außerbörslich gehandelte FDIs investieren, sofern es sich bei den Gegenparteien der OTC-Transaktionen um Institute handelt, die einer Aufsicht unterliegen und zu den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien gehören.

Das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten von FDIs darf, gegebenenfalls in Kombination mit Positionen aus Direktanlagen, die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten.

Bitte beachten Sie den Abschnitt **Einsatz von Finanzderivaten und effiziente Portfolioverwaltung** im Prospekt in Bezug auf Finanzderivate.

1.5 Offenlegung gemäß SFDR

Ziel des Teilfonds ist die Nachbildung der Rendite des Index für nachhaltige Investitionen vor Abzug von Gebühren und Kosten. Dementsprechend ist der Teilfonds ein Finanzprodukt, das gemäß Artikel 9(1) der SFDR offengelegt wird. Weitere Informationen zum nachhaltigen Ziel des Teilfonds finden Sie in den vorvertraglichen Offenlegungen des Teilfonds, die im Anhang zu diesem Nachtrag enthalten sind.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko im Zusammenhang mit dem Teilfonds ist ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung, das bzw. die, wenn es bzw. sie eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Weitere Einzelheiten zu Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds sind dargelegt im Prospektabschnitt **Risikofaktoren** unter **Nachhaltigkeitsrisiken**. Da das Anlageziel des Teilfonds darin besteht, die Wertentwicklung des Index vor Gebühren und Kosten abzubilden, bezieht der Anlageverwalter die Nachhaltigkeitsrisiken nicht in den Anlageentscheidungsprozess ein.

2 Neubildung des Index

Der erwartete Tracking Error des Teilfonds ist kein Indikator für seine künftige Wertentwicklung. Der vorgesehene annualisierte Tracking Error dürfte unter normalen Marktbedingungen 1 % nicht überschreiten. Weitere Informationen zum erwarteten Tracking Error finden Sie im Abschnitt „Neubildung des Index“ im Prospekt.

3 Portfoliotransparenz

Informationen über die täglichen Portfoliobestände des Teilfonds sind auf <https://products.swisscanto.com> verfügbar. Der Teilfonds gibt zu Beginn eines jeden Geschäftstages die Identität und den Umfang der von ihm gehaltenen Wertpapiere und anderen Vermögenswerte bekannt. Die Portfoliobestände beruhen auf Informationen zum Geschäftsschluss des vorangegangenen Geschäftstages und/oder auf Abschlüssen, die vor Geschäftsbeginn an diesem Geschäftstag getätigt wurden und voraussichtlich an diesem Geschäftstag abgewickelt werden.

4 Anlagebeschränkungen

Es gelten die im Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagebeschränkungen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit weitere Anlagebeschränkungen auferlegen, die mit den Interessen der Anteilhaber vereinbar sind oder diesen entsprechen.

5 Kreditaufnahme

Der Teilfonds kann jederzeit Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Marktwerts seines Nettovermögens für Rechnung des Teilfonds aufnehmen, und die Verwahrstelle kann das Vermögen des Teilfonds als Sicherheit für eine solche Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme nur für vorübergehende Zwecke erfolgt.

6 Risikofaktoren

Der Wert der Portfoliowertpapiere des Teilfonds kann bei Änderungen der finanziellen Lage eines Emittenten oder einer Gegenpartei, bei Änderungen spezifischer wirtschaftlicher oder politischer Bedingungen, die sich auf ein bestimmtes Wertpapier oder einen bestimmten Emittenten auswirken, und bei Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen schwanken. Ein Anleger in den Teilfonds könnte über kurze oder lange Zeiträume hinweg Geld verlieren.

Es kann nicht garantiert werden, dass ein liquider Markt für die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere aufrechterhalten wird. Das Vorhandensein eines liquiden Handelsmarkts für bestimmte Wertpapiere kann davon abhängen, ob die Händler einen Markt für diese Wertpapiere schaffen. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Markt geschaffen oder aufrechterhalten wird oder dass ein solcher Markt liquide ist oder bleibt. Der Preis, zu dem Wertpapiere verkauft werden können, und der Wert der Anteile werden nachteilig beeinflusst, wenn die Handelsmärkte für die Portfolio-Wertpapiere des Teilfonds begrenzt oder nicht vorhanden sind oder wenn die Geld-/Briefspannen groß sind.

Während die im Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt dargelegten allgemeinen Risikofaktoren für den Teilfonds gelten, sind die folgenden Risikofaktoren auch für diesen Teilfonds relevant:

7 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Der Teilfonds steht einem breiten Spektrum von Anlegern zur Verfügung, die Zugang zu einem Portfolio suchen, das im Einklang mit dem nachstehend dargelegten Anlageziel und der Anlagepolitik verwaltet wird. Eine Anlage sollte nur von Personen vorgenommen werden, die in der Lage sind, einen Verlust ihrer Anlage zu verkraften. Typische Anleger des Teilfonds werden voraussichtlich Anleger sein, die ein Engagement in den von der Anlagepolitik des Teilfonds abgedeckten Märkten eingehen möchten und bereit sind, die mit einer solchen Anlage verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieses Marktes, in Kauf zu nehmen.

8 Wesentliche Informationen für den Handel mit Anteilen

	ETF-Klassen
Basiswährung	USD
Creation Unit	Ein Anteil oder ein anderer Betrag, der vom Verwaltungsrat in seinem Ermessen festgelegt wird.
Mindestgröße des Teilfonds	Die Mindestgröße des Teilfonds beträgt 50.000.000 USD oder den Gegenwert in Fremdwährung oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festlegt.
Geschäftstag	Bezeichnet einen Tag, an dem die Märkte in der Schweiz für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (oder jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt).
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag. Bestimmte Geschäftstage gelten jedoch nicht als Handelstage, wenn sie nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats festgelegt werden als: (i) Märkte, an denen die Anlagen des Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, oder (ii) ein wesentlicher Teil der Märkte, an denen die Anlagen des Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen sind; vorausgesetzt, es gibt mindestens einen Handelstag pro zwei Wochen. Die Handelstage für den Teilfonds sind erhältlich bei der Verwaltungsstelle oder unter https://products.swisscanto.com .
Handelsfrist	16.30 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an dem betreffenden Handelstag.
Erstemissionsperiode	Die Erstemissionsperiode beginnt am 23. Oktober 2025 um 9:00 Uhr (irische Zeit) und endet am 20. April 2026 um 17:00 Uhr (irische Zeit), je nachdem, was früher eintritt, wenn eine Erstzeichnung eingeht, wobei der Verwaltungsrat die Frist verkürzen oder verlängern kann und dies der Zentralbank mitteilt.

Abwicklungstag für Zeichnungen	In Bezug auf Bar- und Sachzeichnungen am ersten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag.
Abwicklungstag für Rücknahmen	Rücknahmeerlöse werden in der Regel innerhalb von einem Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag und in jedem Fall innerhalb eines anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraums (höchstens zehn Geschäftstage nach dem betreffenden Handelsschluss) überwiesen, vorausgesetzt, alle erforderlichen Unterlagen wurden dem Verwalter vorgelegt und der betreffende Anteilinhaber hat die zurückzunehmenden Anteile in das betreffende Wertpapierabwicklungssystem eingeliefert.
Veröffentlichungszeit	9:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an dem auf den jeweiligen Handelstag folgenden Geschäftstag.
Bewertungszeitpunkt	Geschäftsschluss am letzten relevanten Markt am entsprechenden Handelstag.
Deutsche Steuerklassifizierung	Aktienfonds
Website	https://products.swisscanto.com

9 Dividendenpolitik

Der Teilfonds kann ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgeben. Wenn ausschüttende Anteile ausgegeben werden, können die Verwaltungsratsmitglieder nach ihrem Ermessen vierteljährlich im Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres Dividenden an die Anteilsinhaber dieser Anteile aus den Nettoerträgen des Teilfonds, die den ausschüttenden Anteilen zuzurechnen sind, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prospekts auszahlen. Die den thesaurierenden Anteilen des Teilfonds zurechenbaren Gewinne verbleiben im Teilfonds und werden im Nettoinventarwert der thesaurierenden Anteile ausgewiesen.

10 Beschreibung der verfügbaren Anteile

Die Teilfonds bestehen aus börsennotierten Klassen (**ETF-Klassen**) und nicht börsennotierten Klassen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank.

Art der Anteilsklasse	ETF-Klassen
Name der Anteilsklasse	EA USD
ISIN-CODE	IE000A77SGF6
Erstausgabepreis	10,00 USD
Dividendenpolitik	Ausschüttend
Name der Anteilsklasse	ET USD
ISIN-CODE	IE00035F1RO6
Erstausgabepreis	10,00 USD
Dividendenpolitik	Thesaurierend

11 Gebühren und Aufwendungen

Dieser Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen** sollte in Verbindung mit den Abschnitten **Allgemeine Gebühren und Aufwendungen** sowie **Verwaltungsgebühren und -aufwendungen** im Prospekt gelesen werden.

- 11.1** Die Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER) wird an jedem Handelstag berechnet und abgegrenzt und ist monatlich nachträglich zu dem in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Satz pro Klasse zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Verwalter und die Verwahrstelle sind ebenfalls berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds angemessene und ordnungsgemäß nachgewiesene Aufwendungen zu erhalten.

Anteilsklasse	ETF-Klassen
Gesamtkostenquote (TER)	Bis zu 0,29 % p. a.

Die TER deckt alle vom Teilfonds zu zahlenden ordentlichen Gebühren, Betriebskosten und Auslagen ab, einschließlich der an den Manager gezahlten Gebühren und Auslagen, aller ordentlichen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit den Management- und Betriebsaktivitäten des Teilfonds, insbesondere die Gebühren für das Anlagemanagement, die Registrierung, die Verwaltung, die Verwahrung, die Aufsichtsbehörden, die Wirtschaftsprüfung, die Indexlizenz und das Market Making sowie bestimmte Rechtskosten.

Die TER enthält keine außerordentlichen/sonstigen Kosten und Aufwendungen (insbesondere Transaktionskosten, Stempelgebühren oder andere Steuern auf die Anlagen des ICAV, einschließlich der Gebühren für die Neuausrichtung des Portfolios, Quellensteuern, Provisionen und Maklergebühren, die im Zusammenhang mit den Anlagen des ICAV

anfallen, Zinsen für eine nicht überzogene Kreditfazilität und Kosten, die bei der Aushandlung, Durchführung oder Änderung der Bedingungen einer solchen Fazilität anfallen, Provisionen, die von Vermittlern in Bezug auf eine Anlage in den Teilfonds erhoben werden, sowie außerordentliche oder außergewöhnliche Kosten und Aufwendungen (falls zutreffend), die von Zeit zu Zeit anfallen können, wie z. B. wesentliche Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf das ICAV, die alle gesondert aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden).

Wenn die Kosten und Aufwendungen eines Teilfonds im Zusammenhang mit dem Betrieb des Teilfonds, die im Rahmen der TER gedeckt werden sollen, die angegebene TER übersteigen, wird der Anlageverwalter die überschüssigen Beträge aus seinem eigenen Vermögen begleichen. Wenn die Kosten und Aufwendungen eines Teilfonds im Zusammenhang mit dem Betrieb des Teilfonds, die im Rahmen der TER gedeckt werden sollen, geringer sind als die angegebene TER, so dass nach Begleichung dieser Kosten und Aufwendungen durch den Anlageverwalter ein Restbetrag verbleibt, behält der Anlageverwalter diesen Restbetrag ein.

11.2 Die folgenden Gebühren können nach dem Ermessen des Anlageverwalters auf den Nettoinventarwert je Anteil erhoben werden:

Anteilsklasse	Klassen
Ausgabeaufschlag	Von bis zu 5 % nach Ermessen des Anlageverwalters
Rücknahmegebühr	Von bis zu 3 % nach Ermessen des Anlageverwalters

Dieser Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen** sollte in Verbindung mit den Abschnitten **Allgemeine Gebühren und Aufwendungen** sowie **Verwaltungsgebühren und -aufwendungen** im Prospekt gelesen werden.

12 Kauf und Verkauf von Anteilen

Anleger, die Anteile einer ETF-Klasse auf dem Sekundärmarkt erworben haben, sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Anteile in der Regel nicht direkt an das ICAV zurückverkauft werden können. Wenn die Börsen geschlossen sind, es sich aber um einen Handelstag für den Teilfonds handelt, müssen die Anleger wahrscheinlich warten, bis die Börsen wieder geöffnet werden, um Anteile zu kaufen oder zu verkaufen.

Anleger einer ETF-Klasse können jederzeit während des Handelstages über einen Vermittler Anteile an einer Börse kaufen oder verkaufen.

12.1 ETF-Klassen

Anleger können Anteile der ETF-Klassen auf dem Sekundärmarkt mit Hilfe eines Vermittlers (z. B. eines Broker-Dealers), wie oben beschrieben, gemäß den im Abschnitt **Sekundärmarkt** im Prospekt dargelegten Verfahren kaufen. Dafür können Gebühren anfallen, die von ihrem Vermittler oder Makler erhoben werden. Darüber hinaus zahlen Anleger in ETF-Klassen beim Kauf von Anteilen unter Umständen mehr als den aktuellen Nettoinventarwert und erhalten beim Verkauf möglicherweise weniger als den aktuellen Nettoinventarwert.

Anleger können ansonsten gemäß den im Abschnitt **Primärmarkt** des Prospekts dargelegten Verfahren Creation Units zeichnen oder zurückgeben.

13 Index-Haftungsausschluss

Der Indexverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen (einzeln und gemeinsam **Morningstar Indexes**) wurde von der Zürcher Kantonalbank (dem **Indexsponsor**) beauftragt, Berechnungs- und Verwaltungsdienstleistungen für den Index unter Anwendung der vom Indexsponsor vorgeschriebenen Indexberechnungsmethodik zu erbringen. Abgesehen von der Erbringung dieser Dienstleistungen ist Morningstar Indexes in keiner Weise mit dem Indexsponsor verbunden. Morningstar Indexes übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität des Index oder von Daten oder Informationen, die sich auf den Index beziehen. Morningstar Indexes übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie für den Index oder für Daten oder Informationen, die sich auf den Index beziehen, oder für Finanzprodukte oder -instrumente, die auf dem Index basieren, mit ihm verbunden sind oder ihn in irgendeiner Weise nutzen (**Produkte**), oder für die Ergebnisse, die damit erzielt werden können. Morningstar Indexes lehnt ausdrücklich jede Gewährleistung der Marktgängigkeit und der Eignung für einen bestimmten Zweck in Bezug auf den Index, jegliche Daten oder Informationen in Bezug auf den Index oder jegliche Produkte ab. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen Morningstar Indexes, seine Drittlieferanten sowie seine und deren jeweilige Mitarbeiter, Auftragnehmer, Vertreter, Lieferanten und Verkäufer keinerlei Haftung oder Verantwortung für Verletzungen oder Schäden – ob direkt, indirekt, als Folge, zufällig, mit Strafcharakter oder anderweitig –, die in Verbindung mit dem Index, den damit verbundenen Daten oder Werten oder den Produkten entstehen, unabhängig davon, ob diese durch Fahrlässigkeit oder anderweitig entstanden sind.

14 Sonstige Informationen

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank neue Teilfonds auflegen. In diesem Fall werden vom ICAV weitere Nachträge mit Bestimmungen in Bezug auf diese Teilfonds herausgegeben. Derzeit gibt es zwei weitere Teilfonds der ICAV, nämlich Swisscanto (IE) ESGen SDG Index Equity World UCITS ETF und Swisscanto (IE) ESGen SDG Index Equity EMU UCITS ETF.

ANHANG

Name des Produkts: Swisscanto (IE) Esgen SDG Index Equity USA UCITS ETF (der **Teilfonds**)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 635400ICRBKBNWEZYD78

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines ökologischen Ziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine ökologischen Ziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja

Ja



Nein

Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: **20 %**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: **40 %**

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** **beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem ökologischen Ziel in
Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-
Taxonomie als ökologisch nachhaltig
einzustufen sind

mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds besteht darin, in Unternehmen zu investieren, deren Geschäftsaktivitäten einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, nachstehend **SDGs**) leisten. Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sind: Keine Armut (SDG 1), kein Hunger (SDG 2), Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3), hochwertige Bildung (SDG 4), Geschlechtergleichheit (SDG 5), sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen (SDG 6), bezahlbare und saubere Energie (SDG 7), menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8), Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9), Weniger Ungleichheiten (SDG 10), Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11), Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12), Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13), Leben unter Wasser (SDG 14), Leben an Land (SDG 15), Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen (SDG 16) und Partnerschaften zur Erreichung der Ziele (SDG 17). Anhand des Umsatzerlöse der Unternehmen wird der Anteil der Unternehmen ermittelt, die einen positiven

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Beitrag zu einem oder mehreren der SDGs leisten. Die Umsatzerlöse werden nach einem SDG-Score (0–100) klassifiziert, um den Anteil des Unternehmensbeitrags zu einem SDG darzustellen. Dabei steht 100 für den besten und 0 für den schlechtesten Score. Für die Einstufung werden Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie eigene qualitative und quantitative Untersuchungen verwendet. Unternehmen, deren Umsatzerlöse zu einem SDG-Score von 60 oder höher führen, werden beibehalten. Bei späteren Neugewichtungen werden Unternehmen beibehalten, die zuvor eine Punktzahl von 60 hatten, sofern ihre Punktzahl mindestens 55 beträgt. Der Teilfonds verfolgt sein nachhaltiges Ziel mit Hilfe des Index (der Referenzwert), der die Wertentwicklung von börsennotierten Unternehmen in den Vereinigten Staaten (**USA**) mit einem nachhaltigen Schwerpunkt messen soll. Der Index unterscheidet sich vom übergeordneten Index (der ein breiter Marktindex ist), da er ein Engagement in börsennotierten Unternehmen anstrebt, die einen Beitrag zu nachhaltigen Zielen (nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2(17) der SFDR) in Bezug auf die SDGs leisten.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Um zu messen, ob der Teilfonds das nachhaltige Investitionsziel erreicht, wird eine Reihe von Datenpunkten herangezogen. Dabei werden Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie eigene qualitative und quantitative Untersuchungen verwendet.

Der Teilfonds bildet den Index ab, der sich auf Wertpapiere von Unternehmen konzentriert, die einen Beitrag zu nachhaltigen Zielen leisten, insbesondere zu einem oder mehreren der SDGs. Die Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen werden im Hinblick auf ihren Beitrag zu den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) bewertet. Diese sind: Keine Armut (SDG 1), kein Hunger (SDG 2), Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3), hochwertige Bildung (SDG 4), Geschlechtergleichheit (SDG 5), sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen (SDG 6), bezahlbare und saubere Energie (SDG 7), menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8), Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9), Weniger Ungleichheiten (SDG 10), Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11), Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12), Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13), Leben unter Wasser (SDG 14), Leben an Land (SDG 15), Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen (SDG 16) und Partnerschaften zur Erreichung der Ziele (SDG 17). Anhand des Umsatzerlöse der Unternehmen wird der Anteil der Unternehmen ermittelt, die einen positiven oder negativen Beitrag zu einem oder mehreren dieser Ziele leisten. Die Umsatzerlöse werden nach ihrem Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen klassifiziert. Die folgenden Nachhaltigkeitskennzahlen sind in die Anlageprozesse integriert und dienen zur Messung der Erreichung nachhaltiger Investitionsziele des Teilfonds.

Jedem Unternehmen wird ein SDG-Score (0–100) zugeordnet, der den Anteil des Geschäftsbeitrags zum SDG darstellt, wobei 100 die beste und 0 die schlechteste Punktzahl darstellt. Eine Punktzahl über 60 bedeutet, dass ein Unternehmen mindestens 20 % seines Umsatzes in einem Geschäftssegment mit hoher positiver Auswirkung oder 40 % in einem Geschäftssegment mit mittlerer Auswirkung erzielt. Unternehmen mit einem Score von 60 oder höher gelten als SDG-Führer (**SDG Leaders**). Nur SDG Leaders werden beibehalten. Bei jeder nachfolgenden Datenaktualisierung behalten Unternehmen, die SDG Leader waren, diesen Status, solange ihr Score mindestens 55 beträgt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Der Teilfonds bewertet die als nachhaltige Investition angesehene Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf das Kriterium der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen („Do no significant harm“, **DNSH**) als Teil der von der Index-Methode umgesetzten Ausschluss- und Auswahlkriterien.

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden 14 obligatorischen PAI-Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, wie in Tabelle 1 von Anhang I der technischen Regulierungsstandards der SFDR dargelegt: PAI 1 THG-Emissionen; PAI 2 CO₂-Fußabdruck; PAI 3 THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird; PAI 4 Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; PAI 5 Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen; PAI 6 Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren; PAI 7 Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken; PAI 8 Emissionen in Wasser; PAI 9 Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle; PAI 10 Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen; PAI 11 Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; PAI 12 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle; PAI 13 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen; und PAI 14 Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Zum Zeitpunkt der Neugewichtung berücksichtigt der Teilfonds die wichtigsten negativen Auswirkungen (**PAIs**) auf die Nachhaltigkeitsindikatoren.

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden 14 obligatorischen PAI-Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, wie in Tabelle 1 von Anhang I der technischen Regulierungsstandards der SFDR dargelegt: PAI 1 THG-Emissionen; PAI 2 CO₂-Fußabdruck; PAI 3 THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird; PAI 4 Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; PAI 5 Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen; PAI 6 Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren; PAI 7 Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken; PAI 8 Emissionen in Wasser; PAI 9 Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle; PAI 10 Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen; PAI 11 Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; PAI 12 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle; PAI 13 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen; und PAI 14 Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Dementsprechend werden Emittenten, die auf der Grundlage eines PAI-Ratings einen erheblichen Schaden verursachen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Weitere Informationen zu den PAIs werden im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Zum Zeitpunkt der Neugewichtung werden die folgenden Standards bei der Analyse von Investitionen im Hinblick auf ihre Einstufung als nachhaltige Investitionen berücksichtigt: die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN Global Compact (**UNGC**), die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (**UNGP**) und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (**ILO**). Der Index schließt Unternehmen aus, die gegen die UNGC-, UNGP- und ILO-Standards verstoßen, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen diesen Standards entsprechen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
- ☐ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (**PAIs**) auf Nachhaltigkeitsindikatoren.

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden 14 obligatorischen PAI-Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, wie in Tabelle 1 von Anhang I der technischen Regulierungsstandards der SFDR dargelegt: PAI 1 THG-Emissionen; PAI 2 CO₂-Fußabdruck; PAI 3 THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird; PAI 4 Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; PAI 5 Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen; PAI 6 Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren; PAI 7 Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken; PAI 8 Emissionen in Wasser; PAI 9 Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle; PAI 10 Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen; PAI 11 Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; PAI 12 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle; PAI 13 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen; und PAI 14 Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Dementsprechend werden Emittenten, die auf der Grundlage eines PAI-Ratings einen erheblichen Schaden verursachen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Weitere Informationen zu den PAIs werden im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Index, des Swisscanto ESGeneration SDG USA Index, vor Gebühren und Aufwendungen passiv nachzubilden. Dieser ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung von börsennotierten Unternehmen in den USA mit einem

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

nachhaltigen Schwerpunkt zu messen. Der Index wurde entwickelt, um sich vom Morningstar US Target Market Exposure Index (der **Übergeordnete Index**), einem breiten Marktindex zu unterscheiden. Dies soll durch ein verstärktes Engagement in börsennotierten Unternehmen erfolgen, die einen positiven Beitrag zu den SDGs leisten, bestimmte ESG-Screens erfüllen und eine geringere Kohlenstoffintensität im Vergleich zum übergeordneten Index aufweisen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Der Teilfonds bildet den Index nach, der die folgenden Regeln als verbindliche Elemente der Anlagestrategie anwendet.

1. Ausschlusskriterien

Der Teilfonds wendet die folgenden Ausschlusskriterien an. Diese werden mindestens einmal jährlich auf Änderungen oder neue Informationen überprüft und entsprechend angepasst.

Auf der Grundlage von ESG-Kriterien führen die folgenden Geschäfte und Verhaltensweisen zum Ausschluss eines Emittenten aus dem Universum der in Frage kommenden Unternehmen:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition;
 - Antipersonen- und Landminen;
 - Biologische und chemische Waffen;
 - Atomwaffen Systeme;
 - Atomwaffen Material;
 - Angereichertes Uran;
 - Blendende Laserwaffen;
 - Brandwaffen;
- Herstellung von Kriegstechnik;
- Verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen;
- UN Global Compact Verstösse;
- Ausbeuterische Kinderarbeit;
- Herstellung von Pornografie;
- Betrieb von nuklearen Anlagen;
- Förderung von Uran;
- Herstellung von Kernreaktoren;
- Gentechnik: Humanmedizin;
- Herstellung von Tabak & Raucherwaren;
- Herstellung von Alkohol (> 5% Umsatz);
- Glücksspiel (> 5% Umsatz);
- Massentierhaltung;
- Förderung von Kohle und Kohlereserven;
- Betrieb von fossilen Kraftwerken (> 5% Umsatz);
- Förderung von Erdgas;
- Förderung von Öl;
- Konventionelle Automobilhersteller ohne umfassende Transitionsstrategie zur Verwendung von alternativen klimafreundlichen Antriebssystemen;
- Herstellung von Flugzeugen;
- Fluggesellschaften;
- Kreuzfahrtgesellschaften;
- Gentechnik (GVO-Freisetzung);
- Nichtnachhaltige Fischerei und Fischzucht;
- Nichtnachhaltige Waldwirtschaft;
- Nicht zertifiziertes Palmöl (<50% RSPO)

Zu den oben genannten Ausschlüssen gehören diejenigen, die in den Ausschlüssen der Paris Aligned Benchmark beschrieben sind.

2. ESG-Laggards-Screening

Nach Anwendung der oben genannten Ausschlüsse werden die Unternehmen in Vergleichsgruppen auf zweiter Ebene der Branchenklassifizierung eingeteilt, und die Unternehmen innerhalb jeder Vergleichsgruppe werden nach ESG-Bewertungen eingestuft. Die am niedrigsten eingestuften Unternehmen (**ESG-Laggards**) werden dann aus dem Universum der in Frage kommenden Unternehmen entfernt.

3. Nachhaltige Investition

Im verbleibenden Universum liegt der Fokus auf den Wertpapieren von Unternehmen, die einen Beitrag zu nachhaltigen Zielen leisten, insbesondere zu einem oder mehreren der SDGs. Die Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen werden im Hinblick auf ihren Beitrag zu den SDGs bewertet. Anhand des Umsatzerlöses der Unternehmen wird der Anteil der Unternehmen ermittelt, die einen positiven oder negativen Beitrag zu einem oder mehreren dieser Ziele leisten. Die Unternehmen erhalten dann eine Punktzahl (0–100), die den Anteil des Geschäftsbeitrags zu den Zielen darstellt, wobei 100 die beste und 0 die schlechteste Bewertung darstellt. Innerhalb des Universums gelten Unternehmen, die bei jeder nachfolgenden Datenaktualisierung eine Punktzahl von mindestens 60 erreichen, als SDG-Leader, und nur SDG-Leader werden berücksichtigt. Bei jeder nachfolgenden Datenaktualisierung behalten Unternehmen, die SDG Leader waren, diesen Status, solange ihr Score mindestens 55 beträgt.

4. Verringerung der CO₂e-Intensität

Es wird sichergestellt, dass die CO₂e-Intensität des Teilfonds bei der Neugewichtung mindestens 20 % niedriger ist als die des übergeordneten Index.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Analyse von Anlagen wird eine gute Unternehmensführung durch die Überprüfung der Einhaltung der folgenden globalen Standards berücksichtigt: UNGC-, UNGP- und ILO-Konventionen. Jeder Verstoß gegen diese Standards führt zum Ausschluss des Emittenten aus dem Index. Zusätzlich zum Screening auf gute Unternehmensführung verfolgt der Teilfonds über seinen Anlageverwalter eine aktive Beteiligungspolitik, um Praktiken der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird, zu entwickeln.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2(17) SFDR (#1 Nachhaltige Investitionen). Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen Zielen beträgt 20 %, der Mindestanteil mit sozialen Zielen 40 %. Mit jeder Neugewichtung des Index kann der Anteil der Anlagen mit ökologischen oder sozialen Zielen variieren. Darüber hinaus kann der Anteil der Anlagen mit ökologischen oder sozialen Zielen aufgrund von Marktbewegungen zwischen den Neugewichtungen ebenfalls variieren. Hierbei handelt es sich um „Mindestverpflichtungen“, und es wird erwartet, dass die tatsächlichen Werte

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



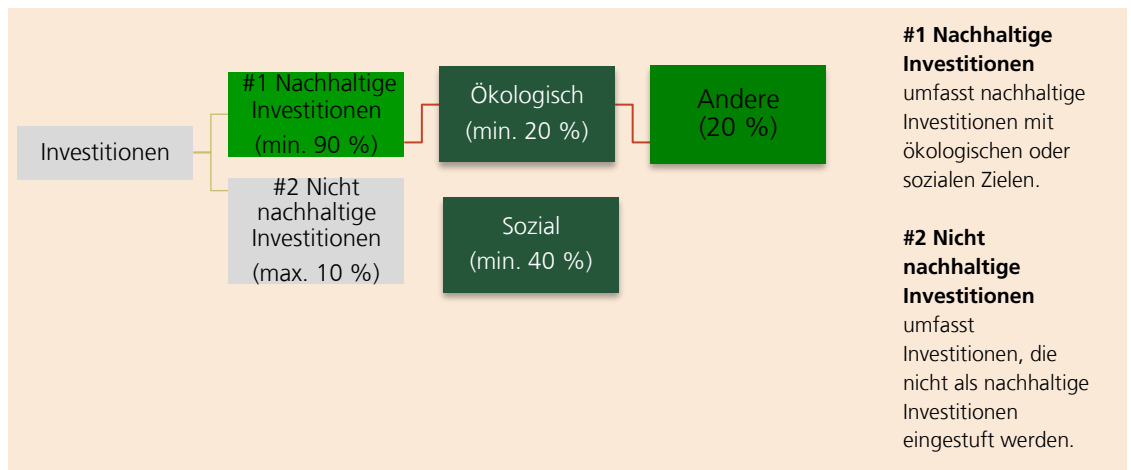
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx),** die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

laufend höher ausfallen. Das geringere Engagement für ökologisches im Vergleich zu sozialem Engagement spiegelt das Gleichgewicht der Beiträge in der Indexmethodik wider und bietet einen Puffer, um eventuelle Änderungen zwischen Indexneugewichtungen auszugleichen. Die konkrete Gewichtung von mindestens 20 % bei ökologischen Zielen und 40 % bei sozialen Zielen besteht darin, sicherzustellen, dass diese Mindestverpflichtung nicht verletzt wird.

Die Summe der Investitionen des Teilfonds, die auf ein ökologisches und soziales Ziel abzielen, beträgt jederzeit 90 %. Bis zu 10 % der Anlagen des Teilfonds sind keine nachhaltigen Investitionen (#2 Nicht nachhaltige Investitionen).



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %. Der Teilfonds verfolgt keine nachhaltige Investition, die der EU-Taxonomie entspricht.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?1**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

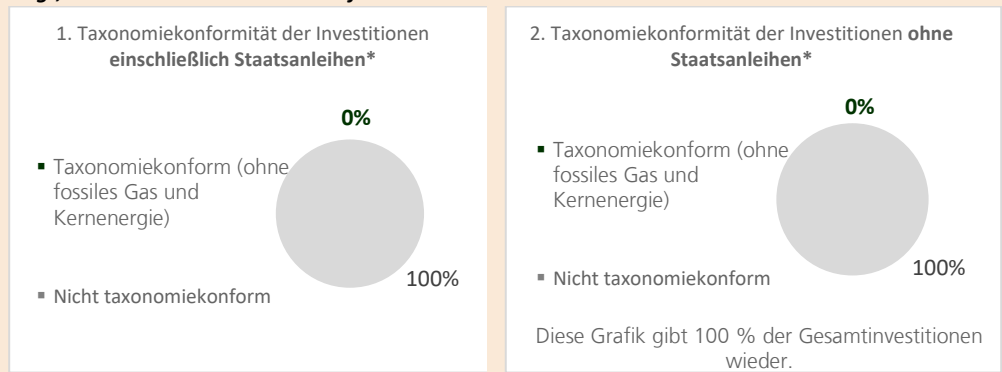
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den ökologischen Zielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemission swerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*** Im Sinne dieser Grafiken beinhalten „Staatsanleihen“ alle staatlichen Engagements.**

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen Ziel beträgt 20 % des Portfolios.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Sozialen Ziel?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 40 % des Portfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen, die als „nicht nachhaltig“ eingestuft werden, sind alle Investitionen, die nach Abzug nachhaltiger Investitionen verbleiben. Dabei kann es sich um Derivate oder zusätzliche liquide Mittel handeln. Derivate oder zusätzliche liquide Mittel werden nur für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements oder zu Liquiditätszwecken eingesetzt. Für solche Derivate und zusätzliche liquide Mittel gibt es möglicherweise keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Ja.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Um sein Anlageziel zu erreichen, bildet der Teilfonds die Wertentwicklung des Index vor Gebühren und Aufwendungen ab. Der Index ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung von börsennotierten Unternehmen in den USA mit einem nachhaltigen Schwerpunkt durch Nachbildung des Index zu messen. Die Indexmethodik ist daher auf das nachhaltige Investitionsziel des Fonds abgestimmt, und folglich wird der Teilfonds kontinuierlich auf das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds ausgerichtet.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Anlagestrategie besteht darin, den Index passiv nachzubilden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der Index wurde entwickelt, um sich vom übergeordneten Index, einem breit angelegten Marktindex, zu unterscheiden, indem er Ausschlusskriterien anwendet und ein verstärktes Engagement in börsennotierten Unternehmen bietet, die einen positiven Beitrag zu den SDGs leisten, während ESG-Laggards vermieden werden und die Kohlenstoffintensität im Vergleich zum übergeordneten Index reduziert wird (für weitere Einzelheiten siehe oben unter verbindliche Elemente).

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Indexmethodik ist verfügbar unter: [Swisscanto ESGeneration SDG USA | Morningstar Indexes](#)



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://products.swisscanto.com>

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des



Swisscanto (IE) ESGeneration ETF ICAV

Nachtrag vom 22. Oktober 2025

für

Swisscanto (IE) ESGen SDG Index Equity World UCITS ETF

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf den Swisscanto (IE) ESGen SDG Index Equity World UCITS ETF (den **Teilfonds**), einen Teilfonds von Swisscanto (IE) ESGeneration ETF ICAV (dem **ICAV**), einem irischen Umbrella-Fonds mit kollektiver Vermögensverwaltung und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der in Irland von der Central Bank of Ireland (die **Zentralbank**) registriert und gemäß den OGAW-Verordnungen zugelassen ist.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts des ICAV vom 22. Oktober 2025 (der Prospekt) und sollte im Kontext und zusammen mit dem Prospekt gelesen werden. Abgesehen von den Angaben in diesem Nachtrag hat es seit der Veröffentlichung des Prospekts keine wesentlichen Änderungen gegeben und es sind keine wesentlichen neuen Sachverhalte aufgetreten.

Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV, deren Namen im Prospekt im Abschnitt **Verwaltungsratsmitglieder des ICAV** aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) den Tatsachen und lassen nichts aus, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Informationen berühren könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden.

Auf dem Sekundärmarkt gekaufte Anteile können in der Regel nicht direkt an den Teilfonds zurückverkauft werden. Anleger müssen Anteile auf einem Sekundärmarkt mithilfe eines Vermittlers (z. B. eines Börsenmaklers) kaufen und verkaufen und dafür möglicherweise Gebühren zahlen. Darüber hinaus zahlen Anleger beim Kauf von Anteilen unter Umständen mehr als den aktuellen Nettoinventarwert und erhalten beim Verkauf möglicherweise weniger als den aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil. Der Wert der Anteile kann sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten den Anlagebetrag unter Umständen nicht zurück.

Potenzielle Anleger sollten diesen Nachtrag und den Verkaufsprospekt in ihrer Gesamtheit sorgfältig lesen und die im Prospekt und in diesem Nachtrag dargelegten **Risikofaktoren** berücksichtigen, bevor sie in diesen Teilfonds investieren.

Inhalt

1	Investment Objective and Policies	4
2	Tracking of Index	8
3	Portfolio Transparency	8
4	Investment Restrictions	8
5	Borrowing	8
6	Risk Factors	8
7	Profile of a typical investor	9
8	Key Information for Share Dealing	9
9	Dividend Policy	11
10	Description of Available Shares	11
11	Charges and Expenses	11
12	How to Buy and Sell Shares	12
13	Index disclaimer	13
14	Other Information	13

1 Anlageziel und Anlagepolitik

Fonds: Swisscanto (IE) ESGen SDG Index Equity World UCITS ETF
Index: Swisscanto ESGeneration SDG World Index (der Index)

1.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Wertentwicklung des Index vor Gebühren und Aufwendungen nachzubilden.

Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das gemäß Artikel 9(1) der SFDR nachhaltige Investitionen zum Ziel hat. Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds besteht darin, in Unternehmen zu investieren, deren Geschäftsaktivitäten einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (**SDGs**) leisten.

1.2 Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, die Wertentwicklung des Index vor Gebühren und Aufwendungen nachzubilden oder abzubilden, indem er ein Portfolio von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (Depositary Receipts) hält, das alle oder einen Teil der im Index enthaltenen Wertpapiere oder damit verbundene Wertpapiere umfasst, bei denen es sich um Aktien handelt, die in der Regel den im Index enthaltenen Aktien ähnlich sind. Die optimierte Stichprobe von Wertpapieren wird mit dem Ziel ausgewählt, die repräsentativste Stichprobe für den Index zu bilden, und zwar auf der Grundlage einer Bewertung der Wertpapiere anhand von Faktoren wie unter anderem der Korrelation der Wertpapiere mit dem Index und dem Engagement, der Liquidität und dem Risiko der Wertpapiere. Der Teilfonds wird nach einem passiven Ansatz verwaltet. Zur Nachbildung des Index kann der Teilfonds bis zu 20 % seiner Nettovermögenswerte in Anteile ein und desselben Emittenten investieren. Diese Obergrenze kann unter außergewöhnlichen Marktbedingungen für einen einzelnen Emittenten auf 35 % angehoben werden (z. B. wenn die Gewichtung des Emittenten im Index aufgrund der dominanten Marktposition des Emittenten oder infolge einer Fusion erhöht wird). Diese erhöhten Grenzwerte gelten nur, wenn der Fonds den Index nachbildet.

Der Teilfonds kann auch in zusätzliche liquide Vermögenswerte investieren, zu denen besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile von OGAW gehören, die Geldmarktfonds sind.

Der Teilfonds kann außerdem Index-Futures und Devisenterminkontrakte für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen, wie im nachstehenden Abschnitt **Einsatz von Finanzderivaten und effizientes Portfoliomanagement** und im Prospekt näher beschrieben.

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere werden die Anlagen an den in Anhang I des Prospekts aufgeführten Börsen und Märkten getätigt.

Der Wert der Anteile des Teilfonds ist an den Index gekoppelt, dessen Wertentwicklung steigen oder fallen kann. Anleger sollten beachten, dass der Wert ihrer Anlage sowohl fallen als auch steigen kann. Sie sollten außerdem

akzeptieren, dass es keine Garantie dafür gibt, dass sie ihren anfänglichen Anlagebetrag zurückerhalten. Die Rendite, die ein Anteilseigner erhalten kann, hängt von der Wertentwicklung des Index ab.

1.3 Beschreibung des Index

Der Index ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung von börsennotierten Unternehmen in entwickelten Märkten mit einem nachhaltigen Schwerpunkt zu messen. Der Index zielt auf nachhaltige Anlagen ab, da er ein Engagement in börsennotierten Unternehmen anstrebt, die bestimmte Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) erfüllen, die SDGs (die 17 SDGs, die von den Vereinten Nationen als universeller Aufruf zum Handeln verabschiedet wurden, um u. a. Armut und Hunger zu beenden, den Planeten zu schützen und Ungleichheiten zu verringern) einhalten und die eine **Verringerung der Kohlenstoffintensität** im Vergleich zum Morningstar Global Target Market Exposure Index (der **Übergeordnete Index**) aufweisen.

Der Benchmark-Administrator für den Index ist die Morningstar Indexes GmbH (der **Indexverwalter**), die für die Berechnung und Verwaltung des Index verantwortlich ist. Der Index wurde von der Zürcher Kantonalbank (der **Index-Sponsor**) entwickelt. Das Nachhaltigkeitsteam des Index-Sponsors überwacht die Erstellung und Pflege der ESG-Unternehmenswerte (**ESG-Scores**), SDG-Werte (**SDG-Scores**) und anderer von der Indexmethodik geforderter nachhaltiger Messgrößen unter Verwendung einer Reihe externer, unabhängiger Datenquellen. Das für den Index in Frage kommende Universum besteht aus den Bestandteilen des übergeordneten Index (das **Universum der in Frage kommenden Unternehmen**).

Im Einklang mit den ESG-Kriterien führt das Engagement in den folgenden Unternehmen und/oder Verhaltensweisen zum Ausschluss eines Emittenten aus dem Universum der in Frage kommenden Unternehmen:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition;
 - Antipersonen- und Landminen;
 - Biologische und chemische Waffen;
 - Atomwaffen Systeme;
 - Atomwaffen Material;
 - Angereichertes Uran;
 - Blendende Laserwaffen;
 - Brandwaffen;
- Herstellung von Kriegstechnik;
- Verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen;
- UN Global Compact Verstösse;
- Ausbeuterische Kinderarbeit;
- Herstellung von Pornografie;
- Betrieb von nuklearen Anlagen;
- Förderung von Uran;
- Herstellung von Kernreaktoren;
- Gentechnik: Humanmedizin;
- Herstellung von Tabak & Raucherwaren;
- Herstellung von Alkohol (> 5% Umsatz);
- Glücksspiel (> 5% Umsatz);
- Massentierhaltung;
- Förderung von Kohle und Kohlereserven;

- Betrieb von fossilen Kraftwerken (> 5% Umsatz);
- Förderung von Erdgas;
- Förderung von Öl;
- Konventionelle Automobilhersteller ohne umfassende Transitionsstrategie zur Verwendung von alternativen klimafreundlichen Antriebssystemen;
- Herstellung von Flugzeugen;
- Fluggesellschaften;
- Kreuzfahrtgesellschaften;
- Gentechnik (GVO-Freisetzung);
- Nichtnachhaltige Fischerei und Fischzucht;
- Nichtnachhaltige Waldwirtschaft;
- Nicht zertifiziertes Palmöl (<50% RSPO)

Zu diesen Ausschlüssen gehören die in der Delegierten Verordnung 2020/1818 beschriebenen Ausschlüsse (**Paris Aligned Benchmark-Ausschlüsse**).

Nach der Anwendung der ESG-Ausschlüsse werden die Bestandteile in Peer Groups unterteilt und nach ESG-Unternehmensbewertungen innerhalb jeder Peer Group eingestuft. Die am niedrigsten eingestuften Unternehmen werden nacheinander entfernt, bis die zuletzt entfernte Komponente die Verringerung der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung auf den angestrebten Prozentsatz bringt.

Die übrigen Bestandteile werden dann anhand der Kriterien „Do No Significant Harm“ (**DNSH**) und „Minimum Safeguard“ geprüft. Bestandteile, deren wirtschaftliche Aktivitäten der Umwelt mehr Schaden zufügen als sie Nutzen bringen, und deren wirtschaftliche Aktivitäten nicht den internationalen Menschenrechtsstandards und -vorschriften zu Themen wie Bestechung und Korruption, Besteuerung und fairem Wettbewerb entsprechen, werden aus dem Kreis des Universums in Frage kommender Unternehmen ausgeschlossen.

Die verbleibenden Bestandteile des geeigneten Universums werden dann anhand von Daten, die von externen, unabhängigen Drittanbietern zur Verfügung gestellt werden, in Bezug auf ihren Beitrag zu den SDGs bewertet. Anhand der Einnahmen jedes Unternehmens wird der Anteil des Geschäfts ermittelt, der einen positiven oder negativen Beitrag zu einem oder mehreren dieser Ziele leistet. Jedes Unternehmen erhält eine Punktzahl (0–100), die den Anteil des Geschäftsbeitrags zum SDG darstellt, wobei 100 die beste und 0 die schlechteste Punktzahl darstellt. Unternehmen mit einem Score von 60 oder höher gelten als SDG-Führer (**SDG Leaders**). Nur SDG Leaders werden beibehalten. Bei jeder nachfolgenden Datenaktualisierung behalten Unternehmen, die SDG Leader waren, diesen Status, solange ihr Score mindestens 55 beträgt.

Für die verbleibenden Bestandteile des geeigneten Universums wird die Scope 1+2 CO₂e-Intensität mit der CO₂e-Intensität des übergeordneten Index verglichen. Der Index ist darauf ausgelegt, eine Reduzierung der Intensität des Scope 1+2 CO₂e um mindestens 20 % im Vergleich zum übergeordneten Index zu erreichen. Wird das Ziel nach Anwendung der oben genannten Ausschlüsse nicht erreicht, wird die Gewichtung der fünf Unternehmen mit der höchsten Kohlenstoffintensität in Scope 1+2 anteilig reduziert, bis das 20%-Reduktionsziel erreicht ist.

Die Bestandteile werden zunächst nach der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung gewichtet, wobei auf der Ebene der einzelnen Bestandteile eine Obergrenze von 20 % für die einzelnen Aktien gilt und das begrenzte Gewicht anteilig auf die verbleibenden, nicht begrenzten Bestandteile umverteilt wird.

Der Index wird halbjährlich im Januar und Juli neu gewichtet. Der Index wird auf Basis der Netto-Gesamtrendite berechnet.

Alle Einzelheiten zum Index sind unter dem folgenden Link verfügbar: [Swisscanto ESGeneration SDG World | Morningstar Indexes](#)

1.4 Einsatz von Finanzderivaten und effiziente Portfolioverwaltung

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds Index-Futures und Devisenterminkontrakte für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen kann, unter anderem zur Reduzierung des mit Währungsengagements innerhalb des Teilfonds verbundenen Risikos. Dies kann gelegentlich zu einem Anstieg des Risikoprofils des Teilfonds oder zu einer Schwankung des erwarteten Volatilitätsniveaus führen. Bitte beachten Sie den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt in Bezug auf solche Risiken.

Der Teilfonds wird den Commitment-Ansatz anwenden, um das Gesamtengagement des Teilfonds zu bewerten und sicherzustellen, dass der Einsatz von Finanzderivaten (**FDIs**) durch den Teilfonds innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen liegt. Das Gesamtrisiko wird täglich berechnet. Zwar kann der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten gehebelt werden, doch wird eine solche Hebelung 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Anlagen in FDIs unterliegen den Voraussetzungen und Beschränkungen, die in den von der Zentralbank herausgegebenen OGAW-Verordnungen enthalten sind. Vorbehaltlich dieser Beschränkungen kann der Teilfonds in Finanzderivate investieren, die an einem der geregelten Märkte gehandelt werden, die in der Liste der geregelten Märkte in Anhang 1 des Prospekts aufgeführt sind, und/oder in außerbörsliche Finanzderivate (Over the Counter, **OTC**), die für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Das ICAV wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihm ermöglicht, die verschiedenen mit den FDIs verbundenen Risiken und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios der Vermögenswerte des Teilfonds jederzeit genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Das ICAV stellt den Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die angewandten Risikomanagement-Methoden zur Verfügung, einschließlich der quantitativen Beschränkungen, die angewandt werden, und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien. Der Teilfonds wird nur im Einklang mit der bei der Zentralbank hinterlegten Risikomanagementpolitik in FDIs investieren.

Der Teilfonds kann in außerbörslich gehandelte FDIs investieren, sofern es sich bei den Gegenparteien der OTC-Transaktionen um Institute handelt, die einer Aufsicht unterliegen und zu den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien gehören.

Das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten von FDIs darf, gegebenenfalls in Kombination mit Positionen aus Direktanlagen, die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten.

Bitte beachten Sie den Abschnitt **Einsatz von Finanzderivaten und effiziente Portfolioverwaltung** im Prospekt in Bezug auf Finanzderivate.

1.5 Offenlegung gemäß SFDR

Ziel des Teilfonds ist die Nachbildung der Rendite des Index für nachhaltige Investitionen vor Abzug von Gebühren und Kosten. Dementsprechend ist der Teilfonds ein Finanzprodukt, das gemäß Artikel 9(1) der SFDR offengelegt wird. Weitere Informationen zum nachhaltigen Ziel des Teilfonds finden Sie in den vorvertraglichen Offenlegungen des Teilfonds, die im Anhang zu diesem Nachtrag enthalten sind.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko im Zusammenhang mit dem Teilfonds ist ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung, das bzw. die, wenn es bzw. sie eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Weitere Einzelheiten zu Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds sind dargelegt im Prospektabschnitt **Risikofaktoren** unter **Nachhaltigkeitsrisiken**. Da das Anlageziel des Teilfonds darin besteht, die Wertentwicklung des Index vor Gebühren und Kosten abzubilden, bezieht der Anlageverwalter die Nachhaltigkeitsrisiken nicht in den Anlageentscheidungsprozess ein.

2 Neubildung des Index

Der erwartete Tracking Error des Teilfonds ist kein Indikator für seine künftige Wertentwicklung. Der vorgesehene annualisierte Tracking Error dürfte unter normalen Marktbedingungen 1 % nicht überschreiten. Weitere Informationen zum erwarteten Tracking Error finden Sie im Abschnitt „Neubildung des Index“ im Prospekt.

3 Portfoliotransparenz

Informationen über die täglichen Portfoliobestände des Teilfonds sind verfügbar auf <https://products.swisscanto.com>. Der Teilfonds gibt zu Beginn eines jeden Geschäftstages die Identität und den Umfang der von ihm gehaltenen Wertpapiere und anderen Vermögenswerte bekannt. Die Portfoliobestände beruhen auf Informationen zum Geschäftsschluss des vorangegangenen Geschäftstages und/oder auf Abschlüssen, die vor Geschäftsbeginn an diesem Geschäftstag getätigt wurden und voraussichtlich an diesem Geschäftstag abgewickelt werden.

4 Anlagebeschränkungen

Es gelten die im Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagebeschränkungen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit weitere Anlagebeschränkungen auferlegen, die mit den Interessen der Anteilhaber vereinbar sind oder diesen entsprechen.

5 Kreditaufnahme

Der Teilfonds kann jederzeit Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Marktwerts seines Nettovermögens für Rechnung des Teilfonds aufnehmen, und die Verwahrstelle kann das Vermögen des Teilfonds als Sicherheit für eine solche Kreditaufnahme belasten, sofern diese Kreditaufnahme nur für vorübergehende Zwecke erfolgt.

6 Risikofaktoren

Der Wert der Portfoliowertpapiere des Teilfonds kann bei Änderungen der finanziellen Lage eines Emittenten oder einer Gegenpartei, bei Änderungen spezifischer wirtschaftlicher oder politischer Bedingungen, die sich auf ein bestimmtes Wertpapier oder einen bestimmten Emittenten auswirken, und bei Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen schwanken. Ein Anleger in den Teilfonds könnte über kurze oder lange Zeiträume hinweg Geld verlieren.

Es kann nicht garantiert werden, dass ein liquider Markt für die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere aufrechterhalten wird. Das Vorhandensein eines liquiden Handelsmarkts für bestimmte Wertpapiere kann davon abhängen, ob die Händler einen Markt für diese Wertpapiere schaffen. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Markt geschaffen oder aufrechterhalten wird oder dass ein solcher Markt liquide ist oder bleibt. Der Preis, zu dem Wertpapiere verkauft werden können, und der Wert der Anteile werden nachteilig beeinflusst, wenn die Handelsmärkte für die Portfolio-Wertpapiere des Teilfonds begrenzt oder nicht vorhanden sind oder wenn die Geld-/Briefspannen groß sind.

Während die im Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt dargelegten allgemeinen Risikofaktoren für den Teilfonds gelten, sind die folgenden Risikofaktoren auch für diesen Teilfonds relevant:

7 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Der Teilfonds steht einem breiten Spektrum von Anlegern zur Verfügung, die Zugang zu einem Portfolio suchen, das im Einklang mit dem nachstehend dargelegten Anlageziel und der Anlagepolitik verwaltet wird. Eine Anlage sollte nur von Personen vorgenommen werden, die in der Lage sind, einen Verlust ihrer Anlage zu verkraften. Typische Anleger des Teilfonds werden voraussichtlich Anleger sein, die ein Engagement in den von der Anlagepolitik des Teilfonds abgedeckten Märkten eingehen möchten und bereit sind, die mit einer solchen Anlage verbundenen Risiken, einschließlich der Volatilität dieses Marktes, in Kauf zu nehmen.

8 Wesentliche Informationen für den Handel mit Anteilen

	ETF-Klassen
Basiswährung	Schweizer Franken
Creation Unit	Ein Anteil oder ein anderer Betrag, der vom Verwaltungsrat in seinem Ermessen festgelegt wird.
Mindestgröße des Teilfonds	Die Mindestgröße des Teilfonds beträgt 50.000.000 USD oder den Gegenwert in Fremdwährung oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festlegt.
Geschäftstag	Bezeichnet einen Tag, an dem die Märkte in der Schweiz für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (oder jeden anderen Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt).
Handelstag	In der Regel ist jeder Geschäftstag ein Handelstag. Bestimmte Geschäftstage gelten jedoch nicht als Handelstage, wenn sie nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats festgelegt werden als: (i) Märkte, an denen die Anlagen des Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, oder (ii) ein wesentlicher Teil der Märkte, an denen die Anlagen des Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen sind; vorausgesetzt, es gibt mindestens einen Handelstag pro zwei Wochen. Die Handelstage für den Teilfonds sind erhältlich bei der Verwaltungsstelle oder unter https://products.swisscanto.com .
Handelsfrist	16:30 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an dem auf den jeweiligen Handelstag folgenden Geschäftstag.
Erstemissionsperiode	Die Erstemissionsperiode beginnt am 23. Oktober 2025 um 9:00 Uhr (irische Zeit) und endet am 20. April 2026 um 17:00 Uhr (irische Zeit), je nachdem, was früher eintritt, wenn eine Erstzeichnung eingeht, wobei der Verwaltungsrat die Frist verkürzen oder verlängern kann und dies der Zentralbank mitteilt.

Abwicklungstag für Zeichnungen	In Bezug auf Bar- und Sachzeichnungen am ersten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag.
Abwicklungstag für Rücknahmen	Rücknahmeerlöse werden in der Regel innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag und in jedem Fall innerhalb eines anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraums (höchstens zehn Geschäftstage nach dem betreffenden Handelsschluss) überwiesen, vorausgesetzt, alle erforderlichen Unterlagen wurden dem Verwalter vorgelegt und der betreffende Anteilinhaber hat die zurückzunehmenden Anteile in das betreffende Wertpapierabwicklungssystem eingeliefert.
Veröffentlichungszeit	9:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an dem auf den jeweiligen Handelstag folgenden Geschäftstag.
Bewertungszeitpunkt	Geschäftsschluss am letzten relevanten Markt am entsprechenden Handelstag.
Deutsche Steuerklassifizierung	Aktienfonds
Website	https://products.swisscanto.com

9 Dividendenpolitik

Der Teilfonds kann ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgeben. Wenn ausschüttende Anteile ausgegeben werden, können die Verwaltungsratsmitglieder nach ihrem Ermessen vierteljährlich im Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres Dividenden an die Anteilsinhaber dieser Anteile aus den Nettoerträgen des Teilfonds, die den ausschüttenden Anteilen zuzurechnen sind, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prospekts auszahlen. Die den thesaurierenden Anteilen des Teilfonds zurechenbaren Gewinne verbleiben im Teilfonds und werden im Nettoinventarwert der thesaurierenden Anteile ausgewiesen.

10 Beschreibung der verfügbaren Anteile

Die Teilfonds bestehen aus börsennotierten Klassen (**ETF-Klassen**) und nicht börsennotierten Klassen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank.

Art der Anteilsklasse	ETF-Klassen
Name der Anteilsklasse	EA CHF
ISIN-CODE	IE000JB8LWX2
Erstausgabepreis	10,00 CHF
Dividendenpolitik	Ausschüttend
Name der Anteilsklasse	ET CHF
ISIN-CODE	IE000ZI3FFP9
Erstausgabepreis	10,00 CHF
Dividendenpolitik	Thesaurierend

11 Gebühren und Aufwendungen

Dieser Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen** sollte in Verbindung mit den Abschnitten **Allgemeine Gebühren und Aufwendungen** sowie **Verwaltungsgebühren und -aufwendungen** im Prospekt gelesen werden.

- 11.1** Die Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER) wird an jedem Handelstag berechnet und abgegrenzt und ist monatlich nachträglich zu dem in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Satz pro Klasse zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Verwalter und die Verwahrstelle sind ebenfalls berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds angemessene und ordnungsgemäß nachgewiesene Aufwendungen zu erhalten.

Anteilsklasse	ETF-Klassen
Gesamtkostenquote (TER)	Bis zu 0,35 % p. a.

Die TER deckt alle vom Teilfonds zu zahlenden ordentlichen Gebühren, Betriebskosten und Auslagen ab, einschließlich der an den Manager gezahlten Gebühren und Auslagen, aller ordentlichen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit den Management- und Betriebsaktivitäten des Teilfonds, insbesondere die Gebühren für das Anlagemanagement, die Registrierung, die Verwaltung, die Verwahrung, die Aufsichtsbehörden, die Wirtschaftsprüfung, die Indexlizenz und das Market Making sowie bestimmte Rechtskosten.

Die TER enthält keine außerordentlichen/sonstigen Kosten und Aufwendungen (insbesondere Transaktionskosten, Stempelgebühren oder andere Steuern auf die Anlagen des ICAV, einschließlich der Gebühren für die Neuausrichtung des Portfolios, Quellensteuern, Provisionen und Maklergebühren, die im Zusammenhang mit den Anlagen des ICAV

anfallen, Zinsen für eine nicht überzogene Kreditfazilität und Kosten, die bei der Aushandlung, Durchführung oder Änderung der Bedingungen einer solchen Fazilität anfallen, Provisionen, die von Vermittlern in Bezug auf eine Anlage in den Teilfonds erhoben werden, sowie außerordentliche oder außergewöhnliche Kosten und Aufwendungen (falls zutreffend), die von Zeit zu Zeit anfallen können, wie z. B. wesentliche Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf das ICAV, die alle gesondert aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden).

Wenn die Kosten und Aufwendungen eines Teilfonds im Zusammenhang mit dem Betrieb des Teilfonds, die im Rahmen der TER gedeckt werden sollen, die angegebene TER übersteigen, wird der Anlageverwalter die überschüssigen Beträge aus seinem eigenen Vermögen begleichen. Wenn die Kosten und Aufwendungen eines Teilfonds im Zusammenhang mit dem Betrieb des Teilfonds, die im Rahmen der TER gedeckt werden sollen, geringer sind als die angegebene TER, so dass nach Begleichung dieser Kosten und Aufwendungen durch den Anlageverwalter ein Restbetrag verbleibt, behält der Anlageverwalter diesen Restbetrag ein.

11.2 Die folgenden Gebühren können nach dem Ermessen des Anlageverwalters auf den Nettoinventarwert je Anteil erhoben werden:

Anteilsklasse	Klassen
Ausgabeaufschlag	Von bis zu 5 % nach Ermessen des Anlageverwalters
Rücknahmegebühr	Von bis zu 3 % nach Ermessen des Anlageverwalters

Dieser Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen** sollte in Verbindung mit den Abschnitten **Allgemeine Gebühren und Aufwendungen** sowie **Verwaltungsgebühren und -aufwendungen** im Prospekt gelesen werden.

12 Kauf und Verkauf von Anteilen

Anleger, die Anteile einer ETF-Klasse auf dem Sekundärmarkt erworben haben, sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Anteile in der Regel nicht direkt an das ICAV zurückverkauft werden können. Wenn die Börsen geschlossen sind, es sich aber um einen Handelstag für den Teilfonds handelt, müssen die Anleger wahrscheinlich warten, bis die Börsen wieder geöffnet werden, um Anteile zu kaufen oder zu verkaufen.

Anleger einer ETF-Klasse können jederzeit während des Handelstages über einen Vermittler Anteile an einer Börse kaufen oder verkaufen.

12.1 ETF-Klassen

Anleger können Anteile der ETF-Klassen auf dem Sekundärmarkt mit Hilfe eines Vermittlers (z. B. eines Broker-Dealers), wie oben beschrieben, gemäß den im Abschnitt **Sekundärmarkt** im Prospekt dargelegten Verfahren kaufen. Dafür können Gebühren anfallen, die von ihrem Vermittler oder Makler erhoben werden. Darüber hinaus zahlen Anleger in ETF-Klassen beim Kauf von Anteilen unter Umständen mehr als den aktuellen Nettoinventarwert und erhalten beim Verkauf möglicherweise weniger als den aktuellen Nettoinventarwert.

Anleger können ansonsten gemäß den im Abschnitt **Primärmarkt** des Prospekts dargelegten Verfahren Creation Units zeichnen oder zurückgeben.

13 Index-Haftungsausschluss

Der Indexverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen (einzeln und gemeinsam **Morningstar Indexes**) wurde von der Zürcher Kantonalbank (dem **Indexsponsor**) beauftragt, Berechnungs- und Verwaltungsdienstleistungen für den Index unter Anwendung der vom Indexsponsor vorgeschriebenen Indexberechnungsmethodik zu erbringen. Abgesehen von der Erbringung dieser Dienstleistungen ist Morningstar Indexes in keiner Weise mit dem Indexsponsor verbunden. Morningstar Indexes übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität des Index oder von Daten oder Informationen, die sich auf den Index beziehen. Morningstar Indexes übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie für den Index oder für Daten oder Informationen, die sich auf den Index beziehen, oder für Finanzprodukte oder -instrumente, die auf dem Index basieren, mit ihm verbunden sind oder ihn in irgendeiner Weise nutzen (**Produkte**), oder für die Ergebnisse, die damit erzielt werden können. Morningstar Indexes lehnt ausdrücklich jede Gewährleistung der Marktgängigkeit und der Eignung für einen bestimmten Zweck in Bezug auf den Index, jegliche Daten oder Informationen in Bezug auf den Index oder jegliche Produkte ab. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen Morningstar Indexes, seine Drittlieferanten sowie seine und deren jeweilige Mitarbeiter, Auftragnehmer, Vertreter, Lieferanten und Verkäufer keinerlei Haftung oder Verantwortung für Verletzungen oder Schäden – ob direkt, indirekt, als Folge, zufällig, mit Strafcharakter oder anderweitig –, die in Verbindung mit dem Index, den damit verbundenen Daten oder Werten oder den Produkten entstehen, unabhängig davon, ob diese durch Fahrlässigkeit oder anderweitig entstanden sind.

14 Sonstige Informationen

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank neue Teilfonds auflegen. In diesem Fall werden vom ICAV weitere Nachträge mit Bestimmungen in Bezug auf diese Teilfonds herausgegeben. Derzeit gibt es zwei weitere Teilfonds der ICAV, nämlich Swisscanto (IE) ESGen SDG Index Equity USA UCITS ETF und Swisscanto (IE) ESGen SDG Index Equity EMU UCITS ETF.

ANHANG

Name des Produkts: Swisssanto (IE) Esgen SDG Index Equity World UCITS ETF (der **Teilfonds**)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 635400MDFOCFXVO2HD05

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines ökologischen Ziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine ökologischen Ziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **20 %**



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **40 %**



Nein



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds besteht darin, in Unternehmen zu investieren, deren Geschäftsaktivitäten einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, nachstehend **SDGs**) leisten. Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sind: Keine Armut (SDG 1), kein Hunger (SDG 2), Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3), hochwertige Bildung (SDG 4), Geschlechtergleichheit (SDG 5), sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen (SDG 6), bezahlbare und saubere Energie (SDG 7), menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8), Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9), Weniger Ungleichheiten (SDG 10), Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11), Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12), Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13), Leben unter Wasser (SDG 14), Leben an Land (SDG 15), Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen (SDG 16) und Partnerschaften zur Erreichung der Ziele (SDG 17). Anhand

des Umsatzerlöse der Unternehmen wird der Anteil der Unternehmen ermittelt, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren der SDGs leisten. Die Umsatzerlöse werden nach einem SDG-Score (0–100) klassifiziert, um den Anteil des Unternehmensbeitrags zu einem SDG darzustellen. Dabei steht 100 für den besten und 0 für den schlechtesten Score. Für die Einstufung werden Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie eigene qualitative und quantitative Untersuchungen verwendet. Unternehmen, deren Umsatzerlöse zu einem SDG-Score von 60 oder höher führen, werden beibehalten. Bei späteren Neugewichtungen werden Unternehmen beibehalten, die zuvor eine Punktzahl von 60 hatten, sofern ihre Punktzahl mindestens 55 beträgt. Der Teilfonds verfolgt sein nachhaltiges Ziel durch Nachbildung des Index (der Referenzwert), der die Wertentwicklung von börsennotierten Unternehmen in den globalen Märkten mit nachhaltigem Schwerpunkt messen soll. Der Index unterscheidet sich vom übergeordneten Index (der ein breiter Marktindex ist), da er ein Engagement in börsennotierten Unternehmen anstrebt, die einen Beitrag zu nachhaltigen Zielen (nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2(17) der SFDR) in Bezug auf die SDGs leisten.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

Um zu messen, ob der Teilfonds das nachhaltige Investitionsziel erreicht, wird eine Reihe von Datenpunkten herangezogen. Dabei werden Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie eigene qualitative und quantitative Untersuchungen verwendet.

Der Teilfonds bildet den Index ab, der sich auf Wertpapiere von Unternehmen konzentriert, die einen Beitrag zu nachhaltigen Zielen leisten, insbesondere zu einem oder mehreren der SDGs. Die Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen werden im Hinblick auf ihren Beitrag zu den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) bewertet. Diese sind: Keine Armut (SDG 1), kein Hunger (SDG 2), Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3), hochwertige Bildung (SDG 4), Geschlechtergleichheit (SDG 5), sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen (SDG 6), bezahlbare und saubere Energie (SDG 7), menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8), Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9), Weniger Ungleichheiten (SDG 10), Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11), Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12), Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13), Leben unter Wasser (SDG 14), Leben an Land (SDG 15), Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen (SDG 16) und Partnerschaften zur Erreichung der Ziele (SDG 17).

Anhand des Umsatzerlöse der Unternehmen wird der Anteil der Unternehmen ermittelt, die einen positiven oder negativen Beitrag zu einem oder mehreren dieser Ziele leisten. Die folgenden Nachhaltigkeitskennzahlen sind in die Anlageprozesse integriert und dienen zur Messung der Erreichung nachhaltiger Investitionsziele des Teilfonds.

Jedem Unternehmen wird ein SDG-Score (0–100) zugeordnet, der den Anteil des Geschäftsbeitrags zum SDG darstellt, wobei 100 die beste und 0 die schlechteste Punktzahl darstellt. Eine Punktzahl über 60 bedeutet, dass ein Unternehmen mindestens 20 % seines Umsatzes in einem Geschäftssegment mit hoher positiver Auswirkung oder 40 % in einem Geschäftssegment mit mittlerer Auswirkung erzielt. Unternehmen mit einem Score von 60 oder höher gelten als SDG-Führer (**SDG Leaders**). Nur SDG Leaders werden beibehalten. Bei jeder nachfolgenden Datenaktualisierung behalten Unternehmen, die SDG Leader waren, diesen Status, solange ihr Score mindestens 55 beträgt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Der Teilfonds bewertet die als nachhaltige Investition angesehene Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf das Kriterium der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen („Do no significant harm“, **DNSH**) als Teil der von der Index-Methode umgesetzten Ausschluss- und Auswahlkriterien.

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden 14 obligatorischen PAI-Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, wie in Tabelle 1 von Anhang I der technischen Regulierungsstandards der SFDR dargelegt: PAI 1 THG-Emissionen; PAI 2 CO₂-Fußabdruck; PAI 3 THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird; PAI 4 Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; PAI 5 Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen; PAI 6 Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren; PAI 7 Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken; PAI 8 Emissionen in Wasser; PAI 9 Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle; PAI 10 Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen; PAI 11 Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; PAI 12 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle; PAI 13 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen; und PAI 14 Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Zum Zeitpunkt der Neugewichtung berücksichtigt der Teilfonds die wichtigsten negativen Auswirkungen (**PAIs**) auf die Nachhaltigkeitsindikatoren.

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden 14 obligatorischen PAI-Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, wie in Tabelle 1 von Anhang I der technischen Regulierungsstandards der SFDR dargelegt: PAI 1 THG-Emissionen; PAI 2 CO₂-Fußabdruck; PAI 3 THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird; PAI 4 Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; PAI 5 Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen; PAI 6 Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren; PAI 7 Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken; PAI 8 Emissionen in Wasser; PAI 9 Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle; PAI 10 Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen; PAI 11 Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; PAI 12 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle; PAI 13 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen; und PAI 14 Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Dementsprechend werden Emittenten, die auf der Grundlage eines PAI-Ratings einen erheblichen Schaden verursachen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Weitere Informationen zu den PAIs werden im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Zum Zeitpunkt der Neugewichtung werden die folgenden Standards bei der Analyse von Investitionen im Hinblick auf ihre Einstufung als nachhaltige Investitionen berücksichtigt: die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN Global Compact (**UNGC**), die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (**UNGP**) und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (**ILO**). Der Index schließt Unternehmen aus, die gegen die UNGC-, UNGP- und ILO-Standards verstoßen, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen diesen Standards entsprechen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja



Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (**PAIs**) auf Nachhaltigkeitsindikatoren.

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden 14 obligatorischen PAI-Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, wie in Tabelle 1 von Anhang I der technischen Regulierungsstandards der SFDR dargelegt: PAI 1 THG-Emissionen; PAI 2 CO₂-Fußabdruck; PAI 3 THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird; PAI 4 Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; PAI 5 Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen; PAI 6 Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren; PAI 7 Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken; PAI 8 Emissionen in Wasser; PAI 9 Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle; PAI 10 Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen; PAI 11 Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; PAI 12 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle; PAI 13 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen; und PAI 14 Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Dementsprechend werden Emittenten, die auf der Grundlage eines PAI-Ratings einen erheblichen Schaden verursachen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Weitere Informationen zu den PAIs werden im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Index, des Swisscanto ESGeneration SDG World Index, vor Gebühren und Aufwendungen passiv nachzubilden. Dieser ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung von börsennotierten Unternehmen in entwickelten und

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Schwellenmärkten mit einem nachhaltigen Schwerpunkt zu messen. Der Index wurde entwickelt, um sich vom Morningstar Global Target Market Exposure Index (der **Übergeordnete Index**), einem breiten Marktindex zu unterscheiden. Dies soll durch ein verstärktes Engagement in börsennotierten Unternehmen erfolgen, die einen positiven Beitrag zu den SDGs leisten, bestimmte ESG-Screens erfüllen und eine geringere Kohlenstoffintensität im Vergleich zum übergeordneten Index aufweisen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Der Teilfonds bildet den Index nach, der die folgenden Regeln als verbindliche Elemente der Anlagestrategie anwendet.

1. Ausschlusskriterien

Der Teilfonds wendet die folgenden Ausschlusskriterien an. Diese werden mindestens einmal jährlich auf Änderungen oder neue Informationen überprüft und entsprechend angepasst.

Auf der Grundlage von ESG-Kriterien führen die folgenden Geschäfte und Verhaltensweisen zum Ausschluss eines Emittenten aus dem Universum der in Frage kommenden Unternehmen:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition;
 - Antipersonen- und Landminen;
 - Biologische und chemische Waffen;
 - Atomwaffen Systeme;
 - Atomwaffen Material;
 - Angereichertes Uran;
 - Blendende Laserwaffen;
 - Brandwaffen;
- Herstellung von Kriegstechnik;
- Verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen;
- UN Global Compact Verstösse;
- Ausbeuterische Kinderarbeit;
- Herstellung von Pornografie;
- Betrieb von nuklearen Anlagen;
- Förderung von Uran;
- Herstellung von Kernreaktoren;
- Gentechnik: Humanmedizin;
- Herstellung von Tabak & Raucherwaren;
- Herstellung von Alkohol (> 5% Umsatz);
- Glücksspiel (> 5% Umsatz);
- Massentierhaltung;
- Förderung von Kohle und Kohlereserven;
- Betrieb von fossilen Kraftwerken (> 5% Umsatz);
- Förderung von Erdgas;
- Förderung von Öl;
- Konventionelle Automobilhersteller ohne umfassende Transitionsstrategie zur Verwendung von alternativen klimafreundlichen Antriebssystemen;
- Herstellung von Flugzeugen;
- Fluggesellschaften;
- Kreuzfahrtgesellschaften;
- Gentechnik (GVO-Freisetzung);
- Nichtnachhaltige Fischerei und Fischzucht;
- Nichtnachhaltige Waldwirtschaft;
- Nicht zertifiziertes Palmöl (<50% RSPO)

Zu den oben genannten Ausschlüssen gehören diejenigen, die in den Ausschlüssen der Paris Aligned Benchmark beschrieben sind.

2. ESG-Laggards-Screening

Nach Anwendung der oben genannten Ausschlüsse werden die Unternehmen in Vergleichsgruppen auf zweiter Ebene der Branchenklassifizierung eingeteilt, und die Unternehmen innerhalb jeder Vergleichsgruppe werden nach ESG-Bewertungen eingestuft. Die am niedrigsten eingestuften Unternehmen (**ESG-Laggards**) werden dann aus dem Universum der in Frage kommenden Unternehmen entfernt.

3. Nachhaltige Investition

Im verbleibenden Universum liegt der Fokus auf den Wertpapieren von Unternehmen, die einen Beitrag zu nachhaltigen Zielen leisten, insbesondere zu einem oder mehreren der SDGs. Die Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen werden im Hinblick auf ihren Beitrag zu den SDGs bewertet. Anhand des Umsatzerlöses der Unternehmen wird der Anteil der Unternehmen ermittelt, die einen positiven oder negativen Beitrag zu einem oder mehreren dieser Ziele leisten. Die Unternehmen erhalten dann eine Punktzahl (0–100), die den Anteil des Geschäftsbeitrags zu den Zielen darstellt, wobei 100 die beste und 0 die schlechteste Bewertung darstellt. Innerhalb des Universums gelten Unternehmen, die bei jeder nachfolgenden Datenaktualisierung eine Punktzahl von mindestens 60 erreichen, als SDG-Leader, und nur SDG-Leader werden berücksichtigt. Bei jeder nachfolgenden Datenaktualisierung behalten Unternehmen, die SDG Leader waren, diesen Status, solange ihr Score mindestens 55 beträgt.

4. Verringerung der CO₂e-Intensität

Es wird sichergestellt, dass die CO₂e-Intensität des Teilfonds bei der Neugewichtung mindestens 20 % niedriger ist als die des übergeordneten Index.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Analyse von Anlagen wird eine gute Unternehmensführung durch die Überprüfung der Einhaltung der folgenden globalen Standards berücksichtigt: UNGC-, UNGP- und ILO-Konventionen. Jeder Verstoß gegen diese Standards führt zum Ausschluss des Emittenten aus dem Index. Zusätzlich zum Screening auf gute Unternehmensführung verfolgt der Teilfonds über seinen Anlageverwalter eine aktive Beteiligungspolitik, um Praktiken der guten Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird, zu entwickeln.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2(17) SFDR (#1 Nachhaltige Investitionen). Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen Zielen beträgt 20 %, der Mindestanteil mit sozialen Zielen 40 %. Mit jeder Neugewichtung des Index kann der Anteil der Anlagen mit ökologischen oder sozialen Zielen variieren. Darüber hinaus kann der Anteil der Anlagen mit ökologischen oder sozialen Zielen aufgrund von Marktbewegungen zwischen den Neugewichtungen ebenfalls variieren. Hierbei handelt es sich um „Mindestverpflichtungen“, und es wird erwartet, dass die tatsächlichen Werte laufend höher ausfallen. Das geringere Engagement für ökologisches im Vergleich zu sozialem

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

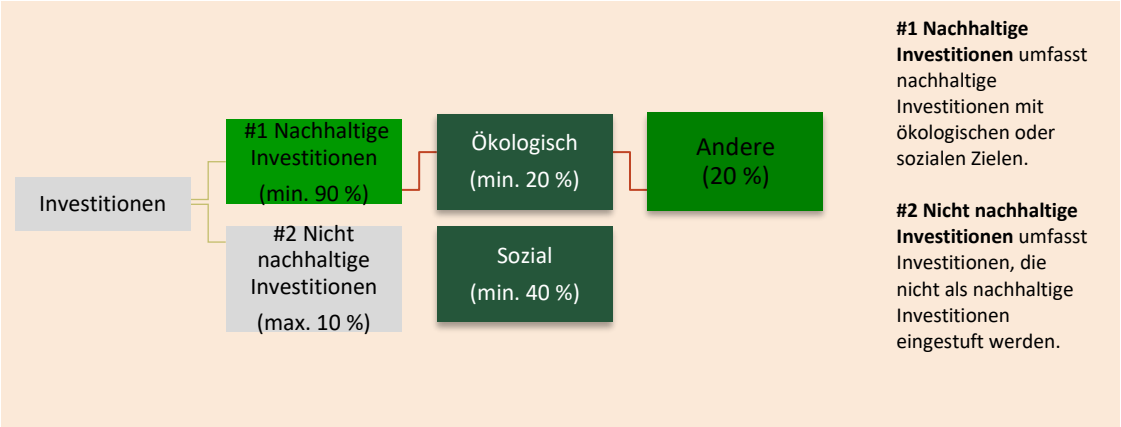
Taxonomiekonforme Tätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx),** die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx),** die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Engagement spiegelt das Gleichgewicht der Beiträge in der Indexmethodik wider und bietet einen Puffer, um eventuelle Änderungen zwischen Indexneugewichtungen auszugleichen. Die konkrete Gewichtung von mindestens 20 % bei ökologischen Zielen und 40 % bei sozialen Zielen besteht darin, sicherzustellen, dass diese Mindestverpflichtung nicht verletzt wird.

Die Summe der Investitionen des Teilfonds, die auf ein ökologisches und soziales Ziel abzielen, beträgt jederzeit 90 %. Bis zu 10 % der Anlagen des Teilfonds sind keine nachhaltigen Investitionen (#2 Nicht nachhaltige Investitionen).



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %. Der Teilfonds verfolgt keine nachhaltige Investition, die der EU-Taxonomie entspricht.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

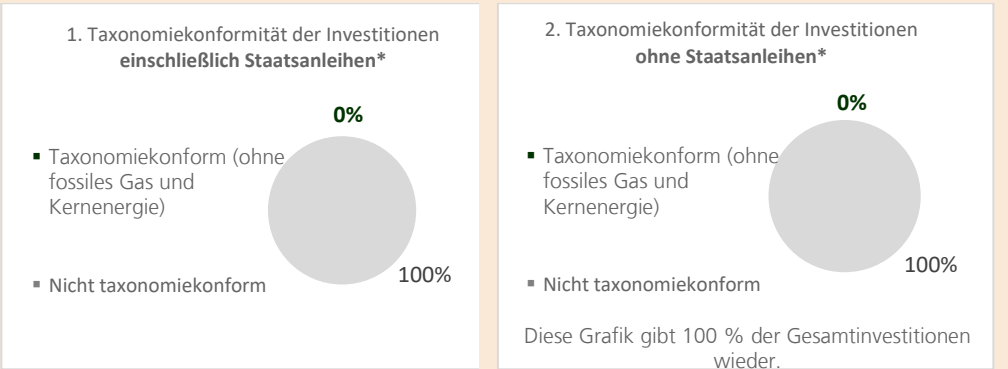
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den ökologischen Zielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemission swerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



** Im Sinne dieser Grafiken beinhalten „Staatsanleihen“ alle staatlichen Engagements.*

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen Ziel beträgt 20 % des Portfolios.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Sozialen Ziel?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 40 % des Portfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen, die als „nicht nachhaltig“ eingestuft werden, sind alle Investitionen, die nach Abzug nachhaltiger Investitionen verbleiben. Dabei kann es sich um Derivate oder zusätzliche liquide Mittel handeln. Derivate oder zusätzliche liquide Mittel werden nur für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements oder zu Liquiditätszwecken eingesetzt. Für solche Derivate und zusätzliche liquide Mittel gibt es möglicherweise keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Ja

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Um sein Anlageziel zu erreichen, bildet der Teilfonds die Wertentwicklung des Index vor Gebühren und Aufwendungen ab. Der Index ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung von börsennotierten Unternehmen in den entwickelten Märkten mit einem nachhaltigen Schwerpunkt durch Nachbildung des Index zu messen. Die Indexmethodik ist daher auf das nachhaltige Investitionsziel des Fonds abgestimmt, und folglich wird der Teilfonds kontinuierlich auf das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds ausgerichtet.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Anlagestrategie besteht darin, den Index passiv nachzubilden.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der Index wurde entwickelt, um sich vom übergeordneten Index, einem breit angelegten Marktindex, zu unterscheiden, indem er Ausschlusskriterien anwendet und ein verstärktes Engagement in börsennotierten Unternehmen bietet, die einen positiven Beitrag zu den SDGs leisten, während ESG-Laggards vermieden werden und die Kohlenstoffintensität im Vergleich zum übergeordneten Index reduziert wird (für weitere Einzelheiten siehe oben unter verbindliche Elemente).

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Indexmethodik ist verfügbar unter: [Swisscanto ESGeneration SDG World | Morningstar Indexes](#)



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://products.swisscanto.com>